

# **KESB – eine Behörde im Fokus der Öffentlichkeit**

**Eine empirische Untersuchung zu Einstellungen in der Gesellschaft gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Master-Thesis  
**Carlo Strohner**

Begleitperson  
**Dr. Joel Gautschi**

Zweitgutachterin  
**Prof. Dr. Daniela Reimer**

Masterstudiengang  
Zürich,  
Herbstsemester 2022

# Abstract

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Einstellung der Schweizer Bevölkerung gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Seit 2013 sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Nachfolgeinstitutionen der kommunalen Vormundschaftsbehörden für den Schutz von gefährdeten Kindern und hilfsbedürftigen Erwachsenen zuständig. Von Beginn an standen die neuen Behörden im Fokus der Öffentlichkeit. Insbesondere die Medienberichterstattung über die Tötung zweier Kinder durch ihre Mutter am Neujahrstag 2015 brachten der involvierten KESB heftige Kritik ein. Die kantonal unterschiedlich organisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sowohl auf generalisiertes Vertrauen in ihre Funktionsfähigkeit als auch auf spezifisches Vertrauen in die Expert:innen angewiesen. Anhand eines empirischen Konzepts wurden Bedingungsfaktoren für die Vertrauensbereitschaft der Bevölkerung sowie für die Vertrauenswürdigkeit der KESB untersucht.

Mit einer nicht repräsentativen Online-Fragebogenstudie wurden 251 Personen aus der deutschsprachigen Schweiz zu ihrem Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden befragt. Die Auswertung der Daten hat gezeigt, dass der KESB in der Stichprobe etwas weniger Vertrauen als der Polizei, der Politik oder dem Justizsystem entgegengebracht wird. Wer anderen staatlichen Institutionen und anderen Menschen im Allgemeinen stärker vertraut, weist auch gegenüber der KESB ein höheres Vertrauen auf und Personen mit eigenen Vorerfahrungen vertrauen der KESB entweder stärker oder schwächer als solche, welche noch keinen direkten Kontakt mit jener Behörde hatten. Weitere Prädiktoren für höheres Vertrauen in die KESB sind Zuschreibungen von Kompetenz und Partizipationsmöglichkeiten sowie die Annahme, dass in einem Verfahren bei der KESB Widerspruchsmöglichkeiten gegeben sind.

Die vorliegende Studie ist überwiegend explorativ angelegt, da bislang noch keine Erkenntnisse über das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die KESB vorlagen. Für präzisere Aussagen zur Erklärung und Entstehung von Vertrauen in die KESB sind weitere Untersuchungen erforderlich, welche differenzierter zwischen generalisiertem Vertrauen von Personen ohne Vorerfahrungen und spezifischem Vertrauen von Betroffenen unterscheiden können.

# Inhalt

<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>8</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>9</b>
1.1 Ausgangslage.....	9
1.2 Untersuchungsziel.....	11
1.3 Relevanz der Fragestellung .....	14
1.3.1 Zusammenhang zwischen Einstellung und Meldeverhalten.....	15
1.3.2 Erstkontakt mit der KESB – die Wirkung von Einstellungskomponenten auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen.....	16
1.3.3 KESB-Mitarbeitende unter Druck? .....	17
1.3.4 Bezug zur Sozialen Arbeit .....	18
1.4 Aktueller Forschungsstand.....	19
<b>2. Vertrauen.....</b>	<b>21</b>
2.1 Vertrauen als alltäglicher Begriff und wissenschaftlicher Untersuchungsgegenstand .....	21
2.2 Theoretische Bestimmung von Vertrauen .....	23
2.2.1 Zentrale Komponenten von Vertrauen .....	24
2.2.2 Abgrenzung zu anderen Begrifflichkeiten .....	28
2.3 Vertrauen beeinflussende Merkmale.....	30
2.3.1 Situation und Kontext .....	31
2.3.2 Vertrauensbereitschaft: Vertrauen beeinflussende Merkmale aufseiten des Vertrauenssubjekts .....	31
2.3.3 Vertrauenswürdigkeit: Vertrauen beeinflussende Merkmale aufseiten des Vertrauensobjekts.....	37
2.4 Spezifisches und generalisiertes Vertrauen in Institutionen und deren Repräsentant:innen .....	41
2.5 Entstehung/Bedingungsfaktoren von Vertrauen in Institutionen .....	43
<b>3. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in der Schweiz .....</b>	<b>50</b>
3.1 Zweck und Aufgabe des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes .....	52
3.2 Grundprinzipien des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes .....	53
3.3 Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz .....	54
3.4 Aufbau und Struktur der Kindes- und Erwachsenenschutz-behörde .....	59

3.5	Organisatorische Modelle der KESB .....	60
3.6	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Zahlen.....	62
3.6.1	Fallstatistik .....	63
3.6.2	Personalbestand und Behördenkosten .....	66
3.6.3	Gemeinden oder Kanton als Träger der Behördenkosten.....	67
3.6.4	Massnahmekosten .....	67
3.6.5	Kantone, Gemeinden und Betroffene als Träger der Massnahmekosten ...	68
3.7	Kontroversen um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	69
3.7.1	Eingriffsverhalten .....	70
3.7.2	Bürokratisierung .....	70
3.7.3	Familienautonomie und Fürsorgepflicht .....	71
3.7.4	Anstieg von Kosten und Massnahmen .....	72
3.7.5	Trennung von Entscheidungskompetenz und Zahlungspflicht .....	73
3.8	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Medien.....	74
<b>4.</b>	<b>Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde .....</b>	<b>76</b>
4.1	Zentrale Komponenten von Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde .....	76
4.1.1	Vertrauensbeziehung zwischen Betroffenen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde .....	76
4.1.2	Vertrauensbeziehung zwischen nicht direkt Betroffenen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde .....	79
4.1.3	Potenzielle Verwundbarkeit als Voraussetzung für Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von nicht direkt Betroffenen .....	80
4.2	Bedingungsfaktoren zur Generierung von Vertrauen in die KESB: Herleitung eines sozialwissenschaftlich-empirischen Konzepts .....	81
4.3	Funktionsverständnis der Bedingungsfaktoren zum Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde .....	91
<b>5.</b>	<b>Methodisches Vorgehen .....</b>	<b>93</b>
5.1	Forschungsdesign: Quantitative Fragebogenstudie .....	93
5.2	Erhebungsinstrument .....	94
5.2.1	Fragebogaufbau .....	94
5.2.2	Operationalisierung .....	96
5.3	Stichprobe .....	105
5.3.1	Stichprobenerhebung: nicht probabilistische, teilquotierte Stichprobe .....	106
5.3.2	Datenbereinigung .....	107

5.3.3	Stichprobenbeschreibung .....	109
5.4	Datenanalyse .....	110
<b>6.</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>112</b>
6.1	Merkmalspezifische Repräsentativität ausgewählter Variablen sowie univariate Analyse weiterer unabhängiger Variablen .....	112
6.2	Abhängige Variable: Vertrauen in die KESB .....	122
6.3	Explorativer Teil: merkmalspezifische Betrachtung von Vertrauen in die KESB.....	123
6.4	Explanativer Teil: Bedingungsfaktoren von Vertrauen in die KESB .....	125
6.4.1	Erfahrung als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB .....	126
6.4.2	Routine als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB .....	129
6.4.3	Zuschreibung von Kompetenz als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB .....	130
6.4.4	Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB.....	133
<b>7.</b>	<b>Zentrale Befunde und Schlussfolgerungen .....</b>	<b>139</b>
7.1	Diskussion der explorativen Ergebnisse .....	139
7.2	Diskussion der Ergebnisse aus der explanativen Analyse .....	142
7.3	Diskussion der Anwendung von Vertrauenskonzepten für Untersuchungen zur KESB.....	145
<b>8.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>148</b>
8.1	Zusammenfassung, Beantwortung der Forschungsfrage und mögliche Implikationen für die Praxis .....	148
8.2	Kritische Reflexion und Limitationen .....	152
8.3	Ausblick auf weiterführende Forschung .....	153
<b>9.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>154</b>
	<b>Anhangsverzeichnis.....</b>	<b>166</b>

## Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1.</i> Generalisiertes und spezifisches Vertrauen: Bezugspunkte und Bewertungsgrundlagen .....	46
<i>Tabelle 2.</i> Operationalisierung Kategorie Persönliche Betroffenheit .....	99
<i>Tabelle 3.</i> Operationalisierung Kategorie Erfahrung .....	101
<i>Tabelle 4.</i> Operationalisierung Kategorie Routine .....	102
<i>Tabelle 5.</i> Operationalisierung Kategorie Kompetenz .....	103
<i>Tabelle 6.</i> Operationalisierung Kategorie Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten ....	105
<i>Tabelle 7.</i> Vergleich Parameter Stichprobenteilgesamtheiten und Gesamtbevölkerung (1/2)	118
<i>Tabelle 8.</i> Vergleich Parameter Stichprobenteilgesamtheiten und Gesamtbevölkerung (2/2)	119
<i>Tabelle 9.</i> Korrelationen Vertrauen in KESB mit Vertrauen in das politische System, das Rechtssystem und die Polizei .....	130
<i>Tabelle 10.</i> Bivariate Korrelation nach Spearman: Zusammenhang zwischen Zuschreibung von Kompetenz und dem Vertrauen in die KESB .....	133
<i>Tabelle 11.</i> Bivariate Korrelation mit Spearman-Koeffizient: Zusammenhang zwischen Zuschreibung von Partizipationsmöglichkeiten in KESB-Verfahren und dem Vertrauen in die KESB .....	135
<i>Tabelle 12.</i> Korrelation: Likert-Skala Partizipationsmöglichkeiten (dichotomisiert) mit Vertrauen in die KESB .....	136

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i> Bezugspunkte von persönlichem, spezifischem und generalisiertem Vertrauen .	44
<i>Abbildung 2.</i> Personen mit Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen 2015–2021 .....	64
<i>Abbildung 3.</i> Erwachsenenschutzmassnahmen 2019–2021 in Relation zum Alter .....	65
<i>Abbildung 4.</i> Vertrauen in die KESB .....	92
<i>Abbildung 5.</i> Altersverteilung der Allgemeinbevölkerung (BFS) und Stichprobe im Vergleich	113
<i>Abbildung 6.</i> Politische Orientierung: Stichprobe und MILAK-Studie 2022. ....	114
<i>Abbildung 7.</i> Bildungsstand: Stichprobe und Allgemeinbevölkerung (SILC 2020) .....	115
<i>Abbildung 8.</i> Vertrauen in Institutionen: Stichprobe und MILAK-Studie 2022.....	117
<i>Abbildung 9.</i> Item Vertrauen in die KESB: Werteverteilung auf der Antwortskala 1–10 .....	122
<i>Abbildung 10.</i> Vertrauen in die KESB in Abhängigkeit zur politischen Partei, deren Politik am meisten unterstützt wird .....	125
<i>Abbildung 11.</i> Vertrauen in die KESB: Mit Vorerfahrung / ohne Vorerfahrung .....	127
<i>Abbildung 12.</i> Lagemasse der Vertrauenswerte gruppiert nach Erfahrung mit der KESB .....	128
<i>Abbildung 13.</i> Kompetenzzuschreibung: Grad der Zustimmung zur Aussage: «Die KESB ist eine fachkundige Behörde» .....	131
<i>Abbildung 14.</i> Kompetenzzuschreibung: Grad der Zustimmung zur Aussage: «Die KESB ist eine erfahrene Behörde» .....	131
<i>Abbildung 15.</i> Kompetenzzuschreibung: Grad der Zustimmung zur Aussage: «Die KESB wird den Anforderungen gerecht» .....	132

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
Fn.	Fussnote
Kap.	Kapitel
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KI	Konfidenzintervall
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
M	Mittelwert
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
r	Korrelationskoeffizient
SD	Standardabweichung
SILC	Statistics on Income and Living Conditions
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)



# 1. Einleitung

Im ersten Kapitel der vorliegenden Master-Thesis wird zunächst die Ausgangslage der bearbeiteten Problemstellung beschrieben und anschliessend das Untersuchungsziel dargestellt. Nachfolgend werden die Relevanz der Forschungsfrage für die Soziale Arbeit und den behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der aktuelle Forschungsstand aufgezeigt.

## 1.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) Anfang 2013 wurde in der Schweiz ein institutioneller Wechsel vollzogen und die kommunalen Vormundschaftsbehörden durch regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KES-Behörden) abgelöst (Hildbrand, Stauffer, Sager & Kuenzler, 2020, S. 181). Während die Entstehung des KESR medial weitgehend geräuschlos über die Bühne ging, politisch unumstritten war (Fassbind, 2017, S. 61) und in den Westschweizer Kantonen nur wenige Veränderungen zur Folge hatte, stand die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) seit ihrer Gründung insbesondere in der deutschsprachigen Schweiz immer wieder in der öffentlichen Kritik (Häfeli, 2015, S. 10; Fassbind, 2017, S. 60). Die Abkehr vom Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (‹Wer zahlt, befiehlt›) ist beispielsweise eine wesentliche strukturelle Veränderung im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche die Einführung des KESR mit sich brachte und insbesondere in der Politik auch heute noch kontrovers diskutiert wird.<sup>1</sup> Der Ständerat und Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes Hannes Germann (Schweizerische Volkspartei [SVP]) etwa äusserte diesbezüglich in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) am Sonntag, dass die Gemeinden durch das KESR ‹entmündigt› und zu reinen Zahlstellen der KESB degradiert worden seien (Donzé, 2014).

Neben den Auseinandersetzungen um die vermeintliche Entmachtung der Gemeinden identifizierte Häfeli (2015, S. 8–9) weitere Kritikpunkte, die der öffentlichen Debatte um die KESB zu entnehmen sind. Hierzu zählt er die Zunahme der Bürokratisierung in Form von überspitztem Formalismus und bürgerfernen Kommunikationsstilen sowie die vermeintliche ‹Explosion› der Kosten, welche die KESB zu verantworten hätten.

In der medialen Berichterstattung wird die Kritik an der KESB unter anderem anhand von Einzelfällen illustriert, welche überwiegend die Sichtweise der Betroffenen wiedergeben (Fassbind, 2017, S. 60). Ärger, Machtlosigkeit und Empörung sind die kennzeichnenden Emotionen in der Berichterstattung über die KESB (Hirter, 2019, S. 50). Aufgrund der bundesrechtlich

---

<sup>1</sup> Vielerorts sind die Gemeinden für die Finanzierung der KESB-Massnahmen zuständig (siehe hierzu Kap. 3.7.5), während sie auf die fachlichen Entscheidungsprozesse seit der Einführung des KESR 2013 keinen Einfluss mehr haben (Vallacott & Kindler, 2018, S. 135).

verankerten Schweigepflicht (Art. 451 und 413 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]) dürfen die Behörden ihrerseits nicht öffentlich über vorgenommene Abklärungen und Erwägungen informieren. Betroffene wenden sich dann häufig an die Medien, wenn sie sich von der KESB ungerecht behandelt fühlen, während über die vielen positiv verlaufenden Fälle kaum berichtet wird (Lätsch, 2021, S. 44).

Christoph Häfeli (2015, S. 2–3) bezeichnet die mediale Berichterstattung rund um die KESB als «Kesseltreiben» und verweist auf das grundlegende Dilemma, in dem sich die Fachbehörde in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit befinde. So ist die KESB in der medialen Darstellung laut Häfeli «immer zu früh und überschüssend oder zu spät und zu wenig zupackend» (2015, S. 3).<sup>2</sup> Verdeutlichen lässt sich dies am Fall Flaach, bei dem eine Mutter am Neujahrstag 2015 ihre beiden Kinder tötete, welche sich zur Tatzeit in einem laufenden Verfahren der KESB Winterthur-Andelfingen befunden haben. «Zuerst wird der KESB vorgeworfen, sie habe zu Unrecht die Kinder in einem Heim statt bei den Grosseltern platziert und nach der Schreckens-tat, wird sie kritisiert, weil sie der Mutter die Kinder über Weihnachten/Neujahr [als die Tat geschehen ist] anvertraut hat» (Häfeli, 2015, S. 3). Die Anschuldigungen gegen die KESB infolge der schweizweiten medialen Berichterstattung zur Kindstötung in Flaach führten laut Akkaya, Reichlin und Müller zu einem «KESB-Bashing» (2019, S. 10) und gipfelten in Morddrohungen gegenüber KESB-Mitarbeitenden, welche daraufhin unter Polizeischutz gestellt werden mussten (Häfeli, 2015, S. 3). Allein in den zwölf Monaten nach der Tat wurden in der NZZ 53 Artikel mit Bezug zum «Fall Flaach» publiziert.<sup>3</sup>

Die Kritik an der KESB spiegelt sich zudem in politischen Vorstössen auf unterschiedlichen Ebenen. So erhielt beispielsweise 2017 eine gegen die KESB gerichtete Volksinitiative im Kanton Schwyz eine Zustimmung von 48,6 % (Schweizer Radio und Fernsehen [SRF], 2017). Bei einer Annahme wäre die Zuständigkeit für das Vormundchaftswesen im Kanton Schwyz in wesentlichen Teilen wieder auf die Gemeinden übergegangen.

Die eidgenössische Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen» (KESB-Initiative) des Initianten Pirmin Schwander (Nationalrat, SVP) wurde im November 2019 zurückgezogen, erhielt jedoch laut Initiativkomitee einen Zuspruch von mehr als 96 000 Unterschriften (Steiger, 2019).

---

<sup>2</sup> Das gleiche Resümee zieht Enders für die Jugendämter in Deutschland. Sie verortet das mediale Bild des Jugendamtes an zwei Polen: «Der erste Pol fasst Ämter, die nichts oder «Falsches» tun und denen Schuld zugesprochen wird, der zweite Pol hingegen thematisiert Jugendämter, die sozusagen zu viel tun; sie «klauen» die jungen Menschen, sie greifen zu früh ein und handeln damit aus Sicht der Medien übersteigert» (Enders, 2013, S. 16).

<sup>3</sup> Quelle: Ergebnis eigener Recherchen des Autors in der Datenbank Genios (Onlinearchiv der NZZ). Verfügbar unter: <https://nzz.genios.de>.

Ob sich die Kritik an der KESB auch in der tatsächlichen Haltung der Bevölkerung widerspiegelt, ist weitestgehend ungeklärt, zumal in den Medien durchaus auch ausgewogene Beiträge zu finden sind (z. B. Fröhlich, 2016) und die Haltung der Bevölkerung nicht mit der Medienberichterstattung gleichzusetzen sind, auch wenn diese wohl prägend für die Meinungsbildung ist (Thommen, Eichenberger, Sasso & Weber, 2022).

In der Schweiz sind bislang keine Studien durchgeführt worden, welche zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber der KESB Auskunft geben könnten.

Einige Fachexpert:innen scheinen jedoch fest davon auszugehen, dass die Bevölkerung der KESB im Allgemeinen eher kritisch gegenübersteht. So beschreibt Fassbind das «schlechte Image» der KESB etwas überspitzt als «kinderfressende und familienterrorisierende Sozialindustriebehörde», verursacht durch «faktenlose Desinformation trumpschen Ausmasses» (2017, S. 60). Die von Vallecott und Kindler in einer empirischen Studie untersuchte KESB Sonnental investiert laut eigenen Angaben «viel Energie in die Öffentlichkeitsarbeit, um den Ruf der KESB zu verbessern» (2018, S. 136). Ob es den politischen Parteien gelungen ist, Tragödien wie diejenige von Flaach für ihre Interessen «populistisch auszuschlachten» und eine KESB-feindliche Stimmung in der Bevölkerung zu schüren, wie es Christoph Häfeli (2015, S. 3) vermutet, bleibt jedoch vorerst ungewiss.

Obwohl anzunehmen ist, dass die KESB-kritischen Stimmen seit der Gründung der Behörde im öffentlichen Diskurs zumindest zeitweise die Oberhand hatten, muss sich darin nicht zwangsläufig die öffentliche Meinung abbilden. Denkbar wäre auch, dass die Meinungsverhältnisse durchaus ausgewogen sind und die «KESB-Befürworter» insgesamt weniger Anlass gesehen haben, ihre Meinung öffentlich kundzutun. Die Kontroversen um die KESB könnten auch zu einer Polarisierung geführt haben, was sich in einer Vielzahl stark ablehnender und stark zustimmender Einstellungen widerspiegeln würde.

## **1.2 Untersuchungsziel**

Gegenstand der vorliegenden Master-Thesis ist die Einstellung der Allgemeinbevölkerung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

«Einstellung» wird in dieser Arbeit gemäss einem psychologischen Verständnis definiert als «mentale Repräsentation, die aus einer zusammenfassenden Bewertung eines Einstellungsobjekts besteht» (Werth & Mayer, 2008, S. 206). Untersucht werden die gespeicherten Gedanken und Einstellungen gegenüber dem Einstellungsobjekt «KESB». Situative Gedanken sowie affektive und verhaltensbezogene Komponenten von Einstellungen (Werth & Mayer, 2008, S. 206) sind hingegen nicht Teil der Untersuchung.

Eine weitere Eingrenzung dieser Arbeit besteht darin, dass sich die Studie auf Vertrauen als Bestandteil von Einstellungen fokussiert. Weitere Einstellungskomponenten wie z. B. Legitimität werden nicht vertieft behandelt.<sup>4</sup>

Die Hauptfragestellung der vorliegenden Studie lautet wie folgt:

- *Wie ist das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB ausgeprägt?*

Während das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in das Justizsystem (Schwenkel, 2016) und die Polizei (Pfister, 2021) bereits wissenschaftlich untersucht worden ist, gibt es für das Vertrauen in die KESB bislang noch keine theoretischen Zugänge oder empirischen Befunde. So bedarf es in dieser ersten quantitativen Studie zu Vertrauen in die KESB zunächst einer offenen, explorativen Herangehensweise. In einem ersten Schritt erscheint es sinnvoll – so gut wie es unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen einer Master-Thesis eben möglich ist –, belastbare Daten zu erheben, diese deskriptiv auszuwerten und zu berichten.

Ausserdem wird innerhalb dieser Master-Thesis auf der Grundlage allgemeiner Vertrauens-theorien ein empirisches Konzept zum Vertrauen in die KESB entwickelt. Anhand der erhobe-nen Daten wird versucht, mögliche Bedingungsfaktoren zu identifizieren, die den Aufbau von Vertrauen in die KESB erklären können.

Inwiefern sich vertrauenstheoretische Zugänge für Untersuchungen zum Verhältnis der Bevölke-rung zur KESB überhaupt eignen, muss aufgrund der fehlenden Empirie zunächst offenbleiben. Anhand der Erkenntnisse aus den erhobenen Daten sollen Hinweise hierzu ermittelt werden.

Für die vorliegende Untersuchung wurde als Messinstrument die wissenschaftliche Fragebo-genmethode gewählt. Damit lassen sich Aspekte des subjektiven Erlebens, die nicht direkt beobachtbar und auch nicht in Verhaltensspuren oder Dokumenten manifestiert sind, syste-matisch und zielgerichtet erfassen (Döring & Bortz, 2016, S. 400).

Mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen wurden im Oktober 2022 vertrauensspezi-fische und soziodemografische Merkmale von 251 Personen aus 14 Kantonen erhoben.<sup>5</sup> Die nicht probabilistische Stichprobenziehung erfolgte auf zwei unterschiedlichen Wegen. Zum ei-nen wurden 5000 Flyer mit dem Aufruf zur Teilnahme an der Studie in Briefkästen verteilt. Die Verteilung der Flyer erfolgte quotiert anhand der Gemeindetypologie 2012 (Bundesamt für Statistik [BFS], 2017) in 23 verschiedenen Gemeinden (zur Quotenstichprobe: Döring & Bortz,

---

<sup>4</sup> Zur Beziehung von Legitimitätseinstellungen, Gerechtigkeitserwartung und Vertrauen im Kontext von Kinderschutzverfahren der KESB: Hauri (2020).

<sup>5</sup> Ein Grossteil der Studienteilnehmenden (82,9 %) stammt aus den Kantonen Bern, Schaffhausen und Zürich.

2016, S. 307). Zum anderen wurde im Umfeld des Studienautors zur Teilnahme an der Online-Befragung aufgerufen.

Bei dieser Art der nicht zufälligen aktiven Stichprobenziehung werden Selbstselektionsmechanismen wirksam (Döring & Bortz, 2016, S. 398), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Merkmalszusammensetzung in der Stichprobe diejenige in der Bevölkerung widerspiegelt.<sup>6</sup> Die Stichprobe ist in dem Sinne, dass sie «ein exaktes Miniaturabbild der Bevölkerung abbildet» (Döring & Bortz, 2016, S. 298), nicht repräsentativ.

Die Ziele der vorliegenden Master-Thesis lassen sich in drei voneinander unabhängige Teile gliedern:

1. Explorativer Teil: Das primäre Ziel der Untersuchung besteht darin, mit einem quantitativen Ansatz erste Hinweise darauf zu finden, wie das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB ausgeprägt ist. Dieses wird im Fragebogen mit einem Einzelitem erfasst. Die Variable ist 10-fach skaliert und drückt die Stärke des Vertrauens aus.<sup>7</sup> Statistische Angaben sowie Hintergrundvariablen, die in Zusammenhang mit der KESB relevant erscheinen, werden erhoben und deskriptiv berichtet.<sup>8</sup> Die mittels statistischer Analyse in der Stichprobe gefundenen merkmalspezifischen Zusammenhänge zwischen den Hintergrundvariablen bzw. statistischen Angaben (unabhängige Variablen) und dem Vertrauen in die KESB (abhängige Variable) werden im Ergebnisteil beschrieben. Aufgrund der explorativen Ausrichtung und des Fehlens von theoretisch begründeten Vorannahmen wird auf eine populationsbezogene Interpretation der Zusammenhänge verzichtet.

Zudem soll anhand der Stichprobe ermittelt werden, ob es statistische Unterschiede zwischen dem Vertrauen in die KESB und demjenigen in das politische System, das Rechtssystem und die Polizei gibt.

Somit ergeben sich die folgende beiden Unterfragestellungen:

- *Gibt es merkmalspezifische Unterschiede bezüglich des Vertrauens in die KESB?*
- *Wie hoch ist das Vertrauen gegenüber dem politischen System, dem Rechtssystem und der Polizei im Vergleich zur KESB?*

---

<sup>6</sup> Z. B. nehmen Personen mit einem grossen Interesse am Forschungsthema eher an der Studie teil, wodurch diese Gruppe in der Stichprobe überrepräsentiert sein kann und merkmalspezifische Verzerrungen wahrscheinlich sind, die u. U. unbemerkt bleiben.

<sup>7</sup> Item «Vertrauen in KESB»: «Bitte geben Sie auf einer Skala von 1 (überhaupt kein Vertrauen) bis 10 (voll und ganzes Vertrauen) an, wie sehr Sie den folgenden Institutionen in der Schweiz vertrauen».

<sup>8</sup> Erhobene soziodemografische Merkmale: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, Bildungsstand. Aufgrund forschungsökonomischer Gründe wurde auf die Erhebung weiterer statistischer Variablen (Familienstand, Einkommen, Erwerbsstatus, Haushaltgrösse) verzichtet. Erhobene Hintergrundvariablen: Elternschaft, politische Einstellung, interpersonales Vertrauen.

2. Explanativer Teil: Ein weiteres Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die empirische Annäherung an eine Theorie, welche das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB zu erklären vermag. Mit Bezügen zu den Vertrauentheorien von Wagenblaus (2004, 2015, 2016), Giddens (1995), Luhmann (1989) und Möllering (2006, 2007) wird ein empirisches Konzept zum Vertrauen der Bevölkerung in die KESB entwickelt. Inwiefern die sechs identifizierten Bedingungsfaktoren<sup>9</sup> dieses erklären können, soll anhand der Daten geprüft werden. In der Tradition von institutionalistischen und kulturalistischen Ansätzen (Schwenkel, 2016, S. 21) beziehen sich die Bedingungsfaktoren sowohl auf die Makro-Ebene (Institution KESB) als auch auf die Mikro-Ebene (Personen, Bevölkerung).

Die Unterfragestellung des zweiten Teils lautet daher wie folgt:

- *Welche Bedingungsfaktoren können das Vertrauen in die KESB erklären?*
3. Konzeptprüfender Teil: Um sinnvollerweise von Vertrauen sprechen zu können, bedarf es gewisser Voraussetzungen. Vertrauen impliziert potenzielle Verwundbarkeit (Möllering, 2006) sowie das Vorhandensein verschiedener Handlungsoptionen (Hartmann & Offe, 2001) auf der Seite des Vertrauensgebers. Diese und andere Voraussetzungen von Vertrauen sind Gemeinsamkeiten der meisten Vertrauentheorien (Blöbaum, 2022, 30 ff.). Aufgrund der fehlenden Empirie zum Vertrauen in die KESB soll anhand der erhobenen Daten eine Einschätzung dessen vorgenommen werden, inwiefern sich Vertrauentheorien für Untersuchungen und Beschreibungen des Verhältnisses zwischen der Bevölkerung und der KESB eignen.

Es stellt sich also folgende Frage:

- *Sind Vertrauentheorien dazu geeignet, das Verhältnis der Bevölkerung zur KESB abzubilden?*

### **1.3 Relevanz der Fragestellung**

Eine in der Bevölkerung weit verbreitete negative und ablehnende Haltung gegenüber der KESB könnte aus unterschiedlichen Gesichtspunkten als problematisch betrachtet werden und hätte wahrscheinlich auch negative Auswirkungen auf den Schutz der Hilfsbedürftigen. Wie in diesem Kapitel gezeigt wird, können das Vertrauen in die KESB sowie die Erwartungen an das positive Wirkungspotenzial einen Einfluss darauf haben, ob bzw. in welchen Situationen eine Gefährdungsmeldung abgesetzt wird. Zudem scheint die Kooperationsbereitschaft mit einer Behörde unter anderem davon abzuhängen, wie sehr man ihr vertraut und inwiefern man ihr Bestehen als legitim erachtet. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass sich die

---

<sup>9</sup> Bedingungsfaktoren für Vertrauen in die KESB sind Erfahrung, Routine, Kompetenz-Zuschreibung, Partizipation/Widerspruchsmöglichkeiten, Information, öffentliches Image.

Mitarbeitenden der KESB durch die mediale Berichterstattung und die öffentlichen Kontroversen unter Druck gesetzt fühlen und dies als hinderlich für die Ausübung ihrer Tätigkeit erachten.

### **1.3.1 Zusammenhang zwischen Einstellung und Meldeverhalten**

Die KESB wird nur selten ohne das Zutun von Aussenstehenden auf eine Gefährdungssituation aufmerksam (Handeln von Amtes wegen gemäss Art. 307 Zivilgesetzbuch [ZGB]). In der Regel sind Gefährdungsmeldungen von Fach- oder Privatpersonen der Anlass dafür, dass ein Verfahren bei der Behörde rechtshängig wird (Fassbind, 2018a, S. 131). Der behördliche Kinderschutz kann also nur dann wirksam werden und seinen gesetzlichen Schutzauftrag erfüllen, wenn die potenziellen Gefährdungssituationen der KESB gemeldet werden. Daher gilt es bei Fragen zur Wirksamkeit eines Kinderschutzsystems immer auch das Meldeverhalten von Fachpersonen und Lai:innen im Blick zu behalten sowie daran anknüpfend melderrelevante Faktoren zu identifizieren.

Gemäss der Theorie des geplanten Verhaltens (Ajzen, 1991) kann das tatsächliche Verhalten einer Person am besten über eine konkrete Verhaltensabsicht vorhergesagt werden. Eine positive Einstellung gegenüber dem geplanten Verhalten ist einer von drei relevanten Faktoren, welche einen Zusammenhang zur Verhaltensabsicht haben, mit der sich wiederum tatsächliches Verhalten vorhersagen lässt. Eine negative Einstellung gegenüber der KESB und dem Absetzen einer Gefährdungsmeldung könnte also ein Hinweis darauf sein, dass bei einem konkreten Verdacht auf eine Gefährdungslage zurückhaltender agiert wird, was das Absetzen einer Meldung angeht.

In einer Untersuchung zum Meldeverhalten von Fachpersonen und Lai:innen im Bereich Erwachsenenschutz fanden Rügger, Ormanns, Rack, Gautschi und Becker-Lenz (Rügger, Ormanns, Rack, Gautschi & Becker-Lenz, 2018, S. 7) heraus, dass neben der Meinung des sozialen Umfelds die Einstellung gegenüber der KESB und der Gefährdungsmeldung entscheidend ist, wenn eine Entscheidung für oder gegen eine Meldung gefällt wird.

Kuruppu, McKibbin, Humphreys und Hegarty (2020) haben innerhalb eines Scoping Reviews von 33 empirischen Studien aus 8 verschiedenen Ländern herausgefunden, dass das Vertrauen in das Kinderschutzsystem einen Einfluss darauf hat, ob bzw. wann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den Behörden gemeldet wird. Die Auswertung der Studien hat

ergeben, dass ein Mangel an Vertrauen in das Kinderschutzsystem zu einer Erhöhung der persönlichen Meldeschwelle führt (Kuruppu, McKibbin, Humphreys & Hegarty, 2020, S. 434).<sup>10</sup>

### **1.3.2 Erstkontakt mit der KESB – die Wirkung von Einstellungskomponenten auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen**

Institutionalisierte Unterstützung durch soziale Arbeit bedarf eines Arbeitsbündnisses (Oevermann, 2009) bzw. Vertrauenskontraktes (Schütze, 1992) zwischen Fachperson und Klient:in. Eine empirische Untersuchung von Rügger, Gautschi, Becker-Lenz und Rotzetter (2021, S. 11) zeigt die grosse Bedeutung von Vertrauen in Arbeitsbeziehungen von Professionsangehörigen und Klienten/Klientinnen im Kontext von behördlich verordneter sozialpädagogischer Familienbegleitung. In der Untersuchung von Rügger et al. wird von einer «nicht mehr korrigierbaren Beschädigung des Vertrauens in Institutionen des Kinderschutzes» (2021, S. 6) berichtet. Diese Beschädigung des Vertrauens beruht zwar auf der Untersuchung von «relevanten Vorerfahrungen» im Sinne von direkten Interaktionen mit Akteur:innen des Kinderschutzes. In Anbetracht dieser Befunde darf jedoch vermutet werden, dass diese für die Ausgestaltung der Arbeitsbeziehung relevante «Einstellung auf der Ebene von Systemvertrauen» (Rügger et al., 2021, S. 5) bei Nichtvorhandensein von Direktkontakten mit Akteur:innen auch durch andere Formen der Vorerfahrung konstituiert wird (z. B. durch Berichte von Dritten, von Bekannten oder aus den Medien). Somit kann angenommen werden, dass das «generalisierte Vertrauen auf abstrakte Institutionen des Kinderschutzes» (Rügger et al., 2021, S. 11) auch beim Erstkontakt eine Bedeutung für die Ausgestaltung einer Arbeitsbeziehung hat, auch wenn zur Stärke dieses Zusammenhangs keine Aussagen getroffen werden können.

Demnach ist anzunehmen, dass bei einem Erstkontakt mit der KESB die vor diesem Ereignis vorherrschende Einstellung eine Relevanz für den Aufbau einer Arbeitsbeziehung hat. Verschiedene Expert:innen betonen die aus ihrer Sicht grosse Bedeutung des öffentlichen Vertrauens in die KESB. So schreibt beispielsweise Fassbind, dass «das Vertrauen in die KESB und den Kindes- und Erwachsenenschutz einen zentralen Erfolgsfaktor für den wirksamen Schutz von schwer gefährdeten Kindern und Erwachsenen darstellt» (2017, S. 63). Die Generalsekretärin der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Diana Wider schlussfolgerte in einem Vortrag beim Interkantonalen Austausch von Kinderschutz Schweiz: «Die politische und mediale Debatte um die KESB (und die damit verbundenen falsch portierten Bilder)

---

<sup>10</sup> Untersucht wurde das Meldeverhalten von Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen, welche gemäss der regionalen Gesetzgebung einer Meldepflicht unterliegen. Der erwartete Effekt einer Meldung – also ob davon ausgegangen wird, dass sich die Situation des Kindes durch den Einbezug der Behörde verbessern könnte – spielt demnach eine Rolle in Bezug auf die Entscheidung, ob bzw. wann eine Meldung an die Behörde erfolgt.



schadet dem Kinderschutz. Das Vertrauen in die Arbeit der KESB muss (zurück-)gewonnen werden» (Wider, 2020, S. 32).

### 1.3.3 KESB-Mitarbeitende unter Druck?

Die Kontroversen rund um die KESB gehen offenbar nicht spurlos an den Mitarbeitenden der Behörde vorbei. So ergab eine Umfrage bei 125 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, dass die Mitarbeitenden die Kritik durch Medien, Öffentlichkeit und Politik als erschwerend für ihre Arbeit wahrnehmen (Rieder, Bieri, Schwenkel, Hertig & Amberg, 2016, S. 51). Lediglich die beiden Belastungsfaktoren «zu wenig Personalressourcen in Relation zu den Fällen» sowie die «allgemeine Aufbauarbeit der Behörde» erhielten in der Umfrage noch mehr Zustimmung.

Akkaya et al. (2019, S. 21) kamen aufgrund von Interviews, die sie mit KESB-Mitarbeitenden geführt haben, zu dem Schluss, dass die Institution des Kindes- und Erwachsenenschutzes in der Öffentlichkeit negativ wahrgenommen und teilweise auch politisch in Zweifel gezogen oder gar diskreditiert werde:

Dieser mediale und gesellschaftliche Diskurs hat einen Einfluss auf den Praxisalltag der Sozialarbeitenden. Wichtig sei es, so die Aussage von Sozialarbeitenden, sich von dieser «Anti-KESB-Haltung» nicht beirren oder in seiner täglichen Arbeit beeinflussen zu lassen. Es gilt zu handeln und die Angst abzulegen, potenziell mit jeder Handlung in die Schlagzeilen zu kommen und angegriffen zu werden. (Akkaya et al., 2019, S. 21)

Es gibt also Hinweise darauf, dass die wahrgenommene Kritik an der KESB bei den Mitarbeitenden als belastend wahrgenommen wird. Unklar bleibt jedoch, inwiefern sich diese Belastung auf die Urteils- und Entscheidungsfindung der Mitarbeitenden auswirkt.<sup>11</sup> Schlussfolgerungen wie diejenige, dass die Behörden aufgrund ihrer Angst vor negativer Medienberichterstattung in der Tendenz zu starke Massnahmen verfügten und damit quasi zum Eigenschutz unverhältnismässig in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingriffen, sind aufgrund der Studienlage nicht empirisch belegbar. Fassbind vermutet jedoch genau dies, wenn er sagt, dass das «KESB-Bashing ... bei den KESB zu einer Sicherheitsmentalität» führe, «die kontraproduktiv ist und niemandem etwas bringt» (2017, S. 65).

Unabhängig davon, wie sich die Medienberichterstattung über die KESB auf die Urteils- und Entscheidungsfindung der Mitarbeitenden auswirkt, ist anzunehmen, dass der Umgang mit

---

<sup>11</sup> Unter Fachpersonen wird zudem die vage Hypothese diskutiert, dass die hohe Fluktuation bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit dem öffentlichen Druck auf die Mitarbeitenden zusammenhängen könnte. Zur Belastung von KESB-Mitarbeitenden aufgrund der negativen Reputation der Behörde und dazu, was die Mitarbeitenden motiviert, trotz öffentlichen Anfeindungen bei der KESB zu arbeiten: Domenig (2021).

öffentlicher Kritik für die betroffenen Fachpersonen herausfordernd sein kann und für die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht förderlich ist.

Aus diesem Grund scheint es für den Kindes- und Erwachsenenschutz von Interesse zu sein, sich den tatsächlich vorherrschenden Einstellungen in der Bevölkerung mit dieser Untersuchung zu nähern.

### **1.3.4 Bezug zur Sozialen Arbeit**

Im behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz werden Fachpersonen verschiedener Disziplinen eingesetzt, welche sich mit ihrer jeweiligen Fachexpertise an der Begutachtung der Lebenssituationen der potenziell gefährdeten Personen beteiligen.<sup>12</sup> Die Soziale Arbeit nimmt hierbei neben der Psychologie, dem Recht, der Pädagogik und der Medizin eine zentrale Rolle ein. Die Interdisziplinarität der KESB ist in der Bundesgesetzgebung verankert (Wider, 2022, S. 486). Gemäss Art. 440 ZGB muss die KESB eine «Fachbehörde» sein und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der in der französischen Fassung verwendete Begriff «autorité interdisciplinaire» gibt der Forderung nach Interdisziplinarität Nachdruck.

Gemäss den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz sollen im Entscheidungsgremium der KESB (Spruchkörper) die drei Disziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie vertreten sein (Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK), ab 01.01.2010 KOKES, 2008).

Eine Untersuchung von 147 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Jahr 2016 ergab, dass in 78 % davon mindestens eine Person aus dem Bereich Recht und eine Person aus dem Bereich Soziale Arbeit im Spruchkörper vertreten waren (Rieder et al., 2016, S. 9).

Bei einer Untersuchung von Gautschi (2021, S. 275) machten insgesamt 534 mit Kinderschutzabklärungen beauftragte Fachpersonen von 159 verschiedenen Organisationen Angaben zu ihrer Disziplin.<sup>13</sup> Die Soziale Arbeit war bei den untersuchten Institutionen mit einem Anteil von 83,1 % am stärksten vertreten, während das Recht (5,3 %), die Psychologie (4,4 %), die pädagogischen Ausbildungen (4,1 %) und die Medizin (1,1 %) weniger oft genannt wurden (andere: 5,3 %).

Der Sozialen Arbeit kommt im Kindes- und Erwachsenenschutz nicht nur zahlenmässig eine grosse Bedeutung zu, auch im Verhältnis zu den anderen Disziplinen nimmt sie eine wichtige Rolle ein. Wilhelm (2021, S. 308, S. 315) kommt in ihrer explorativen Fallstudie anhand von

---

<sup>12</sup> Zum Beweis- und Abklärungsverfahren siehe Kap. 3.3.

<sup>13</sup> Die Auswahlpopulation umfasste alle von Kinderschutzbehörden oder abklärenden externen Diensten als «Abklärende» bezeichneten Fachkräfte in der deutschsprachigen Schweiz.

drei Gesprächen mit Sozialarbeiter:innen aus dem KESB-Spruchkörper zum Schluss, dass die Soziale Arbeit ihren Platz im Kindes- und Erwachsenenschutz gefunden habe und in den meisten Fällen – entgegen der Befürchtung, sie würde sich hinter der Deutungshoheit von Recht und Medizin verstecken müssen – sogar den Lead innehabe.

Der Bezug des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Sozialen Arbeit erscheint in Anbetracht der Bedeutung der Profession in der Abklärungs- und Entscheidungspraxis der KESB offensichtlich. Ebenso ist der Bezug in der Fachliteratur zu finden, wo der Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit verortet wird (hierzu z. B. Rosch, 2018a).

#### **1.4 Aktueller Forschungsstand**

Zum Vertrauen der Bevölkerung in die KESB liegen im Unterschied zu anderen staatlichen Institutionen bislang keine empirischen Untersuchungen vor. In einer politikwissenschaftlichen Studie von Schwenkel (2016) wird der Einfluss der kantonalen Justizsysteme auf das Vertrauen in die Gerichte untersucht. Pfister (2021) ging in ihrer Dissertation der Frage nach, wie sich Unterschiede des Vertrauens in die Polizei zwischen Menschen innerhalb eines Landes sowie zwischen verschiedenen Ländern erklären lassen. Zudem gibt es eine Reihe nationaler und internationaler Längsschnittstudien, die das Vertrauen in Mitmenschen und in Institutionen messen.<sup>14</sup> Diese erheben z. B. das Vertrauen in die Regierung, das Parlament, die Medien, das Rechtssystem oder die Polizei sowie zum Teil auch dasjenige in Behörden im Allgemeinen. Erhebungen zu Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes gibt es für den deutschsprachigen Raum jedoch nicht.

Wissenschaftliche Studien im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik untersuchen überwiegend die Bedeutung von personellem Vertrauen für die Beziehung zwischen Klient:innen und Fachpersonen, z. B. von Vertrauen in der sozialpädagogischen Familienbegleitung (Rüegger, Gautschi, Becker-Lenz & Rotzetter, 2021) oder im Beratungsprozess und sozialpädagogischen Kontext (Tiefel & Zeller, 2012).<sup>15</sup> Das abstrakte Vertrauen in Institutionen der Sozialen Arbeit ist bislang jedoch weitgehend unerforscht. Eine Ausnahme hiervon ist die Studie von Wagenblass (2004) zum Vertrauen in das deutsche Jugendhilfesystem der 1990er-Jahre, auf welche in der vorliegenden Arbeit Bezug genommen wird.

---

<sup>14</sup> Diese themenübergreifenden Studien erheben Vertrauen meist mit Einzelitems als eine Kategorie von vielen. Exemplarisch hierfür, international: World Values Survey (WVS), Eurobarometer, European Social Survey (ESS), Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC); für die Schweiz: Haushaltspanel, ETH-Sicherheitsstudie, CS-Sorgenbarometer.

<sup>15</sup> Eine Übersicht zu erziehungswissenschaftlichen Publikationen und Tagungsbeiträgen zum Thema Vertrauensbildung findet sich auf der Online-Plattform des Netzwerks «Bildungsvertrauen – Vertrauensbildung»: <http://bildungsvertrauen.de/publikationen.htm>.

Ausserdem untersuchten Nilsson und Landstedt (2022) die Einflussfaktoren auf die öffentliche Wahrnehmung der Sozialen Arbeit in Schweden und fanden heraus, dass diese von Geschlecht, Alter, Vorerfahrung<sup>16</sup>, Einkommen und Bildungsniveau abhängig ist.

Forschungsbeiträge zur Behördenorganisation der KESB gibt es mehrere, zumeist in Form von quantitativ ausgerichteten Evaluationen, welche die Folgen der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (oder Aspekten davon) entweder gesamtschweizerisch (Ecoplan, 2019; Rieder et al., 2016) oder für einzelne Kantone (Borchard & Lienert, 2020; Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis, 2018; Schwenkel, Bieri & Rieder, 2016) untersuchen.

Zur Darstellung der KESB in den Medien liegen nur wenige empirische Studien vor. In ihrer Master-Thesis untersuchte Roncoroni (2019) mit einem qualitativen Forschungsdesign das Reputationsmanagement der KESB nach dem Fall Flaach. Hirter (2019) verglich mittels quantitativer Inhaltsanalyse die Berichterstattung in Printmedien über entscheidungsbefugte Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutz vor und nach der Einführung der KESB.

Für das Vertrauen der Allgemeinbevölkerung in die KESB hingegen gibt es bislang keine theoretischen Grundlagen oder empirischen Befunde.

---

<sup>16</sup> Vorerfahrung wurde in dieser Studie definiert für die letzten 12 Monate, Item: «During the last twelve months, have you or a close relative used any of the following services: the social services?» Nilsson und Landstedt (2022, S. 1379).

## 2. Vertrauen

In diesem Kapitel werden ausgewählte sozialwissenschaftliche Zugänge und Theorien zum Thema Vertrauen beschrieben. Nach einem einleitenden Abschnitt zum Vertrauensbegriff im Alltag und in der Wissenschaft findet auf der Grundlage theoretischer Überlegungen eine allgemeine Bestimmung von Vertrauen statt. Im Anschluss an diese analytische Auseinandersetzung mit der Frage, was Vertrauen überhaupt ist, folgen theoretische Überlegungen zu Bedingungen und Merkmalen, die den Aufbau von Vertrauen positiv oder negativ beeinflussen. Eine spezifische Form, welche sich vom Vertrauen zwischen Individuen in wesentlichen Zügen unterscheidet und für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung ist, ist das Vertrauen in Institutionen. In den letzten beiden Abschnitten dieses Kapitels findet eine Auseinandersetzung mit dieser Vertrauensform statt.

### 2.1 Vertrauen als alltäglicher Begriff und wissenschaftlicher Untersuchungsgegenstand

Soziale Beziehungen basieren auf Vertrauen, ob in der Familie, in Paarbeziehungen oder in der Arbeitswelt, «überall ist Vertrauen eine wichtige Voraussetzung alltäglichen Handelns» (Apelt, 1999, S. 1). Der Begriff «Vertrauen» kann je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen einnehmen. Im Alltag ist der Vertrauensbegriff allgemein hin präsent und scheinbar weitläufig bekannt. Bei genauer Betrachtung erscheint seine explizite Bestimmung jedoch weit vielschichtiger und komplexer zu sein als vordergründig angenommen.

Vertrauen als Phänomen und Begrifflichkeit ist im Alltag ein zentrales Element sozialer Beziehungen, gleichzeitig aber auch, in einem anderen, auf ein System bezogenen Verständnis, «eine zentrale Begrifflichkeit öffentlicher Diskussionen in allen gesellschaftlichen Hauptgebieten» (Dernbach & Meyer, 2005, S. 11). So bezieht sich das in den vergangenen Jahren verstärkt diskutierte Vertrauen in die Medien (hierzu z.B. Hanitzsch, Seethaler & Wyss, 2019) oder in die Politik (Hilmer & Müller-Hilmer, 2021) nicht auf einzelne Personen, sondern auf die Gesamtheit aller Medien als System. Zwischen dem persönlichen zwischenmenschlichen Vertrauen und dem Vertrauen in abstrakte Systeme gibt es im Alltag weitere Formen, die sich voneinander unterscheiden lassen. Wir vertrauen oder misstrauen Gruppen von Personen, Organisationen und Institutionen (Steindl, 2019, S. 164).

Trotz der vielschichtigen und häufigen Verwendung des Vertrauensbegriffs findet im Alltag selten eine explizite reflexive Auseinandersetzung mit Vertrauen statt (Steindl, 2019, S. 164). Darin sieht Adamczyk eine Hauptursache dafür, warum sich eine genaue Konturierung dieses «latenten Konstrukts» (2017, S. 1) als schwierig erweist.

Im Allgemeinen scheint Vertrauen ein positiv besetzter Begriff zu sein. So erscheint eine vertrauensvolle Beziehung oder Vertrauenswürdigkeit als Persönlichkeitseigenschaft mit etwas Positivem verbunden zu werden und mit sozial erwünschten Verhaltensweisen einherzugehen (Rotter, 1971, zitiert nach Koller, 1990, S.7).

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Vertrauen ist genauso vielfältig und heterogen wie seine Erscheinung im Alltag. So lassen sich in der Soziologie, Psychologie, Philosophie und Politik- sowie in den Wirtschafts- und Erziehungswissenschaften unterschiedliche Konzeptualisierungen von Vertrauen finden (Wagenblaus, 2015, S. 1803).

Möllering schreibt hierzu (2007, S. 74): «Entwicklungspsychologen interessieren sich für das Urvertrauen, das der Mensch in der Kindheit entwickelt .... Sozialpsychologen sehen Vertrauen vor allem als eine Erwartungshaltung in spezifischen Zweierbeziehungen oder als Qualität eines Beziehungsgeflechts in Gruppen oder geschlossenen Netzwerken. Soziologen und Politologen hingegen analysieren und ergründen Vertrauen zumeist als generalisierte und aggregierte Zuversicht in das Verhalten ihrer Mitmenschen im Allgemeinen sowie in die Verlässlichkeit gesellschaftlicher Institutionen. Philosophen betrachten Vertrauen als Resultat einer für Vertrauensgeber wie Vertrauensnehmer bindenden Moral. Ökonomen wiederum modellieren Vertrauen in der Regel als Verhaltensentscheidung für oder gegen Kooperation in spieltheoretisch beschreibbaren Situationen».

Die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und Sichtweisen tragen dazu bei, dass eine unüberschaubare Anzahl an Definitionen für Vertrauen existiert (Blöbaum, 2022, S. 29). Vertrauen ist ein empirisch schwer zugängliches Phänomen (Endreß, 2002, S. 52), das aus unterschiedlichen Perspektiven interpretiert wird, u. a. als Einstellung, Erwartung, Absicht, Überzeugung, Gefühl oder Handlung (Blöbaum, 2022, S. 30). Aus den vielfältigen Definitionen identifiziert Blöbaum vier Gemeinsamkeiten, die sich in Beschreibungen von Vertrauen als Bestandteile finden lassen (2022, S. 30 f.):

1. Wahrnehmung und Bewertung: Vertrauen liegen die kognitive Wahrnehmung und (rationale oder moralische) Bewertung des Vertrauensobjekts zugrunde.
2. Beziehungskonstrukt: Vertrauen ist eine soziale Angelegenheit, es bedarf mindestens eines Vertrauensgebers sowie eines Objekts, an das sich Vertrauen richtet.
3. Verletzlichkeit: Vertrauen erfordert die Bereitschaft des Vertrauensgebers, sich verletzlich zu machen.
4. Risiko: Vertrauen ist riskant, weil Enttäuschungen möglich sind.

Trotz der Vielfalt an Perspektiven liegen den meisten wissenschaftlichen Abhandlungen zu Vertrauen soziologische und psychologische Theorien zugrunde (Adamczyk, 2020, S. 1). Eine Übersicht empirischer Befunde aus der psychologischen Vertrauensforschung lässt sich z. B.

bei Petermann (2012, S. 69) finden; er unterscheidet zwischen Vertrauen als Persönlichkeits-, als Situations- und als Beziehungsmerkmal.<sup>17</sup>

Disziplinenübergreifend kann seit den 1980er Jahren eine Zunahme an Aktivitäten in der Vertrauensforschung beobachtet werden (Blöbaum, 2022, S. 37; Frings, 2010, S. 13; Möllering, 2007, S. 74). Gemäss einer Recherche von Barbalet (2019, S. 11) lassen sich in der Literaturliteraturdatenbank «Google Scholar» für den Zeitraum von 2000–2009 über zwei Millionen neue Veröffentlichungen zum englischen Stichwort «trust» finden, während die Zahlen für die Dekaden von 1920–1929 bei 15'800 und 1970–1979 bei 136'000 liegen.

Die Relevanz von Vertrauen variiert in den Disziplinen. Für die pädagogische Theoriebildung und Praxis stellen Fabel-Lamla und Welter fest, dass dem Begriff «Vertrauen» zwar eine hohe Bedeutung zugesprochen wird, er aber zugleich «grösstenteils unreflektiert als Prämisse pädagogischer Beziehungen eher unterstellt als geklärt wird» (2012, S. 769). Im pädagogischen Kontext findet selten eine kritische Reflexion und Analyse von Vertrauen statt, stattdessen bleibt Vertrauen meist eine unbefragt akzeptierte, emotionale und positiv besetzte normative Forderung (Fabel-Lamla & Welter, 2012, S. 769).

Für die Soziologie befindet Endress seit den 90er Jahren ein «explosionsartiges Anwachsen» (2002, S. 28) von Publikationen zu Vertrauen, von denen sich viele auf die Studie von Luhmann (1989) beziehen.

Auch in der Sozialen Arbeit wird dem Phänomen Vertrauen vermehrt eine hohe Bedeutung zugesprochen, Wagenblass stellt hierzu jedoch fest, dass bis auf wenige Ausnahmen (Arnold, 2009; Tiefel & Zeller, 2012; Bartmann, Fabel-Lamla, Pfaff & Welter, 2014; Wagenblass, 2004) die postulierte Relevanz des Begriffs theoretisch und empirisch kaum Konsequenzen habe (Wagenblass, 2015, S. 1803).

Forscher:innen untersuchen Vertrauen innerhalb ihrer Disziplin partiell bezogen auf ein konkretes Problem und so gibt es nur wenig Bemühungen, einen gemeinsamen Bezugsrahmen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang bemängelt Möllering (2007, S. 74) das Fehlen einer interdisziplinären Grundlagenforschung zu Vertrauen.

## **2.2 Theoretische Bestimmung von Vertrauen**

Im Duden wird Vertrauen definiert als «festes Überzeugtsein von der Verlässlichkeit, Zuverlässigkeit einer Person, Sache»<sup>18</sup>. Ob die Bedeutung von Vertrauen mit dieser

---

<sup>17</sup> Weitere Übersichtsarbeiten zur psychologischen Vertrauensforschung: Koller (1990); Oswald (1994).

<sup>18</sup> Quelle: Wörterbuch der deutschen Sprache – Duden. Zugriff am 30.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Vertrauen>

Begriffsbestimmung ausreichend erklärt werden kann, erscheint in Anbetracht der folgenden Beispiele jedoch fragwürdig.

Auch wenn man z. B. von der Zuverlässigkeit einer Automechanikerin überzeugt ist und sich bei der Reparatur der Bremsen vollständig auf sie verlassen kann, würde man ihr nicht unbedingt die eigenen Kinder zur Betreuung anvertrauen. Man kann auch ein Staatsoberhaupt durchaus für höchst zuverlässig halten und ihm zugleich misstrauisch gegenüberstehen. Die Definition des Dudens liefert offenbar nicht genügend Anhaltspunkte, um Vertrauen hinreichend erklären zu können.

Auch Vertrauensforscher:innen liefern zu den Fragen, was Vertrauen ist und wo oder wann es entsteht, keinen eindeutigen Antworten. In der Wissenschaft wird Vertrauen aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht (hierzu auch Pfister, 2021, S. 15) und es gibt einen «nahezu inflationären Gebrauch des Vertrauensbegriffs» (Endreß, 2010, S. 94).

Für die vorliegende Untersuchung wird Vertrauen als Einstellung definiert (Blöbaum, 2022, S. 30). Demnach ist Vertrauen eine positive Erwartungshaltung gegenüber den Intentionen und dem Verhalten anderer und damit zugleich ein relationales Beziehungskonstrukt.

### **2.2.1 Zentrale Komponenten von Vertrauen**

In diesem Unterkapitel werden konstituierende Komponenten von Vertrauen systematisch dargestellt.

#### **Beziehung**

Eine Vertrauensbeziehung besteht aus zwei zentralen Elementen: dem Vertrauensgeber, Vertrauenden, oder Vertrauenssubjekt auf der einen Seite und dem Vertrauensnehmer bzw. Vertrauensobjekt auf der anderen. Das Vertrauenssubjekt hat positive Erwartungen an das Vertrauensobjekt.

Vertrauen ist relational und konstituiert eine soziale Beziehung (Endreß, 2010, S. 98). Dabei gibt es wie in vielen kommunikationswissenschaftlichen Modellen eine Einheit als Sender, von der Vertrauen ausgeht, sowie ein Objekt, welches Vertrauen empfängt (Blöbaum, 2022, S. 38). Die Empfängerseite muss jedoch nicht zwingend auf die Signale reagieren. Es ist auch möglich, dass sie gar keine Kenntnis von dem in sie gesetzten Vertrauen hat. Eine Vertrauensbeziehung kann demnach durchaus einseitig sein (Blöbaum, 2022, S. 38).

#### **Zweiseitige Handlungsfreiheit**

Würde bereits feststehen, wie sich das Gegenüber verhalten wird, z. B., weil es nicht anders kann, bedürfte es keines Vertrauens. «Zu den Vorbedingungen [von Vertrauen] gehört, dass die Situation überhaupt selektive Schritte im Sinne von Verhaltenswahlen erlaubt und nicht institutionell oder historisch schon festgelegt ist» (Luhmann, 1989, S. 51). Vertrauen setzt



folglich voraus, dass dem Vertrauensobjekt Handlungsalternativen zur Verfügung stehen und an Vertrauen geknüpfte Erwartungen enttäuscht werden können. Luhmann weist auf einen weiteren Aspekt hin: «Der Partner [Vertrauensobjekt] muss, als Rahmenbedingung, die Möglichkeit haben, das Vertrauen zu enttäuschen, und nicht nur die Möglichkeit, sondern auch ein gewichtiges Interesse daran. Er darf nicht schon von sich aus, in eigenem Interesse, auf der Vertrauenslinie sein» (Luhmann, 1989, S. 53).

Handlungsfreiheit ist auf beiden Seiten vorzufinden. Vertrauen ist auch an Handlungsfreiheit des Vertrauenden geknüpft, nämlich an die prinzipielle Freiheit, dem Vertrauensnehmer zu vertrauen oder nicht (Hartmann, 2011, S. 85; Möllering & Sydow, 2005, S. 66). «Vertrauen ist mit Optionen verbunden, in der Weise, dass jemand in einer spezifischen Handlungssituation mehrere Möglichkeiten hat. Einschliesslich der Wahl, wem gegenüber vertraut wird und Vertrauen zu verweigern» (Blöbaum, 2022, S. 34).

### **Vertrauenssubjekt und Vertrauensobjekt**

Vertrauen als soziale Beziehung setzt auf der Seite des Vertrauensgebers immer eine Person, ein Mensch, ein Individuum voraus. Wem oder was Vertrauen entgegengebracht werden kann, ist hingegen schwer zu beantworten. Vertrauensobjekte, auf die sich Vertrauen bezieht, können vielfältig sein. Sie lassen sich unterscheiden in Individuen (Mikroebene), Organisationen bzw. Institutionen (Mesoebene) und gesellschaftliche Systeme (Blöbaum, 2022, S. 38). Beispielsweise kann einer Nachbarin Vertrauen dahingehend entgegengebracht werden, dass sie während eines Ferienaufenthalts die Haustiere regelmässig füttert. Auch einem Unternehmen kann vertraut werden, etwa in Bezug auf die Qualität der Produkte oder das Versprechen einer ökologisch nachhaltigen Produktion. Auf der Systemebene kann z. B. Medien im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt der Berichterstattung Vertrauen entgegengebracht werden oder dem Geldsystem, dass das bedruckte Papier im Portemonnaie seinen Wert nicht plötzlich verliert.<sup>19</sup>

Auch Vertrauen in Technik ist möglich, beispielsweise in die Funktionsfähigkeit eines Flugzeugs oder einer elektrischen Zahnbürste. Umgekehrt kann Technik jedoch nicht als Vertrauenssubjekt agieren.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Zu Systemvertrauen am Beispiel des Geldsystems: Luhmann (1989).

<sup>20</sup> Eine spezielle Rolle in Bezug auf das Verhältnis von Technik und Vertrauen nimmt die künstliche Intelligenz ein. Sie wird z. B. zur Vorhersage von Ereignissen an Orten eingesetzt, an denen früher Vertrauen fungierte. Sie löst Vertrauen gewissermassen ab, indem sie rationale Begründungen für Entscheidungen liefert, die andernfalls auf der Basis von Vertrauen erfolgen würden. Viele lebensnahe Entscheidungen werden mittlerweile von künstlicher Intelligenz getroffen, etwa über die Kreditwürdigkeit oder über die Eignung einer Person für eine Arbeitsstelle. Den Vorhersagen einer künstlichen Intelligenz liegen ausschliesslich rationale Prozesse zugrunde, wovon sich Vertrauen abgrenzt. Eine rein rationale Kalkulation oder Kosten-Nutzen-Abwägung reicht nicht aus, um Vertrauen zu erklären, hierfür sind zusätzliche Komponenten vonnöten – oder wie Möllering sie nennt: «Gute Gründe» (Möllering, 2006, 2007).

Zur Frage, ob man auch in Prozesse oder abstrakte Kategorien wie Normen, Moral, Liebe oder dem Glauben vertrauen kann, gibt es unterschiedliche Positionen. Für das hiesige Vertrauensverständnis wird der Argumentation von Blöbaum (2022, S. 39) zugestimmt, wonach sich auf der Seite des Vertrauensgebers nur dann eine Notwendigkeit zu vertrauen ergibt, wenn dem Vertrauensnehmer Handlungsoptionen zur Verfügung stehen. Würde die Reaktion oder Handlung des Vertrauensnehmers bereits feststehen, bedürfte es keines Vertrauens (Blöbaum, 2022, S. 39). Anstelle von Vertrauen in eine abstrakte Norm wie Gerechtigkeit ist es demnach eher das Vertrauen in die gerechte Behandlung durch das Gegenüber.

### **Institutionenvertrauen und Systemvertrauen**

Nicht nur Individuen haben Handlungsspielräume. Auch Organisationen, Institutionen und gesellschaftliche Systeme können agieren und somit zum Vertrauensobjekt werden (Blöbaum, 2022, S. 39). Entwicklungen von Unternehmen werden unabhängig von ihrer Größe durch Entscheidungen von Personen gelenkt. Auch das Handeln von Staaten ist nicht determiniert, sondern beruht auf einer Vielzahl individueller Entscheidungen. Vertrauensobjekten werden Erwartungen entgegengebracht, denen sie entsprechen können oder nicht, ohne dass die zugrunde liegenden Handlungen und Entscheidungen einzelner Individuen ersichtlich werden. Vertrauen in die Schweizerische Bundesbahnen (SBB) ist mit positiven Erwartungen an das Unternehmen verbunden, z. B. in die hohe Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit im öffentlichen Nahverkehr. Implizit wird darin vertraut, dass die Handlungen und Entscheidungen der bei der SBB beteiligten Individuen den eigenen Erwartungen entsprechend positiv ausfallen und damit das gewünschte Ergebnis (hohe Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit) erzielt wird. Positive Erwartungen an die SBB entstehen «obwohl» durchaus ein anderer als der erhoffte Zustand eintreten und sich die Pünktlichkeitswerte der SBB theoretisch auch verschlechtern könnten.<sup>21</sup> Mit einer Vertrauensentscheidung ist immer ein Risiko verbunden, denn Erwartungen können in Enttäuschung enden.

### **Ungewissheit, Vulnerabilität und Risiko**

Der Ausgang einer Vertrauensbeziehung ist stets ungewiss (Möllering, 2006, Kap. Einleitung). Der Vertrauende kann sich nicht sicher sein, ob das erhoffte Szenario auch tatsächlich eintritt und die in das Vertrauensobjekt gesteckten Erwartungen erfüllt werden. Realistischerweise könnte auch ein anderes Szenario eintreffen, was mit Nachteilen für den Vertrauenden verbunden wäre. Somit gilt die Feststellung: Wer vertraut, riskiert eine Enttäuschung zu erfahren (Blöbaum, 2022, S. 194; Giddens, 1995). Indem der Vertrauende ohne es zu wissen davon ausgeht (und sein Handeln danach richtet), dass der Vertrauensnehmer zu seinen Gunsten

---

<sup>21</sup> In der Vertrauenstheorie von Möllering (2006) ist die Überwindung von Ungewissheit das zentrale Element von Vertrauen. Der Vertrauende handelt, «als ob» negative Möglichkeiten nicht eintreten können, «obwohl» er dies nicht sicher wissen kann bzw. «trotz» des vorhandenen Restrisikos.

agiert, macht er sich verletzlich. Diese Vulnerabilität lässt sich durch den Vertrauenden nicht kontrollieren. Obwohl er sich dessen nicht sicher sein kann, handelt er so, «als ob» das Vertrauensobjekt seinen Erwartungen entsprechen wird. Er kann enttäuscht werden, «obwohl» er genau das nicht erwartet (Möllering, 2007, S. 76). «Wer vertraut, handelt «als ob» negative Möglichkeiten nicht eintreten könnten und das Wohlergehen anderer gewiss sei» (Möllering, 2006, Einleitung). Vertrauen ist demnach eine situationsbezogene positive Erwartungshaltung gegenüber den Absichten und dem Verhalten anderer bei unklarem Ausgang. Möllering nennt diesen Prozess «Aufheben von Ungewissheit» (Möllering, 2006, 2007) und sieht darin den Kern des Vertrauens.

### **Zeitliche Dimension von Vertrauen**

Die Bewertung der Vertrauensgabe als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt kann erst im Nachhinein erfolgen (Wagenblass, 2004, S. 68). «Ob vertrauensvolles Handeln in der rückblickenden Endbewertung richtig war, hängt ... davon ab, ob das Vertrauen honoriert oder gebrochen wird» (Luhmann, 1989, S. 29). Zum Zeitpunkt der Vertrauensentscheidung ist noch ungewiss, ob sich vertrauensvolles Handeln auszahlt. Demnach richtet sich Vertrauen einerseits auf Erwartungen an die Zukunft.

Da bei der Vertrauensentscheidung auf Erfahrungen zurückgegriffen wird, bezieht sich Vertrauen andererseits auf die Vergangenheit (Wagenblass, 2004, S. 68). Erfahrungen aus der Vergangenheit werden für Annahmen über die Zukunft herangezogen (Luhmann, 1989, S. 23–24). «In vertrauten Welten dominiert die Vergangenheit über Gegenwart und Zukunft» (Luhmann, 1989, S. 23).

Der Vertrauende kann den Ausgang der Vertrauensbeziehung nicht kennen, da er keine Gewissheit hat, wie das Vertrauensobjekt (Individuum, Institution, System) sich verhält bzw. funktioniert. Er kann es auch nicht kontrollieren. Trotzdem handelt der Vertrauende so, als ob er sich der Zukunft sicher wäre: «Wer Vertrauen erweist, nimmt Zukunft vorweg» (Luhmann, 1989, S. 9). Der Kontroll- und Wissensverzicht ist als eine auf die Zukunft gerichtete Vorleistung des Vertrauenden anzusehen (Wagenblass, 2004, S. 68). Luhmann (1989) versteht Vertrauen aus einer systemtheoretischen Perspektive als Reduktion von Komplexität, also als Umgang mit der Nichtkontrollierbarkeit des Vertrauensobjekts. «Für jede Art realer Systeme in der Welt ... ist die Welt übermächtig komplex: Sie enthält mehr Möglichkeiten als die, auf die das System sich erhaltend reagieren kann» (Luhmann, 1989, S. 5). Luhmann bezeichnet das Problem des Vertrauens generell als Problem der «riskanten Vorleistung» (1989, S. 27). Das Vertrauenssubjekt erbringt eine einseitige riskante Vorleistung, in der Hoffnung, dass die Erwartungen durch das Vertrauensobjekt erfüllt werden.

## **Intensität**

Wer vertraut, kann dies abhängig von Vertrauensbereitschaft und -würdigkeit in unterschiedlichen Intensitäten tun (Blöbaum, 2022, S. 33 mit Bezug auf; Hartmann & Offe, 2001). Die Vertrauensbereitschaft auf Seite des Vertrauensgebers und die Vertrauenswürdigkeit des Vertrauensnehmers bestimmen die Vertrauensintensität (siehe hierzu Kap.2.3.2 bzw. Kap. 2.3.3).

### **2.2.2 Abgrenzung zu anderen Begrifflichkeiten**

Der Terminus ‹Vertrauen› weist eine hohe Ähnlichkeit zu anderen sozialen Phänomenen auf, lässt sich jedoch analytisch von diesen abgrenzen. Hoffnung, Zuversicht und Vertrautheit sind wie Vertrauen Mechanismen, um mit einer ungewissen Zukunft umzugehen (Blöbaum, 2022, S. 34). Sie unterscheiden sich jedoch von Vertrauen, wie im Folgenden ausgeführt wird.

‹Hoffnung› ist im Unterschied zu Vertrauen eine Haltung, bei der keine Wahlmöglichkeiten vorliegen. Der Begriff Hoffnung ist in Situationen angemessen, in denen keine andere Wahl bleibt, da eine gezielte Einflussnahme nicht im Bereich des Möglichen liegt (Endreß, 2002, S. 74). Nach einer Naturkatastrophe besteht z.B. die Hoffnung, dass die Schäden nicht allzu gross sind. Oder wenn während des Verfassens eines Textes der Computer plötzlich defekt ist, kann darauf gehofft werden, dass sich die Daten wiederherstellen lassen. In beiden Fällen ist die Situation nicht mehr änderbar, es gibt keine Handlungsspielräume und es bleibt nur eines: zu hoffen.

‹Zuversicht› ist ebenfalls auf die Zukunft gerichtet und an fehlende Wahlmöglichkeiten gebunden. Wer zuversichtlich ist, unterlässt jedoch eine Analyse möglicher Konsequenzen. Es findet keine Abwägung von Risiken und Nebenwirkungen statt (Blöbaum, 2022, S. 34). Zuversicht setzt kein Bewusstsein der Risikoumstände voraus. Des Weiteren unterscheidet sie sich von Vertrauen zum einen durch einen niedrigeren Reflexionsgrad sowie zum anderen in dem Umstand, dass Erwartungsenttäuschungen nicht der eigenen Person zugeschrieben werden (Endreß, 2002, S. 31).<sup>22</sup>

Im Alltag ist Zuversicht ein Dauerzustand (Blöbaum, 2022, S. 34); es werden ständig positive Erwartungen gehegt, ohne diese zu reflektieren. In der Regel wird z. B. davon ausgegangen, dass Lebensmittel mit der Aufschrift ‹Mini Region› tatsächlich aus der näheren Umgebung

---

<sup>22</sup> Endress verweist bei der Verortung von Zuversicht auf die bei Luhmann (2001) zentrale Unterscheidung zwischen Risiko und Gefahr, «... derzufolge man Risiken eingeht, Gefahren dem gegenüber jedoch ausgesetzt ist: Der Begriff der Gefahr wird für die externe Zurechnung von Entscheidungsfolgeschäden auf Umwelteinflüsse, der des Risikos für die interne Zurechnung von Entscheidungsfolgeschäden auf diese Entscheidungen selbst reserviert. Während Vertrauen im Verhältnis von Risiko und Entscheidungen zu verstehen ist und eine potentielle Erwartungsenttäuschung intern der eigenen Entscheidung zugeschrieben wird, setzt demgegenüber Zuversicht ... kein Bewusstsein der Risikoumstände voraus, da hier von der Alternativlosigkeit einer Situation ausgegangen wird und potentielle Erwartungsenttäuschungen extern den äusseren Umständen zugeschrieben werden» (Endreß, 2002, S. 31).

stammen, ohne dies jedes Mal zu hinterfragen oder nachprüfen zu wollen. Auch wird für gewöhnlich nicht jede Schokolade oder jeder Käse im Supermarkt auf die Waage gelegt, um festzustellen, ob die angegebene Menge wirklich stimmt. Erst wenn es einen Anlass dafür gibt, Zuversicht zu hinterfragen, wenn Zweifel aufkommen, wird die Existenz eines Vertrauensverhältnisses vergegenwärtigt. Zuversicht negiert die Verletzlichkeit, tritt die Verletzlichkeit jedoch unerwartet in Erscheinung, wechselt der Modus von Zuversicht zu Vertrauen. «Die Fragilität von Zuversicht offenbart sich, wenn Verhalten und Erwartungen auseinanderfallen» (Blöbaum, 2022, S. 35).

Der Begriff «Vertrautheit» wird teilweise analog zu Zuversicht benutzt und greift auf Wissen, Regeln und Routinen zurück, die nicht mehr als riskant eingestuft werden (Endreß, 2001, S. 167). «Der Zustand des «Vertrautseins» umschreibt ein Verhältnis unterstellter gesicherter Orientierung, er bringt die Annahme hinreichend abgestützten, gesicherten Wissens über andere oder über «etwas» auf den Begriff» (Endreß, 2001, S. 167). Vertrautheit resultiert aus der Summe an Erfahrungen, strukturiert die Welt und macht sie berechenbarer. Vertrautheit schafft Selbstverständlichkeiten, die Entscheidungen ermöglichen, ohne dazu gezwungen zu sein, sich ständig neu zu orientieren oder selbstverständliche Dinge zu hinterfragen (Blöbaum, 2022, S. 35). Das Fehlen von Vertrautheit macht handlungsunfähig, es würde dazu führen, dass wir vertrautes hinterfragen müssten: Ist z.B. der Boden tragfähig genug, damit das erste Obergeschoss betreten werden kann? Ist der Busfahrer vermeintlich alkoholisiert und fahrungsunfähig, hat er einen Führerschein, kennt er die Fahrtroute, oder soll statt dem Bus besser das Taxi genommen werden? Ist der Taxifahrer ebenfalls ...?

Ohne Zuversicht gehen Entscheidungsräume auf, die eine Orientierung in der Welt unmöglich machen. Aus Wissen, Erfahrung und Routine wird Vertrautheit und diese ermöglicht Handlung. Luhmann verweist auf die Vergangenheitsdimension von Vertrautheit und seine Funktion der Reduktion von Komplexität. Vertrautheit ist demnach eine «Vorleistung von Ordnung», eine «Voraussetzung ... für jede Art des Sichengagierens in eine bestimmte Einstellung zur Zukunft» (Luhmann, 1989, S. 23).

Jene Vorleistung von Ordnung hat noch gar nicht diese Alternativität von günstiger oder ungünstiger Zukunft, die sich erst in bezug [sic!] auf Handlungsintentionen ... entfaltet. Sie [Vertrautheit] ist Struktur der Existenz und nicht Struktur der Handlung. Und sie bezieht sich auf die Welt, während Vertrauen und Misstrauen stets nur ausgewählte Aspekte der Welt ... erfassen und thematisieren können. Die Menschheit kann das, was sie durchlebt hat, nicht der Vergangenheit überlassen. Sie muss es in wesentlichen Zügen sich als ihre Geschichte laufend vergegenwärtigen, weil Geschichte ihr wichtigstes Mittel der Reduktion von Komplexität ist. (Luhmann, 1989, S. 23)

Funktionen und Züge von Vertrautheit finden sich im Systemvertrauen<sup>23</sup> wieder, und zwar insofern, als beides eine generalisierende Dimension aufweist und «jenseits von persönlich geleistetem Vertrauen und Misstrauen liegt» (Luhmann, 1989, S. 78).

Die Phänomene Hoffnung, Zuversicht, Vertrautheit und Vertrauen weisen Gemeinsamkeiten auf. In der Mehrzahl der empirischen Studien wird nach Vertrauen gefragt und nicht weiter zwischen Vertrautheit, Zuversicht und Hoffnung differenziert (Blöbaum, 2022, S. 36). Es ist daher unklar, ob diese theoretisch analytischen Differenzierungen in gleicher Weise von den Menschen aufgefasst werden (Blöbaum, 2022, S. 36).

### **2.3 Vertrauen beeinflussende Merkmale**

Anhand der bisherigen Ausführungen zu den zentralen Komponenten und der Abgrenzung zu anderen Phänomenen kann die Bedeutung von Vertrauen ungefähr eingeschätzt werden. Die verbliebene Unschärfe ist der bislang unbeantwortet gebliebenen Frage nach der Intensität von Vertrauen geschuldet. Es wird von Vertrauen und Misstrauen gesprochen und zwischen grossem oder kleinem, hohem oder niedrigem und starkem oder schwachem Vertrauen unterschieden.

Meist in Bezug auf Personen wird auch «blind» vertraut, es wird also nicht nach weiteren handlungsleitenden Hinweisen gesucht, weil fest davon ausgegangen wird, dass die positiven Erwartungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen werden. Die Situation wird demnach mit Bezug auf das Vertrauensobjekt als wenig riskant eingeschätzt. Blindes Vertrauen grenzt an Gewissheit und kann entweder als «naives Vertrauen» negativ oder im Sinne von «sich auf jemanden verlassen können» auch positiv konnotiert sein.

In diesem Abschnitt geht es um die Frage, wovon Vertrauen abhängig ist und was dazu führt, dass einem Vertrauensobjekt grosses oder weniger grosses Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Die Entscheidung zu Vertrauen geht immer vom Vertrauenssubjekt aus, ist aber zugleich abhängig von der Konstitution des Vertrauensobjekts (Blöbaum, 2022, S. 55, S. 60). Auf Seite des Vertrauenssubjekts ist es die «Vertrauensbereitschaft», auf Seite des Vertrauensobjekts die «Vertrauenswürdigkeit», welche dazu führt, ob und in welcher Intensität vertraut wird.

Nicht nur Vertrauensbereitschaft und Vertrauenswürdigkeit, sondern auch die Situation sowie die Kontextbedingungen beeinflussen den Vertrauensaufbau (Blöbaum, 2022, S. 42).

---

<sup>23</sup> Der bei Luhmann (1989) sehr zentrale Begriff des Systemvertrauens wird später genauer eingeführt.

### **2.3.1 Situation und Kontext**

Das Zustandekommen von Vertrauen ist von Umweltbedingungen abhängig, die analytisch in allgemeine gesellschaftliche Bedingungen und situativen Kontext unterteilt werden können. Vertrauensgeber, Vertrauensnehmer und Vertrauensprozess werden vom gesellschaftlichen Kontext und der konkreten Situation beeinflusst. Der soziale, sachliche und zeitliche Raum konstituiert den Kontext einer Vertrauensbeziehung (Blöbaum, 2022, S. 42). Vertrauenssituationen sind geprägt von Komplexität und Kontingenz. Giddens verweist dabei auf die «Komplexität der Moderne» (Geschwindigkeit und Reichweite des Wandels, das Wesen moderner Institutionen [1995, S. 15.]) und auf die Funktion von Vertrauen als Reduktion von Komplexität.

Eine Vertrauenssituation definiert Fischer mit Bezug auf andere Autoren als eine «Situation, in der ein Mensch als Vertrauensgeber über zu wenig Ressourcen verfügt, um ein für ihn relevantes Problem eigenständig zu lösen und sich deshalb aus freier Entscheidung heraus in eine Abhängigkeitsbeziehung zu einem anderen Akteur, dem Vertrauensnehmer, begibt» (2016, S. 29).

Vertrauen bedingt demnach einerseits einen Anlass (bei Fischer: «ein Problem») sowie einen situativen Ressourcenmangel. Eine Vertrauenssituation ist kontingent; der Anlass zwingt den Vertrauensgeber nicht zu Vertrauen, er hat Alternativen und kann sich auch gegen die Vertrauensbeziehung entscheiden. Zu vertrauen spart jedoch Ressourcen und ist eine etablierte Abkürzung, um ein Ziel zu erreichen (Blöbaum, 2022, S. 43). Auf eine falsche Entscheidung kann eine Enttäuschung folgen. Die Verantwortung für nicht erfüllte Erwartungen kann dem Vertrauensnehmer zugeschrieben werden, genauso wie konstatiert werden kann, dass mit der Zustimmung zur Vertrauensbeziehung eine falsche Entscheidung getroffen wurde (Blöbaum, 2022, S. 43).

### **2.3.2 Vertrauensbereitschaft: Vertrauen beeinflussende Merkmale aufseiten des Vertrauenssubjekts**

Auf der Seite des Vertrauensgebers lassen sich vier Merkmalsbereiche unterscheiden, welche die Vertrauensbereitschaft beschreiben: Persönlichkeitsmerkmale, Wissen, Erfahrung und Wahrnehmung/Bewertung (Blöbaum, 2022, S. 46).

#### **Persönlichkeitsmerkmale**

«Persönlichkeitsmerkmale sind stabile, aber nicht zwingend festgezurte Eigenschaften und Dispositionen eines Individuums» (Blöbaum, 2022, S. 46). Sie lassen sich in Bezug auf Vertrauen in soziodemographische Faktoren, Sozialisation, Vertrauensneigung und Risikobereitschaft gliedern (Blöbaum, 2022, S. 46). Eine trennscharfe analytische Unterscheidung dieser Kategorien hinsichtlich ihrer Bedeutung für Vertrauensbereitschaft ist aufgrund der engen Verwobenheit und Wechselwirkungen nicht möglich.

Soziodemographische Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Einkommen, Beruf oder Wohnort können direkt und vermittelt in die Vertrauensbereitschaft eingehen (Blöbaum, 2022, S. 47).

In der Psychologie beschreiben Persönlichkeitsmerkmale die Persönlichkeitsstruktur eines Menschen. Ein etabliertes Konzept zur Betrachtung von Stabilität und Veränderung von Persönlichkeitseigenschaften ist das Fünf-Faktoren-Modell (McCrae & Costa Jr., 2008). Die Varianz der fünf Persönlichkeitsmerkmale Offenheit, Gewissenhaftigkeit, Extraversion, Verträglichkeit und Neurotizismus sind etwa zur Hälfte biologisch bedingt (Stemmler, Hagemann, Amelang & Spinath, 2016, S. 311). Dementsprechend ist anzunehmen, dass ein erheblicher Teil der Vertrauensbereitschaft mithilfe der Genetik erklärt werden kann.

Das von Blöbaum (2022, S. 46) skizzierte und in diesem Abschnitt gemeinte Verständnis von «Persönlichkeitsmerkmalen» ist im Vergleich zu psychologischen Konzepten weiter gefasst. Mitgemeint sind demnach nicht ausschliesslich Persönlichkeitsmerkmale im Sinne innerpsychischer Dispositionen, sondern auch Umweltbedingungen, Erfahrungen und soziodemographische Merkmale. Im Folgenden werden ausgewählte empirische Befunde zum Einfluss der Persönlichkeitsmerkmale auf die Vertrauensbereitschaft beschrieben.

Mit Bezug auf zwei bevölkerungsrepräsentative Studien, welche u. a. die Selbsteinschätzung der individuellen Vertrauensneigung erhoben haben (World Value Survey 2017-2018; IfK-Trendstudie 2017-2019; Gesisi-Panel 2016), berichtet Blöbaum von einer insgesamt «stabilen, eher höheren» Vertrauensneigung in Deutschland (2022, 114; 119). In den beiden genannten Studien wurden auch Zusammenhänge zwischen der selbsteingeschätzten Vertrauensneigung und Persönlichkeitsmerkmalen abgebildet. Für Geschlecht und Einkommen wurden signifikante Effekte gefunden: Frauen schätzen sich demnach eher misstrauischer ein als Männer und Personen mit einem hohen Einkommen attestieren sich ein höheres Vertrauen als Personen mit mittlerem oder niedrigem Einkommen (Blöbaum, 2022, S. 119). Michalski berichtet von Studien aus Deutschland und Amerika, die signifikante, wenn auch geringe, Zusammenhänge zwischen Einkommen und generalisiertem Vertrauen feststellen (Michalski, 2019, S. 110).

Es bleibt jedoch unklar, wie Vertrauensbereitschaft und Einkommen ursächlich korreliert. Eine mögliche Interpretation wäre, dass sich vermögendere Personen Vertrauen eher «leisten» können.<sup>24</sup>

Ein weiterer erklärender Faktor für individuelle Vertrauensbereitschaft ist der Bildungsstand. In vielen Studien weist die individuelle Bildung die stärkste Erklärungskraft unter den Komponenten des sozioökonomischen Status auf (Michalski, 2019, S. 113). Vertrauensforscher

---

<sup>24</sup> Weitere Erklärungsansätze zur Korrelation von Vertrauensbereitschaft und Einkommen liefert Michalski (2019, S. 110-112).



führen hierzu überwiegend zwei Erklärungsansätze ins Feld. Erstens ist dies die Annahme, Bildung könne dabei helfen, die persönliche Verletzlichkeit von Vertrauen (siehe Kap. 2.2.1) zu reduzieren, da gebildete Menschen ein besseres Verständnis vom generellen Verhalten anderer in Interaktionszusammenhängen haben. Die bessere Nutzung der kognitiven Leistung reduziere den Grad an Unsicherheit über die Vertrauenswürdigkeit des Interaktionspartners, was Vertrauen begünstige (Kunz, 2004 zitiert nach Michalski, 2019, S. 113). Der zweite Erklärungsansatz löst sich von der rationalen Risiko- bzw. Kosten-Nutzen-Logik und zielt auf die normative Komponente von Vertrauen. So befördere Bildung das Verständnis für abstrakte Ideen von Toleranz, sozialer Gleichheit und allgemeingültiger Normen sowie universeller moralischer Prinzipien (Newton, 1999; Kunz, 2004; zitiert nach Michalski, 2019, S. 113–114;). Das Vertrauen gegenüber anderen als normatives Leitbild werde durch Bildungsinstitutionen gefördert und gestärkt, so die Hypothese. Weiter argumentiert Michalski, dass Bildungsinstitutionen als wichtige Vermittler sozialer Verhaltensnormen zur Erklärung interkultureller Unterschiede des Effekts von Normen und Werten auf Vertrauen beitragen können (Michalski, 2019, S. 115). Michalskis anschließender Hinweis auf die Familie als weitere bedeutende Sozialisationsinstanz von Werten und Normen fällt vergleichsweise kurz aus. Vermutlich bedarf es an dieser Stelle weiterer Überlegungen, um die normkonstituierende Bedeutung von Familie und ihrer Konsequenz auf Vertrauensbereitschaft angemessen zu honorieren.

Zusammenfassend kann der Effekt von Bildung auf Vertrauensbereitschaft über zwei Mechanismen erklärt werden: einen rationalen und einen normativen Mechanismus. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Bildung mit Einkommen und anderen Statusvariablen (z. B. berufliches Prestige) korreliert und kausale Zusammenhänge mit Vertrauensbereitschaft nur schwer zu ermitteln sind.

Weiter konnte in Studien festgestellt werden, dass die subjektive Lebenszufriedenheit erhebliche Auswirkungen auf die allgemeine Vertrauensbereitschaft hat (Michalski, 2019, S. 117). Auch unter Kontrolle sozioökonomischer Variablen scheint Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden eine Verbindung zur Vertrauensbereitschaft aufzuweisen (Michalski, 2019, S. 117). Ein Erklärungsansatz verweist auf den Zusammenhang von subjektiver Lebenszufriedenheit, Wohlbefinden und optimistischer Grundeinstellung. «Lebenszufriedenheit ist dann eher ein Symptom für individuell [sic!] emotionale Verfassung der Psyche zu sehen, die die Wahrnehmung der Welt und anderer Menschen positiv oder negativ prägen» (Kunz, 2004; Michalski, 2019, S. 117). Demnach sind Persönlichkeitsmerkmale<sup>25</sup> ursächlich für eine optimistische Grundhaltung. Optimismus wiederum begünstigt individuelle Lebenszufriedenheit und die Vertrauensbereitschaft.

---

<sup>25</sup> Hier wird Persönlichkeitsmerkmal im eingangs referierten psychologischen Sinne verstanden.

Eine Vielzahl an Aspekten führt dazu, dass es manchen Menschen leichter fällt zu vertrauen, während andere misstrauischer sind. Die aufgeführten soziodemographischen und psychologischen Kategorien sind als Beispiele für Prädiktoren allgemeiner Vertrauensbereitschaft zu verstehen. In die Vertrauensneigung fließen alle mit der Person verbundenen Vertrauensaspekte ein, unabhängig von der Bewertung des Vertrauensobjekts (Blöbaum, 2022, S. 49).

«Vertrauensneigung» als Disposition meint eine allgemeine, erlernte Haltung, die situations- und kontextunabhängiges Vertrauen gegenüber anderen Menschen im Allgemeinen ausdrückt (Blöbaum, 2022, S. 49). In der Literatur wird Vertrauensneigung auch als generalisiertes interpersonales Vertrauen diskutiert und von bereichsspezifischem interpersonalem Vertrauen unterschieden (Constanze Beierlein, Kemper, Kovaleva & Rammstedt, 2012, S. 7). Empirisch gemessen wird Vertrauensneigung in Umfragestudien über den Grad der Zustimmung zu Aussagen wie «Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Menschen gute Absichten haben» oder «Im Allgemeinen kann man den Menschen vertrauen» (z. B. Kurzskala zur Messung von Interpersonalem Vertrauen KIRSIV3 [C. Beierlein, Kemper, Kovaleva & Rammstedt, 2014]). Der normative Einfluss auf Vertrauensneigung scheint unbestritten. Kulturelle und soziale Prägungen verdichten sich zu Mustern. Dazu zählt, Menschen generell als wohlwollend und konsentierten Normen verpflichtet wahrzunehmen (Blöbaum, 2022, S. 49). Die Vorstellung davon, was richtig und falsch, angemessen und unangemessen ist, wird geprägt durch Sozialisationserfahrungen wie Erlebnissen aus der Kindheit oder der Orientierung an moralischen Vorbildern. Internalisierte Werte beeinflussen die Vertrauensbereitschaft (Blöbaum, 2022, S. 49).

Als Basis für die Entwicklung individueller Vertrauensneigung gilt das menschliche Urvertrauen (Mehr, 2002, S. 4–5), das sich in den ersten Lebensjahren in der Beziehung des Kindes zu umsorgenden Bezugspersonen herausbildet. Erikson, einer der ersten Autoren, der sich mit Urvertrauen beschäftigte, stellte die Bedeutung der «auf die Erfahrungen des ersten Lebensjahres zurückgehende Einstellung zu sich selbst und zur Welt» (1953, S. 11) heraus.<sup>26</sup> Als «Komponente der gesunden Persönlichkeit» verstand er Vertrauen als «dasselbe, was man im Allgemeinen als ein Gefühl des Sich-Verlassen-Dürfens bezeichnet, und zwar in bezug [sic!] auf die Glaubwürdigkeit anderer und die Zuverlässigkeit seiner selbst» (Erikson, 1953, S. 11). Eine einfühlende Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse bestärkt das Gefühl, sich auf jemanden verlassen zu können, was sich bis ins Erwachsenenalter in der Vertrauensbereitschaft niederschlägt (Mehr, 2002, S. 5).

Vertrauensneigung ist ein stabiler Persönlichkeitsfaktor (Blöbaum, 2022, S. 50), der sowohl von genetischen Faktoren wie auch von Umweltbedingungen abhängig ist. Empirisch bestätigt

---

<sup>26</sup> Bei Erikson (1953) ist ausschliesslich die Mutter-Kind Beziehung Determinante für Urvertrauen.

ist, dass eine hohe Vertrauensneigung mit der Bewertung von Vertrauenswürdigkeit korreliert (Currall & Judge, 1995; zitiert nach Blöbaum, 2022, S. 50).

«Risikobereitschaft» als weiteres Element von Vertrauensbereitschaft beruht ebenfalls auf Erfahrungen und Wahrnehmungen. Vertrauen geht mit Unsicherheiten einher, da unklar ist, wie sich das Vertrauensobjekt verhalten wird. Die in einer Vertrauensbeziehung innewohnenden Unsicherheiten erfordern die Bereitschaft, etwas zu riskieren (Blöbaum, 2022, S. 50). Diese ist abhängig von Erfahrungen mit dem Vertrauensobjekt, Erfahrungen aus anderen Vertrauensprozessen und Sozialisierungserfahrungen (Blöbaum, 2022, S. 51). Personen mit einer höheren Risikoneigung kommen zu positiveren Einschätzungen von Vertrauenswürdigkeit, sind also eher bereit zu vertrauen als andere. «Wer zu hohen Risiken bereit ist, erkennt in Vertrauensbeziehungen eher ein niedriges Risiko für sich, während jemand, der generell vorsichtig ist, situationsbezogene Risiken eher hoch bewertet» (Blöbaum, 2022, S. 53).

### **Wissen**

Das Eingehen einer Vertrauensbeziehung ist abhängig von Informationen zu Vertrauensobjekt und -situation, auf die der Vertrauende in Form von eigenem Wissen zurückgreifen kann. Luhmann meint hierzu: «Ohne jede vorherige Information kann man kaum vertrauen. Vertrauen ist überzogene Information, beruht also darauf, dass der Vertrauende sich in gewissen Grundzügen schon auskennt, schon informiert ist, wenn auch nicht dicht genug, nicht vollständig, nicht zuverlässig» (Luhmann, 1989, S. 40).

Vertrauensbereitschaft basiert auf Vorwissen, wobei Wissen hier nicht mit allgemeiner Bildung gleichzusetzen ist. Stattdessen handelt es sich um situationsspezifisches Sach- und Erfahrungswissen, das an vorgängige Interaktionen mit dem Vertrauensobjekt gebunden ist (Blöbaum, 2022, S. 52). In persönlichen Beziehungen reduziert Erfahrungswissen die Ungewissheit über das Verhalten des anderen. Das Motiv des Gegenübers kann besser eingeschätzt werden und zu vertrauen wird dadurch unter Umständen weniger riskant. Einem Freund wird z. B. eher vertraut als einer fremden Person, bei der zur Einschätzung ihrer Einstellung und ihres Verhaltens weniger Informationen verfügbar sind. Wissen hilft dabei, die Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers besser einschätzen zu können (Blöbaum, 2022, S. 52). Erfahrungs- und Sachwissen sind genauso relevant für persönliches Vertrauen wie für Institutionen- und Systemvertrauen (Wagenblass, 2004, S. 72–73).

Kenntnisse über die internen Deutungs- und Entscheidungsprozesse eines Systems reduzieren Unsicherheiten und erleichtern die Entscheidung, zu vertrauen. Misstrauen gegenüber der Politik kann z. B. auf mangelndem Wissen beruhen. So wird allgemein angenommen, dass mit Politikunterricht in der Schule das Vertrauen in die Demokratie und das politische System gestärkt wird (Blöbaum, 2022, S. 52). Wissen reduziert das Risiko und erleichtert die Entscheidung, führt jedoch nicht unbedingt zu höherer Vertrauensbereitschaft. So kann Wissen auch

Misstrauen begünstigen, z. B. führen Kenntnisse über korrupte Machenschaften von Politikern zu Misstrauen gegenüber dem politischen System.

In Bezug auf das Vertrauen in Systeme und Institutionen ist vor allem das Wissen über immanente Sanktions- und Kontrollmechanismen relevant (Wagenblass, 2004, S. 115). Der Vertrauende kann die Funktionsweise komplexer Systeme nicht erfassen und ist daher gezwungen, auf die Funktionsfähigkeit zu vertrauen (Luhmann, 1989). Hierzu gehört auch die Annahme, dass sich Systeme und Institutionen selbst korrigieren und die in sie gesteckten Erwartungen nicht gefährdet werden, z. B. durch Fehlverhalten einzelner Personen. Das Wissen um interne Kontroll- und Sanktionsmechanismen eines Systems sowie das Vertrauen in deren Funktionsfähigkeit reduzieren demnach das Risiko und begünstigen die Bereitschaft, zu vertrauen (Wagenblass, 2004, S. 73). Vertrauensbereitschaft steht in Verbindung mit situationsrelevantem Sach- und Erfahrungswissen.

### **Erfahrung**

Die bedeutendste Grundlage für Vertrauensbereitschaft, die in der Literatur und in qualitativen Studien angeführt wird, sind Erfahrungen, die der Vertrauensgeber in der Vergangenheit gemacht hat und aus denen er lernt (Möllering, 2007, S. 76). Erfahrungen bilden die Grundlage von Erwartungen, mit denen sich jemand in einen Vertrauensprozess begibt (Blöbaum, 2022, S. 53).

Für eine Vertrauensentscheidung können drei Arten von Erfahrung relevant sein:

- Erfahrungen aus vorausgegangen Interaktionen mit dem Vertrauensobjekt,
- situationsspezifische Erfahrungen, z. B., indem die Situation mit einer ähnlichen vorangegangenen verglichen wird und
- Erfahrungen, die in verschiedenen Sozialisationsphasen gewonnen wurden und in die Vertrauensneigung einfließen (Blöbaum, 2022, S. 53).

Je umfangreicher positive Erfahrungen mit dem Vertrauensobjekt sind und je mehr Gelegenheiten bestehen, dessen Kompetenzen und Integrität zu prüfen, desto leichter fällt die Entscheidung, zu vertrauen. Die Vertrauensbereitschaft gegenüber Menschen, deren Vertrauenswürdigkeit zuvor in der Beziehung getestet wurde, ist in der Regel höher (Blöbaum, 2022, S. 53). Denn positive Erfahrungen erhöhen die Annahme, dass die Erwartungen an ein Vertrauensobjekt von diesem auch erfüllt werden.

Analytisch wird unterschieden zwischen eigenen Erfahrungen aus früheren Interaktionen mit dem Vertrauensobjekt (Primärerfahrungen) und den Erfahrungen von anderen (Sekundärerfahrungen), die in die eigene Vertrauensentscheidung einbezogen werden (Blöbaum, 2022, S. 53).

Vertrauen in Systeme oder Institutionen gründet größtenteils auf sekundäre, zugetragene Erfahrungen, während sich persönliche Vertrauensbeziehungen vor allem auf eigene Erfahrungen stützen.

Je weniger auf Erfahrungen zurückgegriffen werden kann, desto stärker dürfte eine Vertrauensentscheidung von generalisiertem Vertrauen, der Vertrauensneigung, abhängen (Blöbaum, 2022, S. 55).

### **Wahrnehmung/Bewertung**

Auch die Wahrnehmung und die Bewertung eines Vertrauensobjekts sind an Erfahrungen gebunden. Der Vertrauende nimmt das Vertrauensobjekt wahr und bewertet es. Dies erfolgt nicht nach einem objektiven Muster, sondern ist vom Vertrauenden abhängig. Die Wahrnehmung eines Vertrauensobjekts geschieht selektiv und ist z. B. von Erwartungen des Vertrauenden abhängig (Werth & Mayer, 2008, S. 26–32). Genauso liegt die Interpretation der Merkmale (ist es kompetent, wohlwollend und integer) beim Vertrauenden (Blöbaum, 2022, S. 54). «Er entscheidet, ob seine Vertrauenshandlung auf Basis von sozialen Merkmalen, Fähigkeiten oder einer spezifischen Wertehaltung des Vertrauensobjekts beruht» (Blöbaum, 2022, S. 54). Vertrauensbewertungen basieren auf der Beobachtung des Vertrauensobjekts. Es werden Gründe für die Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers gesucht, die dann in die Vertrauensentscheidung eingehen (Blöbaum, 2022, S. 55). Welche Elemente dabei wie gewichtet werden, entzieht sich der Einflussosphäre des Vertrauensobjekts und liegt ausschliesslich in der Entscheidungsfreiheit des Vertrauenden. Die in die auf Wahrnehmung beruhende Bewertung hinein spielenden Faktoren sind der Vielfalt wegen wissenschaftlich nur schwer zu erfassen (Blöbaum, 2022, S. 54).

### **2.3.3 Vertrauenswürdigkeit: Vertrauen beeinflussende Merkmale aufseiten des Vertrauensobjekts**

Vertrauenswürdigkeit bezieht sich auf Merkmale des Vertrauensobjekts, die dem Vertrauenden seine Entscheidung erleichtern, zu vertrauen (Blöbaum, 2022, S. 61). Aufgrund der hohen Diversität an Vertrauensbeziehungen und -situationen ist es kompliziert, Vertrauenswürdigkeit präzise zu erklären (Blöbaum, 2022, S. 60).

Vertrauensbegünstigende Merkmale können unterschiedlich ausfallen und sind abhängig von der spezifischen Situation und der Art des Vertrauensobjekts. In einer Arztpraxis ist es z. B. der weisse Kittel oder das Studienzertifikat im Warteraum, wodurch Patienten annehmen, dass sie der Person ihre Gesundheit anvertrauen können. Bei einem Anwaltsschreiben kann es die Aufmachung des Briefes oder die mit Paragrafen übersäten Formulierungen sein, die Klienten darauf vertrauen lassen, dass die Person für sie den Gerichtsprozess gewinnen wird. Beide Symbole (Arztkittel, Anwaltsschreiben) sind Ausdruck von Kompetenz, in ihrer Erscheinung

jedoch verschieden und nicht tauschbar. Bei der Einschätzung von Vertrauenswürdigkeit kommen viele Faktoren zusammen (Blöbaum, 2022, S. 64).

In Anlehnung an Blöbaum (2022, S. 60) können vier Referenzbereiche unterschieden werden, die Vertrauen im Allgemeinen begünstigen: Kompetenz, Verlässlichkeit, Professionalität und Symbole.

### **Fähigkeit/Kompetenz**

Bei der Frage nach der Kompetenz geht es darum, ob das Vertrauensobjekt in der Lage ist, die Erwartungen des Vertrauenden zu erfüllen.

In der Vertrauensforschung ist unumstritten, dass die Zuschreibung von Kompetenz ein zentrales Merkmal von Vertrauenswürdigkeit ist (Blöbaum, 2022; Endress, 2002; bei Giddens, 1995: «Expertenkenntnisse»). In einer Vertrauensbeziehung ist die Annahme, dass das Vertrauensobjekt in der Lage und dazu fähig ist, die in ihn gesteckten Erwartungen zu erfüllen, eine grundlegende Voraussetzung für Vertrauen. In einer Studie zur Wirkung verschiedener Informationsquellen auf den Rezipienten identifizierte Fischer (2016, S. 286) das Attribut «Kompetenz» als ausschlaggebendes Merkmal für Vertrauen. «Demnach vertrauen Rezipienten also Quellen, die sie für kompetent halten und von denen sie annehmen, dass sie ihnen richtige Informationen bieten» (Fischer, 2016, S. 286).

Wie anhand der Beispiele von Arztkittel und Anwaltsschreiben in der Einleitung dieses Abschnitts verdeutlicht wurde, ist die spezifische Situation ausschlaggebend dafür, an welchen Eigenschaften sich Kompetenz festmachen lässt. Die Erwartungen an kompetentes Agieren sind situationsgebunden und beziehen sich auf zurückliegende eigene oder jemandem zugetragene Erfahrungen (Blöbaum, 2022, S. 61). Um vertrauenswürdig zu erscheinen, ist es für Vertrauensobjekte zentral, Kompetenz zu dokumentieren und darzustellen (Blöbaum, 2022, S. 62).

### **Verlässlichkeit, Wohlwollen, Absichten, Ziele**

In diesem Bereich wird die Frage gestellt, ob sich der Vertrauende darauf verlassen kann, dass das Vertrauensobjekt seine Erwartungen erfüllen wird.

Der Vertrauende kann die zukünftigen Handlungen des Vertrauensobjekts nicht vorhersagen, muss sich aber zur Erfüllung seiner positiven Erwartungen auf sie verlassen (Fischer, 2016, S. 63). Diese Ungewissheit versucht der Vertrauende zu minimieren, indem er das Vertrauensobjekt in Bezug auf dessen Motive und Interessen ergründet, um daraus Anhaltspunkte für die Vertrauensentscheidung abzuleiten. «Wer vor der Vertrauensfrage steht und das zukünftige Handeln seines Partners nicht kennen kann, kann sich stattdessen die Motivationsstruktur überlegen» (Luhmann, 1989, S. 41). Vertrauende setzen sich mit den Motiven des Vertrauensobjekts auseinander, um einschätzen zu können, ob es ihm wohlwollend gesonnen ist und welche Absichten, Ziele und Interessen seinem Handeln zugrunde liegen (Fischer, 2016,

S. 63). Der Vertrauende wird sich im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung überlegen, welche Vorteile das Vertrauensobjekt im Falle eines Vertrauensbruchs haben könnte und ob dies in einer Abhängigkeit zum Vertrauenden steht, sodass dieser den Vertrauensbruch sanktionieren könnte (Luhmann, 1989, S. 41). Der Vertrauende kalkuliert das Risiko des Vertrauensobjekts in seine Abwägungen ein.

Da die positiven Erwartungen an das Vertrauensobjekt von dessen Handlungen und den zugrunde liegenden Motiven und Interessen abhängen, versucht der Vertrauende einzuschätzen, ob das Vertrauensobjekt aus egozentrischen Motiven handelt, oder im Blick hat, dem Vertrauenden Gutes zu tun (Blöbaum, 2022, S. 62).

Studien, welche die Bedeutung von zugeschriebenen Motiven in Vertrauensbeziehungen untersuchen, operationalisieren die Kategorie Kompetenzzuschreibung häufig anhand von Quelleneigenschaften. Fischer (2016) hat in einer quantitativen Studie festgestellt, dass den gleichen Gesundheitsinformationen abhängig von der Quelle unterschiedliches Vertrauen entgegengebracht wird. Die Probanden dieser Studie haben die gleichen Informationen zu einer neuen Technologie als vertrauenswürdiger eingeschätzt, wenn sie von einem Forschungsinstitut publiziert wurden, als wie wenn sie von einem Pharmakonzern kamen (Fischer, 2016, S. 287). Die Daten weisen darauf hin, dass sich das Misstrauen gegenüber dem Konzern mit den Vermutungen zu dessen Zielen und Absichten begründen lassen (Fischer, 2016, S. 287). Ein Studienteilnehmer begründet sein Misstrauen folgendermassen: «Sicherlich möchte Hygo Pharm die Verbraucher informieren, aber wie jeder größere Konzern wird auch dieser im eigenen Interesse handeln und bedenkliche Informationen, wenn nötig, zurückhalten» (Fischer, 2016, S. 287). Fischer fand in den Daten sogar Hinweise auf einen «Boomerang Effekt». Der Text des Konzerns hatte trotz der positiven Tendenz zur Technologie einen negativen Effekt auf die Einstellung der Probanden. Sie konzentrierten sich bei der Interpretation der Informationen auf die Risiken statt auf den Nutzen und entwickelten eine negativere Haltung gegenüber der Technologie. Probanden, die der Annahme waren, der Text stamme von einem Forschungsinstitut, waren im Anschluss gegenüber der Technologie positiver eingestellt (Fischer, 2016, S. 287).

Die dem Vertrauensobjekt zugeschriebenen Motive und Handlungsabsichten haben eine Verbindung zur Vertrauenswürdigkeit.

Verlässlichkeit ist ein weiterer Indikator, der Vertrauenswürdigkeit begünstigt. An Vertrauensobjekte wird die Erwartung gestellt, dass sie auf der Grundlage von Normen agieren, die stabil und nicht volatil sind (Blöbaum, 2022, S. 62). Weil der Vertrauende seine Entscheidung, zu vertrauen, stark auf Erfahrungen abstützt, hilft es ihm, davon auszugehen, dass er sich auf diese Erfahrungen verlassen kann. Verlässlichkeit ist ein vertrauenswürdiger Faktor und Enttäuschungen haben das Potenzial, Vertrauen negativ zu beeinflussen (Blöbaum, 2022, S. 62).

## Symbole

Die Vertrauenswürdigkeit eines Vertrauensobjekts kann mithilfe von Symbolen erkannt werden.

Eine differenzierte Einschätzung über Verlässlichkeit und Kompetenz des Vertrauensobjekts bleibt dem Vertrauenden in vielen Situationen vorenthalten, dies «wäre oft recht aufwendig» (Blöbaum, 2022, S. 65). Der Vertrauende greift stattdessen auf symbolische Repräsentationen zurück, die auf Erfahrungen anderer beruhen (Blöbaum, 2022, S. 65). Beispielsweise akademische Titel, Ratings oder Rankings transportieren implizite Hinweise auf die Leistungsfähigkeit des Vertrauensobjekts, die der Vertrauende als Indikator für das Eintreten seiner Erwartungen heranziehen kann. Ein Dokortitel steht für Kompetenz und basiert auf einem aufwendigen Prüfverfahren; er repräsentiert in verdichteter Form die Erfahrungen anderer. «Solche Signale dienen als Heuristik für Vertrauenswürdigkeit» (Blöbaum, 2022, S. 65).

Die Wirkung vertrauenstiftender Symbole basiert wiederum auf dem Vertrauen in ihre Rechtmässigkeit und auf der Annahme, dass in ihr kondensierte Erfahrung repräsentiert wird.<sup>27</sup>

Mit dem Anstieg der Zahl an Bewertungsportalen im Internet (Mau, 2017) wird heute bei anstehenden Entscheidungen vielfach auf die Erfahrungen anderer zurückgegriffen. Zum Beispiel beim Kauf einer Küchenmaschine, bei der Wahl der Versicherung oder der Entscheidung für eine Urlaubsdestination können Erfahrungen anderer in Form addierter Bewertungen als ein Indikator für Vertrauenswürdigkeit herangezogen werden. Mau hat sich empirisch mit diesem «Bewertungskult» auseinandergesetzt und resümiert hierzu: «Bewertungssysteme übernehmen durch Praktiken der Rangbildung die Funktion, in unübersichtlichen und intransparenten Märkten Vertrauen zu generieren» (Mau, 2017, S. 145).

In einer von Unsicherheit geprägten Vertrauenssituation gelangt der Vertrauende mit dem Einbezug der Wahrnehmungen und Erfahrungen anderer an Hinweise für die Vertrauensentscheidung. Symbolische Repräsentationen ermöglichen es dem Vertrauenden – in Form einer «Abkürzung» – sich die Erfahrungen anderer in komprimierter Weise nützlich zu machen (Blöbaum, 2022, S. 65–66).

---

<sup>27</sup> Daran anschliessend eine Überlegung des Autors: Gesellschaftlich wird der Aufrechterhaltung vertrauensstiftender Symbole eine hohe Priorität beigemessen, woraus auf eine hohe Relevanz der Funktionsweise dieser Symbole geschlossen werden kann. Wird bekannt, dass sich Personen dieser Symbole unrechtmässig bedienen, indem sie z.B. ohne bestandenes Qualifikationsverfahren als «Dr.» in einem Spital praktizieren, ist die kollektive Empörung ungemein gross. Allgemeinhin besteht Einigkeit, dieses Verhalten zu bestrafen. Im Zentrum steht dabei nicht der potenzielle praktische Schaden, sondern das Vergehen der unrechtmässigen Aneignung des akademischen Titels – die missbräuchliche Aneignung von Vertrauenswürdigkeit über Symbole. Das Ringen um Verlässlichkeit in vertrauenskonstituierende Symbole kann als Indikator für die hohe Bedeutung von Vertrauen interpretiert werden.



## 2.4 Spezifisches und generalisiertes Vertrauen in Institutionen und deren Repräsentant:innen

Wie in Kap. 2.2.1 dargestellt, kann sich Vertrauen auf unterschiedliche Objekte wie Institutionen, Menschen oder Systeme richten. Nach Luhmann (1989) kann zunächst ‹persönliches Vertrauen› und ‹abstraktes Systemvertrauen› unterschieden werden.

Persönliches Vertrauen wird «zuerst und vor allem dem anderen Menschen geschenkt, indem man ihn als Persönlichkeit nimmt, als ordnendes und nicht willkürliches Zentrum eines Systems von Handlungen, mit dem man sich verständigen kann. Vertrauen ist dann die generalisierte Erwartung, dass der andere seine Freiheit, das unheimliche Potential seiner Handlungsmöglichkeiten, im Sinne seiner Persönlichkeit handhaben wird .... Vertrauenswürdig ist, wer bei dem bleibt, was er bewusst oder unbewusst über sich selbst mitgeteilt hat». (Luhmann, 1989, S. 48)

Persönliches Vertrauen hat demnach die Funktion, Unsicherheitsmomente im Verhalten anderer zu überbrücken und bezieht sich auf das Gegenüber sowie auf die Persönlichkeit und die Konsistenz des Vertrauensnehmers.

‹Systemvertrauen› bedeutet für Individuen, in ein entpersonalisiertes System zu vertrauen, das unabhängig von ihnen funktioniert (Wagenblass, 2004, S. 71). Ein solches Systemvertrauen wird durch sich laufend bestätigende Erfahrungen gleichsam von selbst aufgebaut, «es bedarf ein laufendes ‹Feedback›, aber keiner besonderen Innengarantien und ist daher unvergleichbar viel leichter zu lernen als persönliches Vertrauen in immer wieder neue Personen» (Luhmann, 1989, S. 46). Luhmann verdeutlicht Systemvertrauen am Beispiel des Geldsystems: «Der einzelne [sic!] muss davon ausgehen können, dass er mit dem Geldsymbol auch wirklich die Möglichkeiten in der Hand hält, die es verspricht .... Wer in die Stabilität des Geldwerts und in die Kontinuität einer Vielfalt von Verwendungschancen vertraut, setzt im Grunde voraus, dass ein System funktioniert, und setzt sein Vertrauen nicht in bekannte Personen, sondern in dieses Funktionieren» (Luhmann, 1989, S. 63–64). Das generalisierte Vertrauen in die Institution des Geldes ersetzt unzählige einzelne und schwierige Vertrauensbeweise durch einen «Globalakt» (Luhmann, 1989, S. 66). Aufgrund der hohen Komplexität sozialer Systeme und der Unmöglichkeit, diese erfassen und verstehen zu können, wird Vertrauen als Informationsverzicht zur Voraussetzung von Handlungsfähigkeit. Luhmann grenzt außerdem das entpersonalisierte, abstrakte Systemvertrauen vom ‹Vertrauen in Autoritäten› ab, welche Komplexität reduzieren.

«Die gesellschaftlich verfügbare Komplexität ist überwältigend gross. Der einzelne [sic!] kann sie daher nur nutzen, wenn sie ihm schon in reduzierter, vereinfachter, zurechtgemachter Form angeliefert wird. Er muss, mit anderen Worten, sich auf fremde Informationsverarbeitung stützen und verlassen können». (Luhmann, 1989, S. 62)

Diese Informationsverarbeitung zur Reduktion von Komplexität erfolgt durch Expert:innen bzw. bei Luhmann durch «informierende» oder «funktionale Autoritäten» (Luhmann, 1989). Vertrauen in informierende Autoritäten ist eine andere Art von Vertrauen, die sich laut Luhmann funktional von Systemvertrauen und persönlichem Vertrauen unterscheidet.<sup>28</sup> Nach ihm ist Autorität «Sache einer gelernten, arbeitsteilig ausgeübten, spezifischen Kompetenz» (Luhmann, 1989, S. 68), eine Form von Expertentum. «Die Vorleistung des Vertrauenden besteht hier in der unkritischen Verwendung von Informationen, die andere erarbeitet haben» (Luhmann, 1989, S. 68). Individuen sind in hochdifferenzierten Gesellschaften auf fremde Informationsverarbeitung durch Expertensysteme angewiesen, da sie die komplexen Informationen nur dann nutzen können, wenn sie in reduzierter Form gegeben werden (Wagenblaus, 2004, S. 72). Die riskante Vorleistung besteht also in der Übernahme von Informationen, die von Expert:innen erarbeitet wurden und zunächst nicht überprüfbar sind.<sup>29</sup>

Die Überlegungen von Luhmann zur Differenzierung von persönlichem Vertrauen und Vertrauen in Autoritäten finden sich im Wesentlichen bei Giddens (1995) wieder. Dieser unterscheidet ebenfalls zwei Arten von Vertrauen: die eine, «die zwischen Einzelpersonen besteht, die einander gut kennen und auf der Basis langfristiger Bekanntschaften jene Glaubwürdigkeitsbeweise erbracht haben, durch die die eine Person in den Augen der anderen zuverlässig wirkt» (Giddens, 1995, S. 107) und die andere, die auf «Expertensystemen» beruht. Giddens (1995, S. 108) beschreibt die gestiegene Bedeutung der Mechanismen von Systemvertrauen und Vertrauen in Expertensysteme in Bezug auf die Institutionen in der Moderne. Aufgrund der Konsequenzen der Globalisierung (erweiterte raum-zeitliche Abstandsvergrößerung) sind Berührungen mit Expertensystemen alternativlos geworden.<sup>30</sup> «Unter vormodernen Umständen konnte der einzelne [sic!] es sich im Prinzip und in der Praxis erlauben, die offiziellen Erklärungen von Priestern, Weisen und Zauberern ausser acht [sic!] zu lassen und seinem Alltagsgeschäft in gewohnter Manier nachzugehen. In der modernen Welt verhält es sich mit Bezug zu Expertenwissen nicht so» (Giddens, 1995, S. 108).

---

<sup>28</sup> Des Weiteren unterscheidet Luhmann von Vertrauen in Systeme und in informierende Autoritäten auch Vertrauen in legitime politische Macht (Luhmann, 1989, S. 69). Diese dritte Art von Vertrauen wird hier nicht weiter behandelt.

<sup>29</sup> Persönliches Vertrauen, Vertrauen in Autoritäten und Systemvertrauen sind nicht trennscharf voneinander abgrenzbar, sondern fließen ineinander über. Systemvertrauen lässt sich auch auf andere Menschen anwenden, «diesem Wandel entspricht, wenn man auf die inneren Voraussetzungen des Vertrauensbeweises achtet, ein Übergehen von primär emotionalen zu primär darstellungsgebundenen Vertrauensgrundlagen» Luhmann (1989, S. 27). Luhmann führt diese Übergänge jedoch nicht weiter aus, weshalb hierfür im Folgenden auf Giddens (1995) Bezug genommen wird.

<sup>30</sup> Bei Giddens kann Vertrauen in Expertensysteme zwar reguliert werden, z.B. wenn man sich immer zum gleichen Arzt oder Versicherungsvertreter begibt, wenn man jahrelang mit dem gleichen zu tun hatte und diese Begegnung mit Freundschaft und Vertrautheit verbindet, gänzlich vermeiden lässt sich Vertrauen Expertensysteme jedoch nicht (Giddens, 1995, S. 109).

Professionalität identifiziert Giddens (1995, S. 110) u.a. in der Art, wie Expertensysteme gegenüber Vertrauenden auftreten. Expertensysteme haben ein innen und aussen, ein ‹hinter den Kulissen› sowie ein ‹Auftreten› gegenüber dem Vertrauenden ‹auf der Bühne›, an dem sie eine ‹alles läuft normal Haltung› präsentieren - das Kontrollieren der Schwelle zwischen Bühne und dem Bereich hinter der Kulisse gehört zum Wesen professioneller Tätigkeit.

Bei Giddens (1995, S. 112–113) sind die Übergänge zwischen personalem Vertrauen und Vertrauen in Expertensysteme, also die Orte, an denen Vertrauende den Vertreter:innen des Expertensystems begegnen, von hoher Bedeutung. An diesen ‹Zugangspunkten› (Accesspoints) werden ‹gesichtsunabhängige› Bindungen (Systemvertrauen) zu ‹gesichtsabhängigen Bindungen› (Vertrauen in Personen). «Zugangspunkte sind Stellen, an denen eine Verbindung zustande kommt zwischen Einzelpersonen oder Kollektiven ohne Fachkenntnisse und den Vertretern abstrakter Systeme. Dies sind Orte, an denen abstrakte Systeme verwundbar sind, aber zugleich Kreuzungspunkte, an denen Vertrauen gewahrt oder aufgebaut werden kann» (Giddens, 1995, S. 113).

## **2.5 Entstehung/Bedingungsfaktoren von Vertrauen in Institutionen**

Anhand der Vertrauenskonzepte von Wagenblaus (2004, 2015, 2016) und Möllering (2006, 2007), welche auch auf Überlegungen von Luhmann (1989) und Giddens (1995) rekurrieren, wird im Folgenden Vertrauen in Institutionen konkreter gefasst und mit Bedingungsfaktoren von institutionellem Vertrauen erweitert. Mit ihrem Konzept untersuchte Wagenblaus (2004) in den 90er Jahren das Vertrauen in die Jugendhilfe in Deutschland während des Transformationsprozesses infolge der deutschen Wiedervereinigung. Möllering (2006) analysiert Vertrauensprozesse in der Ökonomie und untersuchte im Speziellen das Vertrauen von ausländischen Investoren in China.

Auf der Ebene des Systemvertrauens unterscheidet Wagenblaus (2004) in Anlehnung an Luhmann zwischen zwei Dimensionen. Dies ist zum einen die institutionelle Dimension (‹generalisiertes Vertrauen›), also das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Verfahrensordnung des Systems sowie in dessen zugrunde liegenden Sanktions- und Kontrollmechanismen. Zum anderen ist dies die personale Dimension (‹spezifisches Vertrauen›), welche das Vertrauen in das Verhalten und Handeln einzelner Expert:innen umfasst. Demnach wird spezifisches bzw. persönliches Vertrauen in Personen und generalisiertes Vertrauen in abstrakte Systeme unterschieden (Wagenblaus, 2004, S. 106).

Der Aufbau von generalisiertem Vertrauen entsteht über gesichtsunabhängige Beziehungen (‹faceless Commitments› [Giddens, 1995]) ohne direkten Kontakt mit den individuellen Personen und bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit und das Expertentum der Institution (Wagenblaus, 2004, S. 106). Individuen vertrauen auf die Stabilität der symbolischen Zeichen bzw.

des Expertenwissens sowie auf die Kontinuität ihrer Geltung (Wagenblaus, 2015, S. 1805). Spezifisches Vertrauen entsteht an den «Accesspoints», an denen die gesichtsunabhängigen zu gesichtsabhängigen Beziehungen («Facework-Commitments») werden, und wird durch Kopräsenz der Beteiligten hergestellt (Wagenblaus, 2015, S. 1805). «Accesspoints» stellen die Schnittstelle dar, an denen Vertrauen gewahrt oder aufgebaut werden kann, hier treffen Einzelpersonen ohne Fachkenntnisse und Professionelle zusammen (Wagenblaus, 2015, S. 1806). Spezifisches Vertrauen richtet sich auf fachliche Kompetenzen und Handlungsmuster von Professionellen und somit auf deren Funktion als Berufsrollenträger:innen und Vertreter:innen des Systems.

In Anlehnung an die Vertrauentheorien von Luhmann (1989) und Giddens (1995) unterscheidet Wagenblaus (2004, S. 70, S. 111-116) persönliches Vertrauen von spezifischem Vertrauen in Expert:innen und generalisiertem Vertrauen in Institutionen. Wie in Abb. 1 dargestellt, bezieht sich das persönliche Vertrauen auf die individuellen, persönlichen Eigenschaften einer Person, das spezifische Vertrauen auf die professionellen Kompetenzen und Handlungsmuster von Expert:innen und das generalisierte Vertrauen auf die prinzipielle Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer Institution.

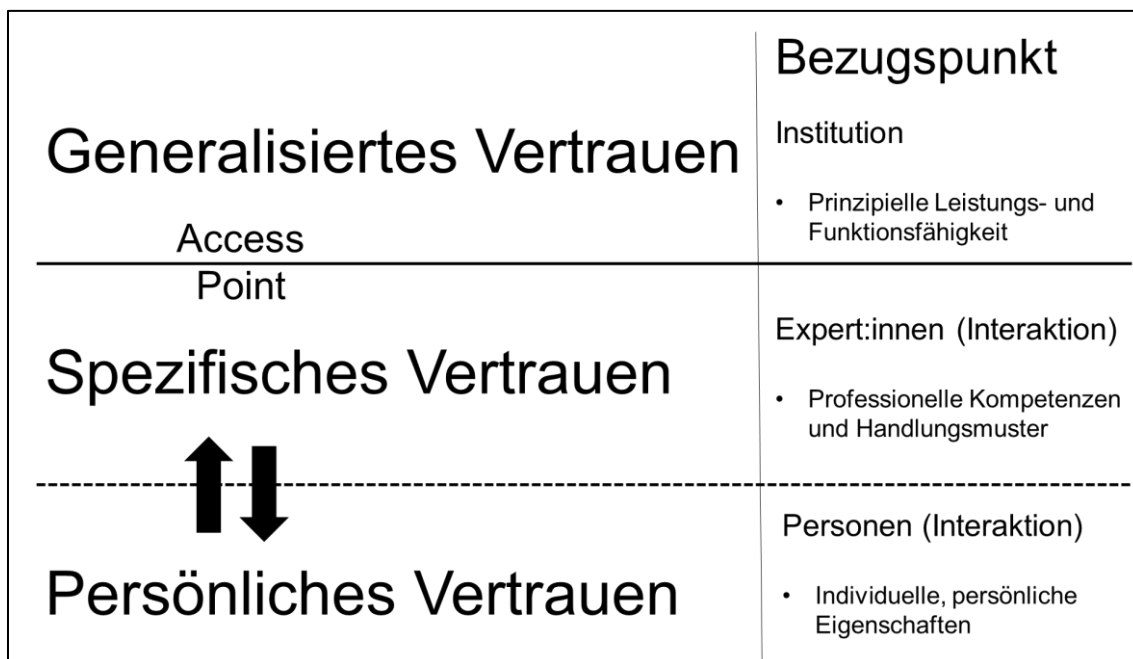


Abbildung 1. Bezugspunkte von persönlichem, spezifischem und generalisiertem Vertrauen

Quelle: Eigene Darstellung (in Anlehnung an Wagenblaus, 2004, S. 75–76)

Generalisiertes und spezifisches Vertrauen bildet sich bei der Analyse von Wagenblaus über vier Wege aus.

1. Vertrauen kann sich über eigene Erfahrungen mit den Expert:innen oder über stellvertretende Erfahrungen entwickeln, die von anderen Personen gemacht wurden und

durch persönliche Erzählungen weitervermittelt wurden (Wagenblass, 2015, S. 1808). Da Individuen dazu tendieren, bereichsspezifische Erfahrungen auf andere Handlungsfelder zu übertragen, können auch eigene Erfahrungen in ähnlichen Situationen als Entscheidungsgrundlage für Vertrauen herangezogen werden (Wagenblass, 2004, S. 76). Direkte und stellvertretende Erfahrungen mit den Expert:innen bzw. Informationen über das System können Erwartungen wecken, die sich auf das generalisierte Vertrauen in die Institution auswirken (Wagenblass, 2015, S. 1808).

2. Neben den Erfahrungen beeinflusst das Public Image die Vertrauensgabe, denn dieses, so argumentiert Wagenblass(2015, S. 1808), repräsentiert die subjektiven Wahrnehmungen und Zuschreibungen betreffend der Institution in der Öffentlichkeit. «Das öffentliche Erscheinungsbild strukturiert das Verhältnis der Institution und der Bevölkerung, da auf dieser Grundlage Erwartungen im Hinblick auf zukünftige institutionelle Leistungen erzeugt werden» (Wagenblass, 2015, S. 1808). Demnach ist das Public Image ein bedeutender Bedingungsfaktor, um generalisiertes Vertrauen aufbauen zu können.
3. Erwartungen an Institutionen generieren sich zudem über Informationen und Wissen, da auf dieser Grundlage realistische Annahmen über das Leistungsspektrum sowie das zukünftige Verhalten der Expert:innen aufgestellt werden können (Wagenblass, 2004, S. 114). Da ein Mangel an Informationen zu einer diffusen Vertrauensbasis führen kann, begünstigt die Schaffung von Transparenz sowie die Bereitstellung von Informationen über die institutionellen Leistungen und den Verlauf der internen Entscheidungswege die Vertrauensbildung. Interne Deutungs- und Entscheidungsprozesse sollten nachvollziehbar und keine «Black Box» sein (Wagenblass, 2004, S. 114).
4. Generalisiertes und spezifisches Vertrauen in Institutionen kann weiterhin durch die Etablierung und Gewährleistung adressatenspezifischer Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten abgestützt werden (Wagenblass, 2015, S. 1809). Institutionalisierte Verfahren, innerhalb derer die Expert:innen verpflichtet sind, Begründungen bezüglich ihrer Problemdeutungen und Handlungen zu geben, begünstigen den Aufbau von Vertrauen, genauso wie Hinweise der Institution auf Verfahren der internen und externen Kontrolle (Wagenblass, 2015, S. 1809). Insbesondere bei asymmetrischen Machtbeziehungen und der einseitigen Möglichkeit der Machtausübung sind institutionelle Widerspruchsmöglichkeiten vertrauensfördernd, da diese einen möglichen Missbrauch des Machtungleichgewichtes eindämmen (Wagenblass, 2015, S. 115). Für den Aufbau generalisierten Vertrauens in Institutionen kommt daher wirksamen Kontroll- und Sanktionsmechanismen eine grosse Bedeutung zu (Wagenblass, 2015, 115, mit Verweis auf Luhmann,

1989, S. 46). Des Weiteren identifiziert Wagenblaus (2004, S. 115) die Möglichkeit zur Partizipation als wesentliche Basis für generalisiertes Vertrauen und verweist hierzu auf eine Studie aus Deutschland, die zu dem Schluss kommt, «dass das Ausmass der gewährten Mitbestimmungsmöglichkeiten und damit das signalisierte Vertrauen ... einen positiven Effekt auf die Qualität der Arbeitsbeziehung ... hat» (Albus et al., 2010, S. 158).

Für das generalisierte Vertrauen in Institutionen ergeben sich vier relevante Bedingungsfaktoren (Wagenblaus, 2004, S. 114):

1. Positives «Public Image der Institution»,
2. «Generelle Informationen» über die Institution und ihre Funktion,
3. Schaffung von «Transparenz» über die verfügbaren Leistungen sowie über den Verlauf der internen Entscheidungswege und -vollzüge und
4. Etablierung und Gewährleistung «adressatenspezifischer Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten» sowie die Bereitstellung von «Partizipationschancen».

In Tab. 1 sind die Bezugspunkte und Bewertungsgrundlagen von generalisiertem Vertrauen in Institutionen und spezifischem Vertrauen in Expert:innen gegenübergestellt.

**Table 1.** Generalisiertes und spezifisches Vertrauen: Bezugspunkte und Bewertungsgrundlagen

	<b>Generalisiertes Vertrauen in Institutionen</b>	<b>Spezifisches Vertrauen in Expert:innen</b>
<b>Bezugspunkte</b>	Prinzipielle Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Systeme, die in ihrer Wirksamkeit vom Fehlverhalten Einzelner nicht berührt werden	Konkrete Verhaltens- und Handlungsweisen der ExpertInnen als VertreterInnen der Institution
	Verfahrensordnung eines Systems und Erwartung der regelmässigen Wiederholung	Professionelle Kompetenzen und Handlungsmuster
<b>Bewertungsgrundlagen</b>	Personenunabhängige Bewertungen	Personenunabhängige Bewertungen
	Das öffentliche Image, das sich aus der allgemeinen Wahrnehmung des Outputs ergibt, d. h. der Leistungen der Systeme	Eigene Erfahrungen in den konkreten Interaktionsbeziehungen mit den VertreterInnen der Systeme
	Funktionsfähige Sanktions- und Kontrollmechanismen	Eigene Erfahrungen, die in ähnlichen Situationen in ähnlichen Bereichen gemacht wurden
		Stellvertretende Erfahrungen

Quelle: Eigene Darstellung (in Anlehnung an Wagenblaus, 2004, S. 76)<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Wagenblaus (2014, S. 76) spricht an dieser Stelle in Anlehnung an Luhmann und Giddens für die Unterscheidung der beiden Ebenen von Systemvertrauen noch von institutioneller und personaler Dimension des Vertrauens. Für das empirische Konzept zur Untersuchung der Jugendhilfe leitet sie davon das «generalisierte» und «spezifische» Vertrauen ab (Wagenblaus, 2014, S. 114).

Das Vertrauenskonzept von Möllering (2005; 2006, 2007) rekurriert ebenfalls auf Überlegungen von Luhmann und setzt sich im Wesentlichen aus den Kategorien ‹Vernunft›, ‹Routine› und ‹Reflexivität› zusammen. In der Vertrauensforschung werden diese ‹guten Gründe›, wie Möllering sie nennt, als Voraussetzung für und Bestandteil von Vertrauen schon lange diskutiert. Möllering verweist jedoch zusätzlich auf eine vierte Dimension, ohne die Vertrauen im Kern nicht erklärt werden kann: ‹das Aufheben von Ungewissheit› (Möllering, 2006). Die Problematik von Vertrauen entsteht durch die prinzipielle Freiheit des Vertrauensnehmers, dem Vertrauensgeber durch sein Handeln zu schaden oder zu nützen, und durch die prinzipielle Freiheit des Vertrauensgebers, dem Vertrauensnehmer zu vertrauen oder nicht (Möllering & Sydow, 2005, S. 66). Der Vertrauensgeber ist gegenüber dem Vertrauensnehmer verwundbar, entwickelt aber trotzdem eine positive Erwartungshaltung gegenüber seinen Intentionen und seinem Verhalten (Möllering & Sydow, 2005, S. 66). Der Vertrauensgeber handelt folglich so, als würde die Verwundbarkeit nicht bestehen und nur ein positiver Ausgang möglich sein (Möllering & Sydow, 2005, S. 70). Die bestehende Unsicherheit kann laut Möllering durch rationale Abwägungen (‹gute Gründe›) zwar reduziert, jedoch nicht vollständig beseitigt werden (Möllering, 2006, Kap. Einleitung).

Vertrauen als Frage der ‹Vernunft› wird bei Möllering wie bei Rational-Choice-Theorien oder Spieltheorien als rationale Entscheidung des Vertrauensgebers gesehen (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Vernunft). Vertrauen hängt demnach von Nutzen, Interessen und Präferenzen der beteiligten Akteure ab. Für eine solche Kosten-Nutzen Abwägung ist die Fähigkeit relevant, Informationen zu verarbeiten und vertrauenswürdige Interaktionspartner anhand von bestimmten Kriterien wie Kompetenz, Wohlwollen und Integrität zu erkennen (Möllering, 2007, S. 75). Vertrauen ist nach diesem Verständnis ähnlich einer Wette, ein kalkuliertes Risiko mit positivem Erwartungswert.

Möllering grenzt sich jedoch klar von der Vorstellung ab, Vertrauen als reine Vernunftentscheidung zu begreifen. ‹Im Vertrauen muss zur Vernunft noch etwas hinzukommen, weil die Vernunft zwar wichtig als Grundlage für Vertrauen ist, jedoch nicht alle Ungewissheit beseitigen kann› (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Vernunft).

Das zweite Vertrauenselement bei Möllering ist die ‹Routine›, womit der Teil der unhinterfragten Selbstverständlichkeit von Vertrauen gemeint ist (Möllering, 2007, S. 75). Im Vertrauen wird legitimen Regeln und Rollen gefolgt und so gehandelt, wie es andere auch tun würden. Es wird davon ausgegangen, dass die Interaktionspartner sich ebenso ‹normal› verhalten werden (Möllering, 2007, S. 75–76). Vertrauen wird häufig eher routinemässig geschenkt, was sich darin zeigt, wie selbstverständlich Akteure einander in alltäglichen Situationen vertrauen (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Routine). Vertrauen basiert im weitesten Sinne auf

Routinen, «und das Vertrauen stiftende an Routinen ist eben, dass man ihnen folgt, ohne sie zu hinterfragen, selbst wenn dies prinzipiell möglich wäre» (Möllering, 2007, S. 75).

Als dritten guten Grund, bei Möllering die «vielleicht wichtigste Grundlage für Vertrauen» (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Reflexivität), führt er die «Reflexivität» an. Damit sind die Erfahrungen gemeint, die der Vertrauensgeber in der Vergangenheit gemacht hat und aus denen er lernt. Möglich sind auch Erfahrungen im Sinne von Verallgemeinerung, die der Vertrauende in unvertrauten Situationen nutzt, um sie vertraut zu machen (Möllering, 2007, S. 76). Vertrauensbildung wird durch Lernen aus Erfahrung zu einem Prozess, der zunächst in kleinen Schritten beginnen kann, ohne sich dabei bereits auf Vernunft und Routinen stützen zu können (Möllering, 2007, S. 76).

«Zwar kann man sich auch vorstellen, dass das Prinzip der kleinen Schritte des Vertrauensaufbaus durch das Ausüben von Kontrolle zur Begrenzung des möglichen Schadens flankiert wird. Damit Vertrauen entsteht, ist jedoch genau das Gegenteil, nämlich die Bereitschaft, sich zumindest ein Stück weit verwundbar dem anderen gegenüber zu zeigen und in diesem Bereich auf Kontrolle zu verzichten, viel wichtiger». (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Reflexivität).

An dieser Feststellung lässt sich erkennen, dass gem. Möllering Reflexivität allein nicht ausreicht, damit Vertrauensprozesse in Gang kommen. Die «guten Gründen» Vernunft, Reflexivität und Routine sind die Grundlage für Vertrauen, sie können dessen Zustandekommen jedoch nicht vollends erklären. Der eigentliche Kern des Vertrauens ist bei Möllering demnach das «Aufheben von Ungewissheit» (2007, S. 76). «Der Vertrauende überwindet die Ungewissheit, indem er sie ausblendet oder eine positive Fiktion kreiert» (Möllering, 2007, S. 76). Vertrauen rückt demnach in die Nähe von Glauben, es impliziert eine Art Sprung («Leap of Faith»), der eine Grundlage braucht, aber an sich nicht vollständig begründbar ist (Möllering, 2007, S. 76). Möllering bezieht sich bei der Definition von Aufheben auf Überlegungen von Luhmann, wonach Aufheben eine Doppelbedeutung hat: Es ist ein Negieren und ein Aufbewahren zugleich (Möllering, 2006, Kap. Aufheben von Ungewissheit). Gemeint ist also «das Aufheben von Ungewissheit ..., wodurch die Ungewissheit überwunden, aber nicht weiter reduziert oder gar vollständig eliminiert wird» (Möllering, 2006, Kap. Aufheben von Ungewissheit).

Bei Möllering beruht Vertrauen auf den «guten Gründen» «Vernunft», «Reflexivität» und «Routine», welche sich in der Praxis ergänzen, kompensieren oder relativieren können (Möllering, 2007, S. 76). Damit Vertrauen entstehen kann, braucht es über die guten Gründe hinaus eine weitere



Komponente, «den eigentlichen Kern des Vertrauens: Das Aufheben von Ungewissheit» (Möllering, 2006, Kap. Aufheben von Ungewissheit).<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Sein Vertrauenskonzept entwickelte Möllering auf der Grundlage verschiedener empirische Studien, welche das Vertrauen von in China tätigen ausländischen Managern und Investoren untersuchen. Ein ausländisches wirtschaftliches Engagement in China geht typischerweise mit grosser Verwundbarkeit und Ungewissheit einher und es ist anzunehmen, «dass gute Gründe für Vertrauen im chinesischen Kontext für ausländische Manager schwer zu finden sind» (Möllering, 2006, Kap. Management in China)). Aufgrund dem Mangel an Informationen zum chinesischen Markt kann sich Vertrauen nicht auf Rationalität und Vernunft beziehen. Zudem sind kaum Routinen vorhanden und für die Reflexität als Grundlage für Vertraue fehlen oft die Erfahrungen. Trotz dem Fehlen ausreichend «Guter Gründe» heben die ausländischen Manager die hohe Ungewissheit in der Kooperation mit den chinesischen Partnern auf und verhalten sich so, «als ob» sie nicht verwundbar wären. «Gute Gründe» können die Ungewissheit und Verwundbarkeit reduzieren, der Kern des Vertrauens liegt jedoch im Aufheben von Ungewissheit (Möllering, 2006).

### 3. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in der Schweiz

In diesem Kapitel wird zunächst die Entstehungsgeschichte des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) sowie die damit einhergehenden rechtlichen und organisatorischen Neuerungen erläutert. Anschliessend werden Aufgaben und Zweck des neuen Rechts sowie der Ablauf von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren beschrieben. Danach werden der Aufbau und die Struktur der KES-Behörden sowie die organisatorischen Modelle behandelt. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werden relevante Zahlen zu den Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, zu den KES-Behörden sowie zu den Behördenstrukturen ausgewiesen.

Die Geschichte der Vormundschaft lässt sich im Raum der heutigen Schweiz bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen, wobei damals vor allem Witwen und unmündige Kinder ohne Vater betroffen waren (Gallati, 2016, 960). Ab dem 16. Jahrhundert wurden marginalisierte Bevölkerungsgruppen zunehmend durch den Staat bevormundet; zuvor oblag diese Aufgabe exklusiv der Familie (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2013). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Stimmen, die eine Nationalisierung des zuvor kantonal geregelten Vormundschaftswesens forderten (Gallati, 2016, 960). Mit der Einführung des ZGB erfolgte eine erste nationale Gesetzgebung zum Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 entsprach 100 Jahre später nicht mehr den zeitgenössischen gesellschaftlichen Vorstellungen und wurde mit der Einführung des neuen KESR zum 1. Januar 2013 abgelöst (BSV, 2013). Das alte Recht diente vor allem der Verwaltung und Bewahrung des Familienvermögens und hatte eine Disziplinierungs- und Überwachungsfunktion mit entsprechenden Eingriffen in die individuelle Lebensführung (Häfeli, 2015, S. 4). In seiner Botschaft zur Änderung des ZGB von 2006 hielt der Bundesrat fest, dass eine Revision, die den gewandelten Verhältnissen und Anschauungen Rechnung trägt, unumgänglich geworden sei (Bundesrat, 2006, S. 7008). Das Vormundschaftsrecht werde aufgrund seiner «Starrheit» dem Einzelfall nicht mehr gerecht, hoheitliche Entscheidungen werden weniger akzeptiert und darin vorkommende Begriffe seien stigmatisierend und diskriminierend (Bundesrat, 2006, S. 7008).

Der umfassenden Reform des schweizerischen Vormundschaftsrechts war ein langer Prozess vorausgegangen, der mit dem Einsatz einer dreiköpfigen Expertengruppe<sup>33</sup> im Jahr 1993 ihren

---

<sup>33</sup> Das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragte 1993 Prof. Bernhard Schnyder, Martin Settler und Christoph Häfeli mit der Erarbeitung von Richtlinien und einem Thesenpapier mit einem erläuternden Begleitbericht für eine grundlegende Reform des schweizerischen Vormundschaftsrechts, unter der Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Europa (Bundesrat, 2006, S. 7008-7009).

Anfang nahm (Bundesrat, 2006, S. 7008). Die zentralen Leitideen der neuen Gesetzgebung sind die Gewährleistung der Menschenwürde durch grösstmögliche Selbstbestimmung, die Subsidiarität behördlicher Massnahmen sowie die Verhältnismässigkeit behördlicher Interventionen (Häfeli, 2013, S. 3). Das neue KESR brachte in beiden Bereichen Änderungen mit sich, der Erwachsenenschutz war etwas mehr betroffen. Zur Stärkung der Selbstbestimmung wurde den betroffenen Personen im neuen KESR das Vorschlagsrecht bei der Ernennung einer Beistandsperson verankert (Häfeli, 2015, S. 11). Ausserdem sind die Beistandspersonen gesetzlich verpflichtet, bei der Ausführung ihres Mandats die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu respektieren. Zudem wurden mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung neue Rechtsinstitute geschaffen, welche für den Fall der Urteilsunfähigkeit mehr Selbstbestimmung ermöglichen (Häfeli, 2015, S. 10–11). Zur Stärkung der Verhältnismässigkeit behördlicher Interventionen ermöglicht das KESR die Massschneidung behördlicher Massnahmen. Damit erlaubt das neue System unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit optimal und subtil abgestimmte Eingriffe in die Handlungsfreiheit und -fähigkeit der zu betreuenden Person (Häfeli, 2015, S. 12).

Die Revision des KESR führte jedoch nicht nur zu materiell-rechtlichen Neuerungen, sondern zog auch fundamentale organisatorische Änderungen nach sich (Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis, 2018, S. 2). Mit der Einführung des KESR im Jahr 2013 wurde die Behördenorganisation neu strukturiert. Die bis dahin überwiegend kommunalen Vormundschaftsbehörden waren als Laien- und Milizbehörden organisiert. Sie wurden durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden in Form der KESB abgelöst (Häfeli, 2013, S. 6). In der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision war die Notwendigkeit für die Professionalisierung der Behörden unbestritten (Bundesrat, 2006, S. 2021; Fassbind, 2017, S. 61). Das Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung im Jahr 2013 hatte zur Folge, dass sich die Zahl der zuständigen Behörden von 1414 auf 148 reduzierte (Rieder et al., 2016, S. 6). Durch den Zusammenschluss von Behörden in den Folgejahren gab es zu Beginn des Jahres 2021 schweizweit noch 135 KES-Behörden (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], 2021).<sup>34</sup>

In Bezug auf die organisatorische Ausgestaltung der neuen KES-Behörden lässt der Bundesgesetzgeber den Kantonen grosse Freiheiten (Häfeli, 2015, S. 7). Im ZGB sind lediglich die Vorgaben verankert, dass es sich bei der KESB um eine Fachbehörde handeln muss (Art. 440 Abs. 1 ZGB) und diese ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen hat, wobei die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Auch zu den Verfahren der KESB sind die bundesrechtlichen Vorgaben rudimentär, was dazu führt, dass wie

---

<sup>34</sup> Im Kanton GR wurden die fünf KES- Behörden per 1.1.2022 organisatorisch zusammengelegt und zu fünf Zweigstellen umfunktioniert. In der KOKES Statistik sind noch fünf Behörden abgebildet, hier wird für den Kanton GR noch eine Behörde ausgewiesen.

unter dem alten Vormundschaftsrecht ein heterogener Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts besteht (Rieder et al., 2016, S. 31).

### **3.1 Zweck und Aufgabe des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes**

Der Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist einerseits der Schutz von gefährdeten Minderjährigen und andererseits der Schutz von Erwachsenen, die sich in einem ausgeprägten Schwächezustand befinden (Rosch, 2018b, S. 22). Schutzbedürftige Personen sollen nicht sich selbst überlassen, sondern durch geeignete Massnahmen unterstützt werden. Die KESB ist für die Prüfung und Anordnung behördlicher Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig (Fassbind, 2018e, S. 102).

Bei den KES-Behörden treffen täglich Gefährdungsmeldungen ein, beispielsweise bezüglich älterer (dementer), psychisch oder körperlich kranker oder verwahrloster Menschen – oder bezüglich in ihrem Wohl gefährdeter Kinder (Fassbind, 2018e, S. 102). In dringenden Fällen hat die KESB unverzüglich zu reagieren bzw. superprovisorische Massnahmen zu ergreifen, beispielsweise dann, wenn eine sich selbst gefährdende Person dem Notfallpsychiater zugeführt werden muss oder sich ein Kind in unmittelbarer Gefahr befindet und an einen sicheren Ort zu platzieren ist (Fassbind, 2018d, S. 122–124; KOKES, 2017, S. 163–164). In der Regel sind die Gefährdungsmeldungen jedoch nicht dringlich bzw. erfordern kein unverzügliches Einschreiten der Behörden (Fassbind, 2018e, S. 102). Wenn die KESB Kenntnis von der mutmasslichen Gefährdung einer erwachsenen Person oder eines Kindes erhält, ist sie von Gesetzes wegen verpflichtet, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und die zum Schutz der Person geeigneten Massnahmen anzuordnen (KOKES, 2017, S. 80). Das Vorgehen bei der Abklärung von Meldungen ist bundesrechtlich rudimentär geregelt und daher kantonal unterschiedlich (KOKES, 2017, S. 82).

Die KES-Behörden sind mit weitreichenden Kompetenzen und Machtmitteln ausgestattet und können Abklärungen auch gegen den artikulierten Willen der Betroffenen durchführen (Biesel, Fellmann, Müller, Schär & Schnurr, 2017, S. 9). Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die KESB wendet das Gesetz von Amts wegen an und ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Heck, 2018, S. 93).

Der Staat in Form der KESB darf jedoch nur nachrangig eingreifen, und zwar dort, wo die Erwachsenen ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können und wo sorgeberechtigte Eltern ihre minderjährigen Kinder nicht kindeswohlgerecht erziehen (Rosch, 2018b, S. 22). «Damit steht das gesamte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf der Schneide zwischen Selbstbestimmung bzw. elterlicher Verantwortung und Fremdbestimmung durch die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» (Rosch, 2018b, S. 22). «Hilfe durch Eingriff» bedeutet

grundrechtsrelevantes Handeln (Rosch, 2018b, S. 22), weshalb die KESB in der Anwendung des KESR gem. Art. 5 und Art. 36 Abs. 3 Bundesverfassung (BV) den drei Grundprinzipien Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Komplementarität verpflichtet ist (KOKES, 2017, S. 24).<sup>35</sup>

### **3.2 Grundprinzipien des behördlichen Kindes- und Erwachsenenenschutzes**

Im Folgenden werden die drei Grundprinzipien des behördlichen Kindes- und Erwachsenenenschutzes erläutert.

Das ‹Verhältnismässigkeitsprinzip› kann in Anwendung auf den Schutz vulnerabler Personen in drei Hinsichten konkretisiert werden (KOKES, 2017, S. 25):

1. **Erforderlichkeit in grundsätzlicher Hinsicht:** Muss eine Massnahme angeordnet werden oder kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden?
2. **Erforderlichkeit in sachlicher Hinsicht:** Die vorgesehene Massnahme muss hinreichend stark sein, um das Wohlergehen der Person zu gewährleisten, ohne die Grundrechte übertrieben einzuschränken.
3. **Erforderlichkeit in zeitlicher Hinsicht:** Massnahmen müssen geänderten Verhältnissen angepasst und wenn möglich durch mildere Massnahmen ersetzt oder aufgehoben werden.

Das ‹Subsidiaritätsprinzip› zielt auf die Nachrangigkeit staatlich angeordneter Massnahmen hinter freiwilligen unterstützenden Leistungen von privaten oder öffentlichen Stellen. Lässt sich der angestrebte Schutz einer Person durch die Inanspruchnahme freiwilliger Unterstützung verwirklichen, muss die KESB von zivilrechtlichen Massnahmen absehen (KOKES, 2017, S. 25).

Das ‹Komplementaritätsprinzip› definiert die Anordnung staatlicher Massnahmen als Ergänzung und nicht als Ersatz zu anderen, freiwilligen Unterstützungsleistungen. Beanspruchen Personen freiwillige externe Hilfe, die ihrer Gefährdung unvollständig begegnet, muss sich die KESB auf ergänzende nötige Hilfen beschränken (KOKES, 2017, S. 25–26).

Die KESB hat sich im Rahmen der Anwendung des KESR nicht nur bei der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenenschutzmassnahmen, sondern im Verfahren insgesamt von diesen drei Grundprinzipien leiten zu lassen (Fassbind, 2018d, S. 109–110).

---

<sup>35</sup> Für den Erwachsenenenschutz: Art. 389 Abs. 1 und 2 ZGB. Unter den Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz sind diese Grundprinzipien nicht explizit aufgeführt, sie gelten aber auch in diesem Bereich vollumfänglich (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenenschutz [KOKES], 2017, S. 24-25).

Das KESR schreibt der KESB insgesamt 110 gesetzliche Aufgaben zu (64 im Erwachsenen- und 46 im Kindeschutzbereich), deren Bearbeitung Kernkompetenzen in Recht und Sozialer Arbeit, aber auch in Pädagogik und Psychologie erfordern (Heck, 2018, S. 94).

### **3.3 Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Die von der KESB geführten Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren können umfangreich und unter juristischen, aber auch praktischen, sozialarbeiterischen Gesichtspunkten komplex sein. Im Folgenden wird das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz rudimentär beschrieben (weiterführende Literatur: Fassbind, 2018a). Die KES-Behörden sind unterschiedlich organisiert und haben bezüglich der internen Abläufe Handlungsspielräume, die sie unterschiedlich interpretieren. Hier wird ein Modellverfahren skizziert, welches in der Praxis nicht immer exakt so anzutreffen ist. Auch im spezifischen Einzelfall kann von diesem Verfahren abgewichen werden, sofern erforderlich.

Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren können in zehn Verfahrensschritte gegliedert werden (Fassbind, 2018a, S. 128): Einleitungs-, Eröffnungs-, Beweis- und Abklärungs-, Erkenntnis-, Anhörungs-, Entscheid-, Entscheideröffnungs-, Beschwerde-, Vollzugs- und Vollstreckungs- sowie Überprüfungsverfahren. Im Folgenden werden die einzelnen Verfahrensschritte beschrieben.

#### **Einleitungsverfahren**

Ausgangspunkt eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist eine Gefährdungsmeldung, seltener leitet die KESB ein Verfahren aufgrund der Officialmaxime ein, wenn ihr ein Sachverhalt von sich aus zur Kenntnis gelangt (Fassbind, 2018a, S. 131). Zu einer Meldung an die KESB sind grundsätzlich alle Personen berechtigt, wenn sie von einer hilfs- oder schutzbedürftigen Person erfahren. Zu einer Meldung verpflichtet sind alle Fachpersonen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis von einer hilfsbedürftigen Person erhalten. Zusätzlich unterliegen im Kindeschutz alle Fachpersonen einer Meldepflicht, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben (KOKES, 2019). Gefährdungsmeldungen können auch anonym erfolgen; sie werden von der KESB schriftlich oder mündlich entgegengenommen und sind an keine Formvorschriften gebunden (Fassbind, 2018a, S. 133). Eine Gefährdungsmeldung bzw. die meldende Person kann, sofern diese bekannt ist, von der KESB nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen anonym gehalten werden. Deshalb wird dem oder der Meldenden empfohlen, der betroffenen Person ihre Meldeabsicht im Voraus mitzuteilen, sofern dies möglich ist (Fassbind, 2018a, S. 135–136).

#### **Eröffnungsverfahren**

Nach dem Eingang einer Gefährdungsmeldung prüft die KESB ihre sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit sowie die Überschreitung der Eingriffs- bzw. Gefährdungsschwelle

(Fassbind, 2018a, S. 140–141). Wenn sich nach Eröffnung des Verfahrens herausstellt, dass doch keine relevante Kindes- oder Erwachsenenwohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren abgeschlossen.

Ist anhand der vorliegenden Informationen eine schwerwiegende Gefährdung mit besonderer Dringlichkeit zu vermuten, kann die KESB zum unmittelbaren Schutz der Person ohne vorgängige Anhörung vorsorgliche bzw. superprovisorische Massnahmen verfügen (Fassbind, 2018a, S. 142). Ist dem nicht der Fall, informiert die KESB mit einer verfahrensleitenden Verfügung (mündlich oder schriftlich) die betroffenen Personen über die Eröffnung des Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens. Die KESB informiert die Betroffenen über den Verlauf der Abklärung und teilt ihnen mit, wer was mit welchem Ziel und in welcher Zeit abzuklären hat (Fassbind, 2018a, S. 143). Die verfahrensleitende Verfügung richtet sich zugleich an den Abklärungsdienst und instruiert diesen über die abzuklärenden Fragestellungen. Im Zentrum stehen dabei der Schwächezustand bzw. die Gefährdung und die daraus resultierende Schutz- und Hilfsbedürftigkeit, sowie Ressourcen, Defizite, Risiken und Chancen bezüglich der relevanten Lebensbereiche der betroffenen Person (Fassbind, 2018a, S. 144–145).

### **Beweis- und Abklärungsverfahren**

Bei der Hauptabklärung geht es darum, in Erfahrung zu bringen, ob und an welchem Schwächezustand eine erwachsene Person leidet bzw. ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist (Peter, Dietrich & Speich, 2018, S. 148–149). Abklärungen werden je nach Organisationsstruktur entweder von der KESB selbst durchgeführt oder von dieser an organisatorisch unabhängige Sozialdienste delegiert. Im Falle von Letzterem bleibt die sogenannte Instruktionsverantwortung jedoch weiterhin bei der KESB (Fassbind, 2018a, S. 130).

Innerhalb des Abklärungsverfahrens werden die Problemstellungen der betroffenen Personen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen im Sinne einer sozialen Diagnose systematisch erfasst, analysiert und beurteilt. Die Abklärung muss dem Wohl der Betroffenen dienen, soll notwendig und geeignet sein, darf die betroffene Person nicht unverhältnismässig belasten und muss sich auf die Lebensbereiche beschränken, welche Gegenstand der Intervention sind (Peter et al., 2018, S. 149). Der Analyse- und Diagnoseprozess der Abklärenden erfolgt in direkter Interaktion mit den betroffenen Menschen, in der Regel sind mehrere Begegnungen notwendig, häufig auch ein Hausbesuch (Peter et al., 2018, S. 154). Das Abklärungsvorgehen ist grundsätzlich nicht festgeschrieben. Gespräche mit Angehörigen oder Bezugspersonen können Teil einer Abklärung sein, ebenso können spezifische (z. B. psychiatrische oder Erziehungsfähigkeits-) Gutachten in Auftrag gegeben und Informationen bei anderen Fachstellen oder Behörden eingeholt werden (KOKES, 2017, S. 103–105). Die Abklärenden arbeiten mit sämtlichen involvierten Stellen zusammen (z. B. mit Sozial- und Psychiatriediensten, Opferhilfestellen, Spitex, Spitälern oder Gerichten), um zu einer möglichst umfassenden Einschätzung

zu gelangen (Peter et al., 2018, S. 158). Die Informationen aus dem Abklärungsverfahren werden in einem Abklärungsbericht systematisch zusammengefasst. Darin werden Schilderungen zur Lebenssituation (z. B. Wohnen, Arbeiten oder Gesundheit), die Kompetenzen und Ressourcen der betroffenen Person sowie deren Haltung gegenüber Unterstützungsmassnahmen (Kooperationsbereitschaft) zusammengetragen (KOKES, 2017, S. 93; Peter et al., 2018, S. 162). Daran anschliessend folgt eine Problembewertung, innerhalb derer die Risiko- und Schutzfaktoren abgewogen und schliesslich der Schutzbedarf eingegrenzt bzw. Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen aufgezeigt werden (Peter et al., 2018, S. 162–167). In der Regel enthalten Abklärungsberichte neben der Beurteilung der Gefährdung und der Ressourcen klare Empfehlungen, ob behördliche Massnahmen durch die KESB angezeigt sind, um dem Schwächezustand oder der Kindeswohlgefährdung zu begegnen (Peter et al., 2018, S. 166).

### **Erkenntnisverfahren**

Anhand der vorliegenden Informationen aus dem Abklärungsbericht analysiert die fallführende Person der KESB, ob bzw. welche zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen geeignet und verhältnismässig sind (Fassbind, 2018c, S. 168). Nach einer Analyse und Würdigung der Abklärungsergebnisse kommt die fallführende Person zu einer Entscheidung, welche Massnahmen sie beim entscheidungsbefugten KESB-Gremium (Kammer) beantragen möchte und wie diese konkret auszugestalten sind (z. B. Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson, Inhalt einer Weisung oder geeigneter Unterbringungsort bei einer Fremdplatzierung). Sind keine zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt, wird das Verfahren mit einem förmlichen Entscheid abgeschlossen (Fassbind, 2018a, S. 170).

### **Anhörungsverfahren**

Resultiert aus dem Erkenntnisverfahren die Notwendigkeit, eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme anzuordnen, kommen die Verfahrensrechte der betroffenen Personen zur Geltung (Fassbind, 2018c, S. 170). Hierzu zählen das rechtliche Gehör, also die (persönliche) Anhörung der betroffenen erwachsenen Personen, Kinder und Eltern, die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Verfahrens- und Kindsvertretung (Fassbind, 2018c, S. 170). Innerhalb des rechtlichen Gehörs informiert die verfahrensleitende Fachperson die Betroffenen über die Ergebnisse aus dem Erkenntnisverfahren und erläutert Ziel und Zweck der Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, die sie beim entscheidungsbefugten KESB-Gremium beantragen möchte (KOKES, 2017, S. 115).<sup>36</sup> Die betroffenen Personen können im Anhörungsverfahren ihre Sichtweise darlegen und sich zu den geplanten Massnahmen

---

<sup>36</sup> Wenn zu Beginn oder im Verlauf des Verfahrens eine persönliche Anhörung stattgefunden hat, kann das rechtliche Gehör durch Zustellung eines Entscheidungswurfs erfolgen mit einer Einladung, sich innert einer angemessenen, aber fest terminierten Frist schriftlich oder mündlich dazu zu äussern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Antrag an das entscheidungsbefugte KESB-Gremium handelt und der Entscheid der KESB noch offen ist (KOKES, 2017, S. 115).



äussern. Die Stellungnahmen der betroffenen Personen müssen in den Entscheid und dessen Begründung eingearbeitet werden (KOKES, 2017, S. 116). Wird die Errichtung einer Beistandschaft in Betracht gezogen, sollte als Teil der Wahrung des rechtlichen Gehörs vor der Errichtung der Beistandschaft der Erstkontakt zwischen den betroffenen Personen und der Beistandsperson stattfinden. Dies dient dem Kennenlernen sowie der Beurteilung des Matchings, welches erfahrungsgemäss für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zentral ist (Fassbind, 2018a, S. 185–186). Als Beistandsperson kommen Privatpersonen, Fachpersonen von privaten und öffentlichen Sozialdiensten, Treuhänder (für die Vermögensverwaltung) sowie Berufsbeistandspersonen infrage (Frey & Peter, 2018, S. 186–187).

Für das Verfahren bei der KESB haben betroffene Personen gem. Art. 29 Abs. 3 BV Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Unentgeltlichkeit des Verfahrens und Finanzierung der Anwaltskosten), sofern sie unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Fassbind, 2018c, S. 171; KOKES, 2017, S. 169–170).

Kinder und Jugendliche haben zudem Anspruch auf eine Kindesvertretung<sup>37</sup>, insbesondere wenn im Verfahren der KESB eine Fremdunterbringung angedacht ist oder die Eltern unterschiedliche Anträge in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge oder wichtige Aspekte des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht) stellen (Fassbind, 2018c, S. 174). Mit der Kindesvertretung wird das minderjährige Kind als eigenständiges Subjekt im Verfahren gestärkt.<sup>38</sup>

Das Pendant zur Kindesvertretung im Erwachsenenschutz ist die Vertretung gem. Art. 449a ZGB, die von der KESB dann anzuordnen ist, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Interessen selbstständig und sachgerecht wahrzunehmen und wenn sie zudem ausserstande ist, selbst eine Vertretung zu bestellen (insbesondere wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist) (Fassbind, 2018a, S. 175).

## **Entscheidverfahren**

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren schlägt die fallführende Person der KESB anhand des Abklärungsberichts, der zusätzlichen Informationen und des Eindrucks aus der Anhörung

---

<sup>37</sup> Die Terminologie ist nicht einheitlich, anstelle von Kindesvertretung wird auch von Verfahrensvertretung, Kindesverfahrensvertretung oder Kinderanwältin gesprochen. Es handelt sich dabei um Fachpersonen, die eine spezifische Weiterbildung, jedoch nicht zwingend eine juristische Grundausbildung absolviert haben (KOKES, 2017, S. 223, S. 226).

<sup>38</sup> Die Kindesverfahrensvertretung gem. Art. 314 a<sup>bis</sup> ZGB wird von den KES- Behörden unterschiedlich häufig eingesetzt. Wie die KOKES Statistik zeigt, wurden im Jahr 2021 beispielsweise im Kanton Zürich 337 und im Kanton Bern 53 Kindesverfahrensvertretungen eingesetzt (KOKES (2022b)). Setzt man diese Zahlen in das Verhältnis zu den Anzahl Kindern, für die Schutzmassnahmen bestehen, so zeigt sich, dass die KES- Behörden im Kanton Zürich fünfmal häufiger Kindesverfahrensvertretungen einsetzen als die KES- Behörden im Kanton Bern. In der Fachöffentlichkeit wird dieser Umstand auch kontrovers diskutiert (siehe hierzu: Hotz, Weber Khan und Jaffé, 2021).

dem entscheidungsbefugten KESB-Gremium (der «Kammer») die zu beantragenden Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen vor (Fassbind, 2018c, S. 188). Das meist interdisziplinär zusammengesetzte KESB-Gremium berät und entscheidet zusammen mit der fallführenden Fachperson innerhalb einer Kammersitzung über die beantragten Massnahmen. Als Resultat der Kammersitzung ergehen Verfügungen, d. h. individuell–konkrete Einzelfallentscheide, die mit einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen versehen sind (Fassbind, 2018a, S. 188–190).

### **Entscheideröffnungsverfahren**

Die Verfahrensbetroffenen werden über den erlassenen Entscheid unmittelbar in Kenntnis gesetzt und ihnen wird die Einlegung eines Rechtsmittels ermöglicht (KOKES, 2017, S. 182). Die Entscheide der KESB werden den betroffenen urteilsfähigen Personen (auch an betreffend des Entscheids urteilsfähige Kinder) unverzüglich per Einschreiben zugestellt (Fassbind, 2018c, S. 191). Nahestehenden Personen, die am Verfahren beteiligt waren, kann ein Beschwerderecht zukommen, weshalb auch sie den Entscheid der KESB zugestellt erhalten. Gegenüber urteilsunfähigen Kindern, Eltern und betroffenen erwachsenen Personen kann keine rechtsgültige Eröffnung stattfinden und ihnen kommt auch kein Beschwerderecht zu (Fassbind, 2018a, S. 192). Entscheide der KESB müssen diesen Personen (bei Kindern ab ca. drei bis vier Jahren) trotzdem adressaten-, situations-, und kindes- bzw. gesundheitsgerecht erklärt werden, wenn dies möglich ist (Fassbind, 2018a, S. 192).

### **Beschwerdeverfahren**

Die KESB versucht, die betroffenen Personen während des gesamten Verfahrens in den Prozess einzubeziehen, gemeinsame Lösungen zu finden und ihre Kooperationsbereitschaft zu stärken (Fassbind, 2018b, S. 193–194). Das KESB ist darauf ausgerichtet, die betroffenen Personen einzubeziehen, sie zu unterstützen und im Sinne der Subsidiarität Massnahmen anzustreben, mit denen die Betroffenen einverstanden sind. Es gilt daher, Beschwerden möglichst zu verhindern (Fassbind, 2018b, S. 193).

Betroffene, die mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, haben das Recht, innerhalb der Rekursfrist von 30 Tagen<sup>39</sup> bei der zuständigen kantonalen Gerichtsstanz Beschwerde einzulegen (KOKES, 2017, S. 179–180). Das Gericht hat den Auftrag, den Entscheid der KESB in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht umfassend zu überprüfen, einschliesslich seiner Angemessenheit (KOKES, 2017, S. 179–180). Zur Beschwerde legitimiert sind gem. Art. 450 Abs. 2 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen, die der betroffenen Person nahestehenden Personen sowie solche, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. Für handlungsunfähige

---

<sup>39</sup> Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen oder von der KESB angeordnete fürsorgliche Unterbringungen müssen innert 10 Tagen seit Mitteilung erfolgen (Art. 445 Abs. 3 ZGB resp. Art. 450b Abs. 2 ZGB).

Personen handelt grundsätzlich deren gesetzliche Vertretung (KOKES, 2017, S. 180). Der angefochtene Entscheid kann durch die gerichtliche Beschwerdeinstanz bestätigt oder geändert werden, in seltenen Fällen kann sie diesen auch aufheben und an die KESB zurückweisen (KOKES, 2017, S. 181). Gegen den Entscheid der kantonalen Beschwerdeinstanz können Betroffene unter Zunahme einer Rechtsvertretung beim Bundesgericht Beschwerde einreichen.

### **Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren**

Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird der Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Entscheid rechtskräftig und die KESB hat diesen unmittelbar um- und durchzusetzen (Fassbind, 2018b, S. 197). Wenn eine Beistandsperson eingesetzt worden ist, kann diese mit der Erfüllung ihres Auftrags beginnen. Beinhaltet der Entscheid einen Auftrag an eine Drittperson, ist diese für den Vollzug der Massnahme verantwortlich (Fassbind, 2018b, S. 197). Während der Durchführung der Massnahme leistet die KESB lediglich die erforderliche Instruktion, Unterstützung und Beratung (Fassbind, 2018b, S. 198). Für die Kosten der Massnahmen haben die betroffenen Personen bzw. die Eltern nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzukommen, die anhand einer Beitragsberechnung bestimmt wird. Den Restbetrag zur Finanzierung der Massnahme hat die Sozialhilfebehörde zu übernehmen (Fassbind, 2018b, S. 197).

### **Überprüfungsverfahren (Anpassung oder Beendigung der Massnahme)**

Die KESB ist für die Errichtung, allfällige Anpassungen und die Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig sowie sie für die Mitwirkung (z. B. Instruktion) und Aufsicht (z. B. Berichts- und Rechnungsprüfung) während der Mandatsführung verantwortlich (KOKES, 2017, S. 119). Die KESB erteilt der Beistandsperson auf den Fall massgeschneiderte Aufträge und definiert ihren Handlungsspielraum. Die Beistandsperson ist für die Umsetzung des formell verfügbaren Auftrages zuständig und hat diesen im Interesse und unter der Wahrung der grösstmöglichen Selbstbestimmung der betroffenen Person auszuführen (KOKES, 2017, S. 120). Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden im Zusammenwirken zwischen der Beistandsperson, der betroffenen Person, der KESB und möglichen Dritten wie einem Wohnheim oder einer Beratungsorganisation durchgeführt (KOKES, 2017, S. 124).

## **3.4 Aufbau und Struktur der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Bei der strukturellen Ausgestaltung von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtsverfahren gibt es kantonale Unterschiede, da die Organisationshoheit überwiegend bei den kantonalen politischen Entscheidungsträgern liegt (KOKES, 2017, S. 81). In der Vernehmlassung zum neuen Recht im Jahr 2003 beanspruchten die Kantone die Organisations- und Verfahrenshoheit für sich, weshalb sich der Bundesgesetzgeber auf rudimentäre Vorgaben im ZGB sowie vagen Formulierungen in der Botschaft des Bundesrats (2006) beschränkte (Häfeli, 2013, S. 6). In Art. 440 Abs. 1 und 2 ZGB wird den Kantonen in Bezug auf die Organisation der Behörden

lediglich vorgegeben, dass die KESB eine Fachbehörde zu sein hat und ihre Entscheidungen mit mindestens drei Mitgliedern fällen muss. Die interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erarbeitete parallel zur Gesetzesrevision Empfehlungen, wie die Kantone ihre weitreichenden Kompetenzen bei der organisatorischen und strukturellen Ausgestaltung der KES-Behörden umsetzen können (Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK), ab 01.01.2010 KOKES, 2008). Darin konkretisiert die KOKES insbesondere den im ZGB verankerten Begriff der Fachbehörde und unterbreitet den Kantonen Vorschläge, wie diese Behörde aus ihrer Sicht zu organisieren ist. Demnach sollen bei der KESB Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie als Kompetenzen vertreten sein, die Behördenmitglieder sollen von einem professionellen Sekretariat unterstützt werden, das Behördenamt soll hauptberuflich ausgeführt werden und der Spruchkörper von drei Personen soll in konstanter Besetzung tagen um eine kohärente und damit professionelle Praxis zu erzielen (Häfeli, 2013, S. 6). Zudem soll das Einzugsgebiet einer KESB mindestens 50'000 und höchstens 100'000 Einwohner:innen umfassen, sodass von ca. 1000 laufenden und jährlich 200–250 neu angeordneten Massnahmen ausgegangen werden kann (Häfeli, 2013, S. 6). Mit der Einführung des KESR sind die Empfehlungen durch die Kantone teilweise umgesetzt worden, die Behördenlandschaft zeigt sich jedoch weiterhin sehr heterogen (siehe zu kantonalen Unterschieden: Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [Ecoplan, 2016]).

Aufgrund des grossen Handlungsspielraums der Kantone sind methodische Überlegungen und strukturelle Vorgaben dafür entscheidend, wie eine KESB organisiert ist und ob sie z. B. die Informationen über die Lebenssituation der Betroffenen selbst einholt oder die Abklärungen an einen Fachdienst (Jugendämter, Sozialdienste, Berufsbeistandschaften) delegiert (KOKES, 2017, S. 81). In der Praxis zeigen sich unterschiedliche Organisationsmodelle und verschiedene Abklärungsvarianten, was zu Unterschieden im Umgang mit den Betroffenen führt. Methodische Überlegungen und strukturelle Vorgaben sind dafür entscheidend, «ob die Betroffenen von einer Gerichtsperson oder einem juristisch orientierten Behördenmitglied vor die Schranken der staatlichen Autorität zitiert werden, oder ob sie von psychologisch erfahrenen und geschulten Spezialkräften zuhause besucht und dort mit ihnen die konkrete Lebenssituation besprochen wird» (KOKES, 2017, S. 81). Diese Formulierung aus dem Handbuch der KOKES lässt erahnen, dass eine Ungleichbehandlung der Betroffenen aufgrund der kantonal unterschiedlichen Strukturen durchaus kritisch betrachtet werden kann.

### **3.5 Organisatorische Modelle der KESB**

In Bezug auf die organisatorische Verortung lassen sich schweizweit drei Modelle unterscheiden. Die KESB sind in den Kantonen entweder als Gerichtsbehörde, als kantonale

Verwaltungsfachbehörde oder als interkommunale Behörde organisiert (Rieder et al., 2016, S. 6), was Auswirkungen auf ihre strukturelle Ausgestaltung hat.<sup>40</sup>

Das Modell der kantonalen Verwaltungsfachbehörde ist am weitesten verbreitet und in insgesamt vierzehn, mehrheitlich deutschsprachigen Kantonen anzutreffen (Appenzell Innerrhoden [AI], Appenzell Auserrhoden [AR], Basel-Stadt [BS], Bern [BE], Glarus [GL], Graubünden [GR], Jura [JU], Neuenburg [NE], Obwalden [OW], Solothurn [SO], Schwyz [SZ], Thurgau [TG], Uri [UR], Zug [ZG]). Bereits vor der Einführung des neuen Rechts war in den französischsprachigen Kantonen Freiburg [FR], Genf [GE] und Neuenburg [NE] der Kindes- und Erwachsenenschutz Teil der Gerichtsorganisation (Häfeli, 2015, S. 10). Mit der Revision haben die Kantone dies beibehalten und die KESB als Gerichtsbehörde organisiert. Ebenfalls haben sich die Kantone Aargau [AG], Schaffhausen [SH] und Waadt [VD] für das Gerichtsmodell entschieden. In den sechs Kantonen Basel-Landschaft [BL], Luzern [LU], Sankt Gallen [SG], Tessin [TI], Wallis [VS] und Zürich [ZH] ist die KESB als interkommunale Behörde organisiert.

Die Anzahl der KES-Behörden in den Kantonen variiert zwischen einer (AI, AR, BS, GE, GL, JU, NW, OW, SH, UR, ZG, GR)<sup>41</sup> und zwanzig Behörden (VS)<sup>42</sup> (KOKES, 2021), wobei Rieder et al. (2016, S. 37) in ihrer Untersuchung einen Zusammenhang zwischen der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Kantone und der Anzahl gebildeter Behörden festgestellt haben<sup>43</sup>. In vierzehn Kantonen gibt es eine bis drei KES-Behörden (KOKES, 2021). Ihre Einzugsgebiete variieren schweizweit. So ist die KESB mit dem kleinsten Einzugsgebiet im Kanton VS für 3000 Einwohner:innen zuständig, während das «Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfants» im Kanton GE für 506'000 Einwohner:innen zuständig ist (KOKES, 2021). Über der von der KOKES empfohlenen Mindestgrösse von 50'000 lagen 2016 rund 30 % der Behörden (Rieder et al., 2016, S. 37). Aufgrund der Zusammenschlüsse von Behörden im Wallis ist zu vermuten, dass dieser Prozentsatz mittlerweile gestiegen ist.

Gemäss den Empfehlungen der KOKES soll der Spruchkörper einer KESB interdisziplinär zusammengesetzt sein. In der Botschaft des Bundes (Bundesrat, 2006) wird darauf hingewiesen, dass eine juristische Fachperson für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich zu sein hat. Die Ergebnisse der Interface-Studie aus dem Jahr 2016 zeigen, dass 93 % der KESB über

---

<sup>40</sup> Die quantitativen Angaben im folgenden Abschnitt zur Organisation in den Kantonen wurden der neusten Statistik der KOKES (Stand 01.01.2021) entnommen (KOKES, 2021).

<sup>41</sup> Bei Rieder et al. werden für den Kanton GR fünf KES- Behörden gezählt, per 1.1.2021 wurden diese organisatorisch zu einer Behörde zusammengelegt.

<sup>42</sup> Der Kanton VS hat nach der Gesetzesrevision mit 27 interkommunalen Behörden gestartet und die Anzahl durch Zusammenschlüsse bis 2021 auf 20 reduziert (KOKES, 2021).

<sup>43</sup> Bevölkerungsstärkere Kantone haben tendenzielle eine grössere Anzahl KES- Behörden als Kantone mit weniger Einwohner:innen.

einen interdisziplinären Spruchkörper verfügen und in über 78 % der Spruchkörper mindestens je eine Person mit einem Abschluss im Fachbereich Recht sowie in Sozialer Arbeit vertreten ist (Rieder et al., 2016, S. 40).

Die KES-Behörden unterscheiden sich auch hinsichtlich der Organisation ihrer Abklärungsstellen. Manche KESB führen Abklärungen selbst durch, andere wiederum delegieren diese an externe Fachstellen wie kommunale oder übergeordnete regionale Sozialdienste oder spezifische Kompetenzzentren. Der Bericht von Rieder et al. (2016, S. 48) zeigt diesbezüglich sowohl Unterschiede zwischen dem Kindes- und Erwachsenenschutz als auch in Bezug auf das Behördenmodell. Die als Gericht organisierten KES-Behörden führen 55 % der Abklärungen im Erwachsenenschutz und 35 % der Abklärungen im Kinderschutz ausschliesslich oder mehrheitlich durch eigene Abklärungsstellen durch. Diese Anteile sind bei den Verwaltungsbehörden mit über 70 % für den Erwachsenenschutz und 45 % für den Kinderschutz grösser (Rieder et al., 2016, S. 48). Die Mehrheit der KESB delegiert demnach Abklärungen im Bereich Kinderschutz an externe Stellen, während Abklärungen im Erwachsenenschutz von rund zwei Drittel der Behörden selbst durchgeführt werden.

### **3.6 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Zahlen**

Der Bund hat bisher kein verbindliches, gesamtschweizerisches Statistikmodell für den Kindes- und Erwachsenenschutz erarbeiten lassen (Rieder et al., 2016, S. 53), weshalb für diesen Bereich keine amtliche Statistik existiert.<sup>44</sup> Es liegen jedoch Zahlen zur KESB von drei anderen Quellen vor, welche gesamtschweizerisch verlässliche Aussagen erlauben. Zum einen führt die KOKES seit der Einführung des KESR eine schweizweite Jahresstatistik über die Massnahmen der KESB<sup>45</sup>, in der die Anzahl der Personen mit Schutzmassnahmen (bestehende und neu angeordnete) sowie weitere Parameter erhoben werden. Die KOKES-Statistiken aus den Jahren 2013 und 2014 wurden nicht veröffentlicht, da die Angaben der Behörden unmittelbar nach der Gesetzesrevision noch unvollständig bzw. nicht einheitlich waren. Zudem weisen zwei vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Studien schweizweite Zahlen zum Kindes- und Erwachsenenschutz aus. Im Rahmen der Erhebung von Interface aus 2016 wurde die organisatorische Umsetzung der KESB analysiert. An der Umfrage beteiligten sich 138 von damals 147 KES-Behörden (Rieder et al., 2016). Die zweite Studie wurde 2019 von Ecoplan

---

<sup>44</sup> Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur im Nationalrat eingereichten Motion 21.4634 Bircher festgehalten, dass er «eine schweizweit einheitliche und aussagekräftige Datengrundlage zu Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowie die Erstellung entsprechender Statistiken als wichtig» erachte. Das BJ hat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für schweizweite Statistiken im Kindes- und Erwachsenenschutz als zentrales Element in seine Revisionsvorlage zum KESR aufgenommen. Die Revisionsvorlage wird voraussichtlich Ende 2022 in die Vernehmlassung gehen (Bundesamt für Justiz, 2022).

<sup>45</sup> Verfügbar unter: <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik>

durchgeführt. Sie stützt sich auf Daten von 128 der 143 damals existierenden Behörden (Eco-plan / HES-SO Valais-Wallis, 2018). Anhand der Rücklaufquoten von 94 % resp. 90 % dürften die tatsächlichen Verhältnisse in den Studien nahezu repräsentativ abgebildet sein. Mit Blick auf die Dynamik im Kindes- und Erwachsenenschutz (Verlauf der Fallzahlen, organisatorische Veränderungen bei den Behörden), muss bei der Interpretation der Daten jedoch beachtet werden, dass die Zahlen heute mit denen aus den beiden Studien wahrscheinlich nicht vollständig übereinstimmen. Aufgrund des Fehlens neuerer Daten ist es jedoch erforderlich, von der Studien aus 2016 (Rieder et al.) zu berichten, um ein ungefähres Bild über die Zahlen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erhalten.

### **3.6.1 Fallstatistik**

Die KOKES-Statistik 2021 weist aus, dass per Stichtag 31.12.2021 gesamtschweizerisch 44'823 Kinder und 100'593 Erwachsene von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffen waren. In Relation zur Bevölkerungszahl ergibt dies pro 1000 Erwachsene 14.04 bzw. pro 1000 Kinder 28.50 Betroffene. In der Schweiz sind demnach 1.7 % der ständigen Wohnbevölkerung von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffen. Bei der Betrachtung der Zahlen für die einzelnen Kantone können Unterschiede festgestellt werden. So weist 2021 der Kanton UR für den Kinderschutz mit 10.89 Fällen pro 1000 Kinder die niedrigste Quote auf, während im Kanton BE mit 35.88 Fällen pro 1000 Kinder dreimal so viele und damit schweizweit die meisten Kinderschutzmassnahmen in Relation zur minderjährigen Wohnbevölkerung verfügt wurden. Für den Erwachsenenschutz zeigen sich für 2021 ähnliche Unterschiede. Im Kanton ZG sind mit 7.63 Fällen pro 1000 Erwachsene schweizweit die wenigsten von einer Erwachsenenschutzmassnahme betroffen, der Kanton JU weist mit 22.95 Fällen diesbezüglich die höchste Quote auf.

Von 2015 bis 2021 ist die Zahl aller Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen in der Schweiz in Relation zur Wohnbevölkerung angestiegen. Für den Erwachsenenschutz resultiert bei der Betrachtung der Anzahl der Fälle pro 1000 Erwachsene ein Zuwachs von 12.58 (2015) auf 14.04 (2021), was einem Plus von 11.6 % bzw. einer durchschnittlichen Zunahme von 1.8 % pro Jahr entspricht. Im Kinderschutz nahm die Zahl der Fälle pro 1000 Kinder im gleichen Zeitraum von 27.2 (2015) auf 28.5 (2021) deutlich moderater um 4.8 % bzw. durchschnittlich 0.8 % pro Jahr zu (Abb. 2).

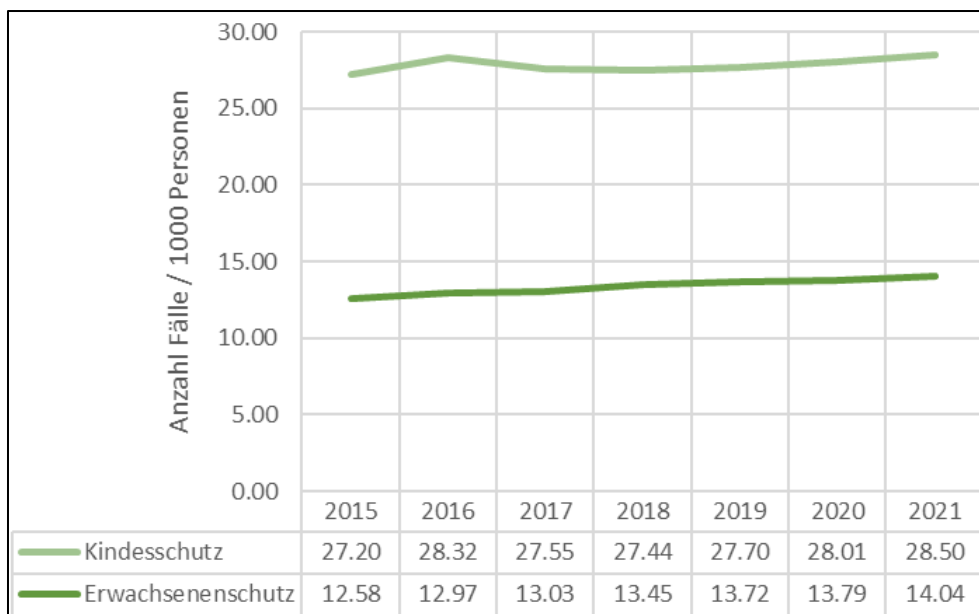


Abbildung 2. Personen mit Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen 2015–2021

Anmerkung: Fälle = Erwachsene bzw. Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12. des jeweiligen Jahres

Quelle: Eigene Darstellung (KOKES Statistik der Jahre 2015–2021)

Bei der Betrachtung der verfügbaren Massnahmearten zeigt sich, dass 2021 im Erwachsenenschutz die massgeschneiderte Beistandschaft nach Art. 393–396 ZGB mit einem Anteil von 84.2 % an allen Massnahmen am häufigsten vorkommt.<sup>46</sup> Die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB ist mit einem Anteil von 13.2 % deutlich seltener.

Im Kindeschutz kommt 2021 die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB mit einem Anteil von 64.6 % an allen Massnahmen am häufigsten vor. In 8.2 % aller Massnahmen wurde ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gem. Art. 310 ZGB verfügt, was mit einer Fremdunterbringung des Kindes einhergeht. Die seltenste Massnahme im Kindeschutz war 2021 die Errichtung einer Beistandschaft für ein ungeborenes Kind gem. Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB, was viermal vorgekommen ist.

Die KOKES weist seit 2019 für den Kindes- und Erwachsenenschutz auch das Geschlecht der von einer Massnahme betroffenen Personen aus. Jungen waren in allen drei Jahren häufiger von einer Massnahme betroffen als Mädchen. Per 31.12.2021 waren pro 1000 Jungen 29.15 von einer Kindeschutzmassnahme betroffen, wohingegen dies pro 1000 Mädchen nur 26.80

<sup>46</sup> Anmerkung: Die Anzahl Massnahmen entspricht nicht der Anzahl Fälle (Personen mit Schutzmassnahmen), da für die gleiche Person mehrere Massnahmearten bestehen können. Wenn für eine Person mehrere Fälle pro Massnahmengruppe bestehen (z.B. massgeschneiderte Beistandschaften [Art. 393 – 396 ZGB]), so wird für diese Gruppe nur eine Massnahme gezählt.



waren. Entgegen dem Trend, dass Jungen häufiger von Kinderschutzmassnahmen betroffen sind als Mädchen, gibt es drei Massnahmearten, die Mädchen in allen drei Jahren häufiger betrafen. Dies sind die Kindsvermögensverwaltung gem. Art. 318 ff. ZGB, die Verfahrensvertretung gem. Art. 314a<sup>bis</sup> sowie die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gem. Art. 310 ZGB. Der geschlechtsspezifische Unterschied ist für die letztgenannte Massnahme in allen drei Jahren am grössten. Die Statistiken von 2019–2021 zeigen zudem auf, dass Kinder mit zunehmendem Alter häufiger von Massnahmen betroffen sind. In der Alterskategorie von 3–6 Jahren wurde 2021 für 2.1 % der Kinder eine Massnahme errichtet, bei den 13- bis 18-Jährigen waren prozentual fast doppelt so viele (4.0 %) betroffen.

Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen sind in den Erhebungsjahren 2019–2021, für die Angaben zum Geschlecht vorliegen, ebenfalls männliche Personen stärker vertreten als weibliche. Im Unterschied zum Kinderschutz lässt sich hier jedoch keine Massnahmeart finden, welche bei Frauen häufiger vorkommt als bei Männern. Per 31.12.2021 wurden in der Schweiz pro 1000 Männer für 14.8 und pro 1000 Frauen für 13.2 eine Erwachsenenschutzmassnahme errichtet. In der Alterskategorie 80+ sind Personen am häufigsten von einer Massnahme betroffen, im Jahr 2021 waren dies 31.75 pro 1000 Personen. Im Vergleich zu den Vorjahren haben die Erwachsenenschutzfälle in Relation zur Bevölkerung bei den über 80-Jährigen tendenziell abgenommen, während sie in allen anderen Alterskategorien leicht gestiegen sind (Abb. 3). Die 35- bis 49-Jährigen sind von Erwachsenenschutzmassnahmen am wenigsten betroffen.

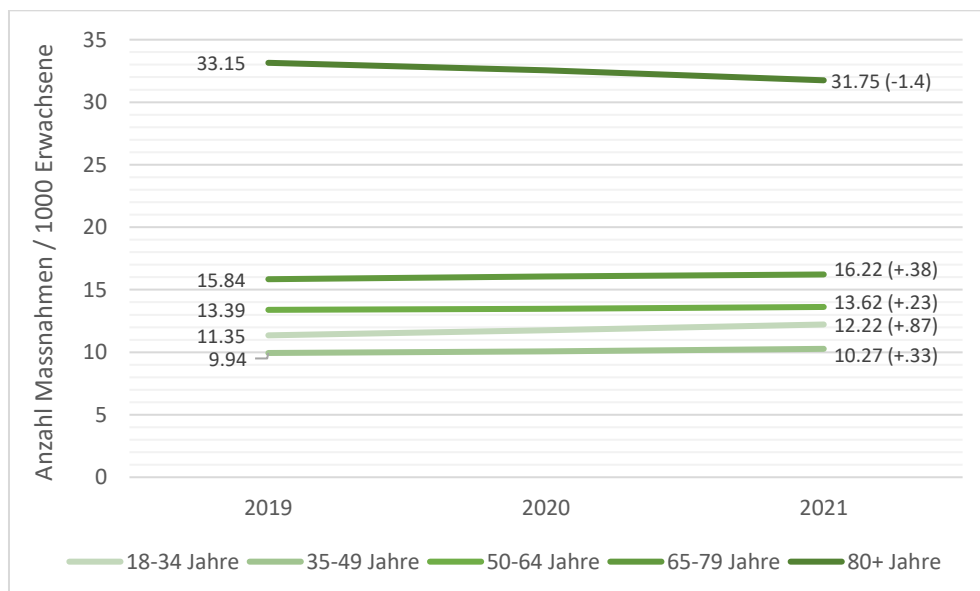


Abbildung 3. Erwachsenenschutzmassnahmen 2019–2021 in Relation zum Alter

Quelle: Eigene Darstellung (KOKES-Statistik der Jahre 2019–2021)

Zur Anzahl der Gefährdungsmeldungen liegen keine belastbaren schweizweiten Angaben vor. Einzelne KES-Behörden weisen Zahlen zu den eingegangenen Gefährdungsmeldungen in

ihren Jahresberichten aus. Im Rahmen der Interface-Studie wurden für 2014 die gesamtschweizerischen Gefährdungsmeldungen erhoben und erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen gefunden. Die Autoren und Autorinnen konnten hierfür jedoch «keine erklärbaren Muster» (Rieder et al., 2016, S. 55) identifizieren und kamen u. a. aufgrund von Nachfragen bei den Fachpersonen der Behörden zu dem Schluss, «dass es sich bei den unterschiedlichen Niveaus der Gefährdungsmeldungen in erster Linie um Unterschiede in der Erfassung ... handelt» (Rieder et al., 2016, S. 55). Daher erscheint es sinnvoll, nur die absoluten Zahlen aus dieser Erhebung unter Vorbehalt anzuführen. Gesamtschweizerisch sind demnach 2014 gut 46'000 Gefährdungsmeldungen eingegangen, 53 % betrafen den Erwachsenenschutz (Rieder et al., 2016, S. 54). Werden Gefährdungsmeldungen in Relation zur erwachsenen bzw. minderjährigen Bevölkerung (Anzahl der Meldungen pro 1000 Erwachsene bzw. Kinder) betrachtet, sind Meldungen, die Kinder betreffen deutlich häufiger als Meldungen, die Erwachsene betreffen. Laut Schätzungen der untersuchten Behörden führen im Kinderschutz 56 % und im Erwachsenenschutz 58 % der Gefährdungsmeldungen zu einer Errichtung von Massnahmen (Rieder et al., 2016, S. 55).

### **3.6.2 Personalbestand und Behördenkosten**

Im Jahr 2016 waren in den 147 KES-Behörden in der Schweiz mindestens 1920 Personen tätig, rund 700 in den Spruchkörpern und 1210 bei den unterstützenden Diensten (Rieder et al., 2016, S. 41). Dazu kommen rund 7900 Berufsbeistände und über 28'000 private Mandats-träger:innen (Rieder et al., 2016, S. 60). Aktuellere Zahlen liegen hierzu nicht vor. In der Umfrage von Interface gaben 54.7 % der KES-Behörden an, über nicht genügend personelle Ressourcen zu verfügen, bei knapp 80.0 % der Behörden wurden die personellen Ressourcen seit der Gründung 2013 bereits erhöht (Rieder et al., 2016, S. 43). Die Gesamtkosten für Infrastruktur und Personal für alle Behörden war für die Forscher:innen der Interface-Studie schwer zu ermitteln, u. a. weil für einzelne Behörden keine Angaben vorlagen und manche ihre Kosten nur in aggregierter Form bzw. nicht spezifisch für den Kindes- und Erwachsenenschutz auswiesen (Rieder et al., 2016, S. 60). Gemäss der Interface-Studie kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kosten für alle KES-Behörden rund 255 Millionen Franken betragen. Bei Betrachtung in Relation zum jeweiligen Einzugsgebiet, belaufen sich die durchschnittlichen Nettokosten schweizweit auf 25.10 Franken pro Einwohner:in (Rieder et al., 2016, S. 61). Da sich die KESB hinsichtlich ihrer Aufgaben unterscheiden (mit/ohne Abklärungsdienst bzw. mit/ohne Berufsbeistandschaft), erscheint ein Vergleich der Behördenmodelle die Kosten betreffend nicht zielführend. Die Einnahmen der KES-Behörden in Form von Gebühren belaufen sich schweizweit auf mindestens 28.76 Millionen Franken bzw. in Relation zum Einzugsgebiet auf 4 Franken pro Einwohner:in (Rieder et al., 2016, S. 62). Die Höhe der Gebühren wird von den Kantonen bestimmt. Im Kanton Zürich beispielsweise können gem. Gebührenreglement

der KESB-Präsidienvereinigung für die Betroffenen je nach Aufwand und Schwierigkeit des Verfahrens bzw. der Bedeutung des Geschäfts zwischen 200 und 10'000 Franken anfallen, vorbehaltlich der unentgeltlichen Rechtspflege (KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich, 2018). Eine Studie des Online-Vergleichsportals COMPARIS zeigt die kantonalen Unterschiede der Validierungsgebühren für Vorsorgeaufträge auf. Demnach werden für dieselbe Amtshandlung fixe Gebühren zwischen 50 (Solothurn) und 1200 Franken (Liestal) erhoben (comparis.ch, 2021).

### **3.6.3 Gemeinden oder Kanton als Träger der Behördenkosten**

Gesamtschweizerisch resultiert für alle KES-Behörden ein durchschnittlicher Aufwandüberschuss von 83.4 % (Rieder et al., 2016, S. 62), der kantonal unterschiedlich entweder von den Gemeinden oder dem Kanton getragen wird.

Wie in Kap. 3.5 dargestellt, sind die KESB in sechs Kantonen als interkommunale Behörde organisiert. Die Kosten für Infrastruktur und Personal werden in fünf dieser sechs Kantone von den Gemeinden getragen. Einzig im TI beteiligt sich auch der Kanton finanziell an den kommunalen KES-Behörden (Rieder et al., 2016, S. 44). In 19 der 20 als Gericht oder kantonale Verwaltungsfachbehörden organisierten KESB werden die Personal- und Infrastrukturkosten vom Kanton finanziert. Nur im Kanton OW wird die auf kantonaler Ebene organisierte KESB finanziell von den Gemeinden getragen. Neben den Aufwendungen für die KESB fallen im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz auch Kosten für die Massnahmen an, welche zum Teil von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

### **3.6.4 Massnahmekosten**

Zu den effektiven Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen liegen keine schweizweiten Zahlen vor, was u. a. auf die unterschiedlichen und zum Teil komplexen Finanzierungsmodelle in den Kantonen zurückzuführen ist (Bundesrat, 2017, S. 26–27). Einzelne Kantone weisen ihre Massnahmekosten jedoch aus. Für den Kinderschutz publiziert beispielsweise der Kanton SG detaillierte Zahlen. Laut den Kenndaten für das Jahr 2021 lagen die Ausgaben der Gemeinden und des Kantons für die Unterbringung von Kindern sowie für sozialpädagogische Familienbegleitung bei 26.59 Millionen Franken<sup>47</sup> (Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022, S. 15). Werden diese Ausgaben von SG in Relation zur Bevölkerung auf die gesamte Schweiz<sup>48</sup> übertragen, so ergibt sich, dass für diese Massnahmen schweizweit jährliche Kosten

---

<sup>47</sup> Berücksichtigt wurde der Nettoaufwand für Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen.

<sup>48</sup> Angaben zur Wohnbevölkerung 2021: Schweiz (BFS, 2022d) und SG (verfügbar unter: <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/statistik/themen/B01/wohnbevoelkerung.html>).

von 445.52 Millionen Franken anfallen. Es ist davon auszugehen, dass es hinsichtlich der Unterbringungspraxis sowie bei den Massnahmekosten pro Fall Unterschiede zwischen den Kantonen gibt, weshalb das Ergebnis dieser Berechnung unter Vorbehalt und nur als Richtwert betrachtet werden kann. Der Kanton SG repräsentiert bezogen auf die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen pro 1000 Kinder zwar relativ exakt die gesamtschweizerischen Verhältnisse, aufgrund von anderen unbekanntem Parametern Unterstützungsstrukturen können jedoch nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf die gesamte Schweiz gezogen werden.<sup>49</sup>

Zu den Massnahmekosten im Erwachsenenschutz konnten keine detaillierten Angaben gefunden werden.

### **3.6.5 Kantone, Gemeinden und Betroffene als Träger der Massnahmekosten**

Die Finanzierung der von den KESB verfügte Massnahmen ist auf kantonaler Ebene geregelt, meist in den Gesetzen zur Sozialhilfe oder zur Platzierung in sozialen Einrichtungen (Rieder et al., 2016, S. 45). Vielfach ist die Art der Massnahme (z. B. ambulant oder stationär) dafür ausschlaggebend, wie sich die Kostenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton ausgestaltet.

Für die Kosten der Kinderschutzmassnahmen haben grundsätzlich die Eltern innerhalb ihrer Unterhaltspflicht gem. Art. 276 Abs. 2 ZGB aufzukommen, wodurch neben Kanton und Gemeinde eine dritte Partei für die Finanzierung infrage kommt.

Im Folgenden wird am Beispiel der sozialpädagogischen Familienbegleitung (eine ambulante Massnahme der Kinder- und Jugendhilfe) dargelegt, wie die Finanzierung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen kantonal unterschiedlich gehandhabt wird. So übernehmen die Kantone BS, GE, NE, JU, VD und TI die Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung, weder Eltern noch Gemeinden müssen sich dort an der Finanzierung beteiligen (Metzger & Masoud, 2022, S. 11). Die Kantone AG, AR, GR, OW, SO, SZ, TG, UR und ZG beteiligen sich hingegen nicht an den Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung, hier sind grundsätzlich die Eltern für die Finanzierung verantwortlich. Sind diese dazu nicht oder nur teilweise in der Lage, so ist die kommunale Sozialhilfe unter Anrechnung allfälliger einkommens- und vermögensabhängiger Elternbeiträge subsidiär für die Finanzierung zuständig (Metzger & Masoud, 2022, S. 10). Diese Kantone sehen mit Ausnahme von Solothurn in ihrer Sozialhilfegesetzgebung eine Rückerstattungspflicht der Eltern vor. Gelangen die Eltern in

---

<sup>49</sup> Zudem ist anzumerken, dass die ausgewiesenen Kosten sowohl verfügte Massnahmen der KESB einschliessen als auch solche, die durch Eltern einvernehmlich organisiert wurden. Im Kanton SG gab es 2021 inkl. Notfallplatzierungen 579 Fremdunterbringungen<sup>49</sup> (Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022, S. 12), für das gleiche Jahr weist die KOKES-Statistik 278 Massnahmen nach Art. 310 ZGB aus (Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass im Kanton SG rund 52 % der Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Einvernehmen der Eltern erfolgen.

eine besonders günstige finanzielle Lage, sind sie verpflichtet, der kommunalen Sozialhilfe die bezogenen Leistungen zurückzuerstatten (Metzger & Masoud, 2022, S. 10). In AI wird die sozialpädagogische Familienbegleitung durch den Kanton finanziert und die Eltern können sich freiwillig an den Kosten beteiligen (Metzger & Masoud, 2022, S. 10). In FR und LU tragen die Kosten die Gemeinden und der Kanton zusammen, die Eltern beteiligen sich mit einem pauschalen Betrag, eine Rückerstattungspflicht ist nicht vorgesehen (Metzger & Masoud, 2022, S. 11). In SG übernimmt die kommunale Sozialhilfe die Finanzierung der sozialpädagogischen Familienbegleitung, die Kosten sind nicht rückerstattungspflichtig und der Elternbeitrag ist in Form einer Pauschale festgesetzt (Metzger & Masoud, 2022, S. 11). Über mögliche Auswirkungen von Elternbeiträgen und Gebühren auf das Verfahren wird in der Praxis diskutiert.<sup>50</sup>

Die im Vergleich zu den ambulanten Massnahmen kostenintensiveren Aufenthalte in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe werden in BE, NW, GL, BL, BS, AI, VS, GE und ZG vom Kanton finanziert, in den restlichen Kantonen sind die Gemeinden mehrheitlich alleine für die Finanzierung der erwähnten Massnahme zuständig (Rieder et al., 2016, S. 45). Manche Kantone wenden zudem unterschiedliche Lastenausgleichsverfahren an, anhand derer die Sozialhilfekosten aller Gemeinden addiert und in Relation zur Bevölkerungszahl aufgeteilt werden.

Es zeigt sich somit, dass es schweizweit unterschiedliche Finanzierungsmodelle für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen gibt und je nach Gesetzgebung die Eltern, Gemeinden und Kantone unterschiedlich stark an der Finanzierung beteiligt sind.

### **3.7 Kontroversen um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen KESR standen die KES-Behörden gesellschaftlich, politisch und medial in der Kritik. Infolge der Berichterstattung zur Kindstötung in Flaach wurde diese weiter verstärkt (Bundesrat, 2017, S. 10; Domenig, 2021, S. 286; Fassbind, 2017, S. 63; Häfeli, 2015, S. 2–3). Die Kritik richtet sich sowohl gegen die neuen gesetzlichen

---

<sup>50</sup> Innerhalb einer Evaluation des neuen KESR im Kanton ZH (Borchard & Lienert, 2020) haben sich die Behörden zur Erhebung von Gebühren mehrheitlich kritisch geäussert. Es wurden verschiedenen Argumente gegen die Berechnung von Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutz vorgebracht. «So seien es in der Regel nicht die Betroffenen, die von sich aus ein Verfahren bei der KESB initiieren würden. Ebenso seien die Betroffenen oft finanziell schwach. Das Erheben von Gebühren könne ferner die Zusammenarbeit erschweren, da die Betroffenen verärgert würden und wenig Verständnis für das behördliche Tätigwerden zeigten» (Borchard und Lienert, 2020, S. 85). Die Gebührenpflicht werde auch nicht überall strikt eingehalten, wodurch von einer Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons ausgegangen werden muss.

Betreffend die Elternbeiträge zur Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen findet Hauri (2020) in ihrer Dissertation bei der Befragung von betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern ähnliche Aussagen: «Obwohl nur wenige Eltern davon betroffen sind, stellen die Informationspraxis, die Höhe und der Prozess der Berechnung von Elternbeiträgen für die Mitfinanzierung von Massnahmekosten für die betroffenen Eltern einen besonders ungerechten Aspekt des Verfahrens dar. Dieser beeinträchtigt ihre Kooperationsbereitschaft und zwingt sie unter Umständen zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Lebensstandards» (Hauri, 2020, S. 158).

Bestimmungen als auch gegen die Praxis einzelner KES-Behörden. Die KESB erhielt besonders in den Deutschschweizer Medien viel Aufmerksamkeit, während im Tessin und der französischen Schweiz weniger Kritik zu vernehmen war (Bundesrat, 2017, S. 10).

Insbesondere die fünf Themenfelder Eingriffsverhalten, Bürokratisierung, Familienautonomie, Massnahmenkosten und Entscheidkompetenz der Gemeinden wurden und werden in Zusammenhang mit der KESB auf verschiedenen Ebenen diskutiert:

### **3.7.1 Eingriffsverhalten**

Ein Kritikpunkt am neuen KESR lautet, dass die Behörde in vielen Fällen auf unangemessene Art und Weise interveniere. Das Eingriffsverhalten der KESB wurde meist entlang von öffentlich gewordenen Einzelfällen diskutiert (Bundesrat, 2017, S. 10). Gemäss Fassbind hat sich gegen die KESB «lauter Widerstand formiert – begründet durch einseitig erzählte und nicht überprüfbare KESB-Schauergeschichten einzelner Betroffener ..., welche die angeblichen Skandale und Skandälchen sowie die Alarmisten selbst für Medien und die Politik interessant und wichtig machen» (2017, S. 60–61). Einerseits konnten Stimmen vernommen werden, welche die Eingriffe der Behörden in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger als übertrieben kritisierten (Bundesrat, 2017, S. 10) und in diesem Zusammenhang äusserten, die KESB ver falle in Aktionismus und handele vorschnell (exemplarisch hierzu Berger, 2019). Sie interveniere teilweise ohne Not und greife in Familienverhältnisse ein, obwohl dies häufig gar nicht notwendig sei (Bundesrat, 2017). Die Betroffenen könnten die Gefährdungssituation auch aus eigenen Kräften beheben oder eine deutlich mildere Massnahme der Behörde sei ausreichend, so der Tenor.

Andererseits wurde das Eingriffsverhalten der Behörden als zu zögerlich und bezüglich der verfügbaren Massnahmen als zu schwach bemängelt. Der Schutz der Betroffenen erfordere ein drastischeres Handeln und stärkere Eingriffe seitens der Behörde, wurde hier argumentiert.

Unabhängig von den Bewertungen zum Eingriffsverhalten ist den öffentlichen Diskussionen zudem zu entnehmen, dass die KESB generell überfordert sei, im Einzelfall zum Teil den Sachverhalt nicht sorgfältig genug abkläre und bei Fremdunterbringungen von Kindern Verwandte oder nahestehende Personen nicht einbeziehe (Bundesrat, 2017, S. 11).

### **3.7.2 Bürokratisierung**

Im Vergleich zum früheren Vormundschaftswesen sind die KES-Behörden professionalisiert worden (Bundesrat, 2006) und nicht mehr auf kommunaler, sondern überwiegend auf kantonaler Ebene, und damit zentraler, organisiert (siehe Kap. 3.5). Darin werden auch Nachteile gesehen. So erfassten die Mitarbeitenden der Behörde aufgrund der grösseren Distanz zu den Betroffenen deren soziale Situation weniger gut und könnten zudem nicht schnell genug auf Veränderungen reagieren (Häfeli, 2015, S. 8). Durch die Professionalisierung seien

ausserdem die Verfahrensabläufe verkompliziert und stark formalisiert worden. Der Formalismus führe dazu, dass die Betroffenen die Prozesse nicht mehr nachvollziehen können. Neben den Abläufen sei auch die Kommunikation mangelhaft und aufgrund der angewendeten Fachsprache für die Betroffenen zu wenig einfühlsam (Bundesrat, 2017, S. 10; Häfeli, 2015, S. 8).

### **3.7.3 Familienautonomie und Fürsorgepflicht**

Vor allem in Bezug auf den Erwachsenenschutz ist die im neuen Gesetz verankerte Zuständigkeitsschwelle der Behörde zum Teil umstritten. In den Argumentationen zu diesem Thema widerspiegelt sich das Spannungsfeld zwischen der staatlichen Fürsorgepflicht, den individuellen Freiheitsrechten und der gesellschaftlichen Rolle der Familie. Kritisiert wird, dass die KESB in einem Bereich tätig werde, der durch die Familie abgedeckt werden sollte. So sind Kritiker der Ansicht, dass Familienangehörige ein automatisches Vertretungsrecht zugesprochen bekommen sollten, wenn die Urteilsfähigkeit einer Person aufgrund eines festgestellten Schwächezustands (z. B. infolge einer altersbedingten Krankheit) nicht mehr gegeben ist. Das neue KESR sieht ein automatisches Vertretungsrecht für Ehegatten oder eingetragene Partner:innen vor, sofern er oder sie im gleichen Haushalt lebt oder regelmässigen Beistand leistet (Art 374 Abs. 2 ZGB). Mit der parlamentarischen Initiative «Kesb. Der Familie den Vorrang geben» (16.444) forderte der Nationalrat Pirmin Schwander (SVP) eine Ausweitung dieses Vertretungsrechts auf Verwandte ersten und zweiten Grades (Nationalrat, beraten und keine Folge gegeben: Herbstsession 2017).<sup>51</sup> Diese Regelung würde bedeuten, dass Personen, die nie urteilsfähig waren oder bezüglich die rechtliche Vertretung nichts festgehalten haben, in jedem Fall in ihren Rechten von einem Familienmitglied vertreten werden (Christen & Kurt, 2018).

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor und gibt es keine Person, die für das automatische Vertretungsrecht infrage kommt, setzt die KESB entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen eine «geeignete Person» als rechtliche Vertretung ein. Mit dem neuen Recht ist die gesetzliche Vermutung der Eignung naher Verwandter für die Übernahme einer Vormundschaft (bzw. Beistandschaft) weggefallen (Bundesrat, 2017, S. 53). Die Ernennung von Verwandten als Vertretung ist demnach möglich, jedoch nur nach vorgängiger Prüfung durch die KESB, ob die Person fachlich und persönlich geeignet ist und die erforderliche Zeit einsetzen kann (Art. 400 Abs. 1 ZGB; Bundesrat, 2017, S. 53). Bei der Errichtung einer Beistandschaft haben die Betroffenen hinsichtlich der Auswahl der Person ein Vorschlagsrecht (Art. 400 Abs. 1 ZGB), dem die KESB nachzukommen hat, sofern sich die Person für das Amt eignet und zur Übernahme bereit ist. Verschiedentlich ist der Vorwurf zu hören, die KESB komme den Wünschen der

---

<sup>51</sup> Die eidgenössische Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familie und Unternehmen», welche die gleichen Forderungen verfolgte wie die parlamentarische Initiative von Pirmin Schwander, scheiterte 2019 im Sammelstadium (Steiger, 2019).

betroffenen Personen nicht nach und setze in vielen Fällen ohne weitere Abklärungen einen Berufsbeistand ein (Bundesrat, 2017, S. 54).<sup>52</sup>

### 3.7.4 Anstieg von Kosten und Massnahmen

Verschiedentlich wird behauptet, dass mit der Einführung des KESR die Kosten für Massnahmen und Behördenorganisation regelrecht «explodiert» seien (Häfeli, 2015, S. 9). Bereits kurz nach Einführung des neuen Gesetzes wurde erste Kritik laut, dass die Kosten im Vergleich zu den Vorjahren exponentiell gestiegen seien und dass die KES-Behörden von Gefährdungsmeldungen überflutet würden und unnötig Massnahmen anordneten, ohne die Kostenfolgen zu bedenken (Bundesrat, 2017, S. 16–17). Vielfach wurde in den Medien von Budgetüberschreitungen berichtet, ohne die Kosten verursachenden Bereiche der freiwilligen Massnahmen (Sozialhilfe), der behördlich angeordneten Massnahmen, der Massnahmen des Jugendstrafvollzugs oder der Personal- und Infrastruktur der Behörde zu differenzieren (Bundesrat, 2017, S. 17). Die hohen Kostenfolgen blieben einer der Hauptkritikpunkte des neuen KESR, ohne dass die Behauptungen mit Zahlen belegt wurden (Bundesrat, 2017, S. 17). Zudem wurde vielfach behauptet, dass mit Einführung des KESR die Fallzahlen angestiegen seien. Dies war meist verbunden mit dem Vorwurf, die KES-Behörden ordneten mehr Massnahmen an als früher, vor allem mehr unnötige oder unnötig teure (Bundesrat, 2017, S. 17). So habe sich eine eigentliche «Sozialindustrie» bilden können, die in beträchtlichem Umfang Steuergelder abschöpfe (Bundesrat, 2017, S. 11).

Verschiedentlich wird auch ein Missbrauch des Melderechts vermutet. Es wird kritisiert, dass die KESB bei jeder eingegangenen Gefährdungsmeldung unabhängig von Inhalt und Absender ein Verfahren eröffnet und von Amts wegen dazu verpflichtet ist, der Meldung nachzugehen und Abklärungen zu tätigen. Es wird befürchtet, dass dadurch das Denunziantentum befördert wird. Der Nationalrat Franz Ruppen (SVP) forderte in der Motion «Kesb. Mehr Transparenz» (16.3434), dass das KESR so zu ändern sei, «dass bei trölerischen und böswilligen

---

<sup>52</sup> Der Bundesrat hielt in seinem Bericht (2017) fest, dass er diesbezüglich ebenfalls Handlungsbedarf sehe und dass es abzuklären gilt, «wie der Einbezug nahestehender Personen in allen Phasen des Verfahrens und bei allen Entscheiden der KESB verbessert und institutionell sichergestellt werden kann» (S. 78). Eine daraufhin durch das BJ in Auftrag gegebene Erhebung zum Einbezug nahestehender Personen (Ecoplan, 2019) und ein weiteres Gutachten zur Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Fankhauser, 2019) sowie weitere politische Vorstösse stellen die Grundlage einer bevorstehenden Revision des KESR. Die unter Einbezug einer Expertengruppe vom BJ auszuarbeitende Revisionsvorlage umfasst daher unter anderem «die Stärkung der Verfahrensstellung nahestehender Personen» sowie «Anpassungen bei den gesetzlichen Vertretungsrechten» (Bundesamt für Justiz, 2022, Kap. 3.1).



Gefährdungsmeldungen eine Kostenpflicht eingeführt wird und die Betroffenen orientiert werden» (Nationalrat, beraten und abgelehnt: Herbstsession 2017).<sup>53</sup>

### 3.7.5 Trennung von Entscheidungskompetenz und Zahlungspflicht

Am neuen KESR wurde zudem kritisiert, dass mit der Aufteilung von Entscheidungskompetenz und Zahlungspflicht zwischen Kanton und Gemeinden das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (wer zahlt, befiehlt) verletzt werde (Bundesrat, 2017, S. 27). In zwanzig Kantonen sind die KES-Behörden organisatorisch auf kantonaler Ebene verortet (siehe Kap. 3.5). Die Mehrzahl der von der KESB angeordneten Massnahmen sind gem. den kantonalen Gesetzgebungen hingegen in vielen Kantonen überwiegend von den kommunalen Sozialhilfebehörden zu finanzieren (siehe Kap. 3.6.4 [verdeutlicht am Beispiel der sozialpädagogischen Familienbegleitung]). In siebzehn Kantonen zahlen die Gemeinden die Massnahmekosten, welche die auf kantonaler Ebene organisierten KES-Behörden anordnen (Rieder et al., 2016, S. 11). Die Gemeinden haben in den entsprechenden Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren keine Entscheidungskompetenz (Häfeli, 2015, S. 9). Ausnahmen gibt es im Kanton TI sowie bei einzelnen KESB in den Kantonen VS und BL, wo Vertreter:innen der Gemeinden im Spruchkörper der KESB Einsitz haben (Rieder et al., 2016, S. 13). Den kostenpflichtigen Wohnsitzgemeinden kommt in Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren auch keine generelle Beschwerdebefugnis zu, wie das Bundesgericht 2014 in einem Urteil festgehalten hat.<sup>54</sup> Zusammengefasst bedeutet dies, dass vielerorts die kantonalen KES-Behörden alleinig über Massnahmen entscheiden, deren Kostenfolgen die Sozialhilfebehörden der Gemeinden zu tragen haben. Darin sehen die Kritiker eine faktische «Entmündigung» der Gemeinden, die durch das neue KESR zu «reinen Zahlstellen der KESB degradiert» (Häfeli, 2015, S. 9) würden.

In manchen Kantonen existiert ein sogenanntes Lastenausgleichsverfahren, mit dem die Sozialhilfekosten und damit auch Aufwendungen für Massnahmen der KESB anhand eines Verteilschlüssels unter allen Gemeinden aufgeteilt werden (Rieder et al., 2016, S. 86). Ein solcher Mechanismus zur Abfederung der finanziellen Lasten einzelner Gemeinden ist jedoch nicht überall vorhanden.

---

<sup>53</sup> Im Zuge der eidgenössischen «KESB-Initiative» äussert die SVP 2019 ihre Befürchtungen zur missbräuchlichen Anwendung des Melderechts erneut, auf ihrer Homepage schreibt die Parte: «Es kann jeden von uns jederzeit treffen: Wegen eines Unfalls, einer Krankheit, einer vermeintlichen oder effektiv beginnenden Demenz, oder auch nach einer Gefährdungsmeldung, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Sie verfügen. Jeder kann anonym und kostenlos eine Gefährdungsmeldung gegen Sie einreichen und die KESB muss aktiv werden. Als Konsequenz kann die KESB einen fremden Berufsbeistand einsetzen, der zusammen mit der KESB über Ihre Person, Ihren Aufenthaltsort, Ihr Vermögen, Ihr Haus, Ihre Wohnung oder sogar über Ihre Familienunternehmung bestimmen und verfügen kann» (abgerufen am 02.12.2022, verfügbar unter: <https://www.svp.ch/aktuell/parteizeitung/2019-2/svp-klartext-juni-2019/kesb-initiative-schuetzen-sie-ihre-freiheit/>).

<sup>54</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2014, 5A\_979/2013

### **3.8 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Medien**

Vorsichtige empirische Hinweise zur medialen Berichterstattung in Zusammenhang mit der KESB liefert die Master-Thesis von Livia Hirter (2019). Sie untersuchte mit einer Frequenzanalyse sämtliche Artikel aus vier deutschsprachigen Tageszeitungen im Zeitraum von 2008-2017 mit Bezug zu entscheidungsbefugten Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutz. Dabei stellte sie fest, dass die Anzahl der Zeitungsartikel zum Stichwort Vormundtschaftswesen in den Jahren 2008-2012 jährlich relativ stabil geblieben ist (Hirter, 2019, S. 65). Für das Jahr 2013, also zur Einführung des neuen KESR, war im Vergleich zu den Vorjahren ein signifikanter Rückgang der Berichterstattung zur KESB zu verzeichnen. Diesen Rückgang interpretiert Hirter (2019, S. 62) in Übereinstimmung mit der Einschätzung von Fassbind (2017, S. 61) dahingehend, dass die Gesetzesreform an sich weitgehend unumstritten war.

Für die Jahre 2014-2017 ist wiederum ein massiver Anstieg der Medienberichterstattung zur KESB zu beobachten. Dieser Anstieg ab 2014 könne jedoch nicht mit dem Fall Flaach erklärt werden, da es bereits zur Zeit des Vormundtschaftswesens Kindstötungen durch Eltern oder nahestehende Bezugspersonen gegeben habe und diese keinen vergleichbaren Effekt auf die Frequenz der Medienberichterstattung zur Folge hatten. So müsse festgehalten werden, «dass Kindstötungen allein nicht der relevante Faktor zu sein scheinen, durch welchen sich die Frequenz der Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes erklären liesse» (Hirter, 2019, S. 62). Welche Faktoren stattdessen für den Anstieg der Berichterstattung verantwortlich sind, ist mit den erhobenen Daten nicht abschliessend zu klären.

Ein Blick auf den Inhalt der Zeitungsartikel zeigt jedoch, dass in der Berichterstattung ab 2013 die Debatten über die Kostenfolgen, über die Prozesse der öffentlichen Verwaltung sowie über die politischen Bestrebungen um eine Anpassung der neuen Gesetzeslage stark zugenommen haben (Hirter 2019, S. 61).

Über den gesamten Untersuchungszeitraum waren in den Zeitungsartikeln am häufigsten vertreten die Emotionen Ärger, Machtlosigkeit und Empörung, nennenswerte Unterschiede für den Zeitraum vor der Einführung der KESB und danach wurden keine festgestellt. Der zivilrechtliche Erwachsenenschutz sowie rechtliche Bezüge haben in der gesamten Berichterstattung eine untergeordnete Rolle gespielt (Hirter 2019, S.67).

In Bezug zur Negativität der Berichterstattung über die KESB scheinen die folgenden beiden Befunde besonders interessant zu sein: Erstens konnte Hirter mit ihren Untersuchungen aufzeigen, dass seit der Einführung der KESB die Betroffenen und ihre Rechtsvertreter:innen in den Zeitungsartikeln prozentual leicht weniger häufig zu Wort gekommen sind. Ebenso waren

auch die Stellungnahmen und Äusserungen der KESB selbst anteilmässig geringer als die der Vormundschaftsbehörden (Hirter 2019, S. 66–67).

Zweitens waren diejenigen Zeitungsartikel, in denen die entscheidungsbefugte Behörde «insgesamt und zusammenfassend betrachtet negativ dargestellt wurde» (Hirter 2019, S. 53) mit einem Anteil von 31.0 % (vor 2013) und 29.2 % (nach 2013) einerseits eher niedrig und andererseits nahezu konstant. Anhand diesen Befunden kann festgestellt werden, dass die Berichterstattung zu den entscheidungsbefugten Behörden in den Tageszeitungen insgesamt ausgewogen zu sein scheint und dass die KESB im Vergleich zu den Vormundschaftsbehörden proportional sogar leicht weniger häufig mit negativen Schlagzeilen in der Zeitung stand.

Trotz des prozentualen Rückgangs waren die KES-Behörden aufgrund der starken Zunahme der Berichterstattung ab 2014 jedoch effektiv häufiger negativ in den Tageszeitungen dargestellt als die Vormundschaftsbehörden, wonach laut Hirter auch «häufiger die Möglichkeit entsteht, dass negative Berichterstattung in die Wahrnehmung der Leserschaft von Tageszeitungen aufgenommen wird» (Hirter 2019, S. 65).

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss allerdings beachtet werden, dass die Untersuchung aufgrund ihrer quantitativen Ausrichtung keine Angaben zur Qualität der Negativität in der Berichterstattung zulässt. Zudem war die Datenerhebung auf vier Tageszeitungen beschränkt und andere Kanäle wie TV oder Social Media wurde ausgeklammert. Bezüglich Schlussfolgerungen aus der Frequenzanalyse von Hirter auf die allgemeine Medienberichterstattung erscheint daher eine gewisse Vorsicht geboten zu sein.

## **4. Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Im Folgenden werden die grundsätzlichen theoretischen Überlegungen zu Vertrauen (siehe Kap. 2) auf die KESB übertragen sowie ein sozialwissenschaftlich-empirisches Konzept entwickelt, welches Bedingungsfaktoren für Vertrauen in die KESB abbildet.

### **4.1 Zentrale Komponenten von Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Vertrauen ist eine positive Erwartungshaltung gegenüber den Intentionen und dem Verhalten anderer (Möllering, 2006). Vertrauen in die KESB ist demnach die Erwartung, dass die Behörde wohlwollende Absichten hegt und so handelt, dass daraus keine Nachteile entstehen. In dieser Arbeit wird das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB untersucht, wobei die einzelnen Personen als Vertrauende bzw. Vertrauenssubjekte eine Erwartungshaltung gegenüber den Intentionen und Handlungen der KESB als Vertrauensobjekt einnehmen.

In der Bevölkerung finden sich verschiedene Ausgangslagen und Positionen, von denen aus die Menschen Erwartungen an die KESB richten. Bei der Beschreibung zentraler Vertrauenskomponenten sind Situation und Kontext von wesentlicher Bedeutung. Die Art der Beziehung zwischen einer Person und der KESB bestimmt über die Verletzlichkeit und die Art und Weise, wie sich die Vertrauensbeziehung ausgestaltet. Situation und Kontext sind somit zentrale Elemente für die Vertrauensbildung (siehe Kap. 2.3.1), weshalb es sinnvoll zu sein scheint, bei der analytischen Betrachtung von Vertrauen in die KESB zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden. Zum einen ist dies die Gruppe der Betroffenen von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, welche bei der Vertrauensbildung auf eigene, direkte Erfahrungen zurückgreifen kann und zum anderen die, welche noch keine direkten Erfahrungen mit der KESB gemacht hat.

Für beide Gruppen wird auf die zentralen Komponenten sowie die Bezugspunkte der Vertrauensbeziehung zur KESB eingegangen.

#### **4.1.1 Vertrauensbeziehung zwischen Betroffenen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Die KESB fällt im Entscheidungsverfahren rechtlich verbindliche Beschlüsse, die für Betroffene einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Vertrauende ist demnach gegenüber dem Vertrauensobjekt potenziell verletzlich. Die Entscheidungen der KESB sind nicht im Voraus determiniert, sie kann Massnahmen errichten oder davon absehen. Mit dem KESR wurden weitere Möglichkeiten zur «Massschneiderung» geschaffen, sodass die KES- Massnahmen individuell ausgestalten und an den Bedürfnissen des Einzelfalls ausrichten kann. Der KESB stehen somit in einem Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren verschiedene Handlungsalternativen

zur Verfügung, wodurch sie die vom Vertrauenden an sie gerichteten Erwartungen erfüllen oder enttäuschen kann. Der Ausgang der Vertrauensbeziehung zwischen einer Person und der KESB ist stets ungewiss, was für den Vertrauenden ein Risiko darstellt.

Vertrauen bedingt jedoch nicht nur Handlungsfreiheit aufseiten des Vertrauensobjekts. In der Mehrzahl der Vertrauentheorien wird davon ausgegangen, dass Vertrauen eine Entscheidung des Vertrauenssubjekts voraussetzt und dem Vertrauenden verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung stehen, inkl. der Möglichkeit, zu vertrauen oder nicht (siehe ‹zweiseitige Handlungsfreiheit›, Kap. 2.2.1).<sup>55</sup> Möllering stellt hierzu fest: ‹Um sinnvollerweise von Vertrauen sprechen zu können, muss man mindestens zwei ... Akteure vor Augen haben, die sich wechselseitig beeinflussen können und die in ihren Erwartungen, Intentionen und Handlungen nicht vollständig determiniert sind› (Möllering, 2006, Kap. Vertrauenskonzept).<sup>56</sup> Hier stellt sich die zentrale Frage, inwiefern dies auf die Betroffenen in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren zutrifft. Einerseits kann argumentiert werden, dass die Verfahren einen Zwangskontext darstellen (Rosch, Fountoulakis & Heck, 2018, S. 70), die Betroffenen gem. Art. 448 ZGB einer Mitwirkungspflicht unterliegen und ihnen daher keine Handlungsoptionen zur Verfügung stehen. Andererseits steht den Betroffenen während des Verfahrens offen, wie sie sich in Interaktion mit der Behörde verhalten. Sie können kooperieren und beispielsweise bei der Abklärung aktiv mitwirken, sie haben die Wahl, Rechtsmittel zu ergreifen und die Möglichkeit, freiwillig Unterstützung in Anspruch zu nehmen und der Errichtung einer Massnahme entgegenzuwirken. Die Handlungsoptionen aufseiten der Betroffenen sind ein zentraler Aspekt in Bezug auf die Frage, inwiefern sich theoretische Vertrauenskonzepte überhaupt dazu eignen, die Interaktion zwischen Betroffenen und KESB empirisch abzubilden.

Personen, die in ein Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren involviert sind, blicken nicht mehr nur von aussen auf die Behörde. Sie haben bereits eigene, direkte Erfahrungen mit der KESB gesammelt, die sie für die Vertrauensentscheidung beziehen können. Das Vertrauen von Betroffenen in die KESB ist einerseits an Personen, die Mitarbeitenden der KESB (spezifisches Vertrauen), und andererseits an die Funktionsfähigkeit des Systems KESB (generalisiertes Vertrauen) gebunden. Besteht bereits eine Beziehung zwischen dem Vertrauenden und der Institution, können die Erwartungen sowohl allgemeiner Art sein und sich auf das Funktionieren der sozialen Ordnung beziehen als auch spezifischer Art im Sinne von Rollenerwartungen gegenüber den Professionellen, dass diese die Probleme fachlich und kompetent bearbeiten (Wagenblast, 2004, S. 106). Das Vertrauen von Betroffenen in die KESB beinhaltet beide Komponenten von Vertrauen (spezifisches und generalisiertes). Betroffene vertrauen in generalisierter Form in

---

<sup>55</sup> Die Zweiseitige Handlungsfreiheit gilt als allgemeine Grundposition in der Literatur, die generell geteilt wird (Möllering, 2006, Fn 8, mit Verweis auf Gambetta [1988] und Rousseau et al. [1998])

die ‹prinzipielle Funktionsfähigkeit der Verfahrensordnung sowie in Sanktions- und Kontrollmechanismen› der Institution (KESB) und in spezifischer Form in das ‹Verhalten und Handeln einzelner Expert:innen› (Wagenblass, 2004, S. 75). Generalisiertes Vertrauen bezieht sich z. B. auf die gesetzlichen Grundlagen, die Verfahrensschritte sowie die internen Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Betroffene knüpfen ihr Vertrauen an die Erwartungen, dass ihre Interessen gegenüber der KESB durch das Gesetz geschützt sind, dass die KESB professionell strukturiert und organisiert ist, dass die einzelnen Prozessschritte durchdacht, fachlich fundiert und festgelegt sind und dass die KESB eigene Fehler identifiziert und diese selbst korrigiert oder zumindest auf eigenes Zutun (z. B. mit einem Rekurs) korrigiert werden. Diese Vertrauensaspekte sind nicht an Personen gebunden, sondern daran, dass die KESB als System entsprechend den eigenen Erwartungen funktioniert und sich selbst korrigiert.

Das Vertrauen von Betroffenen in die KESB bezieht sich gleichzeitig in Form von spezifischem Vertrauen aber auch auf die Personen, welche die KESB repräsentieren. Die Betroffenen hegen Erwartungen in Bezug auf das institutionalisierte Handeln der Professionellen (Wagenblass, 2004, S. 106). Spezifisches ist nicht mit persönlichem Vertrauen gleichzusetzen, denn es richtet sich nicht auf individuelle Eigenschaften, sondern auf die Kompetenzen und Handlungsmuster einer Person (Wagenblass, 2004, S. 75). Betroffene vertrauen demnach nicht in die persönlichen Eigenschaften einer Fachperson bei der KESB, sondern auf ihre Fachlichkeit, ihre Handlungsmuster und ihre Funktion als Rollenträger:in (z. B. Behördenmitglied, Abklärende:r, Jurist:in) und Vertreter:in der KESB. Betroffene vertrauen z. B. einer Juristin oder einem Sozialarbeiter, einem Behördenmitglied oder einer Fachperson, die auf Abklärungen spezialisiert ist. Laut Wagenblass sind die individuellen Eigenschaften dieser Person bei der Vertrauensentscheidung unerheblich. Die scharfe Trennung zwischen persönlichem und spezifischem Vertrauen, wie sie Wagenblass (2004) vornimmt<sup>57</sup>, wird vom Autor dieser Arbeit nicht vollends geteilt. Stattdessen wird vermutet, dass individuelle, persönliche Eigenschaften auch bei der Zuschreibung von Fachkompetenz von Bedeutung sind. Diese Vermutung wird auf Erkenntnisse aus der Sozialpsychologie gestützt, wonach äussere Merkmale wie Kleidung oder Körperbau die Attribution von Expertise begünstigen (Werth & Mayer, 2008, S. 128–130). Gleiches trifft vermutlich auch auf Persönlichkeitseigenschaften zu.

Einem Behördenmitglied der KESB wird diesen Annahmen zufolge eher vertraut, wenn diese Person aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale als sympathisch und vertraut wahrgenommen wird.

---

<sup>57</sup> In einem späteren Aufsatz von Wagenblass wurde diese Trennung aufgeweicht: Spezifisches Vertrauen ‹ist zwar an konkrete Personen und deren spezifisches Handeln gebunden, gleichwohl bezieht es sich nicht in erster Linie auf die individuellen Eigenschaften der Person, sondern auf der fachliche Kompetenzen ...› (Wagenblass (2015, S. 1806).

#### **4.1.2 Vertrauensbeziehung zwischen nicht direkt Betroffenen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Ende 2021 waren in der Schweiz 1.7 % der Bevölkerung von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffen (siehe Kap. 3.6.1). Ein Grossteil der Bevölkerung ist demnach weder in ein Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren involviert, noch kann sie auf eigene, direkte Erfahrungen mit der KESB zurückgreifen. Eine positive Erwartungshaltung gegenüber der KESB kann jedoch auch für diese Personengruppe in verschiedenen Weisen zu Enttäuschungen führen und negative Konsequenzen nach sich ziehen. Über zwei Wege weisen auch Personen, die nicht von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffen sind, eine potenzielle, wenn auch indirekte Verletzlichkeit gegenüber der KESB auf. Einerseits könnte jede Person in der Zukunft einen Schwächezustand erleiden (z. B. infolge Krankheit im hohen Alter) und auf die KESB angewiesen sein bzw. als Elternteil in ein Kinderschutzverfahren involviert werden. Somit hat grundsätzlich jeder ein Risiko, durch die KESB einen Nachteil zu erleiden. Andererseits kann die KESB mit (unterlassenen) Handlungen die persönlichen Wertvorstellungen einer Person tangieren, wodurch sich für diese eine potenzielle Verletzlichkeit gegenüber der KESB einstellt (hierzu ausführlich: Kap 4.1.3). Demnach erheben auch nicht direkt Betroffene Erwartungen an die KESB, die gegenwärtig oder zukünftig enttäuscht werden können.

Handlungsalternativen in Bezug auf die KESB stehen nicht direkt Betroffenen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung. Einerseits können sie sich über politische Partizipation für oder gegen die KESB engagieren. Es steht jedem und jeder Wahlberechtigten offen, Parteien oder Personen zu unterstützen, die das KESR programmatisch fördern, es reformieren wollen oder sich für die Abschaffung der KESB einsetzen.<sup>58</sup> Auch ausserhalb der parlamentarischen Politik lassen sich Initiativen und Organisationen finden, die der KESB kritisch gegenüberstehen oder sie unterstützen.<sup>59</sup>

Andererseits kann sich für nicht direkt Betroffene in bestimmten Situationen die Frage stellen, ob sie mit der KESB in Kontakt treten oder dies unterlassen. Beispielsweise wenn sie als Eltern in eine Überforderungssituation geraten oder in fortgeschrittenem Alter an Demenz erkranken und die KESB für sie als potenzielle Unterstützung infrage kommt. Gleiches gilt für den Fall, wenn nicht direkt Betroffene von einer Gefährdungssituation erfahren und sich für oder gegen eine Meldung bei der KESB entscheiden. In beiden Fällen steht es nicht direkt Betroffenen frei, eine Vertrauensbeziehung zur KESB einzugehen oder nicht.

---

<sup>58</sup> Im politischen Diskurs zur Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ging klar hervor, welche politischen Akteure zu den Reformbefürwortern und den Reformgegnern zu zählen sind und welche Narrative sie nutzten (Hildbrand, Stauffer, Sager und Kuenzler, 2020).

<sup>59</sup> Gruhnwald und Schmid (2017) berichten beispielsweise von Facebook-Gruppen, Vereinen und losen Zusammenschlüssen, in denen sich KESB-Kritiker:innen organisieren.

Aufgrund der fehlenden Vorerfahrung richten nicht direkt Betroffene ihre Erwartungen in Form von «Faceless Commitments» als generalisiertes Vertrauen (siehe Kap. 2.4) an die KESB. Die Berufsrollenträger der KESB sind ihnen unbekannt, stattdessen vertrauen sie in die allgemeine Leistungs- und Funktionsfähigkeit, in die Verfahrensordnung sowie in die Sanktions- und Kontrollmechanismen der Behörde.

#### **4.1.3 Potenzielle Verwundbarkeit als Voraussetzung für Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von nicht direkt Betroffenen**

Für Vertrauen bedarf es einer potenziellen Verwundbarkeit aufseiten des Vertrauensgebers (Giddens, 1995). Somit ist eine bereits bestehende oder zumindest eine für die Zukunft als wahrscheinlich eingestufte Beziehung zwischen Vertrauensnehmer und -geber eine Grundvoraussetzung für Vertrauen. Wenn Vertrauensgeber und -nehmer nichts miteinander zu tun haben, kann deren Verhältnis nicht von Vertrauen gekennzeichnet sein. Vertrauen ist dann keine relevante Kategorie. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen. Eine Person, welche für sich das Halten von Haustieren kategorisch ablehnt, benötigt zunächst scheinbar kein Vertrauen in die entsprechende Abteilung des Veterinäramts. Wie gut oder schlecht das Amt seine Geschäfte auch erledigen mag, es wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Person haben. Somit könnte argumentiert werden, dass die potenzielle Verwundbarkeit des Vertrauensgebers durch das Handeln der Behörden nicht gegeben ist, weshalb auch nicht von Vertrauen gesprochen werden kann.

Bezogen auf die vorliegende Untersuchung könnte dies entsprechend auf das Verhältnis von nicht direkt Betroffenen zur KESB zutreffen. Es ist anzunehmen, dass es Personen in der Bevölkerung gibt, die es entweder für unwahrscheinlich halten oder kategorisch ausschliessen, jemals etwas mit einer KESB zu tun zu haben. Vertrauen wäre anhand der bislang ausgeführten Argumente also kein geeignetes Konzept, mit dem deren Verhältnis zur KESB untersucht werden kann.

Eine persönliche Betroffenheit, welche gleichsam eine potenzielle Verwundbarkeit bedeutet, kann jedoch nicht nur, wie in Kap. 4.1.2 ausgeführt, durch unmittelbare Beziehungen, sondern auch über die Ebene der Einstellung gegeben sein.

Im genannten Beispiel kann das Veterinäramt für die scheinbar unbetroffene Person insofern eine Bedeutung haben, als die amtlichen Handlungen mögliche individuelle Wertvorstellungen der Person tangieren. So kann sich jemand kategorisch gegen Haustiere entscheiden und gleichzeitig den Schutz dieser Tiere für wichtig erachten. Damit erhält das Veterinäramt mit seinen amtlichen Aufgaben eine Bedeutung für diese Person, weil die Behörde zur Einhaltung der persönlichen Wertvorstellungen oder Überzeugungen beiträgt, in diesem Beispiel die Einhaltung der Tierrechte. Eine potenzielle Verwundbarkeit entsteht also auch dann, wenn der



Vertrauensnehmer durch (unterlassene) Handlungen z. B. einen den eigenen Wertvorstellungen zuwiderlaufenden Zustand herbeiführen oder begünstigen kann.

Für eine Untersuchung der Beziehung zwischen der Bevölkerung und der KESB ist Vertrauen somit bereits dann ein relevantes Konzept, wenn z. B. das übergeordnete Ziel oder die rechtsstaatliche Funktion der Behörde zumindest in Teilen die Wertvorstellungen der Personen tangiert. Für eine persönliche Betroffenheit benötigt es keinen unmittelbaren Kontakt mit der Behörde und auch nicht die Annahme, in Zukunft mit ihr etwas zu tun zu haben. Die für Vertrauen notwendige potenzielle Verwundbarkeit kann sich auch durch persönliche Wertvorstellungen oder Überzeugungen ergeben, deren Realisierung durch den Vertrauensnehmer beeinflussbar sind. Wer beispielsweise die Unterstützung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen durch den Staat für wichtig hält, kann durch die KESB eine Enttäuschung erfahren, sobald der Eindruck entsteht, dass sich die Behörde nicht ausreichend für den Schutz dieser Personengruppen einsetzt.

#### **4.2 Bedingungsfaktoren zur Generierung von Vertrauen in die KESB: Herleitung eines sozialwissenschaftlich-empirischen Konzepts**

Die Recherche nach geeigneten empirischen Konzepten zur Untersuchung von Vertrauen in eine Behörde war nicht besonders ergiebig. Ein Grund für die Seltenheit solcher Konzepte könnte in der Schwierigkeit liegen, Vertrauen operational zu definieren und zu messen (Zündorf, 1999).

Am ehesten adaptierbar erscheint das Konzept von Wagenblass (2004), welches zur empirischen Erfassung von Vertrauen in das ‹System Jugendhilfe› in Deutschland entwickelt wurde. Auf die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung kann es jedoch nur in Teilen angewendet werden, da es sich auf die Gesamtheit aller Jugendhilfeinstitutionen in staatlicher und freier Trägerschaft bezieht. Im Unterschied dazu liegt in dieser Arbeit der Fokus auf einer einzelnen Behörde. Zu den Überlegungen von Wagenblass benötigt es weitere Bezüge zu anderen Theorien.

In diesem Kapitel wird daher auf der Grundlage einzelner Elemente aus den allgemeinen Vertrauenskonzepten von Luhmann (1989), Giddens (1995) und Möllering (2006, 2007) sowie den darauf bezugnehmenden Überlegungen von Wagenblass (2004, 2015, 2016) das Vertrauen in die KESB konzeptionell gefasst. Ausgehend von den wesentlichen Bestandteilen dieser etablierten Konzepte wird ein neues Modell für das Vertrauen in die KESB entwickelt. Bezugspunkte dieses Modells sind sowohl die Vertrauensgeber (die Bevölkerung) als auch die KESB, da Vertrauen im Allgemeinen in der ‹wechselseitigen Beeinflussung› (Möllering, 2006) entsteht. Bei der Abbildung von Vertrauen in die KESB sollten daher Bedingungsfaktoren auf beiden Ebenen betrachtet werden.

Vertrauen in die KESB wird in dieser Arbeit verstanden als positive Erwartung an die Handlungen und Intentionen der Behörde, indem verschiedene Handlungen als wahrscheinlich, andere dagegen als unwahrscheinlich angenommen werden.

Zentrale Bedingungsfaktoren von Vertrauen in die KESB sind in Anlehnung an die in Kap. 2.4. zitierten Vertrauenskonzepte Erfahrung, Routine, Kompetenz, Transparenz und Information, Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten sowie öffentliches Image.

Es wird von der These ausgegangen, dass generalisiertes und spezifisches Vertrauen in die KESB da entstehen kann, wo diese Kriterien zur Geltung kommen. Im Folgenden werden die zentralen Bedingungsfaktoren zur Generierung von Vertrauen entlang sechs hypothetischer Behauptungen theoretisch hergeleitet.

Anhand der Bedingungsfaktoren werden anschliessend zehn Hypothesen formuliert ( $H_1$ – $H_{10}$ ), welche zum Teil in der vorliegenden Arbeit empirisch untersucht werden.

Mit dem theoretischen Modell zu Vertrauen in die KESB wird von folgenden Behauptungen ausgegangen:

1. Erfahrungen mit der KESB wirken sich auf die Vertrauensbildung aus
2. Wer allgemein mehr vertraut, hat auch ein grösseres Vertrauen in die KESB
3. Einer kompetenten KESB wird auch vertraut
4. Transparenz und Informationen begünstigen das Vertrauen in die KESB
5. Beteiligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten innerhalb von KESB-Verfahren begünstigen den Vertrauensaufbau
6. Wenn die KESB ein gutes öffentliches Image besitzt, wird ihr auch vertraut.

### **1. Behauptung: Erfahrungen mit der KESB wirken sich auf die Vertrauensbildung aus**

Gemäss Luhmann (1989) sind neben dem Vorwissen eigene direkte, eigene ähnliche oder vermittelte indirekte Erfahrungen aus der Vergangenheit relevante Kategorien, welche sich auf die Bildung von Vertrauen gegenüber Institutionen auswirken. «In der Begegnung zwischen Professionellen und Klienten bzw. Klientinnen werden die Institutionen der Sozialen Arbeit konkret erlebbar, insofern spielen diese Begegnungen und die dabei gemachten Erfahrungen eine zentrale Rolle für den Aufbau von Vertrauen» (Wagenblaus, 2016, 50).

Den ersten Kontakt mit den Vertreter:innen einer Institution bezeichnet Wagenblaus (2004, S. 113) in Anlehnung an Giddens (1995) als Accesspoint, ein Bereich, in dem die Vertrauensbeziehung durch «Kopräsenz» (mehr als blosser Anwesenheit) hergestellt wird und das generalisierte (gesichtsunabhängige) zu spezifischem (personalisiertem) Vertrauen wird. Spezifisches Vertrauen bezieht sich nicht auf persönliche Eigenschaften der Professionellen, sondern

auf ihre Expert:innenrolle und den darin angelegten fachlichen Problemlösungskompetenzen und Handlungsweisen (Wagenblaus, 2004, S. 107).

Eigene situationsbezogene direkte und indirekte Erfahrungen mit den einzelnen Expert:innen werden wiederum auf das generalisierte (System-)Vertrauen übertragen. Das meint auch Wagenblaus, wenn sie ausführt: «Generalisiertes Vertrauen kann sich auch unabhängig von spezifischem Vertrauen entwickeln, wie umgekehrt spezifisches Vertrauen auch ohne generalisiertes Vertrauen entstehen kann. Dennoch ... können die individuellen (positiven) Erfahrungen an den access points [sic!] das generalisierte Vertrauen fördern» (Wagenblaus, 2004, S. 113). Eigene direkte und indirekte Erfahrungen mit einzelnen Vertreter:innen der KESB haben folglich einen Einfluss auf das generalisierte Vertrauen gegenüber der Behörde im Allgemeinen.

Auch andere Theorien, wie die in der Tradition des Rational Choice, welche Vertrauen im Kern als rationale Tauschhandlung verstehen und verstärkt auf die individuelle Kosten-Nutzen-Abwägung als Herstellung von Vertrauen hinweisen (Coleman, 1991), identifizieren frühere Erfahrungen als relevant für die Herausbildung von Vertrauen. «Die Erfahrungen aus der Vergangenheit, d. h. die Vertrautheit, beeinflusst deutlich, welches Risiko sinnvoll eingegangen werden kann» (Apelt, 1999, S. 13). Auch in diesen Theorien werden die Erfahrungen über individuelle persönliche Interaktionen weiter gefasst, sie können sowohl spezifischer wie auch allgemeiner Natur sein. «Sie reichen von Erfahrungen mit einer bestimmten Person, über Erfahrungen mit bestimmten Situationen oder einem Typus, bis hin zur Sozialisation zu einer allgemeinen Bereitschaft zum Vertrauen» (Apelt, 1999, S. 13).

Mit Verweis auf Zand (1972), Luhmann (1989) und Nooteboom (2002) sind auch für Möllering die «vielleicht wichtigste Grundlage für Vertrauen, die in der Literatur und auch in qualitativen Studien immer wieder angeführt wird, ... die Erfahrungen, die der Vertrauensgeber in der Vergangenheit gemacht hat und aus denen er lernt» (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Vernunft). Vertrauen wird demnach verstanden als prozesshafte Reflexivität, als fortlaufende, nicht statische Strukturierung des jeweiligen sozialen Systems. Erfahrungen ermöglichen das Vertrautmachen mit dem Vertrauensnehmer und tragen zur Vertrauensbildung bei (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Reflexivität).

Das Vertrauen einer Person in die KESB hängt demnach davon ab, ob sie sich bei der Vertrauensbildung auf positive oder negative direkte oder indirekte Erfahrungen aus der Vergangenheit mit der Behörde beziehen kann. Ob im Sinne einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung wie bei Coleman (1991) oder als Reduktion von Ungewissheit bei Möllering (2006), bei beiden Konzepten scheinen für den Vertrauensbildungsprozess Erfahrungen von zentraler Bedeutung zu sein, auf die reflexiv Bezug genommen werden kann.

Mit Blick auf das Konzept von Wagenblaus und der Unterscheidung von direkten und indirekten Erfahrungen (2004) scheinen sich sowohl die selbst gemachten Erfahrungen mit der KESB als auch die von Dritten gemachten und die einem zugetragenen auf die Vertrauensbildung auszuwirken. «Unmittelbare direkte Erfahrungen» basieren auf eigenen Interaktionen mit der KESB. Bei der Vertrauensbildung können also diejenigen Personen auf solche unmittelbaren direkten Erfahrungen zurückgreifen, welche selbst im privaten oder beruflichen Kontext an einem durch die KESB geführten Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren beteiligt waren oder sind. Sei es als gefährdete bzw. potenziell schutzbedürftige Person, als Nahestehende:r Verwandte:r oder Bekannte:r, als Meldeerstatter:in oder als Fachperson, welche im beruflichen Kontext mit einer potenziell schutzbedürftigen Person zu tun hat oder hatte.

«Indirekte» oder auch «stellvertretende» Erfahrungen wirken sich ebenfalls auf die Bereitschaft zur Vertrauensgabe aus. Diese Erfahrungen wurden nicht selbst, sondern von anderen Personen gemacht und durch persönliche Erzählungen weitervermittelt (Wagenblaus, 2004, S. 76). Gemeint sind damit positive oder negative Erfahrungen von nahestehenden Personen. Diese zugetragenen Erfahrungen haben einen Einfluss auf die persönlichen Erwartungen an das zukünftige Handeln bzw. die Leistungsfähigkeit der Behörde. Erfahrungen mit der KESB von unbekanntem Dritten, zu denen keine persönliche Beziehung besteht, werden in der vorliegenden Untersuchung nicht als indirekte Erfahrungen verstanden. So haben Medienbeiträge zu KESB-Fällen, in denen Betroffene von ihren Erfahrungen mit der Behörde berichten, keinen Einfluss auf die indirekte Erfahrung.

Direkte und indirekte Erfahrungen mit der KESB haben entsprechend den oben ausgeführten Theorien auch im Vergleich zu den anderen Faktoren einen bedeutenden Einfluss auf die Vertrauensbildung. An dieser Stelle bleibt jedoch unklar, wie sich spezifisches und generalisiertes Vertrauen in die KESB zueinander verhalten. Daher können zunächst nur Vermutungen angestellt werden. Es wird die Annahme getroffen, dass Erfahrungen mit der KESB, je nachdem, wie sie wahrgenommen werden (positiv/negativ), zu grösserem Vertrauen oder Misstrauen führen als dies vor dem Kontakt mit der KESB der Fall war. Generalisiertes Vertrauen ist demnach moderater ausgeprägt als spezifisches.

Positive oder negative Erfahrungen an den Accesspoints dürften zu einem gefestigteren, also stärker positiv oder negativ ausgeprägten Vertrauen führen. Personen mit zurückliegenden eigenen direkten oder indirekten Vorerfahrungen haben demnach ein gegenwärtig stärker positives oder stärker negatives Vertrauen in die KESB als Personen ohne Vorerfahrungen.

Daraus lässt sich folgende Hypothese ableiten:

*H<sub>1</sub> Das Vertrauen in die KESB von Personen mit direkten oder indirekten Vorerfahrungen ist stärker oder schwächer ausgeprägt als das Vertrauen der Personen ohne Vorerfahrungen.*

Direkte und indirekte Erfahrungen werden in diesem Konzept als ein Bedingungsfaktor für das Vertrauen in die KESB verstanden, sie bilden jedoch nicht den zentralen Kern der Untersuchung. Aus diesem Grund werden Erfahrungen hier allgemein gefasst, obwohl eine weitere Ausdifferenzierung (z. B. Berücksichtigung des Zeitpunkts der Erfahrung) das Konzept durchaus präzisieren würde.

## **2. Behauptung: Wer allgemein mehr vertraut, hat auch ein grösseres Vertrauen in die KESB**

Jemandem zu vertrauen erfolgt in alltäglichen Situationen oft unhinterfragt und beinahe selbstverständlich (Mehr, 2002, S. 7; Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Routine). Vertrauen geschieht mitunter unbewusst, insbesondere dann, wenn jemand «gelernt» hat, zu vertrauen. Mit «Lernen» ist hierbei gemeint, dass auf zurückliegende, positive Erfahrungen in gleichen oder ähnlichen Situationen Bezug genommen werden kann, wodurch fortan «blind» (also unbewusst) vertraut werden kann. Der Mensch baut Vertrauen zunächst über Erfahrungen mit anderen auf, was sich über verschiedene Personen und Situationen hinweg allmählich zu einer generalisierten Erwartung und somit zu einem stabilen Persönlichkeitsmerkmal entwickelt (Mehr, 2002, S. 5). Aufgrund früherer Erfahrungen wird selbstverständlich immer wieder ein positiver Ausgang der Vertrauenssituation erwartet und damit das tatsächlich vorhandene Risiko für eine Vertrauensenttäuschung aufgehoben.

Mit Bezug zu Luhmann (1989) kann hierfür als Beispiel das Geldsystem angeführt werden. Der Beständigkeit des Wertes von Geld sowie der Vielfalt seiner Verwendungsmöglichkeiten wird mit Bezug auf positive Erfahrungen aus der Vergangenheit im Alltag vertraut, i. d. R. ohne die Vertrauenswürdigkeit und die Funktionsweise des Geldsystems jedes Mal aufs Neue zu hinterfragen. Abstraktes Systemvertrauen wird durch «laufend sich bestätigende Erfahrungen ... gleichsam von selbst aufgebaut» (Luhmann, 1989, S. 64).

Mit Verweis auf Ideen aus Psychologie, Sozialpsychologie und Bürokratietheorie von betont auch Möllering die Selbstverständlichkeit im Vertrauen (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Routine). Diese «Routinen» als Grundlage von Vertrauen kennzeichnen sich dadurch, «dass man ihnen folgt, ohne sie zu hinterfragen oder ihre Selbstverständlichkeit zu bezweifeln, selbst wenn dies prinzipiell möglich wäre» (Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Routine). Routine-mässiges Vertrauen orientiert sich an bewährten Regeln und Rollen.

Dieser Teil von Vertrauen, den Möllering als Routine beschreibt, kann demnach als Grundhaltung im Sinne einer allgemeinen und kontextunabhängigen Vertrauensbereitschaft verstanden

werden. Menschen unterscheiden sich aufgrund der individuellen Lernerfahrung in der Bereitschaft, anderen zu vertrauen (Mehr, 2002, S. 5). Grundvertrauen wird im Einzelfall nicht hinterfragt, sondern ist Teil einer Haltung und wirkt sich unbewusst als «Routine» auf das Vertrauen aus.

Dieses Grundvertrauen bezieht sich sowohl auf das Vertrauen in andere Menschen als auch auf das in Institutionen. So zeigen empirische Untersuchungen, dass das generalisierte Vertrauen in andere Menschen («interpersonales» bzw. «soziales Vertrauen») einen Zusammenhang mit dem in politische Institutionen aufweist (Fuchs, Gabriel & Völkl, 2002). Vertrauensbereite Menschen haben zudem ein stärkeres Vertrauen in staatliche Institutionen (Mehr, 2002, S. 7, mit Bezug auf; Koller, 1997; Rotter, 1971, 1980; Sabatelly, Buck & Dreyer, 1983; Yamagishi, 2001).

In Bezug auf die KESB kann daher angenommen werden, dass sich Grundvertrauen gegenüber anderen Personen und ähnlichen Institutionen (unbewusst bzw. in Form von «Routine») auch auf das spezifische und generalisierte Vertrauen gegenüber der KESB auswirkt. Folglich können zwei Hypothesen aufgestellt werden:

*H<sub>2</sub>    Je stärker das Grundvertrauen in andere Personen ausgeprägt ist, desto höher ist das Vertrauen in die KESB.*

*H<sub>3</sub>    Je stärker das generalisierte Vertrauen in staatliche Behörden ausgeprägt ist, desto höher ist das Vertrauen in die KESB.*

### **3. Behauptung: Einer kompetenten KESB wird auch vertraut**

Systemvertrauen wird bei Luhmann in Vertrauen in legitime politische Macht und Vertrauen in informierende Autoritäten unterschieden (Luhmann, 1989). Mit Letzterem sind Expert:innen mit spezifischem Fachwissen gemeint. Bei Giddens bildet sich der Glaube an abstrakte Systeme über das Vertrauen in die prinzipielle Leistungsfähigkeit und das Fachwissen von Expertensystemen (Giddens, 1995, S. 107). Der Vertrauende setzt seine Erwartungen in die «Kenntnisse oder Fertigkeiten, zu denen der Nichtexperte eigentlich keinen Zugang hat» (Giddens, 1995, S. 110).

Das Vertrauen in Systeme oder Institutionen bezieht sich bei Luhmann und Giddens auf informierende Autoritäten bzw. auf Expertenkenntnisse. Die Ungewissheit des Vertrauensgebers wird reduziert, indem er dem Vertrauensnehmer einerseits gute Absichten und andererseits die nötigen Kompetenzen zuschreibt, sodass der Vertrauensnehmer so handeln kann, dass die Erwartungen des Vertrauensgebers erfüllt werden können. Vertrauenswürdigkeit entsteht, indem den Repräsentanten eines Expertensystems sowie dem System als Ganzes ein hohes Mass an Kompetenz zugeschrieben wird. Dass Zuschreibung von Kompetenz Vertrauen begünstigt, gilt in der Vertrauensforschung als unbestritten (Blöbaum, 2022, S. 61).

Einer KESB kann dementsprechend nur in dem Ausmass Vertrauen entgegengebracht werden, in dem der Behörde und den Mitarbeitenden Expertentum in Form von ausreichenden spezifischen Fachkompetenzen zugeschrieben wird. Kompetent sein wird hier in einem umgangssprachlichen Sinne verstanden als sachkundig, erfahren und den Anforderungen gerecht werdend.<sup>60</sup>

*H<sub>4</sub> Je kompetenter die KESB eingeschätzt wird, desto mehr wird ihr vertraut.*

#### **4. Behauptung: Transparenz und Informationen begünstigen das Vertrauen in die KESB**

Vertrauen in eine Institution wird bei Wagenblaus verstanden als «positive Erwartung der AdressatInnen im Hinblick auf die institutionalisierten Dienstleistungsprozesse und das zukünftige Handeln ..., indem das Eintreten bestimmter Erwartungen als wahrscheinlich, andere dagegen als unwahrscheinlich angenommen werden» (2004, S. 105). Realistische Erwartungen können nur dann an bestimmte Handlungen der Expertensysteme gestellt werden, wenn die Leistungen und Funktionsweisen des Systems dem Vertrauensgeber bekannt sind. «Informationen und Wissen ... sind ... für die Bildung von Vertrauen von zentraler Bedeutung, da erst auf dieser Grundlage realistische Annahmen über das Leistungsspektrum sowie das künftige Verhalten der Professionellen aufgestellt werden können» (Wagenblaus, 2004, S. 114). In ihrem Konzept zum Vertrauen in das deutsche Jugendhilfesystem identifiziert Wagenblaus Informationen und Wissen als wesentliche Voraussetzungen für Vertrauen, sie stellt hierzu fest: «Je weniger Informationen vorhanden sind, desto diffuser ist die Vertrauensbasis und desto weniger kann der Aufbau einer stabilen Vertrauensbasis garantiert werden» (2004, S. 114). Vertrauen gegenüber einer Behörde geht folglich mit dem Wissen um deren Auftrag und gesellschaftlicher Funktion einher.

Das Vorhandensein von ausreichenden Informationen ist auch bei einem individualistisch-nutzentheoretischen Vertrauenskonzept von Relevanz (z.B. Coleman, 1991). So kann das Ergebnis einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung als Grundlage für die Entscheidung, ob vertraut wird oder nicht, nur dann belastbar sein, wenn der potenzielle Nutzen sowie etwaige Kosten bekannt sind.

Auf der Suche nach «guten Gründen», welche im Einzelnen dafür oder dagegen sprechen können, einer KESB zu vertrauen, bedarf es zunächst ausreichenden Wissens über deren Handlungsabsichten, Auftrag und Ziele. Zudem ist Wissen über die Rechte von Betroffenen in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren nötig. Diese Informationen sind die Grundlage für die

---

<sup>60</sup> Diese Differenzierung von Kompetenz beruht auf der Definition aus dem «Wörterbuch der deutschen Sprache». Verfügbar unter: <https://www.dwds.de/wb/kompetent>, abgerufen am 12.12.2022.

Einschätzung, wie sich Nutzen und Risiko aus einer Interaktion mit der KESB bezogen auf die eigene Situation verhalten.

Würde angenommen, dass bei der KESB ausschliesslich Verwaltungsfachangestellte tätig sind und diese sowohl die Sozialabklärung als auch die Entscheide alleinig zu verantworten haben, dürfte das Risiko, einen Nachteil zu erleiden, grösser erscheinen und es schwerer fallen, generalisiertes Vertrauen aufzubauen, als wenn von hoch spezialisiertem und bestens ausgebildetem Fachpersonal ausgegangen wird. Wie dieses Beispiel zeigt, ist für die Vertrauensbildung nicht nur die Menge an Informationen relevant, sondern auch deren Wahrheitsgehalt. Die bei Wagenblass vorgenommene Fokussierung auf die Menge an Informationen und Wissen scheint daher zu kurz zu greifen, insbesondere wenn bedacht wird, dass eine Kosten-Nutzen-Abwägung auf der Grundlage falscher oder systematisch selektierter Informationen zu einem unrealistischen Resultat und falschen Erwartungen führt, was spätestens an den «Accesspoints» zu Irritationen führen und eine diffuse Vertrauensbasis oder Misstrauen begünstigen kann. Neben der Menge (Quantität) an Informationen scheinen daher deren Richtigkeit und Ausgewogenheit (Qualität) relevant für den Aufbau von Vertrauen zu sein.

Insbesondere aufgrund der kontrovers geführten Mediendebatten rund um die KESB in der Schweiz darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch Teile der Bevölkerung entweder einseitig informiert sein oder ihre Schlussfolgerungen zur KESB auf teils falschen Annahmen beruhen könnten. In Bezug auf das Vertrauen in die KESB erscheint daher der Qualität der verfügbaren Informationen eine grosse Bedeutung zuzukommen.

Eng verbunden mit dem Umfang und der Qualität der verfügbaren Informationen ist das Ausmass an Transparenz, die sich auf das Vertrauensobjekt (KESB) bezieht und die Bereitschaft beschreibt, dem Vertrauenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Gemeint sind damit vor allem spezifische Informationen über die Leistungen sowie die internen Entscheidungswege und Vollzüge (Wagenblass, 2004, S. 114).

Das Wissen über die Funktionsweise einer Institution reduziert Unsicherheiten, Risiken und Ungewissheiten. «Wenn die Adressat(innen) die Möglichkeit haben zu verstehen, warum der andere so handelt, wie er handelt, dann kann auch zukünftiges Handeln und damit das Risiko der Vertrauensgabe besser eingeschätzt werden» (Wagenblass, 2016, 31). Dabei geht es einerseits um Transparenz bezogen auf die internen Entscheidungswege und andererseits um das Wissen und die Nachvollziehbarkeit bezüglich der Problemdeutungen (Wagenblass, 2004, S. 114). Bleiben die Absichten und Ziele des Vertrauensnehmers unklar, so sind in der Folge dessen Deutungen, Einschätzungen und Handlungen unberechenbarer, was wiederum zu einer erhöhten Verletzlichkeit des Vertrauensgebers führt. Generalisiertes Vertrauen in die KESB entsteht über Transparenz in Bezug auf die Absichten, Deutungsmuster und Ziele der



Behörde. Spezifisches Vertrauen wird begünstigt durch Klarheit über die Absichten, Deutungsmuster und Ziele der einzelnen Fachperson(en).

Daher gilt es, Transparenz als Bedingungsfaktor für generalisiertes Vertrauen in die KESB auf zwei Ebenen zu betrachten: einerseits als Transparenz bezüglich der Fragen, wie die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren ausgestaltet sind und wie die Behörde zu einem Entscheid gelangt und andererseits als Transparenz bezüglich der Frage, ob und wie die KESB ihre Beschlüsse begründet.

Für das spezifische Vertrauen in die Expert:innen der KESB ist hingegen relevant, wie viel Transparenz diesen von den Betroffenen in Bezug auf deren Absichten, Deutungsmuster und Ziele zugeschrieben wird.

Somit können folgende drei Hypothesen aufgestellt werden:

- H<sub>5</sub> *Je mehr korrekte Informationen und Wissen über die KESB vorhanden ist, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.*
- H<sub>6</sub> *Je mehr Transparenz der KESB zugeschrieben wird (in Bezug auf die internen Verfahrensabläufe, die Entscheidungsgrundlagen und die Begründung ihrer Entscheide), desto grösser ist das Vertrauen.*
- H<sub>7</sub> *Je mehr Transparenz den Expert:innen der KESB in Bezug auf deren Absichten, Deutungsmuster und Ziele zugeschrieben wird, desto grösser ist das spezifische Vertrauen der Betroffenen.*

## **5. Behauptung: Beteiligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten innerhalb von KESB-Verfahren begünstigen den Vertrauensaufbau**

Vertrauen bedeutet zugleich das Eingehen eines Risikos, denn der Vertrauensnehmer ist prinzipiell frei und kann auch entgegen den Erwartungen des Vertrauensgebers zu dessen Nachteil handeln (Luhmann, 1989). Diese Ungewissheit wird beim Vertrauen in abstrakte Systeme durch interne Kontroll- und Sanktionsmechanismen reduziert (Luhmann, 1989). Basierend auf den Annahmen, dass ein System Kontrollmechanismen aufweist und sich wenn nötig über interne Sanktionsmechanismen selbst korrigiert oder die Möglichkeit vorhanden ist, durch eigene Beteiligung korrigierend auf das System einzuwirken, werden die Chancen auf das Eintreten der Erwartungen des Vertrauensgebers erhöht und damit generalisiertes Vertrauen in die Funktionsweise des Systems hergestellt. Vertrauenswürdige Systeme weisen institutionalisierte und für die Individuen transparente Kontrollmechanismen auf (Luhmann, 1989).

Eine besondere Bedeutung erhalten Beteiligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten für das Vertrauen in asymmetrischen Machtbeziehungen (Wagenblass, 2004, S. 115). Die KESB begutachtet als Expertenbehörde soziale Sachverhalte, hat die Möglichkeit, individuelle Persönlichkeitsrechte zu beschneiden und kann damit Entscheidungen treffen, welche weitreichende

Folgen für die Betroffenen haben können (bis hin zu freiheitsentziehenden Massnahmen). Ein Machtungleichgewicht zwischen der KESB und ihren Klient:innen ist aufgrund des Expertentums der Mitarbeitenden sowie den weitreichenden rechtlichen Kompetenzen klar gegeben, wodurch den Beteiligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten beim Aufbau von Vertrauen eine zentrale Funktion zukommt. Beteiligung heisst, die Betroffenen umfassend zu informieren, sie an dem Verfahren aktiv mitwirken zu lassen, sie anzuhören und die Definitionsmacht über das Problem und die entsprechende Massnahme soweit wie möglich mit ihnen zu teilen (Wagenblass, 2016, 31).<sup>61</sup>

Des Weiteren ist die Gewissheit vertrauensfördernd, in bestimmten Situationen selbst eine Kontrolle herbeiführen zu können. «Adressat\*innen müssen darauf vertrauen können, dass sie im Falle eines Dissenses ... Widerspruchsmöglichkeiten haben und diese derart institutionalisiert sind, dass die Überprüfung dieses Widerspruchs nicht von der Willkür von der Entscheidung einer Einzelperson abhängig ist» (Wagenblass, 2004, S. 115). Systemvertrauen gründet auf dem Vertrauen in die Effizienz und die Wirksamkeit von institutionalisierten Formen der Kontroll- und Sanktionsmechanismen, sodass die prinzipielle Leistungs- und Funktionsfähigkeit in ihrer Wirksamkeit vom Fehlverhalten Einzelner nicht berührt wird (Luhmann, 1989).

Das Vertrauen in die KESB hängt demnach auch davon ab, inwieweit den Betroffenen von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (KES- Verfahren) Beteiligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten eingeräumt werden. Somit ist das Vertrauen einerseits davon abhängig, wie stark angenommen wird, dass sich Betroffene (durch institutionalisierte Abläufe) an ihrem KESB-Verfahren beteiligen können und ihre Interessen berücksichtigt werden und andererseits vom Vertrauen in die Wirksamkeit und Effizienz der Einspruchs- und Rekursmöglichkeiten.

H<sub>8</sub> *Je stärker die Annahme ist, dass die Interessen der Betroffenen in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren angemessen berücksichtigt werden, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.*

H<sub>9</sub> *Je stärker davon ausgegangen wird, dass sich Betroffene gegen Beschlüsse der KESB rechtlich zur Wehr setzen und von einem gerechten Rekursverfahren ausgehen können, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.*

## **6. Behauptung: Wenn die KESB in der Öffentlichkeit gut dasteht, wird ihr auch vertraut**

Das öffentliche Ansehen «strukturiert das Verhältnis der Institution und der Bevölkerung, da auf dieser Grundlage Erwartungen im Hinblick auf zukünftige institutionelle Leistungen erzeugt werden» (Wagenblass, 2004, S. 114). Das öffentliche Image einer Institution spielt in

---

<sup>61</sup> In einem Zwangskontext sind der Partizipation natürliche Grenzen gesetzt. Die KESB hat dennoch Handlungsspielraum, um die Bedürfnisse der Betroffenen einzubeziehen. Beispielsweise im Abklärungsverfahren, wenn es darum geht, wann, wo und mit wem Gespräche geführt werden.

die subjektive Bewertung in der Masse ein, wie angenommen wird, dass das Ansehen in kausalem Zusammenhang mit zahlreichen Einzelerfahrungen steht. Die Reputation einer Institution bildet sich in dieser Logik aus der Summe vieler Einzelbewertungen von anderen. Auf diese Bewertungen ‹aus zweiter Hand› stützt sich Vertrauen (siehe Kap. 2.3.3 [Symbole]). Ein ‹guter Ruf› impliziert positive Erfahrungen, welche sich als Referenz günstig auf die Vertrauensbildung auswirken. Ausschlaggebend ist dabei die Wahrnehmung des öffentlichen Images, d. h., wie eine Person das Ansehen einer Institution beurteilt. Die subjektive Wahrnehmung kann dabei vom tatsächlichen öffentlichen Ansehen abweichen. Das Vertrauen in die KESB hängt somit auch vom subjektiven öffentlichen Image der Behörde ab.

H<sub>10</sub> *Je positiver das öffentliche Image der KESB wahrgenommen wird, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.*

### **4.3 Funktionsverständnis der Bedingungsfaktoren zum Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Vertrauen ist das Ergebnis eines komplexen Gefüges der Bedingungsfaktoren, die untereinander in einem wechselseitigen Verhältnis stehen und erst im Zusammenwirken ihre Dynamik im Hinblick auf die Generierung von Vertrauen entfalten können (Wagenblaus, 2004, S. 116). Die Bedingungsfaktoren tragen dazu bei, dass der Aufbau von Vertrauen in die KESB entweder begünstigt oder unterbunden wird. Im Folgenden werden die Bedingungsfaktoren für generalisiertes und spezifisches Vertrauen in die KESB mit Elementen aus dem Vertrauensmodell von Möllering (siehe Kap. 2.4) in Verbindung gebracht. Dieser Erklärungsansatz dient dem Verständnis über die funktionale Wirkungsweise der Bedingungsfaktoren.

Ein zentrales Element bei Möllering ist die Verwundbarkeit des Vertrauenden, die sich aus den potenziellen Verhaltensmöglichkeiten des Vertrauensobjekts und der daraus resultierenden Ungewissheit über den Ausgang der Vertrauenssituation ergibt (Möllering, 2007, S. 76). Der Vertrauende handelt so, ‹als ob› er nicht verwundbar und als wäre er sich über den Ausgang der Vertrauensbeziehung gewiss (Möllering, 2006, Kap. Einleitung). Die positiven Erwartungen des Vertrauenden können jedoch enttäuscht werden und diese Ungewissheit gilt es, im Vertrauen aufzuheben. Zur Reduktion von Ungewissheit stützt sich der Vertrauende auf ‹gute Gründe›, die sein Risiko reduzieren und ihm Anlass geben, zu vertrauen. ‹Gute Gründe› können das Risiko des Vertrauenden zwar reduzieren, zur Aufhebung von Ungewissheit benötigt es jedoch ein weiteres Element: den ‹Glaubenssprung›, der die verbleibende Ungewissheit aufzuheben vermag (Möllering, 2007, S. 76–77).

In dem hier skizzierten sozialwissenschaftlichen Konzept zum Vertrauen in die KESB funktionieren die sechs Bedingungsfaktoren als «gute Gründe» zur Reduktion der potenziellen Verwundbarkeit gegenüber der Behörde. Erfahrung, Routine, Kompetenz, Transparenz und Information, Partizipation und Widerspruchsmöglichkeiten sowie das öffentliche Image vermögen demnach als «gute Gründe» generalisiertes und spezifisches Vertrauen in die KESB zu begünstigen. Zur Aufhebung von Ungewissheit bedarf es des «Glaubenssprungs», der das im Vertrauen immanente Restrisiko überwindet und den Vertrauenden so agieren lässt, «als ob» seine positiven Erwartungen an die KESB nicht enttäuscht werden könnten.

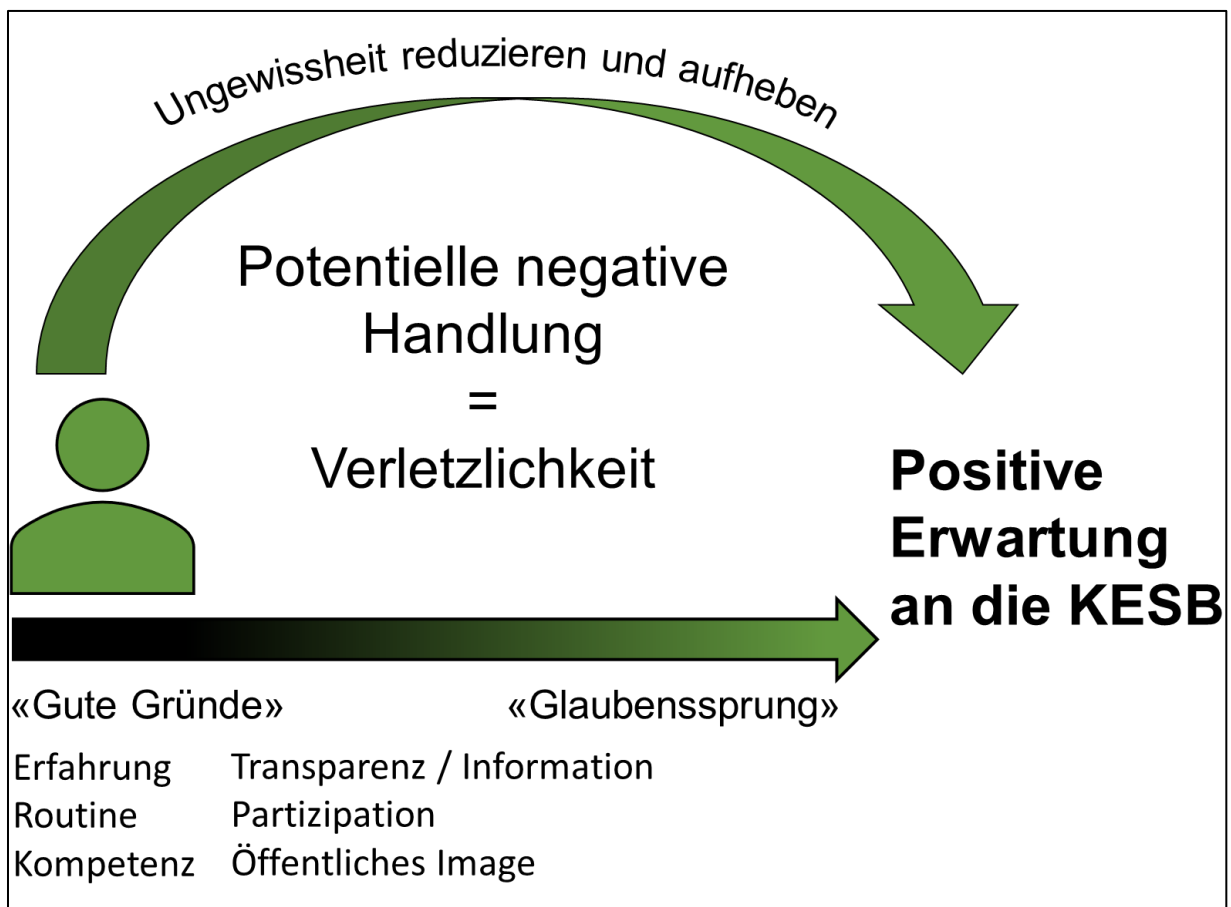


Abbildung 4. Vertrauen in die KESB

Quelle: Eigene Darstellung

## 5. Methodisches Vorgehen

Die Erkenntnisziele dieser Masterthesis sind erstens die Beschreibung des Vertrauens der Bevölkerung gegenüber der KESB sowie zweitens die Identifikation von Variablen (Bedingungsfaktoren), welche mit dem Vertrauen korrelieren und als Hinweise auf Vertrauensbereitschaft in die KESB interpretiert werden. Zur Bearbeitung der Forschungsfrage werden innerhalb einer empirischen Untersuchung Selbstauskünfte von 251 Personen erhoben und anschliessend statistisch ausgewertet. Dieser Studie sind theoretische und methodische Grenzen gesetzt, die es zum einen beim Vorgehen zu berücksichtigen galt und die zum anderen bei der Betrachtung und Interpretation der Ergebnisse beachtet werden müssen.

### 5.1 Forschungsdesign: Quantitative Fragebogenstudie

Zur empirischen Bearbeitung der Forschungsfrage wurden zwei Untersuchungsarten gewählt. Erstens wird in einem deskriptiven Teil im Sinne eines populationsbeschreibenden Ansatzes das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB anhand zuvor definierter Merkmale beschrieben und zweitens werden die theoretisch hergeleiteten Hypothesen (siehe Kap. 4.2) in einem explanativen Teil an den Daten geprüft.

Für die Erhebung theoretischer Dimensionen von Vertrauen sind sowohl Einstellungskomponenten als auch Informationen zu früherem Erleben (Erfahrungen) und zukünftigen Erwartungen relevant. In der vorliegenden Studie wurde für die Datenerhebung die Befragungsmethode gewählt, da diese sich eignet um Aspekte des subjektiven Erlebens und Verhaltens zu erfassen (Döring & Bortz, 2016, S. 398). Befragungsverfahren zielen darauf ab, Daten über Wissensstand, Meinungen, Werthaltungen, Verhalten oder demographische Basisdaten der Befragten zu erhalten (Blanz, 2015, S. 74), weshalb sie sich für die Erhebung einstellungsrelevanter Merkmale eignen.

Gegenstand dieser Studie ist die Einstellung der Gesamtbevölkerung gegenüber der KESB. Für die empirische Bearbeitung der Forschungsfrage sind daher Daten aus einer Stichprobe erforderlich, die Aussagen zu einer Grundgesamtheit zulassen. Die Wahl fiel auf eine Feldstudie mit einem quantitativen, nicht experimentellen Ansatz, weil dieser dafür geeignet ist, eine Vielzahl an Fällen zu erheben (Döring & Bortz, 2016, S. 184).

Aufgrund der hohen Effizienz wurde die Fragebogentechnik gewählt, mit der innerhalb kurzer Zeit Fragebogenantworten von vielen Personen zu sehr vielen Merkmalen gesammelt werden können (Döring & Bortz, 2016, S. 398). Weitere Vorteile des schriftlichen Befragungsverfahrens sind der geringe Interviewereinfluss sowie die Anonymität der Befragungspersonen (Blanz, 2015, S. 80). Die wesentlichen Nachteile der Fragebogentechnik bestehen darin, dass

zum einen für die Teilnahme an der Studie Lese- und Schreibkompetenzen erforderlich sind und zum anderen keine Rückfragen gestellt werden können (Döring & Bortz, 2016, S. 398–399).

Die Datenerhebung erfolgte einmalig (Querschnitterhebung) mit einem vollstandardisierten elektronischen Fragebogen.

## **5.2 Erhebungsinstrument**

Die Datenerhebung erfolgte mittels Online-Fragebogen (siehe Anhang 6), der mit verschiedenen Endgeräten (Handy, Tablet, PC) kompatibel ist. Für die Realisierung der Onlineerhebung, welche vom 07.10.2022 bis 31.10.2022 durchgeführt wurde, wurde das Computerprogramm «Unipark» des Softwareherstellers «Tivian Xi GmbH» in der neusten Version (22.2) verwendet.

Der Fragebogen umfasst 40 Items (Fragen) mit 54 Variablen im Hauptteil sowie drei offenen Textfeldern auf der Schlussseite. Der Hauptteil besteht im Wesentlichen aus geschlossenen Fragen mit zwei bis zehn Antwortmöglichkeiten. Zwei quasi-geschlossene Fragen zu Alter und Wohnort (Ortsname oder Postleitzahl) wurden über ein offenes Textfeld beantwortet.

Die Startseite der Onlinestudie wurde im besagten Zeitraum 477-mal aufgerufen, ca. zwei Drittel haben die Umfrage gestartet (Aufruf 1. Item: 316) und 84.18 % der gestarteten Umfragen wurden beendet (Aufruf der letzten Frage [Schlussseite ausgenommen]: 266).

In den bereinigten Daten beträgt die mittlere Bearbeitungszeit des Fragebogens 8 Min. 52 Sek. bei einer Abschlussquote von 96.8 %.<sup>62</sup>

### **5.2.1 Fragebogaufbau**

Auf der Einstiegsseite wurden allgemeine Informationen zur Befragung gegeben, die u. a. dazu dienen, über die Umfrage aufzuklären und die Teilnahmebereitschaft zu fördern.<sup>63</sup> Für weiterführende Informationen zur Studie wurde auf die Internetseite [www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch) verwiesen. In der Einstiegsfrage gaben die Teilnehmenden an, wie sie auf die Studie aufmerksam geworden sind. Es folgten acht Frageblöcke, in denen die Variablen zur Prüfung des hergeleiteten Konzepts zum Vertrauen in die KESB erhoben wurden. Danach folgten elf Fragen zur Erhebung ausgewählter soziodemographischer Variablen. Im letzten Item wurde erfragt, wie bedrohend die KESB subjektiv empfunden wird. Auf der Schlussseite wurde für die Teilnahme gedankt sowie für weiterführende Informationen auf die Homepage [www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch)

---

<sup>62</sup> Für Informationen zur Datenbereinigung, siehe Kap. 5.3.2

<sup>63</sup> Informationen auf der Startseite: Dauer der Umfrage (10-12 Minuten), Angaben zum Gewinnspiel und der Spenden (die mit der Teilnahme an der Umfrage ausgelöst wird), Hinweis auf die Anonymität, Bemerkung, dass keine Expertenkenntnisse notwendig sind sowie ein Link auf die Homepage [www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch), auf der weiter Informationen zur Studie zu finden sind.

umfrage.ch verwiesen. Mit der Eingabe der Kontaktangaben konnten die Befragten an einem Gewinnspiel teilnehmen und/oder nach Abschluss der Studie über die Ergebnisse informiert werden. Ausserdem wurde über ein offenes Textfeld am Schluss die Möglichkeit gegeben, dem Studienautor allgemeine Rückmeldung zum Fragebogen und zur Umfrage mitzuteilen.

Die Items wurden im Fragebogen anhand methodischer Überlegungen angeordnet. Dabei wurden drei Kriterien besonders beachtet. Erstens wurde die inhaltliche Stringenz berücksichtigt (roter Faden), die es den Studienteilnehmenden erleichtert, den Fragen gedanklich zu folgen, womit kognitiven Ermüdungserscheinungen vorgebeugt werden soll. Zweitens wurde darauf geachtet, dass Fragen, die als sensibel gelten und bei den Studienteilnehmenden auf Widerstand stossen und zum Abbruch führen könnten, an das Ende der Umfrage gesetzt wurden.<sup>64</sup> Und drittens wurden bei der Anordnung der Fragen mögliche Aktualisierungseffekte mitgedacht, es wurde also berücksichtigt, dass vorangegangene Fragen nachfolgende beeinflussen.

Zudem wurde dort, wo es die Art der Variablen zulies, das Antwortformat beibehalten.

Aufgrund der Standardisierung des Online-Fragebogens können nach Beginn der Datenerhebung keine Anpassungen mehr vorgenommen werden, weswegen Frageverständnis, Beantwortungsweise sowie technische Aspekte im Vorhinein geprüft werden müssen (Döring & Bortz, 2016, S. 411).

Daher wurde der Fragebogen zunächst mit der Begleitperson besprochen und anschliessend, noch vor dem Beginn der Datenerhebung in einem Pretest-Verfahren mit zwölf Probanden geprüft und laufend modifiziert. Bei der Zusammensetzung des Probandenpools wurden Personen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Bildungs- und Sprachniveaus berücksichtigt. Die Probanden füllten den Fragebogen in Anwesenheit des Studienautors aus und kommentierten ihre Wahrnehmungen und Überlegungen frei. Rückfragen stellte der Studienautor erst nach Abschluss des Fragebogens. Der Fokus lag insbesondere auf der Überprüfung und Verbesserung der Zuverlässigkeit des Messinstruments sowie auf der Behebung kommunikationsbedingter Beantwortungsfehler, der Modifikation der Fragenanordnung und der grafischen Darstellung zwecks verbesserter Lesefreundlichkeit. Die Erkenntnisse aus dem Pretest-Verfahren führten zu wesentlichen Änderungen in der Fragenanordnung, an den Items selbst wurden lediglich sprachliche Modifikationen vorgenommen. Zudem wurden meist am Anfang der Fragebogenseiten begleitende Kommentare eingefügt, mit denen die Stringenz des Fragebogens erhöht wurde bzw. um den Studienteilnehmenden den kognitiven Übergang vom einen zum anderen Konzept zu erleichtern.

---

<sup>64</sup> Die Auswertung der Daten hat dieses Vorgehen bestätigt, denn im zweiten Fragebogenabschnitt erfolgten alle Abbrüche bei den letzten beiden Fragen (politische Einstellung / Verwundbarkeit gegenüber der KESB).

## 5.2.2 Operationalisierung

Das Vertrauen in die KESB wurde mittels Einzelitem erhoben. Die Befragten gaben auf einer 10-stufigen Skala an, wie sehr sie der KESB vertrauen (von ‹1 – gar kein Vertrauen› bis ‹10 – voll und ganzes Vertrauen›). Das Vertrauen in das politische System, das Rechtssystem und die Polizei wurden im gleichen Format mit dieser Matrix erfragt.<sup>65</sup>

Soziodemographische Variablen sind manifeste Merkmale, die nicht weiter erklärungsbedürftig sind und als Einzelmerkmal erhoben werden können (Döring & Bortz, 2016, S. 265). Im Fragebogen wurden daher die soziodemographischen Angaben mit Ausnahme der politischen Einstellung und des Migrationshintergrunds mit Einzelitems erfragt.

Das ‹Alter› in Jahren wurde in einem offenen Textfeld angegeben, für die Angabe des ‹Geschlechts› konnte zwischen drei Antwortkategorien ausgewählt werden (‹männlich›, ‹weiblich›, ‹divers›).

Zur Angabe der ‹Nationalität› standen neben der Schweiz acht weitere Länder zur Auswahl, die laut BFS den grössten Anteil an der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausmachen.<sup>66</sup> Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich und es konnten weitere Länder in ein offenes Textfeld eingetragen werden.

Zur Erfassung des ‹Migrationshintergrunds› wurden drei Fragen gestellt: die nach dem eigenen Geburtsort (Schweiz/Ausland), die nach dem Geburtsort der Eltern (‹beide in der Schweiz›, ‹ein Elternteil in der Schweiz und eines im Ausland›, ‹beide im Ausland›) sowie eine Filterfrage an Schweizer:innen, ob sie die Schweizer Nationalität von Geburt an besitzen.

Der ‹Bildungsstand› wurde mit der Frage nach der höchsten Ausbildung erhoben, die mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen wurde. Das Item entspricht der Bildungsvariablen

---

<sup>65</sup> Frage: ‹Bitte geben Sie auf einer Skala von 1 (überhaupt kein Vertrauen) bis 10 (voll und ganzes Vertrauen) an, wie sehr Sie den folgenden Institutionen in der Schweiz vertrauen: Politisches System, Rechtssystem, Polizei, KESB›.

<sup>66</sup> Gemäss den aktuellen Zahlen für 2021 sind dies Italien, Deutschland, Portugal, Frankreich, Kosovo, Spanien, Türkei und Nordmazedonien. Zugriff am 13.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/auslaendische-bevoelkerung/zusammensetzung.html>, Zugriff am 02.10.2022.



von SILC 2022<sup>67</sup>. Die neun Antwortkategorien aus der SILC-Studie erschienen jedoch für diese Fragebogenerhebung zu kompliziert und wurden daher leicht gekürzt.<sup>68</sup>

Die «politische Einstellung» wurde mit zwei Items erhoben. Dazu wurde zunächst gefragt: «Die Politik von welcher politischen Partei unterstützen Sie am meisten?» Zur Auswahl standen die acht stärksten Parteien gem. Mandatsverteilung infolge der Nationalratswahlen 2019<sup>69</sup> (BFS, 2019, S. 6) sowie die Antwortmöglichkeiten «keine» und «andere». Auch wurde gefragt, wo auf einer Skala zwischen 0 (ganz links) und 10 (ganz rechts) sich die Befragungsteilnehmer:innen verorten. Hier standen zusätzlich die Felder «keine Angaben» und «weiss nicht» zur Auswahl. Die Links-Rechts-Skala wurde ebenfalls von der SILC-Befragung (2022) übernommen.

Des Weiteren wurde in dieser Untersuchung die «Elternschaft» erhoben. Dies schien einerseits deswegen relevant, weil in der Medienberichterstattung über die KESB der Kinderschutz im Vergleich zum Erwachsenenschutz überrepräsentiert ist (Hirter, 2019) und andererseits aufgrund der Annahme, dass Eltern wegen ihrer Rolle als Mutter oder Vater die KESB als eine Art Kontrollinstanz wahrnehmen können. Im Fragebogen wurde Elternschaft mit zwei Items erhoben, indem die Studienteilnehmenden gefragt wurden, ob sie Mutter oder Vater eines oder mehrerer minderjähriger bzw. volljähriger Kinder sind.

Für die Ermittlung der Grösse des Wohnorts wurden die Befragten gebeten, in einem offenen Textfeld die Postleitzahl oder den Namen ihres «Wohnorts» anzugeben.

Weil davon auszugehen ist, dass in der Bevölkerung nicht alle die KESB kennen, wurde in der Umfrage auch nach dem Bezug zur Behörde gefragt. Den Studienteilnehmenden standen vier Aussagen zur Auswahl, denen sie zustimmen konnten oder nicht. Die erste lautete, dass sie vor der Umfrage noch nie etwas von der KESB gehört haben, die zweite, dass sie über die KESB gut Bescheid wissen, die dritte, dass ihnen die KESB zwar ein Begriff ist, sie die

---

<sup>67</sup> Die bevölkerungsrepräsentative Studie über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC (Statistics on Income and Living Conditions) wird in der Schweiz jährlich vom BFS erhoben. Ziel ist die Untersuchung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und der Lebensbedingungen anhand europäisch vergleichbarer Indikatoren. Siehe: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.html>

<sup>68</sup> Zur Auswahl standen folgende neun Antwortkategorien (Ausbildungsstufen): (1) – Obligatorische Schule/keine Ausbildung; (2) – 1-2 Jahre: Berufslehre (EBA), Berufsschule, Fachmittelschule, 10. Schuljahr, Vorlehre; (3) – 3-4 Jahre: Berufslehre (EFZ), Fachmittelschule; (4) – Maturität/Abitur, Lehrkräfteseminar; (5) – Berufs-/höhere Fachprüfung; (6) – Höhere Fachschule (HF); (7) – Fachhochschule (FH), (8) – Pädagogische Hochschule (PH); (9) – Universität/ETH

<sup>69</sup> Die Parteien wurden im Fragebogen mit ihren Kürzeln benannt: SVP (Schweizerische Volkspartei), SP (Sozialdemokratische Partei Schweiz), FDP (FDP. Die Liberalen), GPS (Grüne Partei Schweiz), CVP (Christdemokratische Volkspartei), GLP (Grünliberale Partei), BDP (Bürgerlich–Demokratische Partei), EVP (Evangelische Volkspartei).

Behörde aber nicht kennen und die vierte, dass sie ihre Informationen über die KESB ausschliesslich aus den Medien haben.

Zur «persönlichen Betroffenheit» (bzw. «Verwundbarkeit») als Voraussetzung von Vertrauen (siehe Kap. 4.1.3 und Kap. 4.3) wurden in der Umfrage drei Dimensionen erhoben: die Erfahrung, die Annahme über bevorstehende Betroffenheit sowie die Betroffenheit über die Einstellung (siehe Tab. 2).

Zur Erhebung der letztgenannten Dimension wurden zwei Items verwendet. Die Befragten wurden gebeten, auf einer vierfach skalierten Ratingskala abzubilden, für wie relevant sie die jeweilige Frage halten.<sup>70</sup> Die Fragen bezogen sich auf die Verantwortung des Staates bezüglich der Unterstützung schutzbedürftiger Kinder und Erwachsene<sup>71</sup> sowie auf die Kompetenzen des Staates, zum Schutz in die Rechte der Bürger:innen einzugreifen.<sup>72</sup>

Eine persönliche Betroffenheit (oder potenzielle Verwundbarkeit) über die Einstellung ist dann gegeben, wenn die Handlungen der KESB die individuellen Wertvorstellungen oder Überzeugungen einer Person tangieren (siehe Kap. 4.1.3). Die beiden Fragen (siehe Tab. 2) erfassen nicht alle theoretisch möglichen Ebenen, die persönliches Interesse an der KESB beschreiben. Aus forschungsökonomischen Gesichtspunkten wurden die Fragen jedoch auf diese zwei Ebenen beschränkt (Funktionsweise und übergeordnete Ziele der KESB).

Als weitere Limitation gilt zu beachten, dass die Items leicht missverstanden werden können und die Studienteilnehmenden die Fragen möglicherweise zum Teil inhaltlich beantwortet haben. So zeigte sich in den Pretests, dass eine hohe Aufmerksamkeit erforderlich ist, um zu bemerken und zu verstehen, dass die beiden Items im Unterschied zu den vorangegangenen keine direkte Antwort erfordern, sondern nach der Relevanz fragen, die die Teilnehmenden diesen beiden Fragen beimessen. Mit einem zusätzlichen Einleitungssatz wurde zwar zur besseren Verständlichkeit beigetragen<sup>73</sup>, es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die beiden Fragen trotzdem teilweise falsch verstanden wurden.

---

<sup>70</sup> Antwortformat: «Ich persönlich finde diese Frage... (1) sehr relevant; (2) eher relevant; (3) eher unrelevant; (4) sehr unrelevant».

<sup>71</sup> Frage: «Inwiefern hat der Staat eine Verantwortung, schutzbedürftige Kinder und Erwachsene zu unterstützen?»

<sup>72</sup> Frage: «Inwiefern soll der Staat zum Schutz von Erwachsenen und Kindern die Rechte der Bürger/-innen beschränken dürfen (z.B. Sorgerechtsentzug, fürsorgerische Unterbringung)?»

<sup>73</sup> Einleitungssatz zum Item potentielle Verwundbarkeit über Einstellungskomponenten: «Als Nächstes geht es darum, wie wichtig Ihnen persönlich das Thema Kindes- und Erwachsenenschutz ist. Sie brauchen die beiden folgenden Fragen nicht inhaltlich zu beantworten, geben Sie nur an, wie relevant diese Fragen für Sie sind.»

**Tabelle 2.** Operationalisierung Kategorie Persönliche Betroffenheit

Kategorie	Dimensionen	Indikator	Item	Skalierung
Persönliche Betroffenheit	Erfahrung (s.u.)			
	Bevorstehende Betroffenheit	Erwartung, in der Zukunft an einem KESB Verfahren beteiligt zu sein	Für wie wahrscheinlich halten sie es, dass Sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden?  <i>Z.B. als Angehörige/r, Betroffene/r oder als Fachperson .</i>	„sehr wahrscheinlich" (1), „eher wahrscheinlich" (2), „eher unwahrscheinlich" (3), „sehr unwahrscheinlich" (4).
	Einstellung zu Zielen und Funktionsweisen der KESB	Persönliche Relevanz des übergeordneten Ziels der KESB (Schutz)	Inwiefern hat der Staat eine Verantwortung, schutzbedürftige Kinder und Erwachsene zu unterstützen?  <i>Ich persönlich finde diese Frage...</i>	„sehr relevant" (1), „eher relevant" (2), „eher irrelevant" (3), „sehr irrelevant" (4).
		Persönliche Relevanz der Funktionsweise der KESB (Eingriff)	Inwiefern soll der Staat zum Schutz von Erwachsenen und Kindern die Rechte der Bürger/-innen beschränken dürfen (z.B. Sorge-rechtsentzug, fürsorgliche Unterbringung)?  <i>Ich persönlich finde diese Frage...</i>	

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Die Dimension «bevorstehende Betroffenheit» wurde gemessen, indem erhoben wurde, für wie wahrscheinlich es die Befragten halten, dass sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden.<sup>74</sup> Zur Auswahl standen vier Antwortkategorien (von «sehr unwahrscheinlich» bis «sehr wahrscheinlich»). Die Operationalisierung der dritten Dimension von persönlicher Betroffenheit (Erfahrung) ist weiter unten beschrieben.

Um das Verhältnis einer Person zur KESB als Vertrauensbeziehung beschreiben und untersuchen zu können, bedarf es einer persönlichen Betroffenheit, weil erst dadurch die für Vertrauen unabdingbare Verletzlichkeit aufseiten des Vertrauenden entsteht. Erst durch die persönliche Betroffenheit birgt das Verhältnis zur KESB für den Vertrauenden ein Risiko, da der KESB verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung stehen und sie das in sie gesetzte Vertrauen enttäuschen kann. Je nachdem, ob der KESB vertraut wird oder nicht, stellt die Behörde für die Person eine starke oder schwache Bedrohung dar. Wer der KESB vertraut, geht davon aus, dass sich die Behörde gem. den eigenen Erwartungen verhalten wird und die Vertrauensbeziehung kein unkalkulierbares Risiko birgt. Wer der KESB nicht vertraut, ist sich bezüglich des zukünftigen Verhaltens der Behörde unsicher und kann nicht ausschliessen,

<sup>74</sup> Item bevorstehende Betroffenheit: «Für wie wahrscheinlich halten sie es, dass Sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden? Z.B. als Angehörige/r, Betroffene/r oder als Fachperson».

dass er durch die KESB einen Nachteil erfährt. Die Unkalkulierbarkeit des Risikos kann zur Bedrohung werden.

Inwiefern die KESB als bedrohend eingeschätzt wird, wurde im Fragebogen mit der Zustimmung zu folgender Aussage gemessen: «Ich empfinde die KESB für mich als bedrohend bzw. die KESB könnte in Zukunft für mich zu einer Bedrohung werden». Der Grad der Zustimmung wurde anhand einer fünfstufigen Likert-Skala erhoben.<sup>75</sup>

Im Folgenden wird die Operationalisierung der theoretisch hergeleiteten Bedingungsfaktoren zum Vertrauen in die KESB (siehe Kap. 4.2) beschrieben.

Zunächst wurde aufgrund methodischer Überlegungen eine Auswahl an Bedingungsfaktoren getroffen. Um zu verhindern, dass der Fragebogenumfang eine kritische Länge überschreitet, was zu einem Absinken der Motivation bei den Teilnehmenden führt (Döring & Bortz, 2016, S. 410), wurden nur vier der sechs Bedingungsfaktoren berücksichtigt (Erfahrung, Routine, Kompetenz, Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten). Die mittlere Bearbeitungszeit des Fragebogens mit vier Bedingungsfaktoren betrug im Pretest ca. 12 Minuten, was vom Autor dieser Studie als gerade noch zulässig erachtet wird. Es war zu befürchten, dass die Aufnahme weiterer Items die Abbruchquote erhöht bzw. zu unpräzisen Angaben am Ende des Fragebogens führt, weshalb dies abgelehnt wurde. Der Ausschluss der beiden Bedingungsfaktoren «öffentliches Image» und «Transparenz/Information» lässt sich wie folgt begründen.

Der Einfluss des öffentlichen Images, so die Hypothese des Autors, dürfte im Fall der KESB eine untergeordnete Rolle in Bezug auf die Vertrauensbereitschaft spielen. Es wird angenommen, dass das öffentliche Image der KESB aufgrund der emotionalisierten Berichterstattung (u. a. zum «Fall Flaach») allgemein hin als schlecht eingeschätzt wird. Diesen Eindruck gewann der Autor aufgrund von mündlichen Befragungen, die er in der Vorbereitung der Studie mit zum Teil zufällig ausgewählten Personen im öffentlichen Raum führte. Nach der Feststellung, dass die KESB ein schlechtes öffentliches Image besitzt, ergänzten viele dieser Befragten ihre Ausführungen mit einem «Aber». Sie schoben nach, dass sie sich durchaus vorstellen könnten, dass die KESB an sich professionell agieren würde und in der Öffentlichkeit zu Unrecht in einem schlechten Licht stehe.<sup>76</sup> Viele Befragte gaben an, dass sie die öffentliche Meinung, wie sie sie wahrnehmen, persönlich nicht teilen würden.

Unter der Vermutung, dass diese Einstellung auf eine Mehrheit der Bevölkerung zutrifft, wäre das wahrgenommene öffentliche Image im Fall der KESB kein Prädiktor für Vertrauen. Das

---

<sup>75</sup> Item: «Wie sehr stimmen sie dieser Aussage zu? «stimme gar nicht zu» (1), «stimme wenig zu» (2), «stimme etwas zu» (3), «teils/teils» (4), «stimme voll und ganz zu» (5).»

<sup>76</sup> Möglicherweise zeigen sich hier Effekte der auch zu beobachtenden differenzierten (positiven) Medienberichterstattung über die KESB.

Erkenntnisinteresse dieser Studie liegt jedoch in der Identifikation von Bedingungsfaktoren für das Vertrauen in die KESB, weshalb die Wahl bezüglich des Ausschlusses auf das öffentliche Image fiel.

Dem Ausschluss des Bedingungsfaktors <Transparenz/Information> liegen methodische Überlegungen zugrunde. Eine differenzierte Erhebung über den Umfang und die Qualität der verfügbaren Informationen über die KESB erscheint mittels Fragebogentechnik nur schwer leistbar. Es konnten keine plausibel begründbaren Indikatoren gefunden werden, mit denen sich die Kategorie <verfügbare Informationen> mit einer überschaubaren Anzahl an Items operationalisieren lässt, ohne eine unbefriedigende Verkürzung des Konzepts in Kauf nehmen zu müssen. Daher war es naheliegend, den Bedingungsfaktor <Transparenz/Information> bei der Erhebung wegzulassen.

Im Folgenden wird erläutert, wie die vier Bedingungsfaktoren für die Erhebung in empirisch messbare Merkmale operationalisiert wurden.

<Erfahrung> als Bedingungsfaktor für das Vertrauen in die KESB wird unterschieden in eigene direkte Vorerfahrung und indirekte Vorerfahrung einer nahestehenden Person (siehe Kap. 4.2). Direkte Vorerfahrungen sind gegeben, wenn die Person z. B. als Betroffene:r, als Mutter oder Vater, als Angehörige:r oder als Fachperson jemals in ein Verfahren bei der KESB involviert war. Indirekte Vorerfahrungen weisen diejenigen auf, die in ihrem Umfeld jemanden kennen (eine <nahestehende Person, z. B. Verwandte, Bekannte, Arbeitskollegen>), der oder die als Betroffene:r oder Fachperson jemals in einem Verfahren der KESB involviert war. Beide Dimensionen wurden mit Einzelindikatoren erhoben (siehe Tab. 3).

**Tabelle 3.** Operationalisierung Kategorie Erfahrung

Kategorie	Hypothese	Dimensionen	Indikator	Item	Skalierung
Erfahrung	H1: Das Vertrauen in die KESB von Personen mit direkten oder indirekten Vorerfahrungen ist stärker oder schwächer ausgeprägt als das Vertrauen der Personen ohne Vorerfahrungen.	Direkte Vorerfahrung	In irgendeiner Form in ein KESB Verfahren involviert (gewesen) zu sein	Sind Sie selbst jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen? z.B. als Betroffene/-r, Mutter/Vater, Angehörige/-r oder als Fachperson.	Ja / Nein
		Indirekte Vorerfahrung	Person im unmittelbaren Umfeld war/ist in ein KESB Verfahren involviert	Ist eine Ihnen nahestehende Person jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen? z.B. Verwandte, Bekannte, Arbeitskollegen. Als Betroffene/-r oder Fachperson.	Ja / Nein

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung.

<Routine> schliesst sowohl das Grundvertrauen in andere Personen (interpersonales Vertrauen) als auch das Vertrauen in Institutionen ein. Interpersonales Vertrauen wurde anhand einer etablierten und bereits validierten psychometrischen Skala operationalisiert. Die verwendete

«KUSIV3-Skala» enthält drei Items zu zwischenmenschlichem Vertrauen. Sie eignet sich für sozialwissenschaftliche Untersuchungen und wies bei einer Validierungsstudie in der deutschsprachigen Allgemeinbevölkerung gute Werte auf<sup>77</sup> (C. Beierlein et al., 2014). Interpersonales Vertrauen wird anhand des Grades der Zustimmung auf einer fünfstufigen Likert-Skala zu drei Aussagen zur Einstellung gegenüber anderen Menschen gemessen (siehe Tab. 4). Die drei Items wurden zur Bildung eines Skalenwerts herangezogen, der die individuelle Ausprägung des Persönlichkeitsmerkmals «interpersonales Vertrauen» widerspiegelt (Constanze Beierlein et al., 2012, S. 2). Die Werte wurden zu einem Summenwert aggregiert und durch die Anzahl der Items dividiert, um den Skalenmittelwert zu erhalten.

Für die Erhebung des Institutionenvertrauens wurde zur Vergleichbarkeit auf drei Items zurückgegriffen, welche in der Sicherheitsstudie 2022 der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich<sup>78</sup> für die Messung von Institutionenvertrauen angewendet wurden (Szvircsev Tresch et al., 2022). Der Grad an Vertrauen wurde anhand einer zehnstufigen bipolaren Intervallskala abgebildet (von «1 – überhaupt kein Vertrauen» bis «10 – volles und ganzes Vertrauen»). Bei der Sicherheitsstudie 2022 gab es zusätzlich die Antwortkategorie «weiss nicht», auf die jedoch in der Befragung nicht hingewiesen wurde (die Daten wurden telefonisch erhoben).

**Tabelle 4.** Operationalisierung Kategorie Routine

Kategorie	Hypothese	Dimensionen	Indikator	Item	Skalierung
Routine	H2: Je stärker das Grundvertrauen in andere Personen ausgeprägt ist, desto höher ist das Vertrauen in die KESB	Interpersonales Vertrauen	Generalisiertes Vertrauen in andere Menschen	Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Menschen gute Absichten haben. Heutzutage kann man sich auf niemanden mehr verlassen Im Allgemeinen kann man den Menschen vertrauen.	„stimme gar nicht zu“ (1), „stimme wenig zu“ (2), „stimme etwas zu“ (3), „stimme ziemlich zu“ (4), „stimme voll und ganz zu“ (5).
	H3: Je stärker das generalisierte Vertrauen in staatliche Behörden ausgeprägt ist, desto höher ist das Vertrauen in die KESB	Vertrauen in Institutionen	Vertrauen in das politische System, in das Rechtssystem und die Polizei	Wie viel Vertrauen haben Sie in jede von den folgenden Institutionen, wenn 1 bedeutet "überhaupt kein Vertrauen" und 10 "voll und ganzes Vertrauen"? a) Vertrauen in das politische System b) Vertrauen in das Rechtssystem c) Vertrauen in die Polizei	1 - Überhaupt kein Vertrauen ..... 10 - Voll und ganzes Vertrauen

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung.

<sup>77</sup> Reliabilität der «KUSIV3» Skala: McDonalds Omega = 0.85; Retestreliaibilität = .57 (C. Beierlein, Kemper, Kovaleva und Rammstedt, 2014, S. 1) Anmerkung: Als Orientierungshilfe für die Interpretation der Cronbachs Alpha Werte wurden die Richtlinien von Blanz (2015, S. 256) angewendet.

<sup>78</sup> Die bevölkerungsrepräsentative Sicherheitsstudie MILAK der ETH Zürich stützt sich auf eine Stichprobe von 1217 Schweizer Stimbürger:innen, die im Zeitraum vom 04.01-22.01.2022 telefonisch erhoben wurde. Die Stichprobenauswahl erfolgte durch die Anwendung der Random-Quota-Methode (Alter, Geschlecht, Sprachregion) (Szvircsev Tresch et al., 2022, S. 67, S. 90).

Die Zuschreibung von «Kompetenz» wurde im Fragebogen mit drei Items erhoben. «Kompetent sein» wird in einem umgangssprachlichen Sinne verstanden als sachkundig, erfahren und den Anforderungen gerecht werdend.<sup>79</sup> Mit den Items wurde erhoben, wie sehr die Befragten der KESB diese drei Eigenschaften zuschreiben, indem sie den Aussagen, die KESB sei fachkundig und erfahren bzw. werde den Anforderungen gerecht, auf einer fünfstufigen Likert-Skala mehr oder weniger zustimmen konnten (siehe Tab. 5).

*Tabelle 5.* Operationalisierung Kategorie Kompetenz

Kategorie	Hypothese	Dimensionen	Indikator	Item	Skalierung
Kompetenz	H4: Je kompetenter die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeschätzt wird, desto mehr wird ihr vertraut.	Kompetenz-zuschreibung	KESB wird für fachkundig gehalten.	Wie sehr stimmen Sie diesen Aussagen zu? Die KESB ist eine fachkundig Behörde. Die KESB ist erfahrene Behörde. Die KESB wird den Anforderungen gerecht.	stimme gar nicht zu“ (1), „stimme wenig zu“ (2), „teils/teils“ (3), „stimme ziemlich zu“ (4), „stimme voll und ganz zu“ (5).
			KESB wird für erfahren gehalten.		
			Es wird angenommen, dass die KESB den Anforderungen gerecht wird.		

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

<sup>79</sup> Diese Differenzierung von Kompetenz beruht auf der Definition aus dem «Wörterbuch der deutschen Sprache». Zugriff am 12.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.dwds.de/wb/kompetent>

Wie sehr die Studienteilnehmenden davon ausgehen, dass Betroffene in einem Verfahren der KESB ‹Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten› haben, wurde mit sieben Items erhoben. Für die Operationalisierung der Dimension ‹Partizipationsmöglichkeiten› wurde auf ein Konzept aus der Gesundheitsförderung und -prävention zurückgegriffen (Wright, Unger & Block, 2010, S. 42), auf das sich auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die KOKES in ihren gemeinsamen Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung beziehen (2020, S. 20). Das Modell umfasst drei Ebenen (Nicht-Partizipation, Vorstufen der Partizipation und Partizipation) mit acht Partizipationsstufen. Im Fragebogen wurden die vier Stufen Information, Anhörung, Einbeziehen (Ebene: Vorstufen der Partizipation) sowie Mitbestimmung (Ebene: Partizipation) mit jeweils einem Item abgefragt. Die Studienteilnehmenden brachten mit dem Grad der Zustimmung zu den vier Aussagen zum Ausdruck, ob die Betroffenen ihrer Annahme nach in Verfahren von der KESB ausreichend informiert, angehört und einbezogen werden bzw. ob sie im Verfahren ausreichend mitbestimmen können. Zur Erklärung der vier Stufen wurden im Fragebogen Beispiele aufgeführt, die vom genannten Partizipationskonzept abgeleitet sind (Wright et al., 2010, S. 43–44). Die Zustimmung zu den Aussagen erfolgte anhand einer fünfstufigen Likert-Skala (siehe Tab. 6).

Die Dimension ‹Widerspruchsmöglichkeiten› wurde im Fragebogen auf das Rekursverfahren bezogen und mit drei Items erfragt. Zunächst konnten die Studienteilnehmenden die Frage, ob sie denken, dass Betroffene das Recht haben, gegen einen Beschluss der KESB bei einer höheren Instanz Einsprache zu erheben, mit ‹ja›, ‹nein› oder ‹weiss nicht› beantworten. Die beiden anderen Items erhoben den Grad der Zustimmung zu den Aussagen, dass jede Person, unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. Zeit, Geld oder Wissen), gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben kann resp. dass eine Einsprache gegen einen Beschluss der KESB in der Regel fair beurteilt wird. Den beiden Aussagen ging ein Hinweis voraus, dass die Studienteilnehmenden davon ausgehen sollen, dass die Betroffenen ein Recht auf Einsprache haben. Der Grad der Zustimmung wurde mit einer fünfstufigen Likert-Skala gemessen (siehe Tab. 6).



Tabelle 6. Operationalisierung Kategorie Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten

Kategorie	Hypothese	Dimensionen	Indikator	Item	Skalierung
Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten	H8: Je stärker die Annahme ist, dass die Interessen der Betroffenen in KESB Verfahren angemessen berücksichtigt werden, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde	Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen (Partizipation)	Annahme, Betroffene werden informiert.	Bei der KESB wird man als Betroffene/r ausreichend <u>informiert</u> . <i>Informiert werden bedeutet z.B.: Die KESB informiert von sich aus über ihr Vorgehen und sie legt ihre Einschätzungen offen dar.</i>	„stimme gar nicht zu“ (1), „stimme wenig zu“ (2), „teils/teils“ (3), „stimme ziemlich zu“ (4), „stimme voll und ganz zu“ (5).
			Annahme, Betroffene werden angehört.	Bei der KESB wird man als Betroffene/r ausreichend <u>angehört</u> . <i>Angehört werden bedeutet z.B.: Die KESB interessiert sich für die Sichtweisen der Betroffenen.</i>	
			Annahme, die Betroffenen werden einbezogen.	Bei der KESB wird man als Betroffene/r ausreichend <u>einbezogen</u> . <i>Einbezogen werden bedeutet z.B.: Die KESB bezieht die Meinung und Sichtweise der Betroffenen angemessen in das Verfahren ein.</i>	
			Annahme, Betroffene können mitbestimmen.	Bei der KESB kann man als Betroffene/r ausreichend <u>mitbestimmen</u> . <i>Mitbestimmen bedeutet z.B.: Die Betroffenen haben ein Mitspracherecht und die KESB stimmt ihre Massnahmen in einem Aushandlungsprozess mit den Betroffenen ab.</i>	
	H9: Je besser die Möglichkeiten für Rekurse innerhalb von KESB Verfahren eingeschätzt werden, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde	Rekursmöglichkeiten	Einschätzung darüber, wie leicht oder schwer Rekurs erhoben werden kann.	Was denken Sie? Haben Betroffene das Recht, gegen einen Beschluss der KESB bei einer "höheren Instanz" Einsprache zu erheben?	Ja/Nein/Weiss nicht
				Jede/r kann unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z.B. Zeit, Geld, Wissen, etc.) gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben.	Wie sehr stimmen Sie den folgenden 2 Aussagen zu? „stimme gar nicht zu“ (1), „stimme wenig zu“ (2), „teils/teils“ (3), „stimme ziemlich zu“ (4), „stimme voll und ganz zu“ (5).
				Eine Einsprache gegen einen Beschluss der KESB wird in der Regel fair beurteilt.	

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung.

### 5.3 Stichprobe

In dieser Studie werden anhand eines mehrdimensionalen empirischen Konzepts Annahmen über eine Grundgesamtheit getroffen (volljährige Allgemeinbevölkerung der Schweiz), weshalb eine gewisse Stichprobengösse nicht unterschritten werden sollte. Stichprobenkennwerte können je nach Grösse und Art der Stichprobe mehr oder weniger gute Schätzer für Parameter in der Grundgesamtheit sein (z. B. Stichprobenmittelwert als Schätzer für Mittelwert in der Grundgesamtheit) (Döring & Bortz, 2016, S. 385). Je grösser der Umfang einer Zufallsstichprobe ist, desto genauer können die Parameter in der Grundgesamtheit mithilfe von Stichprobenkennwerten geschätzt werden (Döring & Bortz, 2016, S. 385). Mit wachsendem Stichprobenumfang steigt somit die Aussagekraft einer Studie (Döring & Bortz, 2016, S. 294).

Im Vorfeld der Datenerhebung legte der Autor nach Rücksprache mit seiner Begleitperson das Ziel fest, einen Stichprobenumfang von mindestens 200 Fällen ( $N \geq 200$ ) zu erreichen.

### **5.3.1 Stichprobenerhebung: nicht probabilistische, teilquotierte Stichprobe**

Für die Qualität einer Stichprobe ist es von Bedeutung, dass die Entscheidung darüber, welche Untersuchungsobjekte zur Stichprobe gehören und welche nicht, ausschließlich vom Zufall abhängt (Döring & Bortz, 2016, S. 310). Eine probabilistische Erhebung in der Gesamtbevölkerung ist jedoch innerhalb einer Masterthesis nicht leistbar, da der Zugang zu den Bevölkerungsregistern aus Datenschutzgründen dem BFS vorbehalten bleibt.<sup>80</sup> Eine Rekrutierung mit Rückgriff auf ein Accesspanel<sup>81</sup> erschien für diese Studie unverhältnismässig. Aufgrund dessen wurde entlang der Stichprobenkonstruktion eine eigene Erhebung durchgeführt.

Weil sich die Aussagekraft einer Studie im Wesentlichen an der Qualität der Daten bemisst, wurden in dieser Untersuchung Anstrengungen unternommen, eine möglichst grosse und heterogene Auswahlpopulation zu erreichen. Mit dem Ziel, die Repräsentativität zu erhöhen und Abdeckungsfehler möglichst klein zu halten, wurde eine geschichtete Quotenstichprobe angestrebt.<sup>82</sup> Die Auswahlpopulation sollte in Bezug auf die soziodemographischen Merkmale so gut wie möglich die Gesamtbevölkerung repräsentieren.

So wurde zunächst mit 5000 Flyern (siehe Anhang 1) zur Teilnahme an der Studie geworben. Die Flyer wurden quotiert anhand der Gemeindetypologie 2012 des BFS (BFS, 2017) zwischen dem 07.10.2022 und dem 22.10.2022 an Haushalte in 23 Gemeinden verteilt. Die Gemeindetypologie unterscheidet 25 Gemeindetypen u. a. nach Grösse, Dichte, Erreichbarkeit und sozioökonomischen Kriterien. Zwei Gemeindetypen wurden bei der quotierten Verteilung nicht berücksichtigt, da die geographische Distanz zur nächstgelegenen Gemeinde<sup>83</sup> in Relation zu deren Einwohnerstärke (beide Gemeindetypen repräsentieren zusammen nur 2.7 % der Gesamtbevölkerung) für die Verteilung der Flyer ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis darstellte.

---

<sup>80</sup> Möglich ist, dass Forscher:innen für grosse Forschungsprojekte auf die Daten des BFS zugreifen dürfen, innerhalb einer MA-Thesis ist dies aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

<sup>81</sup> Derartige Access-Panels werden vor allem von Forschungsinstituten aufgebaut und verwaltet. Die Panel-Mitglieder werden durch Incentives (z. B. Gutscheine, Verlosungen) zur langfristigen Teilnahme motiviert. Für alle Mitglieder eines Access-Panels liegen Kontaktdaten und soziodemografische Basisdaten vor (Döring und Bortz, 2016, S. 297).

<sup>82</sup> Abdeckungsfehler treten auf, wenn z.B. Elemente in der Auswahlpopulation fehlen, die zur Zielpopulation gehören (Döring und Bortz (2016, S. 295). Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn sich die Stichprobe ausschliesslich aus Studierenden zusammensetzt und Aussagen zur Gesamtbevölkerung getroffen werden (z.B. Überabdeckung hoher Bildungsstand).

<sup>83</sup> Die vom Wohnort des Studienautors nächstgelegenen Gemeinden der beiden Typen, Glarus bzw. Oberiberg, liegen 107 Km. bzw. 104 Km. entfernt. Die 135 Flyer wurden stattdessen in zwei Gemeinden verteilt, die den Gemeindetypen von Glarus und Oberiberg am ähnlichsten sind.

Um die Teilnahmebereitschaft in der Auswahlpopulation zu erhöhen, wurden zwei Anreize geschaffen. Zum einen konnten die Studienteilnehmenden nach Abschluss des Fragebogens an einer Verlosung teilnehmen und ein Apple iPad gewinnen. Zum anderen wurde mit jedem ausgefüllten Fragebogen durch den Studienautor ein Geldbetrag in Höhe von zwei Franken an die Stiftung «Kinderschutz Schweiz» gespendet.<sup>84</sup> Das Gewinnspiel und die Spende sollten sowohl eher altruistisch veranlagte Personen (Spende an eine Stiftung) als auch eher eigennützig veranlagte Personen (eigener Gewinn) zur Teilnahme motivieren.

Damit Personen ohne Internetzugang nicht systematisch ausgeschlossen wurden, konnte über eine Telefonnummer auf dem Flyer ein Fragebogen in Papierform bestellt werden.<sup>85</sup> Diese Möglichkeit wurde viermal genutzt.

Trotz der hohen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen für die Rekrutierung konnten mit dieser Methode nicht genügend Teilnehmende für die Studie gewonnen werden.<sup>86</sup>

Nachdem ersichtlich wurde, dass die erwartete Rücklaufquote von 4 % mit den Flyern nicht erreicht wird, warb der Studienautor zusätzlich in seinem persönlichen Umfeld per WhatsApp um weitere Studienteilnehmer:innen.<sup>87</sup> Am 31.10.2022 wurde die Datenerhebung mit 251 Fällen (nach Datenbereinigung) abgeschlossen.

### **5.3.2 Datenbereinigung**

Am Ende der Datenerhebung wurden die Angaben aus den beiden retournierten Papierfragebögen in das Computersystem übertragen. Der Codeplan zum Fragebogen wurde bereits mit der Konzipierung der Onlineumfrage erstellt und lag entsprechend bereits zu Beginn der Datenerhebung vor.

Nach Abschluss der Datenerhebung umfasste die Stichprobe 316 Fälle. Das bedeutet, dass der Fragebogen insgesamt 316-mal gestartet (Messung ab dem ersten Item) und entweder vorzeitig abgebrochen oder beendet wurde. Die Startseite wurde 477-mal aufgerufen.

---

<sup>84</sup> Zwecks Transparenz wurde nach Abschluss der Datenerhebung anonymisierte Angaben zum Gewinner des iPads sowie die Spendenbestätigung von Kinderschutz Schweiz auf der Umfragehomepage publiziert.

<sup>85</sup> Um den Rücklauf der Papierfragebögen zu erhöhen, wurde beim Versand ein frankiertes Rückantwortcouvert beigelegt.

<sup>86</sup> Die Aufwendungen für die Datenerhebung umfassen einerseits die zeitliche Komponente für die Gestaltung und das Verteilen der Flyer sowie die finanziellen Ausgaben (Spende, iPad, Produktion der Flyer). Die addierten Kosten in Relation zum Rücklauf (Anzahl Fälle nach Datenbereinigung) ergeben 18 Franken pro Fall.

<sup>87</sup> Der Link zur Teilnahme an der Umfrage wurde am 23.10.2022 an 83 Nummern aus dem Telefonbuch des Studienautors gesendet.

Eine grössere Anzahl Fälle (ausgefüllte Fragebögen) wies entweder keine Angaben auf oder schloss die Erhebung in sehr kurzer Zeit ab. Der Autor dieser Studie hat Kenntnis von mehreren Personen, die den Fragebogen nur interessehalber «durchklickten», jedoch nicht beabsichtigten, an der Studie teilzunehmen. Gleiches gilt für Personen, die möglichst schnell ans Ende des Fragebogens gelangen wollten, nur um am Gewinnspiel teilzunehmen. Einzelne fehlende Werte wurden als «Missings» belassen und nicht etwa mit Annahmen kompensiert. Eine Ursachenermittlung für einzelne Auslassungen lässt die Fragebogenkonstruktion für die meisten Items nicht zu. Möglich wäre z. B., dass ein Item übersehen oder versehentlich übersprungen wurde oder dass die Person zum entsprechenden Sachverhalt ausdrücklich keine Meinung hat oder die Angaben zu einer persönlichen Frage verweigert.

Im Zuge der Datenbereinigung wurde die Stichprobengrösse auf  $N = 251$  reduziert.

Die 65 gelöschten Fälle setzen sich wie folgt zusammen:

- Fälle ohne Variablenwerte (im Fragebogen wurde nichts angegeben):  $n = 6$
- Angaben zu weniger als acht Items:  $n = 2$
- Zeitdauer für die Bearbeitung des Fragebogens kürzer als 3.5 Minuten:  $n = 51$
- Im Fragebogen angegeben, noch nie etwas von der KESB gehört zu haben:  $n = 6$

### 5.3.3 Stichprobenbeschreibung

Die Datenerhebung erfolgte über zwei Rekrutierungswege. Es ist anzunehmen, dass der mit den Flyern erhobene quotierte Teil der Stichprobe, in dem die Auswahlpopulation gezielt nach sozioökonomischen Faktoren bestimmt wurde, entsprechend weniger Verzerrungen zur Allgemeinbevölkerung aufweist als die Gelegenheitsstichprobe im Umfeld des Studienautors. Daher erscheint es sinnvoll, im Ergebnisteil zusätzlich beide Stichprobenbestandteile zu unterscheiden. Für den explorativen und explanativen Teil zum Vertrauen in die KESB wurde jedoch ausschliesslich auf die Gesamtstichprobe zurückgegriffen.

Die Stichprobe umfasst nach der Datenbereinigung  $N = 251$  Fälle, wovon  $n = 94$  (37.5 %) über die Flyermethode und  $n = 157$  (62.8 %) im persönlichen Umfeld des Studienautors (im Weiteren «Schneeballmethode» genannt) rekrutiert wurden. Die Studienteilnehmer:innen kommen aus dreizehn Deutschschweizer Kantonen sowie je eine Person aus TI und VS.<sup>88</sup> Die jüngste Person der Stichprobe ist 20 und die älteste 89 Jahre alt, das mittlere Alter der Studienteilnehmenden beträgt  $M = 39.9$  Jahre. Insgesamt 32.7 % der Befragten gaben an, männlich zu sein, 64.9 % weiblich. In der Stichprobe gibt es keine Person, welche bei der Frage nach dem Geschlecht «divers» angab, sechs Personen machten keine Angabe.

Die Stichprobe besteht zu 91.0 % aus Schweizerinnen und Schweizern und 13.3 % der Studienteilnehmer:innen haben einen Migrationshintergrund.

Über die Hälfte (52.2 %) der Befragten sind Mutter oder Vater eines Kindes und 61.3 % gaben an, über direkte oder indirekte Vorerfahrungen mit der KESB zu verfügen. Gut ein Drittel (34.3 %) war selbst als Betroffene:r, Angehörige:r oder Fachperson in ein Verfahren der KESB involviert und etwas mehr als die Hälfte (54.8 %) gab an, dass eine ihnen nahestehende Person in ein Verfahren der KESB involviert war.

Auf der Links-Rechts-Skala zur politischen Orientierung ordneten sich 50.4 % der Befragten links der Mitte ein, 30.7 % rechts der Mitte und 17.9 % gaben an, keine politische Tendenz zu haben oder es nicht zu wissen (keine Angabe  $n = 5$ ).

Von den Befragten gaben 41.8 % an, gut über die KESB Bescheid zu wissen, 13.1 % haben ihre Informationen zur KESB ausschliesslich aus den Medien und die Hälfte (51.0 %) gab an, die KESB nicht sehr gut zu kennen.

---

<sup>88</sup> AG ( $n = 5$ ), AI ( $n = 1$ ), BE ( $n = 20$ ), FR ( $n = 2$ ), GR ( $n = 7$ ), LU ( $n = 5$ ), SG ( $n = 2$ ), SH ( $n = 121$ ), SO ( $n = 1$ ), TG ( $n = 9$ ), TV ( $n = 1$ ), VS ( $n = 1$ ), ZG ( $n = 1$ ), ZH ( $n = 67$ ).

## 5.4 Datenanalyse

Die Messung und Analyse der Daten erfolgte mit dem computerbasierten Statistikprogramm (IBM SPSS Statistics 28.0.1.1).

Um einen Überblick über das Mass an merkmalspezifischer Repräsentativität zu erhalten, werden im Ergebnisteil dieser Arbeit zunächst ausgewählte unabhängige Variablen deskriptiv dargestellt und die Werte aus der Stichprobe mit den Parametern der Gesamtbevölkerung verglichen (Kap. 6.1). Anschliessend werden die Unterschiede zwischen den Teilgesamtheiten der beiden Stichprobengruppen aufgezeigt. Am Ende dieses Kapitels werden alle anderen unabhängigen Variablen angegeben, für die keine bevölkerungsrepräsentativen Vergleichsparameter zur Verfügung stehen.

Im Kapitel 6.1 werden Verfahren der deskriptiven Statistik angewendet. Abhängig vom Skalenniveau der Variable werden die Häufigkeit des Wertes oder das arithmetische Mittel (Mittelwert [M]) angegeben. Für manche intervallskalierte Variablen wird zusätzlich als Dispersionsmass die Standardabweichung (SD) genannt.

In den beiden darauffolgenden Abschnitten wird die Beziehung zwischen dem Vertrauen in die KESB und ausgewählten Merkmalen anhand der Stichprobe beschrieben (Kap. 6.2) sowie die Effekte der vier theoretisch hergeleiteten Bedingungsfaktoren explanativ geprüft (Kap. 6.3).

Zur Ermittlung von Zusammenhängen werden inferenzstatistische Verfahren angewendet. Für Mittelwertvergleiche zweier Gruppen wurde das t-Test-Verfahren gewählt und für die Effektstärke das Cohens d angegeben. Zusammenhänge zweier metrisch skalierten Variablen werden anhand des Korrelationskoeffizienten ( $r$ ) nach Pearson berechnet. Korrelationen zwischen ordinal und metrisch skalierten Variablen wurden mit dem Rangkorrelationskoeffizienten nach Spearman ( $\rho$ ) bestimmt.<sup>89</sup> Für den Vergleich von Mittelwertsunterschieden zwischen mehreren Gruppen<sup>90</sup> wurde die einfaktorielle Varianzanalyse ANOVA angewendet und als Effektstärkenmass das Eta-Quadrat ( $\eta^2$ ) gewählt. Für die Prüfung von Varianzhomogenität wird der Levene-Test (F-Test) angewendet.

Zur Einschätzung über den Unsicherheitsbereich der Lageschätzungen wird das Konfidenzintervall mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % (KI 95 %) angegeben. Der wahre Wert in der Grundgesamtheit liegt demnach zu einer Wahrscheinlichkeit von 95 % im Bereich des

---

<sup>89</sup> Der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman (Rho) wird im Ergebnisteil mit  $r$  bezeichnet.

<sup>90</sup> Bei Korrelationen von nominalskalierten unabhängiger Variable mit intervallskalierten abhängiger Variable.

angegebenen Konfidenzintervalls.<sup>91</sup> Zudem werden Werte der statistischen Signifikanz angeführt (zweiseitiges p), wobei ein Signifikanzniveau von  $\alpha = 0.05$  festgelegt wurde.

---

<sup>91</sup> Je nach Stichprobe (Anzahl Fälle, Variabilität der Werte) sind berechnete Parameter (z.B. Mittelwerte, Korrelationsmasse) mehr oder weniger aussagekräftig, der Konfidenzintervall liefert zusätzliche Informationen für eine bessere Interpretation der errechneten Werte.

## 6. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden zuerst die unabhängige Variablen deskriptiv berichtet, wobei für ausgewählte Variablen zusätzlich die Bevölkerungsparameter angegeben werden. Anschliessend wird die abhängige Variable berichtet. Darauf folgen die Ergebnisse der explorativen und explanativen Datenanalyse.

Die Anzahl der fehlenden Werte in der Gesamtstichprobe ist in Relation zum Stichprobenumfang klein. Für die einzelnen Variablen bewegt sich die Anzahl fehlender Werte im Bereich von null bis acht<sup>92</sup> und bezogen auf die Gesamtstichprobe liegt ihr Anteil bei 1.2 %, weshalb sie unproblematisch (Döring & Bortz, 2016, S. 591) und zu vernachlässigen sind. Zugunsten der Leserlichkeit wird deshalb darauf verzichtet, für jede Variable die fehlenden Werte auszuweisen. Eine Übersicht, in der sie dargelegt werden, findet sich im Anhang 2.

### 6.1 Merkmalspezifische Repräsentativität ausgewählter Variablen sowie univariate Analyse weiterer unabhängiger Variablen

Im Folgenden werden auf der Basis der Gesamtstichprobe zunächst ausgewählte Variablen mit den Bevölkerungsparametern verglichen, um einen Überblick über das Mass an merkmalspezifischer Repräsentativität zu erhalten. Anschliessend wird aufgezeigt, wie sich die beiden Teilgesamtheiten der Stichprobe (Erhebung mit Flyer- bzw. Schneeballmethode) merkmalspezifisch zueinander sowie zu den Bevölkerungsparametern verhalten. Alle anderen unabhängigen Variablen, die zur Prüfung der Hypothesen dienen und nicht mit bevölkerungsrepräsentativen Parametern verglichen werden können, werden am Ende dieses Abschnitts angeführt.

Die differenzierte Betrachtung der Teilgesamtheiten der Stichprobe erfolgt ausschliesslich in diesem Kapitel, für die explorative Analyse des Vertrauens in die KESB (Kap. 6.3) sowie die Prüfung der Hypothesen (Kap. 6.4) wird auf die Gesamtstichprobe zurückgegriffen.<sup>93</sup>

Das Geschlechterverhältnis in der Schweiz ist gem. BFS (2022b, S. 8) nahezu ausgeglichen (49.6 % Männer und 50.4 % Frauen). In der Stichprobe hingegen sind Frauen mit 64.9 % stärker vertreten als Männer.

---

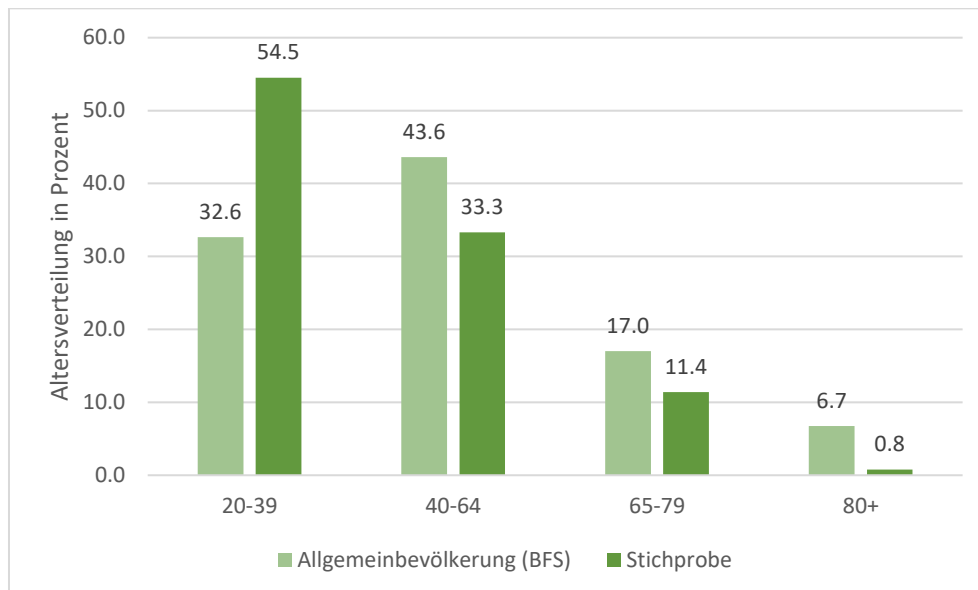
<sup>92</sup> Der prozentuale Anteil fehlender Werte an allen Werten einer Variable beträgt max. 3.2 %

<sup>93</sup> Die Begründung für diese methodischen Entscheidung folgt weiter unten, nachdem die einzelnen Stichprobengruppen berichtet wurden.



Das Durchschnittsalter der volljährigen Bevölkerung liegt in der Schweiz bei 49.4 Jahren (BFS, 2022d)<sup>94</sup> und damit fast 10 Jahre über dem der Studienteilnehmenden von 39.9 Jahren.

In der Schweiz leben gut 6.9 Millionen Personen, die 20 Jahre oder älter sind (BFS, 2022a). Knapp 33 % hiervon sind zwischen 20 und 39 Jahre alt. In der Stichprobe liegt dieser Anteil mit 54.5 % deutlich höher. Insgesamt haben an der Studie überproportional viele jüngere Personen teilgenommen. Personen in den drei Altersspannen ab 40 Jahren sind hingegen in der Stichprobe seltener als in der Allgemeinbevölkerung (siehe Abb. 5).



**Abbildung 5.** Altersverteilung der Allgemeinbevölkerung (BFS) und Stichprobe im Vergleich

Bemerkung: Die Prozentangaben sind relativ.

Quelle: Eigene Darstellung (eigene Erhebung; BFS, 2022a)

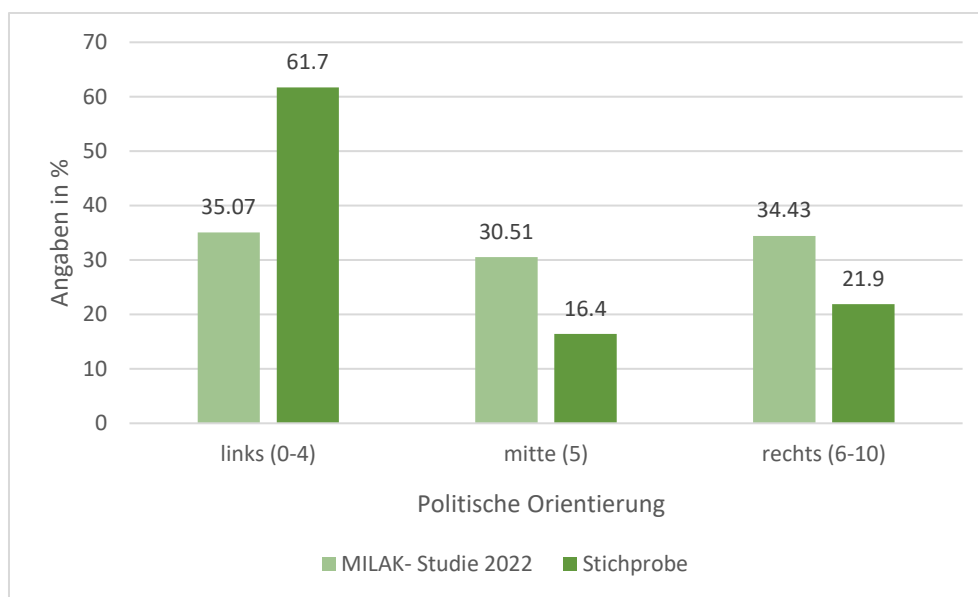
Ausländerinnen und Ausländer machen in der Schweiz gut ein Viertel der ständigen Wohnbevölkerung aus (BFS, 2022b, S. 9). In der Stichprobe ist diese Gruppe mit einem Anteil von 9 % deutlich kleiner.

Personen mit Migrationshintergrund sind in der Stichprobe noch stärker unterrepräsentiert, sie machen daran einen Anteil von 13.3 % aus im Vergleich zu 39.4 % in der Allgemeinbevölkerung (BFS, 2022c).

Die politische Orientierung wurde im Fragebogen anhand einer elfstufigen Links-Rechts-Skala erhoben, wobei 0 ganz links und 10 ganz rechts bedeutet. Der Mittelwert in der Stichprobe

<sup>94</sup> Anmerkung: Personen mit einem Alter von 105 und mehr werden in der Statistik als eine Gruppe ausgewiesen. Der Effekt auf das berechnete Durchschnittsalter ist sehr gering, da Personen mit einem Alter  $\geq 105$  ( $n = 87$ ) nur sehr kleinen Teil an der ständigen Wohnbevölkerung ausmachen.

beträgt  $M = 3.79$ . Über 15 % ( $n = 42$ ) der Befragten gaben an, keine politische Tendenz zu haben, drei Personen gaben an, es nicht zu wissen und fünf machten keine Angaben. Von denjenigen, die ihre politische Orientierung auf der Skala angaben, sind 61.7 % politisch linksorientiert (0–4 auf der Skala), 16.4 % ordneten sich der Mitte zu (5) und 21.9 % gaben an, politisch rechtsorientiert zu sein (6–10). Werden diese Angaben mit den Werten aus der bevölkerungsrepräsentativen Sicherheitsstudie MILAK 2022<sup>95</sup> (Szvircsev Tresch et al., 2022, S. 323) verglichen, wird ersichtlich, dass in der Stichprobe politisch linksorientierte Personen deutlich überrepräsentiert sind (siehe Abb. 6).



**Abbildung 6.** Politische Orientierung: Stichprobe und MILAK-Studie 2022.

Quelle: Eigene Darstellung (eigene Erhebung; Svzircsev Tresch et al., 2022, S. 323)

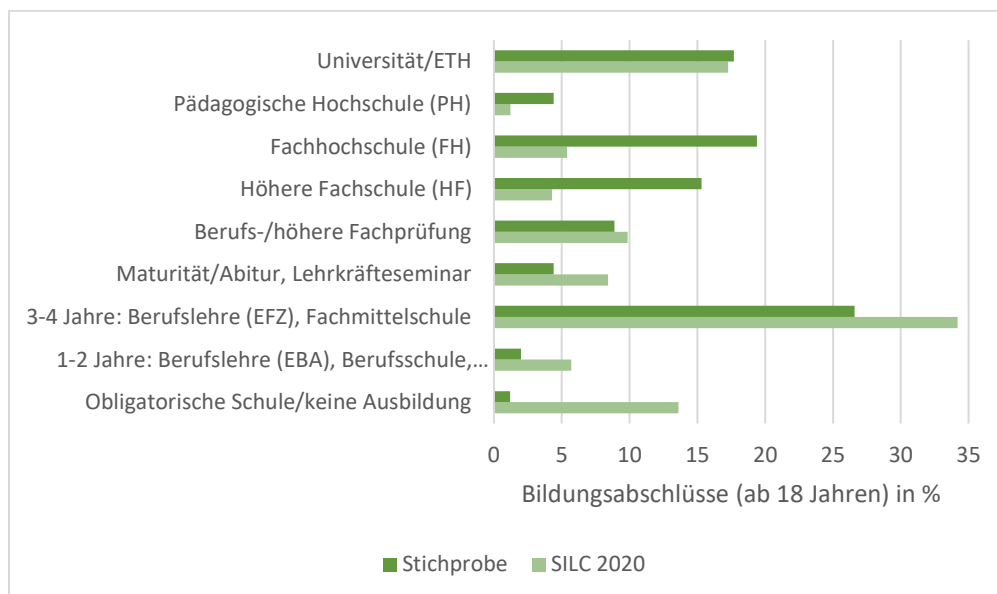
Die Überrepräsentativität politisch linksorientierter Personen zeigte sich auch bei der univariaten Analyse des zweiten Items zur politischen Einstellung, das nach der Partei fragt, deren Politik am meisten unterstützt wird. Bei den neusten Nationalratswahlen 2019 erreichte die SVP als stärkste Partei einen Wähleranteil von 25.6 % (BFS, 2019, S. 28), während sie in der Stichprobe nur etwa halb so stark vertreten ist und mit 13.5 % auf dem dritten Rang steht. Umgekehrt verhält es sich für die SP, die gesamtschweizerisch 16.8 % aller Wählerstimmen auf sich vereinen kann und hinter der SVP die zweitstärkste Partei ist. Sie steht in der Stichprobe mit einer Zustimmung von 49.6 % klar an erster Stelle. Die zweitstärkste und ebenfalls überrepräsentierte Partei in der Stichprobe ist die GLP mit einem Anteil von 17.0 %, sie

<sup>95</sup> Für Hinweise zur MILAK- Studie, siehe Fn 78.

Anmerkung: In der MILAK- Studie gab es beim Item politische Einstellung keine Antwortmöglichkeit «keine politische Tendenz». Daher wurden die Prozentwerte der Antwortkategorien «links», «mitte» und «rechts» relational umgerechnet, sodass sie zusammen 100 % ergeben.

erreichte bei den Nationalratswahlen 2019 gesamtschweizerisch 7.8 %. Parteien aus dem linken Spektrum sind in der Stichprobe entsprechend überproportional stark vertreten.

Für die Erhebung des Bildungsstands wurde in der vorliegenden Studie nach der höchsten Ausbildung gefragt, die mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen wurde. Neun Antwortkategorien standen zur Auswahl. Zum Vergleich werden Ergebnisse aus der SILC-Befragung 2020 (Bildungsstand ab 18 Jahre) angeführt.<sup>96</sup> Bei der Betrachtung der Daten wird ersichtlich, dass die höchsten vier Bildungsabschlüsse (ETH, PH, FH, HF) in der Stichprobe überrepräsentiert sind. Von den Studienteilnehmer:innen weisen 57.1 % einen tertiären Bildungsabschluss (HF oder höher) auf, während dies in der Allgemeinbevölkerung auf 28.2 % zutrifft. Entsprechend sind die unteren Bildungsabschlüsse in der Stichprobe weniger stark vertreten als in der Allgemeinbevölkerung (siehe Abb. 7).



**Abbildung 7.** Bildungsstand: Stichprobe und Allgemeinbevölkerung (SILC 2020)

Quelle: Eigene Darstellung (eigene Erhebung; SILC 2020 [Anhang 3])

Die Stadt/Land-Typologie des BFS (2017, S. 12) unterscheidet drei Kategorien: städtisch, intermediär und ländlich. In der Stichprobe entspricht die Verteilung der Studienteilnehmenden auf diese drei Kategorien dahingehend der Gesamtbevölkerung, dass die meisten Befragten aus städtischen und die wenigsten aus ländlichen Gemeinden stammen. Ein Anteil von 71.6 % gab an, in einer städtischen Gemeinde zu wohnen, 16.0 % in einer intermediären und 12.3 % in einer ländlichen. Gesamtschweizerisch liegt der Anteil der städtischen Wohnbevölkerung etwas

<sup>96</sup> In der Publikation zur aktuellen SILC Studie (2020) wurde zum Bildungsstand keine Angaben gemacht. Das BFS stellte dem Studienautor jedoch die Erhebungswerte der Bildungsvariablen von SILC 2020 dankenswerterweise zur Verfügung. Die Daten sind im Anhang dieser Arbeit zu finden (Anhang 3). Die Bildungsvariable aus SILC 2020 besteht aus 11 Kategorien, weshalb zur Vergleichbarkeit zwei Kategorien zusammengefasst wurden.

niedriger (63.0 %) und der intermediären (21.0 %) sowie der ländlichen (16.0 %) etwas höher als in der Stichprobe.

Rund sieben von zehn Frauen (69.0 %) und knapp zwei Drittel der Männer (62.0 %) im Alter von 25 bis 80 Jahren sind Eltern von einem oder mehreren leiblichen oder adoptierten Kindern (BFS, 2021, S. 7). In der Stichprobe sind Eltern im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung leicht unterrepräsentiert. So gaben 54.3 % der Frauen und knapp die Hälfte der Männer (49.4 %) an, Mutter oder Vater eines oder mehrerer Kinder zu sein.<sup>97</sup>

Das Vertrauen in Institutionen wurde anhand einer zehnstufigen Skala erhoben, wobei die kleinste Zahl (1) «kein Vertrauen» und die grösste Zahl (10) «voll und ganzes Vertrauen» bedeutet. In der MILAK-Sicherheitsstudie 2022 ist ein gleichskaliertes Item angewendet worden (Szvircsev Tresch et al., 2022, S. 266).

Während in der vorliegenden Erhebung nach dem Vertrauen in «das Rechtssystem» gefragt wurde, ist bei der MILAK-Studie das Vertrauen «in die Gerichte» erhoben worden. Aufgrund der hier vertretenen Annahme, dass der Begriff «Rechtssystem» alltagssprachlich im Wesentlichen die Gerichte umfasst, erscheint es zulässig, diese beiden Variablen miteinander zu vergleichen. Bei der Frage nach dem «Vertrauen in das politische System» ist eine Vergleichbarkeit nur unter Vorbehalt zulässig, da die MILAK-Studie das «Vertrauen in den Bundesrat», «in das eidgenössische Parlament» und in die «politischen Parteien» separat erfragt.

Für den Vergleich werden die Vertrauenswerte zu diesen drei Institutionen zusammengefasst und ein Mittelwert gebildet. Diese nicht ganz unproblematische Transformation erscheint notwendig, da für den Vergleich keine anderen aktuellen Daten zum Institutionenvertrauen gefunden wurden.<sup>98</sup> Die Vertrauenswerte aus der Stichprobe weichen von der MILAK-Studie ab (siehe Abb. 8). Das Vertrauen in die Polizei ( $M = 7.31$ ,  $SD = 1.85$ , KI 95 % [7.07, 7.55]) und in das Rechtssystem ( $M = 7.17$ ,  $SD = 1.94$ , KI 95 % [6.92, 7.41]) ist in der Stichprobe niedriger als in der MILAK-Studie (−0.60 bzw. −0.38 Punkte) und das in das politische System ( $M = 6.75$ ,  $SD = 1.96$ , KI 95 % [6.51, 7.00]) leicht höher (+0.18 Punkte). Das durchschnittliche Vertrauen in die drei Institutionen liegt in der Stichprobe bei 7.06 und in der MILAK-Studie bei 7.33 Punkten. Das Vertrauen in Institutionen ist in der Stichprobe also niedriger ausgeprägt als in der Allgemeinbevölkerung.

---

<sup>97</sup> In der Stichprobe ist kein Elternteil jünger als 25 Jahre alt und die beiden ältesten Eltern sind 81 bzw. 89 Jahre alt. Zwei Eltern machten keine Angaben zu ihrem Alter. Keine Angaben zur eigenen Elternschaft ( $n = 5$ ).

<sup>98</sup> Studien, die vor der Corona-Pandemie erhoben wurden, scheinen für einen Vergleich von Institutionenvertrauen ungeeignet. Die Kontroversen um die Coronapolitik dürfte einen Effekt auf das Vertrauen in Staatliche Institutionen gehabt haben, so die These.

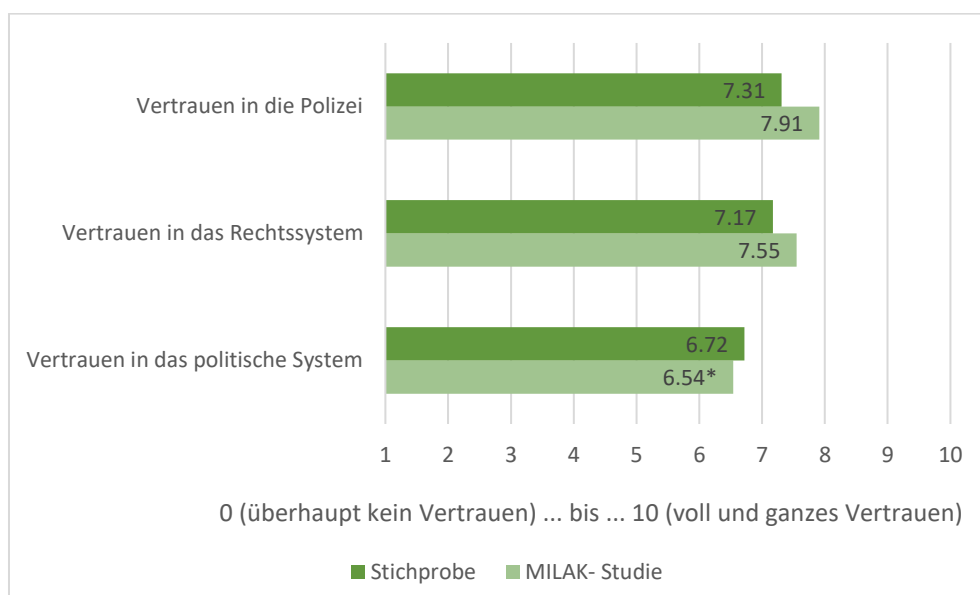


Abbildung 8. Vertrauen in Institutionen: Stichprobe und MILAK-Studie 2022

\* Mittelwert der Variablen Vertrauen in Bundesrat, eidgenössisches Parlament (6.80), politische Parteien (5.55)

Quelle: Eigene Darstellung (eigene Erhebung; Szvircsev Tresch et al., 2022, S. 266)

Interpersonales Vertrauen wurde in der vorliegenden Untersuchung mit der KUSIV3-Skala erhoben, in welcher der Grad der Zustimmung zu drei Aussagen anhand einer fünfstufigen Likert-Skala (von <1 – stimme gar nicht zu> bis <5 – stimme voll und ganz zu>) gemessen wird. Mit dem Grad der Zustimmung steigt die Höhe des interpersonalen Vertrauens.<sup>99</sup> In der Stichprobe wies die Skala eine akzeptable (Blanz, 2015, S. 256) interne Konsistenz auf (Cronbachs Alpha  $\alpha = .757$ ). Der Mittelwert der drei Items beträgt  $M = 3.80$  ( $n = 251$ , KI 95 % [3.72, 3.89]) und die Standardabweichung  $SD = 0.68$ . Eine bevölkerungsrepräsentative Studie aus Deutschland (Constanze Beierlein et al., 2012, S. 8) weist für interpersonales Vertrauen mit dem gleichen Messinstrument einen Skalenmittelwert von  $M = 3.37$  ( $SD = 0.77$ ) aus. Wie aus den Ergebnissen der Ländervergleichsstudie SILC 2013 (eurostat, 2021) zu entnehmen ist, weist auf der zehnstufigen Skala<sup>100</sup> die deutsche Bevölkerung (5.5) ein niedrigeres Interpersonales Vertrauen auf als die Schweizer (6.4)

In Tab. 7 und 8 werden die bis hierhin berichteten unabhängigen Variablen, für die vergleichende Bevölkerungsparameter zur Verfügung stehen, zusätzlich differenziert nach den Teilgesamtheiten der Stichproben ausgewiesen.

<sup>99</sup> Item zwei ist negativ gepolt und wurde für die Skalenbildung invertiert.

<sup>100</sup> Item: <Auf einer Skala von 0 bis 10, denken Sie, dass man den meisten Leute vertrauen kann?> (BFS, 2016).

Tabelle 7. Vergleich Parameter Stichprobenteilgesamtheiten und Gesamtbevölkerung (1/2)

Anzahl Fälle		n	
	Gesamtstichprobe	n = 251	
	Schneeball-Methode	n = 157	
	Flyer-Methode	n = 94	

Geschlecht		männlich	weiblich
	Gesamtstichprobe	33.5%	66.5%
	Schneeball-Methode	26.6%	73.4%
	Flyer-Methode	45.1%	54.9%
	Bevölkerung	49.6%	50.4%

Mittelwert Alter		Jahre
	Gesamtstichprobe	39.9
	Schneeball-Methode	35.5
	Flyer-Methode	47.3
	Bevölkerung (18+)	49.4

Altersverteilung		20-39	40-64	65-79	80+
	Gesamtstichprobe	54.5%	33.3%	11.4%	0.8%
	Schneeball-Methode	71.0%	22.6%	6.5%	0.0%
	Flyer-Methode	26.4%	51.6%	19.8%	2.2%
	Bevölkerung	32.6%	43.6%	17.0%	6.7%

Nationalität		Schweizer:innen	Ausländer:innen
	Gesamtstichprobe	91.0%	9.0%
	Schneeball-Methode	92.3%	7.7%
	Flyer-Methode	89.20%	10.80%
	Bevölkerung	75%	25%

Migrationshintergrund		Anteil mit Migrationshintergrund
	Gesamtstichprobe	13.30%
	Schneeball-Methode	11.20%
	Flyer-Methode	16.90%
	Bevölkerung	39.40%

Politische Orientierung		links (0-4)	mitte (5)	rechts (6-10)	Mittelwert
	Gesamtstichprobe	61.7%	16.4%	21.9%	M = 3.79
	Schneeball-Methode	65.4%	14.2%	20.5%	M = 3.68
	Flyer- Methode	55.4%	20.3%	24.3%	M = 3.99
	Bevölkerung	35.1%	30.5%	34.4%	

Bildungsstand		Ohne Ausb. + Sek.II Stufe	Tertiärstufe
	Gesamtstichprobe	43.2%	57.1%
	Schneeball-Methode	36.8%	63.2%
	Flyer-Methode	53.3%	46.7%
	Bevölkerung	71.8%	28.2%

Stadt / Land Typologie		städtisch	intermediär	ländlich
	Gesamtstichprobe	71.3%	16.0%	12.3%
	Schneeball-Methode	74.2%	14.6%	11.3%
	Flyer-Methode	67.4%	18.5%	14.1%
	Bevölkerung	63.0%	21.0%	16.0%

Quelle: Eigene Darstellung (eigene Erhebung; die Quellen für die Angaben zur Gesamtbevölkerung sind im Text angegeben)

**Tabelle 8.** Vergleich Parameter Stichprobenteilgesamtheiten und Gesamtbevölkerung (2/2)

<b>Elternschaft</b>	Anteilsmässig Eltern	Frauen	Männer
	Gesamtstichprobe	54.30%	49.40%
	Schneeball-Methode	49.60%	34.10%
	Flyer-Methode	65.30%	65.00%
	Bevölkerung	69.00%	62.00%

<b>Institutionenvertrauen</b>	Polizei	Rechts-system	politisches System	
	M = 7.31	M = 7.17	M = 6.72	Ø = 7.07
	M = 7.51	M = 7.29	M = 6.94	Ø = 7.25
	M = 6.96	M = 6.96	M = 6.35	Ø = 6.76
	M = 7.91	M = 7.55	M = 6.54	Ø = 7.33

Skala von 1 (überhaupt kein Vertrauen) bis 10 (voll und ganzes Vertrauen)

<b>Interpersonales Vertrauen</b>	Ø KUSIV3 Skala
	M = 3.80
	M = 3.87
	M = 3.69
	M = 3.37

*Quelle:* Eigene Darstellung (eigene Erhebung; die Quellen für die Angaben zur Gesamtbevölkerung sind im Text angegeben)

Bei der Betrachtung der Werte differenziert nach Stichprobengruppe für die in Tab. 7 und 8 dargestellten Variablen zeigt sich, dass die mit der Flyermethode gewonnene Teilgesamtheit für fast alle Merkmale eine höhere Repräsentativität aufweist als der Teil der Stichprobe, der über die Schneeballmethode rekrutiert wurde. Die Merkmalsausprägungen der Flyer-Stichprobengruppe liegen bis auf eine Ausnahme näher an den Bevölkerungsparametern als die der Schneeballmethode. Für das Vertrauen in Institutionen verhält es sich genau umgekehrt.

In der Gruppe der Flyermethode ist das Institutionenvertrauen (M = 6.76) erheblich niedriger als in der Teilgesamtheit der Schneeballmethode (M = 7.07) und das mittlere Institutionenvertrauen der Schneeballmethode liegt 0.26 Skaleneinheiten unter dem der Gesamtbevölkerung (M = 7.33).<sup>101</sup> Demnach haben aufgrund der Flyer Personen an der Umfrage teilgenommen, die gegenüber Institutionen besonders misstrauisch eingestellt sind.

So zeigt sich in Bezug auf die Repräsentativität der beiden Stichprobenbestandteile ein differenziertes Bild. Während die soziodemografischen Merkmale sowie die anderen in diesem Kapitel aufgeführten Variablen in der Gruppe der Flyermethode näher an den

<sup>101</sup> Betrachtet man das Vertrauen in die einzelnen Institutionen, zeigt sich, dass für die Teilgesamtheit der Flyer-Methode der Vertrauenswert für das politische System näher am Bevölkerungsparameter liegt (- 0.19) als der Wert der Flyer-Methode (+ 0.4). Der Unterschied für das Vertrauen in die Polizei und in das Rechtssystem ist bei der Gruppe der Flyer-Methode jedoch bedeutend grösser (- 0.95 bzw. - 0.59) als bei der Gruppe der Schneeball-Methode (+ 0.4 bzw. + 0.26).

Bevölkerungsparametern liegen, bildet die Teilgesamtheit der Schneeballmethode das Institutionenvertrauen realistischer ab.

Für die explorativen und explanativen Analysen in Kap. 6.3 bzw. Kap. 6.4 wird die Gesamtstichprobe verwendet, was auf folgende Überlegungen zurückzuführen ist.

Für die in dieser Studie behandelte Forschungsfrage ist Vertrauen das zentrale Phänomen. Die in vielerlei Hinsicht repräsentativere Teilgesamtheit aus der Flyermethode besteht jedoch aus Personen, die gegenüber Institutionen erheblich misstrauischer eingestellt sind als die Allgemeinbevölkerung. Im theoretischen Teil dieser Arbeit wird die Hypothese hergeleitet, dass das Institutionenvertrauen mit dem Vertrauen in die KESB korreliert (siehe Kap. 4.2). Eine Stichprobe mit einem im Mittel deutlich geringeren Institutionenvertrauen als in der Allgemeinbevölkerung eignet sich daher nicht für explanative Untersuchungen zum Vertrauen in die KESB. Für eine möglichst unverzerrte Abbildung der Kategorie «Vertrauen», die den Kern dieser Arbeit darstellt, erscheint es daher sinnvoller, sich auf die Gesamtstichprobe zu beziehen. Die Vorteile in der Anwendung der Gesamtstichprobe im Unterschied zur Teilgesamtheit der Schneeballmethode liegen neben einem grösseren N auch in der deutlich höheren merkmals-spezifischen Repräsentativität.

Bei der Untersuchung der Gesamtstichprobe auf merkmals-spezifische Repräsentativität sticht ein Wert besonders heraus, den es aufgrund seiner Bedeutung für die Forschungsfrage genauer zu betrachten gilt. Auffällig ist der hohe Anteil an Personen mit direkter oder indirekter KESB-Erfahrung (61.3 %).<sup>102</sup> Über 34 % der Befragten gaben an, selbst in einem Verfahren der KESB involviert gewesen zu sein und 54.8 % antworteten, dass eine ihnen nahestehende Person in ein KESB-Verfahren involviert war. Gesamtschweizerische Vergleichsdaten hierzu gibt es nicht. Anhaltspunkte für eine grobe Einschätzung liefert jedoch die Prävalenz von KESB-Massnahmen, also die Anzahl an Personen, für die per Stichtag eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme errichtet war. Per 31.12.2021 traf dies auf 145'416 Personen zu (KOKES, 2022a, 2022b), was einem Bevölkerungsanteil von 1.66 % entspricht (BFS, 2022a). Die Anzahl der Personen, die jemals an einem KESB-Verfahren beteiligt waren entspricht jedoch nicht der Anzahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer Massnahme betroffen sind. Es ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass mehrere Personen in eine Massnahme involviert sind und dass pro errichtete Massnahme ca. zwei Gefährdungsmeldungen einzukalkulieren sind (Rieder et al., 2016, S. 55). Der Personenanteil in der Stichprobe mit Erfahrungen mit der KESB liegt jedoch über zwanzigmal höher als die Prävalenz von KESB-Massnahmen. Es erscheint wenig realistisch, dass sich diese Lücke mit den beschriebenen Faktoren (weitere beteiligte Personen sowie von Gefährdungsmeldungen

---

<sup>102</sup> Für die Stichprobengruppe Flyer beträgt dieser Wert sogar 69.9 %.



Betroffene) vollständig erklären lässt. So kann angenommen werden, dass der Anteil an Personen mit direkten oder indirekten Erfahrungen mit der KESB gesamtschweizerisch erheblich kleiner ist als die 61.3 % in der Stichprobe.

Die Stichprobe ist entsprechend dahingehend verzerrt, dass Personen mit eigenen Vorerfahrungen mit der KESB im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung überrepräsentiert sind.<sup>103</sup>

In dieser Arbeit wird außerhalb des explorativen und explanativen Teils der Frage nachgegangen, inwiefern sich Vertrauenskonzepte für Untersuchungen zum Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der KESB eignen. Um sinnvollerweise von Vertrauen sprechen zu können, muss der Vertrauende gegenüber dem Vertrauensnehmer eine Verwundbarkeit aufweisen. Der Vertrauende hegt positive Erwartungen an den Ausgang der Vertrauensbeziehung, obwohl er enttäuscht werden kann (Möllering & Sydow, 2005, S. 64). Damit eine Person durch die KESB einen Nachteil und somit durch ihr Handeln eine Enttäuschung erleiden kann, bedarf es einer Form der Betroffenheit, durch die diese Person gegenüber der Behörde verwundbar wird. Dies kann entweder durch zurückliegende oder zukünftig zu erwartende Erfahrungen mit der KESB oder in Form von Betroffenheit über die Einstellung gegeben sein (siehe Kap. 4.1.3).

In der Umfrage wurden sowohl diese drei Arten der Betroffenheit erhoben als auch danach gefragt, inwiefern sich die Studienteilnehmer:innen von der KESB bedroht fühlen.

Über den Anteil von Personen in der Stichprobe mit aktuellen oder zurückliegenden direkten und indirekten Erfahrungen wurde in diesem Kapitel bereits berichtet. Dass sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden, halten 42.5 % der Befragten für eher oder sehr wahrscheinlich. Betrachtet man diesen Wert für die Eltern von minderjährigen Kindern (40.8 %), so zeigt sich kein grosser Unterschied. Zur Erhebung der Betroffenheit über die Einstellung wurde die Zustimmung zu zwei Fragen gemessen. Die Frage, inwiefern der Staat eine Verantwortung hat, schutzbedürftige Kinder und Erwachsene zu unterstützen, halten 95.2 % der Befragten für eher oder sehr relevant. Fast genauso viele Studienteilnehmenden (92.0 %) gaben an, dass für sie die Frage eher oder sehr relevant ist, inwiefern der Staat zum Schutz von Kindern oder Erwachsenen die Rechte der Bürger:innen beschränken darf. Die Mehrheit der Befragten empfindet die KESB nicht als Bedrohung. In der Stichprobe stimmten der Aussage, dass die KESB als bedrohend empfunden wird bzw. in Zukunft zu einer Bedrohung werden könnte, 3.3 % voll und ganz, 5.7 % ziemlich und 7.8 % teils/teils zu. Von diesen 41 Personen weisen 10 keine, 16 indirekte und 15 sowohl direkte als auch indirekte Erfahrungen mit der KESB auf. Diese Gruppe gibt im

---

<sup>103</sup> Zu erklären ist dies vermutlich damit, dass die eigene Betroffenheit zu einer höheren Motivation zur Teilnahme an der Studie beigetragen hat. Bei Erhebungen wie dieser, bei denen über einen allgemeinen Aufruf zur Teilnahme an der Umfrage geworben wird, ist ein solcher Selbstelektionsmechanismus zu erwarten (Döring und Bortz, 2016, S. 306). Personen mit einem eigenen Interesse am Forschungsthema nehmen eher an der Studie teil als andere.

Mittel ein auffallend niedriges Vertrauen in die KESB an ( $M = 4.15$ ,  $SD = 2.28$ , KI 95 % [3.43, 4.86]).

Im Fragebogen wurden weitere Hintergrundvariablen sowie unabhängige Variablen erhoben, die anhand des empirischen Konzepts zum Vertrauen in die KESB operationalisiert wurden und zur Hypothesenprüfung dienen. Für diese Variablen liegen keine bevölkerungsrepräsentativen Vergleichsdaten vor. Im Anhang 4 werden die Merkmalsausprägungen dieser Variablen für die Gesamtstichprobe und differenziert nach Stichprobengruppen ausgewiesen. Bei der Betrachtung dieser Werte kann bezüglich der Stichprobengruppen ein Muster beobachtet werden, welches an die Analysen zum Vertrauen in Institutionen anknüpft: Die über die Flyermethode gewonnene Stichprobengruppe weist über alle Variablen hinweg eine KESB-kritischere Haltung auf als die aus der Schneeballmethode.

## 6.2 Abhängige Variable: Vertrauen in die KESB

Das Vertrauen in die KESB wurde anhand einer zehnstufigen Antwortskala gemessen (<1 – überhaupt kein Vertrauen> bis <10 – volles und ganzes Vertrauen>).

Die Hälfte der Befragten gab einen Wert zwischen fünf und acht an (Interquartilsabstand  $IQR = 3$ ). Der Wert, der am häufigsten angegeben wurde, ist acht (Mo. 8). In Abb. 9 ist die Verteilung der Werte dargestellt. Der Skalenmittelwert beträgt in der Gesamtstichprobe  $M = 6.19$  ( $SD = 2.28$ , KI 95 % [5.91, 6.48]).

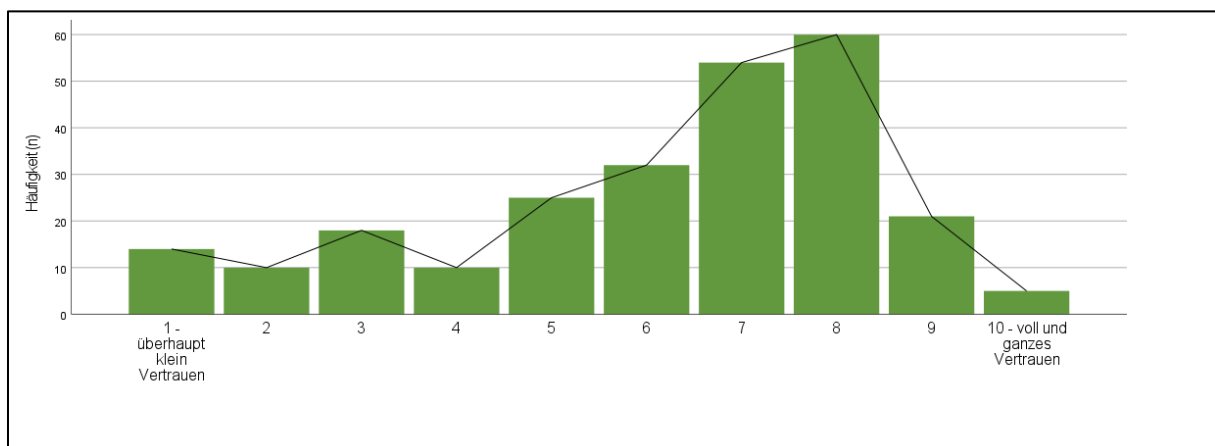


Abbildung 9. Item Vertrauen in die KESB: Werteverteilung auf der Antwortskala 1–10

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Bei Betrachtung des Vertrauens in die KESB für die beiden Stichprobengruppen zeigt sich ein erheblicher Unterschied. Personen, die über die Flyer an der Umfrage teilgenommen haben, weisen im Durchschnitt ein geringeres Vertrauen gegenüber der KESB auf ( $M = 5.39$ ,  $SD = 2.76$ , KI 95 % [4.82, 5.96]) als Personen, die mit der Schneeballmethode rekrutiert

wurden ( $M = 6.66$ ,  $SD = 1.80$ ,  $KI\ 95\ \% [6.38, 6.95]$ ). Der Mittelwertsunterschied ist statistisch signifikant ( $d = -0.57$ ;  $t[136.79] = -3.95$ ,  $p < .001$ ).

### **6.3 Explorativer Teil: merkmalspezifische Betrachtung von Vertrauen in die KESB**

In diesem Kapitel werden Zusammenhänge zwischen den soziodemographischen Merkmalen bzw. anderen relevant erscheinenden Hintergrundvariablen als unabhängige Variablen und dem Vertrauen in die KESB als abhängige Variable betrachtet. Diese explorative Analyse beschränkt sich auf Aussagen zur Stichprobe. Statistische Tests werden im explorativen Teil nicht als Mittel zur Prüfung von A-priori-Hypothesen, sondern im Sinne von «Signifikanztests auf Probe» (Döring & Bortz, 2016, S. 627–628) verwendet. Die Testwerte können als Hinweise auf statistische Auffälligkeiten gesehen werden und der Formulierung neuer Hypothesen dienen.<sup>104</sup>

#### **Alter**

In der Stichprobe konnte kein relevanter Zusammenhang zwischen dem Alter und dem Vertrauen in die KESB gefunden werden ( $r = -.019$ , Konfidenzintervall [KI] 95 %  $[-.143, .106]$ ,  $p = .766$ ).

#### **Geschlecht**

Die männlichen Befragten ( $M = 5.95$ ,  $SD = 2.62$ ) weisen auf der zehnfach skalierten Skala zum Vertrauen in die KESB im Mittel ein leicht geringeres Vertrauen auf als die weiblichen ( $M = 6.34$ ,  $SD = 2.05$ ). Der Mittelwertsunterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ( $d = -0.17$ ;  $t[132.5] = -1.16$ ,  $p = .249$ ).

#### **Bildungsstand**

Der Bildungsstand wurde erhoben mit der Frage nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung, die mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen wurde. Diejenigen mit einem tertiären Bildungsabschluss (HF oder höher) ( $M = 6.69$ ,  $SD = 1.99$ ,  $KI\ 95\ \% [6.36, 7.03]$ ) haben im Mittel ein grösseres Vertrauen in die KESB als diejenigen ohne bzw. mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II ( $M = 5.56$ ,  $SD = 2.48$ ,  $KI\ 95\ \% [5.08, 6.04]$ ). Der Mittelwertsunterschied dieser beiden Gruppen ist statistisch signifikant ( $d = -0.51$ ;  $t[194.83] = -3.84$ ,  $p < .001$ ). Die Vertrauenswerte der Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss liegen im Mittel bedeutend näher zusammen als die Werte der Personen ohne bzw. mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II.

---

<sup>104</sup> Wo es sinnvoll erscheint, werden die Werte für die beiden Rekrutierungsmethoden (Flyer- Methode und Schneeball- Methode) separat ausgewiesen und zusätzlich die jeweiligen Bevölkerungsparameter angegeben, sodass das Mass an merkmalspezifischer Repräsentativität erkenntlich wird.

### **Staatsangehörigkeit**

In der Gesamtstichprobe ist die Zahl der Ausländer:innen niedrig ( $n = 22$ ), weshalb die Ergebnisse der folgenden Mittelwertvergleiche nicht belastbar und mit Vorsicht zu betrachten sind. In der Stichprobe weisen die 224 Schweizer:innen ( $M = 6.14$ ,  $SD = 2.28$ , KI 95 % [5.84, 6.44]) im Mittel ein niedrigeres Vertrauen in die KESB auf als die Ausländer:innen ( $M = 6.82$ ,  $SD = 2.20$ , KI 95 % [5.84, 7.79]). Der Mittelwertsunterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ( $d = 0.299$ ;  $t(244) = 0.90$ ,  $p = .182$ ).

### **Migrationshintergrund**

Auch die Personen mit Migrationshintergrund bilden in der Stichprobe eine eher kleine Gruppe (12 %), weshalb diese Zahlen unter Vorbehalt zu betrachten sind. Die Befragten mit Migrationshintergrund ( $M = 6.47$ ,  $SD = 2.14$ , KI 95 % [5.67, 7.27]) haben in der Stichprobe im Durchschnitt ein höheres Vertrauen in die KESB als Personen ohne Migrationshintergrund ( $M = 6.09$ ,  $SD = 2.30$ , KI 95 % [5.76, 6.41]). Der Mittelwertsunterschied dieser beiden Gruppen ist statistisch nicht signifikant ( $d = -0.16$ ;  $t[222] = 0.20$ ,  $p = .398$ ).

### **Politische Einstellung**

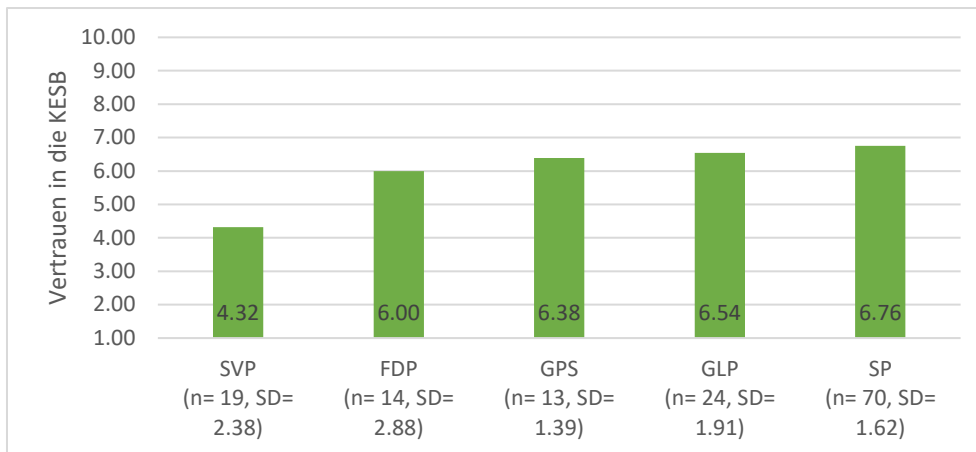
Für die Messung der politischen Einstellung wurden zwei Items eingesetzt. Zum einen wurde erfragt, die Politik welcher politischen Partei die Befragten am meisten unterstützen. Zum anderen wurde eine 11-stufige Links-Rechts-Skala verwendet, anhand derer die Befragten ihre politische Einstellung verorteten.

Befragte, die angaben, die Politik der SVP am meisten zu unterstützen, haben im Durchschnitt das geringste Vertrauen in die KESB ( $M = 4.32$ ,  $SD = 2.38$ , KI 95 % [3.17, 5.46]), während diejenigen, welche die Politik der SP am meisten unterstützen im Mittel das grösste Vertrauen aufweisen ( $M = 6.76$ ,  $SD = 1.62$ , KI 95 % [6.37, 7.14]). In Abb. 10 sind die Werte für die fünf Parteien ausgewiesen, die in der Stichprobe am häufigsten vorkamen ( $n > 10$ ). Auch hier ist zu beachten, dass die Anzahl der Fälle pro Partei in der Stichprobe variiert und zum Teil klein ist. Die Mittelwertsunterschiede zwischen den fünf Parteien in Bezug auf das Vertrauen in die KESB sind statistisch signifikant ( $F[4, 135] = 6.24$ ,  $p < .001$ ,  $\eta^2 = 0.156$ ).<sup>105</sup>

Die Links-Rechts-Skala korreliert mit dem Vertrauen in die KESB signifikant negativ ( $r = .255$ , KI 95 % [-.380, -.121],  $p < .001$ ), was bedeutet, dass das Vertrauen abnimmt, je weiter rechts sich die Befragten politisch verorten.

---

<sup>105</sup> Die einfaktorielle Varianzanalyse ANOVA zeigt, dass die Wählerpräferenz einen signifikanten Effekt auf das Vertrauen in die KESB hat ( $F[4, 135] = 6.24$ ,  $p < .001$ ).



**Abbildung 10.** Vertrauen in die KESB in Abhängigkeit zur politischen Partei, deren Politik am meisten unterstützt wird

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

### Elternschaft

In der Stichprobe haben diejenigen im Mittel ein niedrigeres Vertrauen in die KESB, die angaben, Mutter oder Vater eines oder mehrerer Kinder zu sein ( $M = 5.87$ ,  $SD = 2.48$ ,  $KI\ 95\ % [5.44, 6.30]$ ) als diejenigen ohne eigene Kinder ( $M = 6.61$ ,  $SD = 1.92$ ,  $KI\ 95\ % [6.26, 6.97]$ ). Der Unterschied dieser beiden Gruppen ist statistisch signifikant ( $d = 0.33$ ;  $t[238.56] = 2.64$ ,  $p = .009$ ).

Bei Differenzierung zwischen Eltern mit minderjährigen und solchen mit volljährigen Kindern ( $SMD = 0.08$ ) zeigt sich für diese beiden Gruppen kein signifikanter Unterschied ( $d = 0.034$ ;  $t[102.66] = 0.18$ ,  $p = .857$ ).

### Gemeindetypologie

Ob die Befragten in einer städtischen, intermediären oder ländlichen Gemeinde wohnen, hat in der Stichprobe keinen relevanten Zusammenhang mit dem Vertrauen in die KESB. Die Befragten aus ländlichen Gemeinden haben zwar ein leicht höheres Vertrauen in die KESB ( $M = 6.21$ ,  $SD = 2.51$ ,  $KI\ 95\ % [5.25, 7.46]$ ) als diejenigen aus städtischen ( $M = 6.17$ ,  $SD = 2.19$ ,  $KI\ 95\ % [5.84, 6.50]$ ) oder intermediären ( $M = 6.03$ ,  $SD = 2.49$ ,  $KI\ 95\ % [5.21, 6.84]$ ), der Unterschied ist jedoch zum einen gering und zum anderen statistisch nicht signifikant ( $F[2, 238] = 0.073$ ,  $p = .93$ ,  $\eta^2 = .0001$ ).

## 6.4 Explanativer Teil: Bedingungsfaktoren von Vertrauen in die KESB

In diesem Abschnitt wird anhand der erhobenen Daten geprüft, ob die theoretisch hergeleiteten Bedingungsfaktoren für das Vertrauen in die KESB auch empirisch beobachtbar sind. Sechs Hypothesen, die in Zusammenhang mit den Bedingungsfaktoren «Erfahrung», «Routine», «Kompetenz» sowie «Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten» stehen, werden mit

statistischen Analyseverfahren auf ihre Gültigkeit für die Stichprobe sowie auf Übertragbarkeit auf die Gesamtbevölkerung getestet.

#### **6.4.1 Erfahrung als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB**

Erfahrung als Bedingungsfaktor wurde in dieser Untersuchung anhand der beiden Dimensionen <direkte> und <indirekte> Erfahrung mit der KESB operationalisiert. Direkte Erfahrung meint einen eigenen persönlichen Kontakt mit der KESB innerhalb eines Verfahrens, sei es als Betroffene:r, Mutter oder Vater, Angehörige:r oder als Fachperson. Erfahrungen indirekter Art sind gegeben, wenn eine nahestehende Person (z. B. Verwandte, Bekannte, Arbeitskolleg:in) als Betroffene:r oder Fachperson in ein Verfahren der KESB involviert war.

In der Stichprobe weisen 61.3 % Erfahrungen mit der KESB auf, 54.8 % indirekte und 34.3 % direkte. Fast ein Drittel der Befragten weist demnach sowohl indirekte als auch direkte Erfahrungen mit der KESB auf (27.8 %).

Diejenigen ohne Erfahrungen haben im Mittel ein grösseres Vertrauen in die KESB ( $M = 6.67$ ,  $SD = 1.85$ , KI 95 % [6.30, 7.05]) als die Personen mit Erfahrungen ( $M = 5.90$ ,  $SD = 2.46$ , KI 95 % [5.50, 6.30]). Der Mittelwertsunterschied dieser beiden Gruppen ist statistisch signifikant ( $d = -0.34$ ;  $t[236.28] = 2.80$ ,  $p = .006$ ). Anhand der vorliegenden Daten kann eine weitergehende Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Vorerfahrung nur unter Vorbehalt durchgeführt werden, da die Gruppe derjenigen mit ausschliesslich direkten Vorerfahrungen klein ist ( $n = 16$ ).

Die Personen mit ausschliesslich indirekten Vorerfahrungen ( $n = 67$ ) haben im Mittel ein niedrigeres Vertrauen in die KESB ( $M = 5.49$ ,  $SD = 2.55$ , KI 95 % [4.87, 6.11]) als diejenigen mit ausschliesslich direkten Vorerfahrungen ( $M = 6.75$ ,  $SD = 1.48$ , KI 95 % [5.96, 7.54]). Der Unterschied dieser beiden Gruppen ist statistisch signifikant ( $d = 0.527$ ,  $t[39.15] = 2.60$ ,  $p = .013$ ).<sup>106</sup>

Die Annahme aus dem empirischen Konzept lautet dahingehend, dass sich Erfahrungen mit der KESB auf das Vertrauen auswirken. Das generalisierte Vertrauen wird abhängig von der Art der Erfahrung zu einem höheren oder niedrigeren spezifischen Vertrauen:

H<sub>1</sub>- Unterschiedshypothese     *Das Vertrauen in die KESB von Personen mit direkten und/oder indirekten Vorerfahrungen ist stärker oder schwächer ausgeprägt als das Vertrauen der Personen ohne Vorerfahrungen.*

---

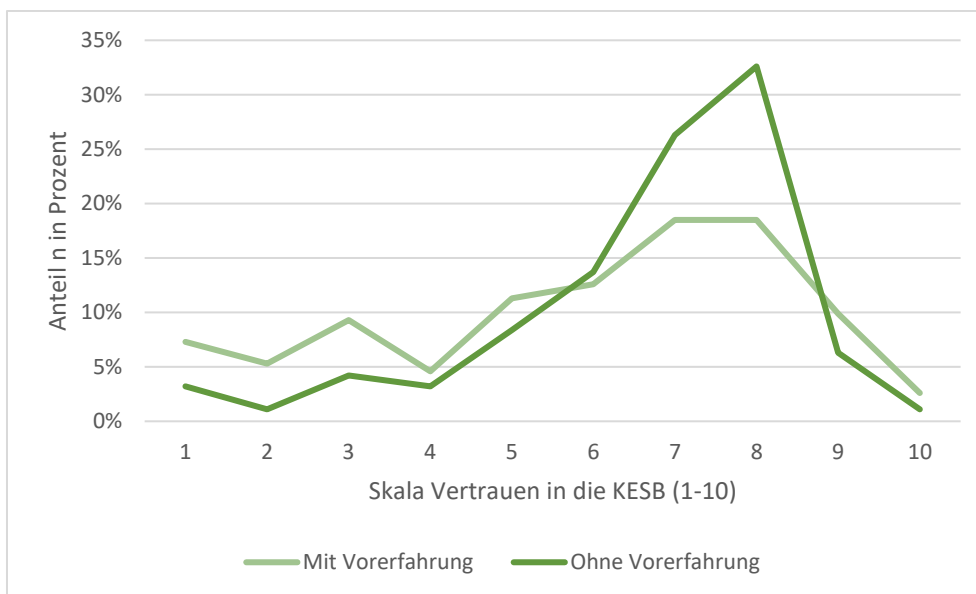
<sup>106</sup> Der Anteil an Personen mit ausschliesslich direkter oder indirekter Erfahrung variiert in den beiden Stichprobengruppen (Rekrutierung über Flyer- bzw. Schneeballmethode) nur sehr gering, wie in der Tabelle in Anhang 5 zu sehen ist.

H<sub>1</sub>- Nullhypothese

*Das Vertrauen in die KESB von Personen mit direkten und/oder indirekten Vorerfahrungen ist genauso ausgeprägt wie das Vertrauen der Personen ohne Vorerfahrungen.*

Zur Überprüfung der Unterschiedshypothese H<sub>1</sub> ist als Indikator die Verteilung der Vertrauenswerte auf der zehnstufigen Vertrauensskala bestimmend.

Wie in Abb. 11 dargestellt ist, gaben Personen mit Erfahrungen anteilmässig häufiger Vertrauenswerte von 1 bis 5 sowie 9 bis 10 an. Personen ohne Vorerfahrungen wählten hingegen häufiger die näher am Mittelwert liegenden Werte 6 bis 8.



**Abbildung 11.** Vertrauen in die KESB: Mit Vorerfahrung, n = 151 / ohne Vorerfahrung, n = 95

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Anhand der Lagemasse lässt sich die Breite der Verteilung der Vertrauenswerte (Streuung) statistisch bestimmen. Der Interquartilsabstand in der Gruppe der Personen mit Erfahrung ist doppelt so gross (IQR = 4) wie der in der Gruppe der Personen ohne Erfahrung mit der KESB (IQR = 2, siehe Abb. 12).

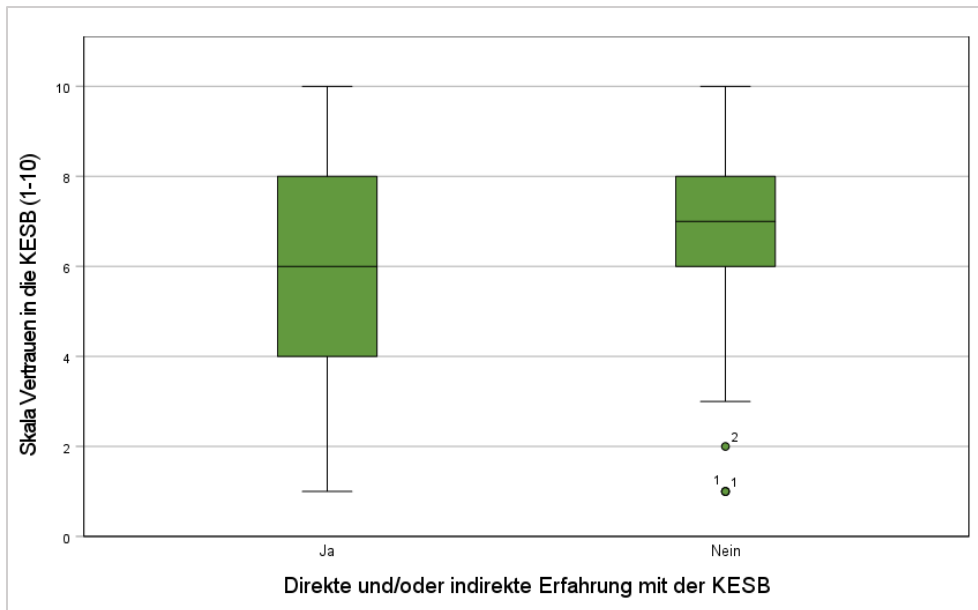


Abbildung 12. Lagemasse der Vertrauenswerte gruppiert nach Erfahrung mit der KESB

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Die Vertrauenswerte derjenigen mit Erfahrung sind breiter gestreut als die der Personen ohne Erfahrung. Dies bestätigt auch die ausgewiesene Standardabweichung vom Mittelwert. Ein statistischer Test der Varianzhomogenität zeigt zudem, dass der Unterschied zwischen den Varianzen beider Gruppen statistisch signifikant ist (Levene-Test:  $F[1, 236.27] = 14.11, p < .001$ ).<sup>107</sup>

Somit kann die Nullhypothese abgelehnt und festgestellt werden, dass das Vertrauen in die KESB von Personen mit direkten oder indirekten Vorerfahrungen im Durchschnitt stärker oder schwächer ausgeprägt ist als das Vertrauen der Personen ohne Vorerfahrung.

Für die Interpretation der Ergebnisse gilt an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass aufgrund des Studiendesigns (einmalige Querschnittserhebung) und den angewandten statistischen Testverfahren kein kausaler Zusammenhang zwischen der unabhängigen (Erfahrung mit der KESB) und der abhängigen Variablen (Vertrauen in die KESB) festgestellt werden kann.<sup>108</sup> Aufgrund der theoretischen begründeten Vorannahmen kann dieser jedoch vermutet werden.

<sup>107</sup> Statistisches Analyseverfahren: Leven- Test der Varianzhomogenität, basierend auf dem Mittelwert. Aufgrund des unterhalb des Signifikanzniveau liegenden Signifikanzwerts kann die Nullhypothese (Varianzen sind gleich) abgelehnt werden.

<sup>108</sup> Theoretisch möglich, wenn auch zunächst nicht plausibel begründbar, wäre, dass Personen mit hohem oder niedrigem Vertrauen in die KESB häufiger direkte oder indirekte Erfahrungen mit der Behörde machen.



## 6.4.2 Routine als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB

Für Routine als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB wurden zwei Indikatoren bestimmt. Es wird angenommen, dass das Grundvertrauen in andere Personen (interpersonales Vertrauen) sowie das generalisierte Vertrauen in staatliche Institutionen einen positiven Zusammenhang mit dem Vertrauen in die KESB aufweisen:

H <sub>2</sub> – Zusammenhangshypothese (+)	<i>Je stärker das Grundvertrauen in andere Personen ausgeprägt ist, desto höher ist das Vertrauen in die KESB.</i>
H <sub>2</sub> – Nullhypothese	<i>Das Grundvertrauen in andere Personen hat keinen oder einen negativen Effekt auf das Vertrauen in die KESB.</i>
H <sub>3</sub> – Zusammenhangshypothese (+)	<i>Je stärker das generalisierte Vertrauen in staatliche Institutionen ausgeprägt ist, desto höher ist das Vertrauen in die KESB.</i>
H <sub>3</sub> – Nullhypothese	<i>Das generalisierte Vertrauen in staatliche Institutionen hat keinen oder einen negativen Effekt auf das Vertrauen in die KESB.</i>

Das interpersonale Vertrauen wurde in der vorliegenden Studie mit der metrisch skalierten KUSIV3-Skala<sup>109</sup> erhoben. Eine Korrelationsanalyse nach Pearson zwischen der Mittelwertskala zum interpersonalem Vertrauen (n = 251) als unabhängige Variable und dem Vertrauen in die KESB als abhängige Variable ergibt einen positiven Zusammenhang (r = .411, KI 95 % [.302, .509]), der statistisch signifikant ist (p < .001).

Aufgrund dieses Ergebnisses kann die Nullhypothese abgelehnt und festgestellt werden, dass das Vertrauen in die KESB mit der Höhe des interpersonalem Vertrauens steigt.

Für die Prüfung der Hypothese H<sub>3</sub> werden die einzelnen Werte zum Vertrauen in die Polizei, in das Rechtssystem und in das politische System zu einer metrischen Mittelwertskala (Institutionenvertrauen, n = 248) zusammengefasst. Ein möglicher Zusammenhang zwischen dem Institutionenvertrauen (unabhängige Variable) und dem Vertrauen in die KESB (abhängige Variable) wird mit einer Korrelationsanalyse nach Pearson ermittelt. Die Berechnung ergibt einen hohen positiven Zusammenhang zwischen dem Institutionenvertrauen und dem Vertrauen in die KESB (r = .595, KI 95 % [.508, .670]), der statistisch signifikant ist (p < .001).

In einem weiteren Analyseschritt wurden die Vertrauenswerte für die einzelnen Institutionen auf einen Zusammenhang mit dem Vertrauen in die KESB geprüft. Wie in Tab. 9 zu sehen ist,

---

<sup>109</sup> Die Autoren der KUSIV3 Skala bilden in der Auswertung den Mittelwert der drei Items (Constanze Beierlein, Kemper, Kovaleva und Rammstedt, 2012, S. 8) und gehen somit von einem metrischen Skalenniveau aus. Diesem Vorgehen wird sich hier angeschlossen. Das zweite Item der Skala ist invertiert, entsprechend wurden die Werte für die Mittelwertbildung anders gerichtet.

korreliert das Vertrauen in die einzelnen Institutionen mit dem Vertrauen in die KESB zwar unterschiedlich stark, jedoch insgesamt auf hohem Niveau.

*Table 9.* Korrelationen Vertrauen in KESB mit Vertrauen in das politische System, das Rechtssystem und die Polizei<sup>110</sup>

		Vertrauen in die KESB	Vertrauen in das politische System	Vertrauen in das Rechtssystem	Vertrauen in die Polizei
Vertrauen in die KESB	Pearson-Korrelation	1	.524**	.583**	.447**
	Sig. (2-seitig)		0.000	0.000	0.000
	N	249	249	248	249
**. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.					

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Somit kann die Nullhypothese abgelehnt werden. Das Vertrauen in die KESB steigt mit dem Institutionenvertrauen an.

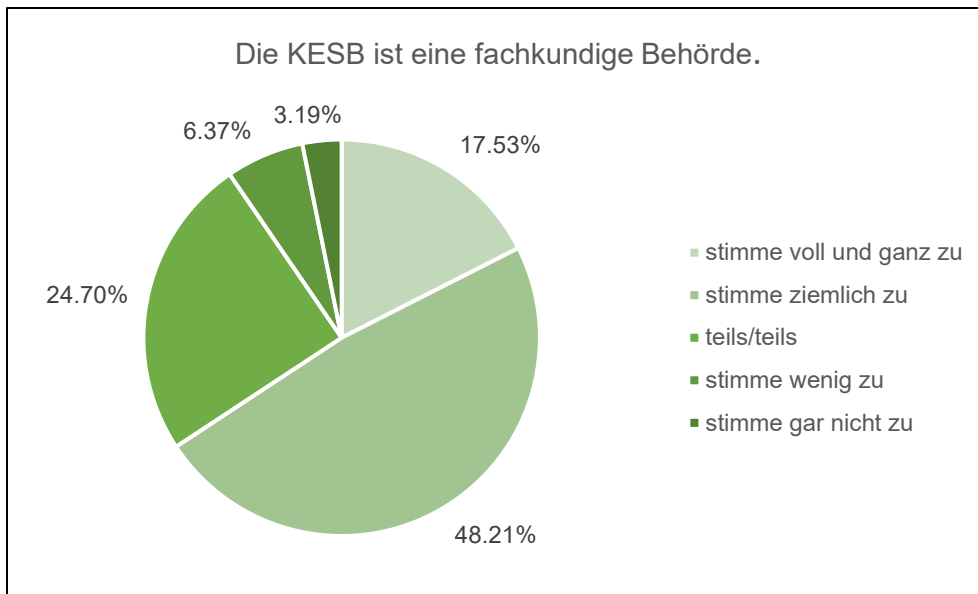
### 6.4.3 Zuschreibung von Kompetenz als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB

Die Zuschreibung von Kompetenz wird in dieser Untersuchung operationalisiert mit dem Grad der Zustimmung zu den drei Aussagen, dass die KESB eine fachkundige Behörde ist, dass die KESB eine erfahrene Behörde ist, sowie dass sie den Anforderungen gerecht wird. Der Grad der Zustimmung wurde mit einer fünffach skalierten Antwortskala gemessen.<sup>111</sup>

Den höchsten Grad der Zustimmung erhielt die Aussage, dass die KESB eine fachkundige Behörde sei. Fast zwei Drittel der Befragten stimmten dieser Aussage ziemlich oder voll und ganz zu (65.7 %). Am wenigsten Zustimmung erhielt die Aussage, die KESB werde den Anforderungen gerecht. Hier lag der entsprechende Zustimmungswert bei 38 %. Der Grad an Zustimmung zu den drei Aussagen kann den Abbildungen 13 bis 15 entnommen werden.

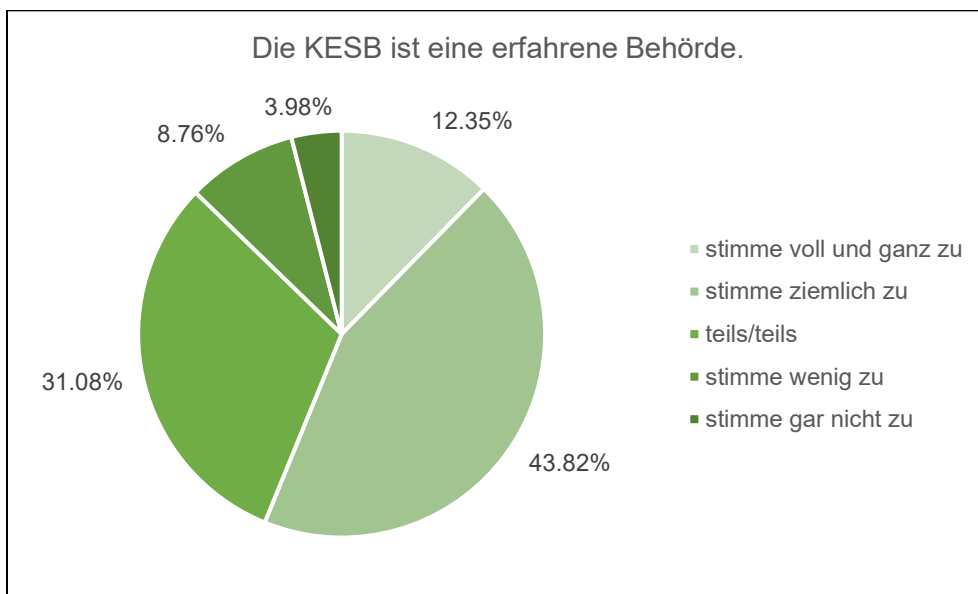
<sup>110</sup> Konfidenzintervalle der p- Werte für das Vertrauen in die KESB mit dem Vertrauen in das politische System (KI 95 % [.428, .609]), das Rechtssystem (KI 95 % [.494, .659]) und die Polizei (KI 95 % [.341, .541]).

<sup>111</sup> Antwortkategorien: «stimme gar nicht zu» (1), «stimme wenig zu» (2), «teils/teils» (3), «stimme ziemlich zu» (4), «stimme voll und ganz zu» (5)



**Abbildung 13.** Kompetenzzuschreibung: Grad der Zustimmung zur Aussage: «Die KESB ist eine fachkundige Behörde»

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung



**Abbildung 14.** Kompetenzzuschreibung: Grad der Zustimmung zur Aussage: «Die KESB ist eine erfahrene Behörde»

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

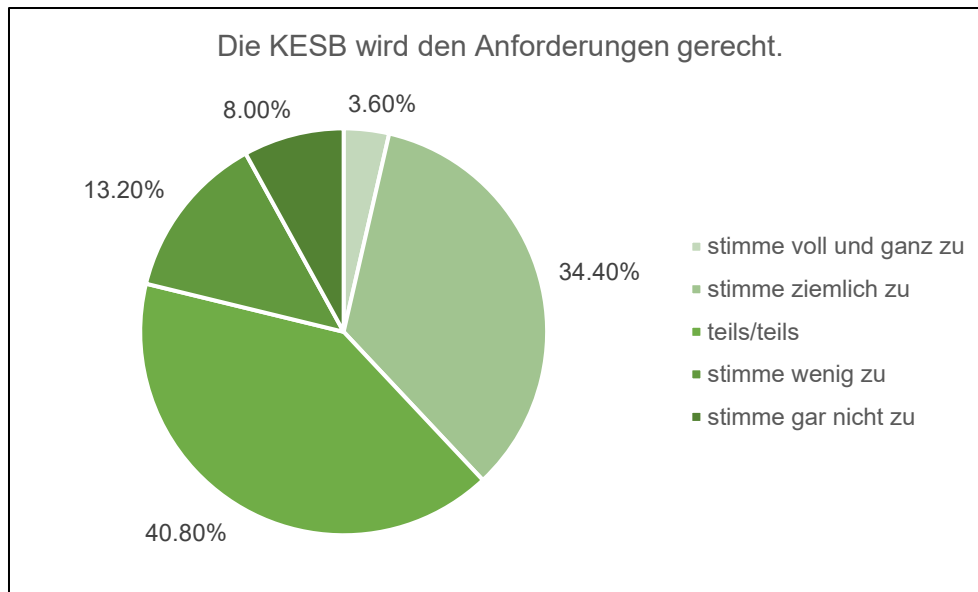


Abbildung 15. Kompetenzzuschreibung: Grad der Zustimmung zur Aussage: *«Die KESB wird den Anforderungen gerecht»*

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Im theoretischen Konzept zu Vertrauen in die KESB wird die Annahme begründet, dass mit dem Grad der Zuschreibung von Kompetenz das Vertrauen in die KESB ansteigt.

$H_4$  – Zusammenhangshypothese (+) *Je kompetenter die KESB eingeschätzt wird, desto mehr wird ihr vertraut.*

$H_4$  – Nullhypothese *Die Zuschreibung von Kompetenz hat keinen oder einen negativen Effekt auf das Vertrauen in die KESB.*

Zur Prüfung dieser Hypothese wurde aus der Summe der Zustimmungswerte zu den Aussagen eine Skala gebildet. Anschliessend wurde mit einer Korrelationsanalyse nach Pearson getestet, ob die Zuschreibung von Kompetenz und das Vertrauen in die KESB einen Zusammenhang aufweisen.

Die Kompetenzskala und die Skala *«Vertrauen in die KESB»* korrelieren positiv ( $r = .812$ , KI 95 % [.764, 850]) und der Zusammenhang ist statistisch signifikant ( $p < .001$ ).

In der Theorie zu statistischen Prüfverfahren gibt es unterschiedliche Positionen zu der Frage, ob eine Likert-Skala, wie sie hier verwendet wurde, metrisch oder ordinal skaliert ist (Döring & Bortz, 2016, S. 269). Ausschlaggebend hierfür ist die Frage, ob die Abstände zwischen den

Antwortkategorien gleich sind oder nicht.<sup>112</sup> In der Literatur wird auch die Position vertreten, dass Likert-Skalen als ordinal skaliert zu betrachten seien (Mittag & Schüller, 2020, S. 27), wodurch die vorgenommene Skalenbildung sowie der verwendete Korrelationstest nach Pearson unzulässig wäre.

Daher werden in Tab. 10 zusätzlich die Korrelationswerte der einzelnen Aussagen (Kompetenzzuschreibung) mit dem Vertrauen in die KESB ausgewiesen.<sup>113</sup> Es ist erkennbar, dass jede Aussage für sich statistisch signifikant mit dem Vertrauen in die KESB korreliert.

**Table 10.** Bivariate Korrelation nach Spearman: Zusammenhang zwischen Zuschreibung von Kompetenz und dem Vertrauen in die KESB <sup>114</sup>

			Vertrauen in die KESB	KESB ist fachkundige Behörde.	KESB ist eine erfahrene Behörde.	KESB wird Anforderungen gerecht.
Spearman-Rho	Vertrauen in die KESB	Korrelationskoeffizient	1.000	.699**	.621**	.752**
		Sig. (2-seitig)		0.000	0.000	0.000
		N	249	249	249	248

\*\* . Die Korrelation ist auf dem 0,01 Niveau signifikant (zweiseitig).

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Aufgrund der Ergebnisse aus den statistischen Analysen kann die Nullhypothese verworfen und festgestellt werden, dass das Vertrauen in die KESB mit dem Grad der Zuschreibung von Kompetenz steigt.

#### 6.4.4 Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten als Bedingungsfaktor von Vertrauen in die KESB

Die Zuschreibung von Partizipations- bzw. Widerspruchsmöglichkeiten in KESB-Verfahren wurden in der vorliegenden Untersuchung als je eigenständige Dimensionen mit vier bzw. drei Items erhoben.

Mithilfe des Grades der Zustimmung zu vier Aussagen wurde ermittelt, inwiefern die Befragten davon ausgehen, dass Betroffene in KESB-Verfahren partizipieren können. Anhand einer Likert-Antwortskala mit fünf Werteausprägungen<sup>115</sup> gaben die Befragten an, inwiefern sie

<sup>112</sup> Also ob z.B. der Abstand zwischen «stimme voll und ganz zu» und «stimme ziemlich zu» dem Abstand von «stimme ziemlich zu» und «teils / teils» entspricht oder nicht.

<sup>113</sup> Aufgrund der Skalenniveaus (ordinal und metrisch) wurde als bivariates Assoziationsmass die Spearman- Korrelation gewählt (siehe hierzu Döring und Bortz, 2016, S. 281).

<sup>114</sup> Konfidenzintervalle der p- Werte für das Vertrauen in die KESB mit der Zuschreibung von Kompetenz: Item «fachkundige Behörde» (KI 95 % [.627, .759]), Item «erfahrene Behörde» (KI 95 % [.536, 694]), Item «wird Anforderungen gerecht» (KI 95 % [.690, .803]).

<sup>115</sup> Antwortkategorien: «stimme gar nicht zu» (1), «stimme wenig zu» (2), «teils/teils» (3), «stimme ziemlich zu» (4), «stimme voll und ganz zu» (5).

annehmen, dass Betroffene in KESB-Verfahren ‹ausreichend informiert›, ‹ausreichend angehört› und ‹ausreichend einbezogen› werden bzw. ob sie ‹ausreichend mitbestimmen› können.

Die Items orientieren sich an einem Stufenmodell zur Partizipation, wonach mit jeder Stufe der Grad der Mitbestimmung steigt. Erwartungsgemäss nahm die Zustimmung zu den Aussagen mit dem Anstieg der Partizipationsstufe ab. Der Aussage, dass Betroffene in KESB-Verfahren ausreichend informiert werden, stimmten 45.1 % der Befragten zu<sup>116</sup>, dass sie ausreichend angehört werden 42.7 %, dass sie ausreichend einbezogen werden 38.7 % und dass sie ausreichend mitbestimmen können 21.5 %.<sup>117</sup>

Gemäss dem Konzept zu Vertrauen in die KESB korreliert das Vertrauen in die Behörde positiv mit der Annahme über das Mass an Partizipation, das Betroffenen in KESB-Verfahren ermöglicht wird:

H<sub>8</sub> – Zusammenhangshypothese (+)      *Je stärker die Annahme ist, dass die Interessen der Betroffenen in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren angemessen berücksichtigt werden, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.*

H<sub>8</sub> – Nullhypothese      *Die Annahme darüber, wie stark die Interessen der Betroffenen in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren berücksichtigt werden, hat keinen oder einen negativen Effekt auf das Vertrauen in die Behörde.*

Zur Prüfung der Hypothese wird zunächst wie bei der Kompetenzzuschreibung eine Summenskala aus den Zustimmungswerten zu den vier Aussagen gebildet und anschliessend der Pearson-Korrelationskoeffizient mit der Vertrauensskala als abhängiger Variable berechnet. Die Vertrauensskala korreliert positiv ( $r = .761$ , KI 95 % [.702, .809]) und statistisch signifikant ( $p < .001$ ) mit der Summenskala der Zustimmungswerte zu den vier Aussagen zur Partizipation.

---

<sup>116</sup> Als Zustimmung werden hier die beiden Prozentwerte der Antwortkategorien ‹stimme voll und ganz zu› und ‹stimme ziemlich zu› kumuliert.

<sup>117</sup> Betrachtet man die Gruppe derjenigen, die direkte oder indirekte Erfahrungen mit der KESB aufweisen ( $n = 152$ ), so sieht man, dass die Zustimmungswerte zu den vier Aussagen leicht niedriger sind wie in der Gesamtstichprobe (in der Klammer ist die Prozentpunktdifferenz der beiden Gruppen angegeben). Von den Personen mit Vorerfahrung stimmten 40.4 % (- 4.7) der Aussage zu, dass Betroffene in KESB- Verfahren ausreichend informiert werden, 38.7 % (-4) der Aussage, dass sie ausreichend angehört werden, 39.6 % (+ 0.9) der Aussage, dass sie ausreichend einbezogen werden und 22.1 % (- 0.4) stimmten der Aussage zu, dass Betroffene von KESB- Verfahren ausreichend mitbestimmen können.

In einem zweiten Analyseschritt wurden die Aussagen einzeln betrachtet mit der Vertrauensskala auf Zusammenhänge geprüft.<sup>118</sup> Die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen korrelieren für sich betrachtet ebenfalls mit dem Vertrauen in die KESB positiv (siehe Tab. 11).

**Tabelle 11.** Bivariate Korrelation mit Spearman-Koeffizient: Zusammenhang zwischen Zuschreibung von Partizipationsmöglichkeiten in KESB-Verfahren und dem Vertrauen in die KESB<sup>119</sup>

			Vertrauen in die KESB	Partizipation: informiert werden	Partizipation: angehört werden	Partizipation: einbezogen werden	Partizipation: mitbestimmen können
Spearman-Rho	Vertrauen in die KESB	Korrelationskoeffizient	1.000	.671**	.662**	.673**	.546**
		Sig. (2-seitig)		0.000	0.000	0.000	0.000
		N	249	244	244	243	243

\*\* . Die Korrelation ist auf dem 0,01 Niveau signifikant (zweiseitig).

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Für ein drittes Testverfahren wurden die fünf Merkmalsausprägungen für den Grad der Zustimmung auf zwei reduziert. Die gebildeten Teilgesamtheiten beinhalten die Fälle, die der jeweiligen Aussage zustimmten (‹stimme ziemlich zu› und ‹stimme voll und ganz zu›) bzw. dieser nicht zustimmten (‹stimme gar nicht zu› und ‹stimme wenig zu›). Die restlichen Fälle (‹teils/teils›, Missings) wurden nicht berücksichtigt. Für beide Gruppen werden die Mittelwerte auf der Vertrauensskala berechnet und deren Unterschiede mittels t-Test auf Signifikanz geprüft. Wie anhand der Werte in Tab. 12 zu erkennen ist, geht mit der Annahme, dass Betroffene in KESB-Verfahren Möglichkeiten zur Partizipation haben, ein grösseres Vertrauen in die Behörde einher.

<sup>118</sup> Die Likert- Skala wird jetzt als ordinalskaliert betrachtet und entsprechend der Spearman-Koeffizient verwendet.

<sup>119</sup> Konfidenzintervalle der p- Werte für das Vertrauen in die KESB mit der Zuschreibung von Partizipation für das Item ‹informiert werden› (KI 95 % [.593, .736]), Item ‹angehört werden› (KI 95 % [.583, .729]), Item ‹einbezogen werden› (KI 95 % [.595, .738]) und Item ‹mitbestimmen können› (KI 95 % [.448, .631]).

**Tabelle 12.** Korrelation: Likert-Skala Partizipationsmöglichkeiten (dichotomisiert) mit Vertrauen in die KESB

Vertrauen in die KESB		n	Mittelwert	KI 95 %	Std.- Abweichung	Cohen`s d	df	T	p
Betroffene werden ausreichend informiert.	stimme nicht zu	40	3.20	2.47, 3.93	2.278	-2.64	49.48	-11.44	<.001
	stimme zu	112	7.58	7.32, 7.84	1.373				
Betroffene werden ausreichend angehört.	stimme nicht zu	49	3.45	2.82, 4.08	2.199	-2.47	65.84	-12.15	<.001
	stimme zu	106	7.59	7.33, 7.86	1.372				
Betroffene werden ausreichend einbezogen.	stimme nicht zu	53	3.68	3.07, 4.29	2.208	-2.40	72.06	-12.15	<.001
	stimme zu	96	7.70	7.44, 7.96	1.291				
Betroffene können ausreichend mitbestimmen.	stimme nicht zu	84	4.55	4.00, 5.09	2.505	-1.47	132.38	-9.54	<.001
	stimme zu	54	7.69	7.32, 8.05	1.343				

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Alle drei Testverfahren (Pearson-Korrelation der metrisch skalierten Partizipations- Summenskala, Spearman-Korrelation mit der ordinalskalierten Zustimmungsskala zu den vier Aussagen, t-Test-Korrelation der dichotomen Zustimmungsskala [«stimme zu», «stimme nicht zu»]) kommen zu dem gleichen Ergebnis, dass mit der Höhe der Annahme, Betroffene könnten in KESB-Verfahren partizipieren, das Vertrauen in die Behörde steigt. Die Nullhypothese kann somit abgelehnt werden.

Das Vertrauen in die KESB steigt mit der Annahme, dass Betroffenen in KESB-Verfahren Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Zuschreibung von Widerspruchsmöglichkeiten für Betroffene in KESB-Verfahren wurde mittels drei Items erhoben. Zum einen wurde danach gefragt, ob die Studienteilnehmenden davon ausgehen, dass Betroffene das Recht haben, bei einer höheren Instanz Einsprache gegen einen Beschluss der KESB zu erheben. Als Antwortmöglichkeiten standen «ja», «nein» und «weiss nicht» zur Auswahl. Zum anderen wurde der Grad der Zustimmung zu den beiden Aussagen gemessen, dass jede:r unabhängig von den eigenen Möglichkeiten und Voraussetzungen Einsprache erheben kann bzw. dass eine Einsprache gegen einen Beschluss der KESB in der Regel fair behandelt wird.

In der theoretischen Herleitung zu diesem Bedingungsfaktor wird wie folgt argumentiert. Widerspruchsmöglichkeiten reduzieren die Verletzlichkeit des Vertrauenden gegenüber dem Vertrauensobjekt, indem sie dem Vertrauenden Chancen eröffnen, im Fall einer drohenden Erwartungsenttäuschung korrigierend auf das Vertrauensobjekt einzuwirken. Entsprechend steigt das Vertrauen in die Behörde mit der Annahme, dass Betroffenen in KESB-Verfahren gerechte Rekursmöglichkeiten zur Verfügung stehen.



$H_9$ – Zusammenhangshypothese (+)	<i>Je stärker davon ausgegangen wird, dass sich Betroffene gegen Beschlüsse der KESB rechtlich zur Wehr setzen und von einem gerechten Rekursverfahren ausgehen können, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.</i>
$H_9$ – Nullhypothese	<i>Die Annahme, dass sich Betroffene gegen Beschlüsse der KESB rechtlich zur Wehr setzen und von einem gerechten Rekursverfahren ausgehen können, hat keinen oder einen negativen Effekt auf das Vertrauen in die Behörde.</i>

Vier von fünf Befragten nehmen an, dass Betroffene die Möglichkeit haben, gegen einen Beschluss der KESB vor einer höheren Instanz Einsprache zu erheben. Ein Anteil von 13.3 % gab an, darüber nicht Bescheid zu wissen und 7.3 % gehen davon aus, dass Betroffenen entsprechende rechtliche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Die Gruppe derjenigen, die über Widerspruchsmöglichkeiten in KESB-Verfahren nicht Bescheid wissen oder diese verneinten ( $n = 51$ ), vertrauten der KESB im Mittel weniger ( $M = 5.14$ , KI 95 % [4.44, 5.83]) als diejenigen, die davon ausgehen, dass Betroffenen Rekursmöglichkeiten zur Verfügung stehen ( $n = 197$ ,  $M = 6.48$ , KI 95 % [6.17, 6.78]). Der Mittelwertsunterschied ist statistisch signifikant ( $d = 0.60$ ;  $t(244) = 3.85$ ,  $p < .001$ ).

Für den Grad der Zustimmung zu den beiden Aussagen zu Widerspruchsmöglichkeiten stand erneut die fünffach skalierte Antwortskala zur Verfügung (siehe Fn 115), die u. a. bei den Items zur Partizipation verwendet wurden.

Zunächst wird das Item betrachtet, welches die Zustimmung zur Aussage misst, dass jede/r unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben kann. Dieser Aussage stimmten 21.1 % der Befragten ‹voll und ganz› und 34.0 % ‹ziemlich› zu, 17.0 % stimmten ‹wenig› zu und 10.5 % stimmten ‹gar nicht› zu. In die Mitte der Skala (‹teils/teils›) ordneten sich 17.4 % ein.

Anhand einer bivariaten Korrelationsanalyse kann ein Zusammenhang zwischen der Zustimmungsskala (Zustimmung zur Aussage) und der Vertrauensskala (Vertrauen in die KESB) festgestellt werden ( $r = .358$ , KI 95 % [.243, .462]), der statistisch signifikant ist ( $p < .001$ ).

Wenn die Werte in zwei Teilgesamtheiten (zustimmende [‹voll und ganz›, ‹ziemlich›] und nicht zustimmende [‹wenig›, ‹gar nicht›]) gruppiert werden und für beide Gruppen der Mittelwert auf der Vertrauensskala errechnet wird, dann zeigt sich, dass diejenigen, die der Aussage zustimmten ( $n = 136$ ), ein höheres Vertrauen in die KESB haben ( $M = 6.82$ , KI 95 % [6.50, 7.15]) als diejenige, die der Aussage nicht zustimmten ( $n = 68$ ,  $M = 5.06$ , KI 95 % [4.43, 5.68]).<sup>120</sup> Der

---

<sup>120</sup> Antwortkategorie ‹teils / teils› ( $n = 43$ ).

Mittelwertsunterschied dieser beiden Gruppen ist statistisch signifikant ( $d = -0.816$ ;  $t[105.16] = -4.98$ ,  $p < .001$ ).

Das dritte Item misst den Grad der Zustimmung zur Aussage, dass eine Einsprache gegen einen Bescheid der KESB in der Regel fair beurteilt wird. Dieser Aussage stimmten 10.1 % der Befragten ‹voll und ganz› bzw. 39.1 % ‹ziemlich› zu, 12.5 % stimmten ‹wenig› und 6.0 % ‹gar nicht› zu. Fast ein Drittel der Befragten (32.3 %) positionierten sich in der Mitte der Skala (‹teils / teils›). Bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Zustimmungsskala (Rekurs wird fair behandelt) und der Vertrauensskala in die KESB anhand einer bivariaten Korrelationsanalyse zeigt sich ein statistisch signifikanter positiver Zusammenhang ( $n = 249$ ,  $r = 6.95$ , KI 95 % [.624, .754],  $p < .001$ ). Mit der Zustimmung zur Aussage steigt demnach auch das Vertrauen in die KESB.

Wenn entsprechend der Vorgehensweise bei der vorangegangenen Variablen die Werte in zwei Teilgesamtheiten (zustimmend, nicht zustimmend) gruppiert werden und für beide Gruppen der Mittelwert auf der Vertrauensskala errechnet wird, so zeigt sich, dass diejenigen, die der Aussage zustimmten ( $n = 122$ ) ein höheres Vertrauen in die KESB haben ( $M = 7.41$ , KI 95 % [7.16, 7.67]), als diejenigen, die der Aussage nicht zustimmten ( $n = 46$ ,  $M = 3.22$ , KI 95 % [2.59, 3.86]).<sup>121</sup> Der Mittelwertsunterschied ist mit  $p < .001$  statistisch signifikant ( $d = -2.55$ ;  $t[59.39] = -12.27$ ). Das Vertrauen in die KESB steigt mit der Zustimmung zur Aussage, dass eine Einsprache gegen einen Bescheid der KESB in der Regel fair beurteilt wird.

Aufgrund der übereinstimmenden Ergebnisse aus den statistischen Analysen zu den drei Items kann die Nullhypothese abgelehnt werden. Je stärker davon ausgegangen wird, dass sich Betroffene gegen Entscheide der KESB rechtlich zur Wehr setzen können und diese Einsprachen fair beurteilt werden, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde.

---

<sup>121</sup> Antwortkategorie ‹teils / teils› ( $n = 80$ ).

## 7. Zentrale Befunde und Schlussfolgerungen

In der vorliegenden Master-Thesis wurde das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB anhand einer quantitativen Fragebogenstudie empirisch untersucht. An der im Oktober 2022 durchgeführten Online-Umfrage nahmen 251 volljährige Personen teil, von denen 61,3 % bereits eigene Erfahrungen mit der KESB gemacht haben oder im persönlichen Umfeld eine Person kennen, die mit der KESB zu tun hatte.<sup>122</sup> Diese erste Untersuchung zum Vertrauen in die KESB zielte darauf ab, mit einem explorativen Ansatz erste Anhaltspunkte dazu zu ermitteln, wie die Bevölkerung gegenüber der KESB eingestellt ist.

Anhand von Vertrauentheorien wurden Bedingungsfaktoren für das Vertrauen in die KESB hergeleitet, die sich auf allgemeine Merkmale von Vertrauensbereitschaft und Vertrauenswürdigkeit beziehen. Anhand der erhobenen Daten zum Vertrauen in die KESB wurden sechs Hypothesen geprüft. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der explorativen und explanativen Datenanalyse zusammengefasst und mit Bezug zur Forschungsfrage diskutiert.

### 7.1 Diskussion der explorativen Ergebnisse

Im explorativen Teil dieser Master-Thesis wurde nach Merkmalen gesucht, die in der Stichprobe mit dem Vertrauen in die KESB korrelieren. Für einige soziodemografische Variablen und andere Hintergrundvariablen konnte ein Zusammenhang gefunden werden.

Im Unterschied zu anderen Studien, die für europäische Länder einen Anstieg von Vertrauen mit zunehmendem Alter berichten<sup>123</sup> (Michalski, 2019, S. 119), konnte in dieser Untersuchung für das Alter kein relevanter Effekt auf das Vertrauen in die KESB festgestellt werden. Die Alterszusammensetzung in der Stichprobe ist jedoch auch sehr homogen (54,5 % sind zwischen 20 und 39 Jahre alt), weshalb in vorliegender Studie keine verlässlichen Aussagen zum Zusammenhang mit dem Alter möglich sind.

Das leicht höhere Vertrauen in die KESB von weiblichen Befragten steht den Befunden von Untersuchungen zur allgemeinen Vertrauensneigung aus Deutschland entgegen (Blöbaum, 2022, S. 119).<sup>124</sup> Michalski (2019, S. 120–121) erwähnt jedoch auch Studien für Europa und

---

<sup>122</sup> Der Anteil von Personen mit Erfahrungen mit der KESB liegt in der Stichprobe wahrscheinlich bedeutend höher als in der Allgemeinbevölkerung, was u. a. mit der Methode der Stichprobenerhebung zu erklären ist. Sechs Befragte (2,3 %) gaben an, noch nie etwas von der KESB gehört zu haben. Diese Fälle wurden bei der Auswertung nicht beachtet (siehe Kap. 5.3.2).

<sup>123</sup> Die Studienlage ist diesbezüglich nicht eindeutig. Blöbaum (2022, S. 119) konnte in der Auswertung von Daten aus zwei repräsentativen Studien aus Deutschland (IfK-Trendstudie 2017, GESIS Panel 2016) keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Alter und der Vertrauensneigung finden.

<sup>124</sup> In dieser Untersuchung verorteten sich die Befragten zwischen vertrauensvoll und misstrauisch.

die USA, die für die allgemeine Vertrauensneigung und das Geschlecht keinen Zusammenhang feststellen oder in denen Frauen etwas mehr Vertrauen aufwiesen.

Den grössten Effekt auf das Vertrauen in die KESB zeigte sich in der explorativen Analyse für den Bildungsstand: Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss (HF oder höher) weisen ein signifikant höheres Vertrauen in die KESB auf als Personen mit einem Bildungsabschluss der Sekundarstufe zwei.<sup>125</sup> Dieser Befund deckt sich mit einer Reihe anderer Studien, die unter den sozioökonomischen Faktoren den Bildungsstand als stärksten Prädiktor für generalisiertes Vertrauen identifizieren (Michalski, 2019, S. 113). Erklärt wird dies u. a. damit, dass gebildete Personen die Risiken, die eine Vertrauensbeziehung mit sich bringt, besser einschätzen können. Ein anderer Erklärungsansatz begründet das höhere Vertrauen mit dem Verständnis für abstrakte Ideen von Toleranz, sozialer Gerechtigkeit und universellen moralischen Prinzipien, das insbesondere mit der Ausbildungsdauer zunimmt (ausführlich hierzu, siehe Kap. 2.3.2).

In Bezug auf das individuelle Vertrauen in die KESB könnte weiterführend überlegt werden, inwiefern die Kenntnisse über die Behörde vom Bildungsstand abhängig sind und wie sich diese auf die Vertrauensbildung auswirken. Eine Vermutung könnte sein, dass sich Personen mit niedrigerem Bildungsstand vorwiegend über Medien informieren, in deren Berichterstattung die KESB stärker mit negativen Emotionen assoziiert wird. Für diesbezügliche Unterschiede zwischen verschiedenen Medienangeboten gibt es empirische Hinweise (Hirter, 2019, S. 51–52); ob sich diese auf die Vertrauensbildung der Rezipient:innen auswirken, ist jedoch nicht erforscht. Hierzu kann auch die vorliegende Master-Thesis keine Hinweise liefern.

Einen geringen Einfluss auf das Vertrauen in die KESB haben in der Untersuchung die Staatsangehörigkeit und der Migrationshintergrund. Ausländer:innen weisen in der Stichprobe ein höheres Vertrauen in die KESB auf als Schweizer:innen und Personen mit Migrationshintergrund ein höheres als Personen ohne Migrationshintergrund. Der Effekt ist allerdings für beide Unterschiede sehr gering und statistisch nicht signifikant. In der Stichprobe sind sowohl Ausländer:innen als auch Personen mit Migrationshintergrund stark unterrepräsentiert, weshalb diese Ergebnisse mit Vorsicht zu betrachten sind.

Die politische Einstellung korreliert in der Stichprobe mit dem Vertrauen in die KESB signifikant: Je weiter rechts sich die Befragten im politischen Spektrum verorten, desto niedriger ist ihr Vertrauen in die KESB. Das geringste Vertrauen weisen Personen auf, welche die Politik der SVP unterstützen, und das höchste haben Befürworter:innen der SP. Angesichts der politischen Positionen jener Parteien zur KESB sind diese Befunde wenig überraschend.

---

<sup>125</sup> Gefragt wurde nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung, die mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen wurde.

Das Vertrauen von Eltern in die KESB ist niedriger als dasjenige von Personen, die keine Kinder haben. Der Effekt von Elternschaft auf das Vertrauen in die KESB ist statistisch signifikant, allerdings eher gering.<sup>126</sup> Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass Eltern aufgrund der stärkeren Präsenz von Kinderschutzfällen im Unterschied zu Erwachsenenschutzfällen in den Medien (Hirter, 2019, S. 64) die KESB eher als potenzielle Bedrohung wahrnehmen. Die Ergebnisse aus der durchgeführten Erhebung sind hierzu widersprüchlich. Einerseits gehen Eltern in gleichem Ausmass wie die Befragten ohne Kinder davon aus, zukünftig etwas mit der KESB zu tun zu haben.<sup>127</sup> Andererseits stimmen Eltern jedoch stärker der Aussage zu, dass sie die KESB für sich als bedrohend empfinden bzw. diese für sie in Zukunft zu einer Bedrohung werden könnte.<sup>128</sup> Aufgrund der offenbar widersprüchlichen Befunde und der insgesamt niedrigen Zustimmung zu der Aussage, dass die KESB als bedrohend empfunden wird, reichen die Ergebnisse aus dieser Studie nicht aus, um die oben aufgestellte Vermutung substantiell bekräftigen zu können.

In der Umfrage zeigten die Befragten aus ländlichen Gemeinden im Unterschied zu denjenigen aus städtischen oder intermediären zwar ein höheres Vertrauen in die KESB, der Unterschied ist jedoch sehr klein und wahrscheinlich dem Zufall geschuldet.

Diese Studie befasste sich zudem mit der Frage, wie sich das Vertrauen in die KESB zu demjenigen in andere staatliche Institutionen verhält. Übereinstimmend mit den Ergebnissen aus einer anderen bevölkerungsrepräsentativen Studie aus dem Jahr 2022 (Szvircsev Tresch et al., 2022) erhielt die Polizei auch in der durchgeführten Umfrage die höchsten Vertrauenswerte, gefolgt von dem Rechtssystem und dem politischen System. Das Vertrauen in die KESB ist in der Stichprobe leicht schwächer ausgeprägt als dasjenige zu den drei anderen Institutionen.<sup>129</sup> Bei der Betrachtung dieses Befunds ist allerdings zu beachten, dass an der Umfrage vor allem Personen teilgenommen haben, die Institutionen insgesamt weniger Vertrauen entgegenbringen. Es wäre auch denkbar, dass Personen, die den staatlichen Institutionen allgemein kritisch gegenüberstehen, der KESB im Besonderen nicht vertrauen.

---

<sup>126</sup> Dabei macht es keinen Unterschied ob die Kinder volljährig oder minderjährig sind.

<sup>127</sup> 42,3 % der befragten Eltern halten es für sehr oder eher wahrscheinlich, dass sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden. Für die Befragten ohne Kinder liegt dieser Wert bei 43,5 %.

<sup>128</sup> In der Stichprobe stimmten 3,4 % der Befragten ohne Kinder der Aussage voll und ganz oder ziemlich zu, dass sie die KESB als bedrohend empfinden oder diese in Zukunft zu einer Bedrohung werden könnte. Bei den Eltern liegt dieser Wert bei 14,1 %.

<sup>129</sup> Auf einer Skala von 1–10 konnten die Befragten ausdrücken, wie sehr sie der jeweiligen Institution vertrauen. In der Stichprobe ist das Vertrauen in die KESB im Mittel 1,12 Skalenpunkte niedriger als das Vertrauen in die Polizei, 0,98 Punkte niedriger als dasjenige in das Rechtssystem und 0,53 Punkte niedriger als dasjenige in das politische System.

## 7.2 Diskussion der Ergebnisse aus der explanativen Analyse

In einem zweiten Teil der Studie wurde geprüft, inwiefern sich die theoretisch hergeleiteten Bedingungsfaktoren für das Vertrauen in die KESB in den empirisch erhobenen Daten abbilden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die vier Bedingungsfaktoren dargestellt, die für die empirische Untersuchung ausgewählt wurden. Die beiden Bedingungsfaktoren «öffentliches Image» und «Information/Transparenz» wurden aus forschungsökonomischen Gründen in der empirischen Untersuchung nicht berücksichtigt.

Als Erstes wurde der Bedingungsfaktor «Erfahrung» untersucht. Aufgrund der statistischen Analysen konnte die Annahme bestätigt werden, dass sich Erfahrungen mit der KESB auf die Vertrauensbildung auswirken. Personen mit direkten, eigenen oder mit indirekten, durch Bekannte vermittelten Vorerfahrungen mit der KESB vertrauen der Behörde entweder mehr oder weniger stark als Personen ohne Vorerfahrung.<sup>130</sup>

Erstaunlich erscheint zudem der Befund, dass Befragte mit ausschliesslich indirekten Erfahrungen aus dem persönlichen Umfeld im Vergleich zur Gesamtstichprobe ein niedrigeres und Personen mit ausschliesslich eigenen, direkten Erfahrungen ein höheres Vertrauen in die KESB ausweisen. Allerdings muss hierzu angemerkt werden, dass die Gruppe mit eigenen Erfahrungen in der Stichprobe sehr klein ist und möglicherweise überwiegend aus Personen besteht, die im beruflichen Kontext Berührungspunkte mit der KESB haben.

Ein weiterer Bedingungsfaktor für das Vertrauen in die KESB ist die allgemeine Vertrauensneigung.<sup>131</sup> Es wird angenommen, dass Personen, die im Allgemeinen mehr vertrauen, auch der KESB mehr Vertrauen entgegenbringen.

Daher wurde im empirischen Teil dieser Studie untersucht, wie das Vertrauen in die KESB mit dem allgemeinen Vertrauen in andere Menschen (interpersonales Vertrauen) sowie demjenigen in andere Institutionen zusammenhängt. Die Hypothese, dass sowohl interpersonales Vertrauen als auch Institutionenvertrauen mit dem Vertrauen in die KESB korrelieren, konnte anhand der statistischen Analysen verifiziert werden. Je stärker das Grundvertrauen in andere Personen bzw. das generalisierte Vertrauen in staatliche Institutionen ausgeprägt ist, desto höher ist dasjenige in die KESB.

---

<sup>130</sup> Anmerkung: Nicht nur Betroffene von KESB-Verfahren, sondern auch Personen, die beruflich mit der KESB zu tun haben, weisen Erfahrungen mit der KESB auf.

<sup>131</sup> Im empirischen Konzept wird die allgemeine Vertrauensneigung als «Routine» bezeichnet: Der Mensch baut zunächst über Erfahrungen mit anderen Menschen Vertrauen in diese auf, welches sich über verschiedene Personen und Situationen hinweg allmählich zu einer generalisierten Erwartung und somit zu einem stabilen Persönlichkeitsmerkmal entwickelt (Mehr, 2002, S. 5). Jemandem zu vertrauen, geschieht in alltäglichen Situationen oft unhinterfragt und beinahe selbstverständlich (Mehr, 2002, S. 7); Möllering, 2006, Kap. Vertrauen und Routine).

Als weiterer Bedingungsfaktor wurde untersucht, inwiefern sich die Zuschreibung von Kompetenz auf die Vertrauenswürdigkeit der KESB auswirkt. Ausgegangen wurde von der Hypothese, dass das Vertrauen zunimmt, je kompetenter die KESB eingeschätzt wird. Die Zustimmung zu den drei Aussagen, dass sie eine fachkundige bzw. erfahrene Behörde sei und den Anforderungen gerecht werde, korreliert in der Untersuchung signifikant mit dem Vertrauen: Je kompetenter die KESB eingeschätzt wird, desto mehr wird ihr auch vertraut.

Die Zustimmungswerte zu den drei Aussagen erscheinen jedoch insgesamt eher niedrig. Weniger als zwei Drittel der Befragten (65,7 %) halten die KESB für eine fachkundige Behörde und nur 38,0 % stimmen der Aussage zu, dass sie den Anforderungen gerecht werde. Worauf diese Einschätzungen zurückzuführen sind, kann mit dieser Untersuchung nicht beantwortet werden. So bleibt zunächst unklar, woran ein Teil der Befragten zu erkennen glaubt, dass die KESB ihren Anforderungen nicht gerecht werde, bzw. welche Ursachen sie dafür verantwortlich machen.<sup>132</sup>

Weiterführend wurde in dieser Studie untersucht, inwiefern die Zuschreibung von Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten für Betroffene in KES-Verfahren mit dem Vertrauen in die Behörde zusammenhängt. Für beide Kategorien konnte ein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Das Vertrauen in die KESB steigt demnach bei Vorliegen der Annahme, dass Betroffene in KES-Verfahren ausreichend partizipieren können. Und je stärker davon ausgegangen wird, dass sich Betroffene gegen Beschlüsse der KESB rechtlich zur Wehr setzen und von einem gerechten Rekursverfahren ausgehen können, desto grösser ist das Vertrauen in die Behörde. Im Folgenden wird auf diese beiden Befunde näher eingegangen.

Zur Erhebung der zugeschriebenen Partizipationsmöglichkeiten wurde ein theoretisches Modell verwendet, welches den Grad an Mitbestimmung anhand von neun Stufen definiert (Wright et al., 2010, S. 43–44). Mit der Zustimmung zu vier Aussagen wurde erhoben, inwiefern die Befragten davon ausgehen, dass den Betroffenen in KES-Verfahren vier dieser Partizipationsstufen zugesprochen werden. 45,1 % der Befragten stimmten der Aussage zu, dass Betroffene in KES-Verfahren ausreichend informiert würden, und 42,7 % stimmten der Aussage zu, dass sie ausreichen angehört würden. Für die Aussagen zu den anderen beiden Partizipationsstufen fiel die Zustimmung geringer aus. So gehen 38,7 % der Befragten davon aus, dass Betroffene in KES-Verfahren ausreichend einbezogen werden, und 21,5 % stimmten der Aussage zu, dass Betroffene ausreichend mitbestimmen könnten. Diese Ergebnisse werden im Folgenden diskutiert. Die KESB ist gemäss dem Subsidiaritätsgrundsatz erst dann zuständig, wenn die Betroffenen freiwillige Unterstützungsmassnahmen ablehnen oder wenn die freiwillig gewählten Massnahmen nicht ausreichen, um der vorliegenden Gefährdung für die Person

---

<sup>132</sup> Als Begründung könnte beispielsweise die Organisationsstruktur bemängelt oder die Fachlichkeit der Mitarbeiter:innen angezweifelt werden; genauso könnte aber auch ein Mangel an finanziellen oder an zeitlichen Ressourcen dafür verantwortlich gemacht werden.

angemessen zu begegnen (siehe hierzu Kap. 3.2). In einem Verfahren bei der KESB unterliegen Betroffene einer Mitwirkungspflicht (Art. 448 ZGB). Wenn eine Gefährdung für eine Person vorliegt und die Betroffenen nicht einsehen, dass sie Unterstützung benötigen, können sie letztlich nicht selbst entscheiden, ob sie Unterstützung bekommen und welchen Schutz sie brauchen (Noser, 2020, S. 28). Dass ein Grossteil der Befragten in der Studie davon ausgeht, dass die Betroffenen in KES-Verfahren nicht mitbestimmen können, ist in Anbetracht der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht überraschend; ebenso wenig die geringe Zustimmung der Befragten zur Aussage, dass Betroffene in KES-Verfahren einbezogen würden.<sup>133</sup>

Für die anderen beiden Partizipationsstufen kann diese Einschätzung jedoch nicht geteilt werden. Die Betroffenen haben als Teil ihrer Verfahrensrechte gemäss Art. 447 ZGB ein Recht auf persönliche Anhörung (siehe hierzu Kap. 3.3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist durch die Verfassung geschützt (Art. 29 Abs. 2 BV) und umfasst ein Bündel von unterschiedlichen Mitwirkungs-, Informations- und Anhörungsrechten (Fassbind, 2018a, S. 176). Die KESB ist demnach verpflichtet, die Betroffenen vor einer Entscheidung einzubeziehen, persönlich anzuhören und über die getätigten Abklärungen zu informieren (Fassbind, 2018a, S. 176–177). Unter Berücksichtigung dieser verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen überraschen die niedrigen Zustimmungswerte in der Studie zur Aussage, dass die Betroffenen in KESB-Verfahren ausreichend informiert bzw. angehört würden. Eine mögliche Ursache hierfür könnte sein, dass in der Bevölkerung allgemein wenig Kenntnisse über den Ablauf von KES-Verfahren vorhanden sind. Auch könnte der Eindruck vorherrschen, die KESB würde trotz ihrer rechtlichen Pflicht die Betroffenen nicht ausreichend informieren und anhören.

Wie bereits dargelegt, wirkt sich die Zuschreibung von Partizipationsmöglichkeiten positiv auf das Vertrauen in die KESB aus. Die Annahme, dass Betroffene in KES-Verfahren ausreichend informiert und angehört werden, ist in der Analyse der Umfrageergebnisse ein starker Prädiktor für das Vertrauen in die KESB.<sup>134</sup>

Nebst den Partizipationsmöglichkeiten wurde in der Studie im Zusammenhang mit dem Vertrauen in die KESB auch die Zuschreibung von Widerspruchsmöglichkeiten untersucht. Das Risiko in Vertrauensbeziehungen wird mit dem Vorhandensein funktionierender Kontroll- und Sanktionsmechanismen reduziert (siehe hierzu Kap. 4.2). Systemvertrauen gründet auf dem Vertrauen in die Effizienz und die Wirksamkeit von institutionalisierten Formen der Kontrolle und

---

<sup>133</sup> Im Fragebogen wurde zur Präzisierung der Formulierung «einbezogen werden» erläutert, dass dies mitunter bedeute, dass die KESB die Meinung und die Sichtweise der Betroffenen in das Verfahren einbeziehe.

<sup>134</sup> In der Studie weisen die Befragten, die davon ausgehen, dass die Betroffenen ausreichend informiert und angehört werden, im Mittel ein ungemein höheres Vertrauen in die KESB auf (7,58 bzw. 7,59 auf der Vertrauensskala von 1–10) als die Befragten, welche davon ausgehen, dass Betroffene nicht ausreichend informiert und angehört würden (3,20 bzw. 3,45).



von Sanktionsmechanismen (Luhmann, 1989, S. 41, 46). Betroffene in KESB-Verfahren, die mit einem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, haben das Recht, innerhalb einer festgelegten Rekursfrist bei der zuständigen kantonalen Instanz Beschwerde einzulegen (siehe hierzu Kap. 3.3, «Rekursverfahren»). Dies scheint in der Bevölkerung weitgehend bekannt zu sein oder wird zumindest von einem Grossteil der Personen angenommen. In der Studie haben 79,4 % der Befragten angegeben, dass sie davon ausgehen, dass Betroffene in KESB-Verfahren das Recht haben, bei einer höheren Instanz Einsprache zu erheben. Weiter gehen 55,1 % der Befragten davon aus, dass die Betroffenen unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. Zeit, Wissen, Geld) gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben können. Diese Personen haben im Mittel ein signifikant höheres Vertrauen in die KESB.

Des Weiteren stimmt knapp die Hälfte der Befragten der Aussage zu, dass Einsprachen gegen einen Entscheid der KESB in der Regel fair beurteilt würden (49,1 %). Ein Drittel der Befragten positionierte sich dieser Aussage gegenüber neutral (32,3 %) und knapp ein Fünftel (18,5 %) stimmte nicht zu.

Angesichts der Tatsache, dass mit Ausnahme der Kantone SG und ZH in der ganzen Schweiz erstinstanzlich kantonale Gerichte (Obergericht, Kantonsgericht oder Verwaltungsgericht) als Rekursinstanzen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständig sind (Borchard & Lienert, 2020, S. 30–31)<sup>135</sup> und gegenüber dem Rechtssystem in dieser Umfrage ein stabiles Vertrauen ausgesprochen wurde, erscheint es auffällig, dass nur die Hälfte der Befragten von einem fairen Rekursverfahren ausgeht. Auch hier wäre eine mögliche Erklärung, dass in der Bevölkerung wenig Kenntnisse über Verfahrensabläufe im Kindes- und Erwachsenenschutz vorhanden sind.

Die Frage nach einem fairen Rekursverfahren ist jedenfalls nicht unerheblich. Das Vertrauen in die Behörde nimmt in der Studie mit der Annahme, dass Einsprachen gegen Entscheide der KESB fair beurteilt werden, signifikant zu.

### **7.3 Diskussion der Anwendung von Vertrauenskonzepten für Untersuchungen zur KESB**

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Vertrauen werden verschiedene Voraussetzungen diskutiert, die gegeben sein müssen, um sinnvollerweise von Vertrauen sprechen zu können. Viele Theorien setzen für die Konstitution von Vertrauen voraus, dass der Vertrauende gegenüber dem Vertrauenssubjekt potentiell verwundbar ist, indem seine Vertrauensgabe enttäuscht werden kann und er aus der Vertrauensbeziehung einen Nachteil erleiden kann (Möllering, 2006). Zudem benötigt es für Vertrauensverhältnis Handlungsoptionen auf

---

<sup>135</sup> Für Rekurse gegen fürsorgliche Unterbringung sehen elf Kantone andere Rechtsmittelinstanzen als erste Instanz vor.

beiden Seiten. Der Vertrauende kann sich entscheiden zu vertrauen; ihm stehen jedoch auch weitere Handlungsoptionen zur Verfügung und er kann die Vertrauensgabe auch verwehren (Hartmann, 2011, S. 85). Diese beiden Voraussetzungen von Vertrauen sind Gemeinsamkeiten der meisten Vertrauenstheorien (Blöbaum, 2022, 30 ff.).

Für das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der KESB entsteht die für Vertrauen vorausgesetzte potenzielle Verwundbarkeit, indem der Vertrauende in irgendeiner Form von den Handlungen der KESB betroffen ist. Verschiedene Handlungsoptionen sind vorhanden, wenn dem Vertrauenden Alternativen zur Verfügung stehen und er das Vertrauen in die KESB auch verwehren kann.

Während Direktbetroffene von KES-Verfahren durch Entscheidungen der KESB einen Nachteil erleiden können und damit gegenüber der Behörde eine potenzielle Verwundbarkeit aufweisen, sind ihre Handlungsoptionen aufgrund der Mitwirkungspflicht eingeschränkt. So können Betroffene weder über die Einstellung des Verfahrens entscheiden noch zwischen verschiedenen KES-Behörden auswählen. Auf der Ebene der Zusammenarbeit stehen ihnen jedoch verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung – sowohl in Bezug auf die Kooperationsbereitschaft (z. B. im Abklärungsverfahren) als auch betreffend die Frage, ob sie sich mit den Entscheidungen der KESB einverstanden erklären oder ein Rechtsmittelverfahren einleiten. Die Betroffenen von KES-Verfahren weisen gegenüber den Handlungen der Behörde eine potenzielle Verwundbarkeit auf und haben, wenn auch in eingeschränkter Form, verschiedene Optionen, wie sie sich ihr gegenüber verhalten können.

Ein Grossteil der Bevölkerung ist nicht in KES-Verfahren involviert. In ihrer Beziehung zur KESB steht es diesen Personen frei, der Behörde zu vertrauen oder nicht zu vertrauen. Für ihr Verhalten gegenüber der Behörde stehen unterschiedliche Handlungsoptionen zur Verfügung. Über verschiedene Möglichkeiten der politischen Partizipation können sie beispielsweise die Behörde unterstützen oder sich für Reformbestrebungen einsetzen, welche zum Ziel haben, die Behördenstruktur zu verändern oder die KESB in ihrer heutigen Form abzuschaffen.

Die für Vertrauen konstitutive potenzielle Verwundbarkeit kann sich bei Nicht-Betroffenen in der Erwartung einstellen, in der Zukunft in ein KES-Verfahren involviert zu sein. In der vorliegenden Studie gehen 42.5 % der Befragten davon aus, dass sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden.<sup>136</sup>

Eine weitere Möglichkeit für persönliche Verwundbarkeit besteht darin, dass z. B. die Behördenstruktur oder die Handlungen der KESB mögliche Einstellungskomponenten des Vertrauenden

---

<sup>136</sup> Dieser Wert ist jedoch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass in der Stichprobe Personen mit bereits vorhandenen Erfahrungen mit der KESB (direkt, indirekt, als Betroffene oder Fachpersonen) mit einem Anteil von 6.1 % überproportional stark vertreten sind.

tangieren (siehe hierzu Kap. 4.1.3). Wenn beispielsweise eine Person die Unterstützung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen durch den Staat als wichtig erachtet, kann sie von der KESB enttäuscht werden, sobald der Eindruck entsteht, dass sich die Behörde nicht ausreichend für den Schutz dieser Personengruppen einsetzt. Potenzielle Verwundbarkeit über die Einstellung entsteht also dadurch, dass individuelle Werte an das Themenfeld der KESB geknüpft sind. Zur Erhebung dieser Einstellungskomponenten wurde in der vorliegenden Untersuchung danach gefragt, welche Bedeutung Fragen zur Verantwortung des Staates in Bezug auf die Unterstützung schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener für die Studienteilnehmenden haben. 95,2 % gaben an, diese Fragen für persönlich relevant zu halten. Für nahezu gleich viele Studienteilnehmende (92,0 %) ist auch die Frage von Bedeutung, inwiefern der Staat die Rechte der Bürger:innen zum Schutz von Kindern oder Erwachsenen beschränken dürfen soll. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass beinahe alle Befragten aufgrund ihrer Einstellung zu Themen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch Handlungen der KESB eine Enttäuschung erfahren können.

Wie oben dargelegt wurde, sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Vertrauenskonzepten für Untersuchungen zur KESB grundsätzlich erfüllt.

In der Auseinandersetzung mit Vertrauenstheorien hat sich jedoch auch gezeigt, dass den verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Erkenntnisinteressen zugrunde liegen und kein einheitlicher theoretischer Zugang zu Vertrauen existiert. Aufgrund seiner Komplexität ist Vertrauen nur schwer empirisch operationalisierbar; insbesondere dann, wenn wie in der vorliegenden Untersuchung das Verhältnis der Vertrauenden (Bevölkerung) zum Vertrauensobjekt (KESB) strukturell sehr unterschiedlich konstituiert ist<sup>137</sup>.

---

<sup>137</sup> Personen können in unterschiedlicher Weise zu KESB stehen: Z.B. als Fachpersonen, als Direktbetroffene, als indirekt Betroffene (z.B. Anghörige:r), als Eltern in einem Kinderschutzverfahren, als Meldeerstatter:in, als Journalist:in, als Politiker:in.

## 8. Fazit

Im letzten Kapitel dieser Master-Thesis werden die zentralen Ergebnisse der empirischen Untersuchung mit Bezug zur Forschungsfrage zusammengefasst und mögliche Implikationen für die Praxis aufgezeigt. In zwei weiteren Unterkapiteln wird auf die Limitationen dieser Studie eingegangen und das methodische Vorgehen kritisch analysiert.

### 8.1 Zusammenfassung, Beantwortung der Forschungsfrage und mögliche Implikationen für die Praxis

In der vorliegenden Master-Thesis wurde die Forschungsfrage untersucht, wie das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgeprägt ist.<sup>138</sup> Für die empirische Betrachtung des Vertrauens in die KESB kann analytisch zwischen zwei Ebenen unterschieden werden: der Vertrauensbereitschaft der Bevölkerung auf der Mikro-Ebene und der Vertrauenswürdigkeit der KESB auf der Makro-Ebene. In dieser Studie wurden mit einer quantitativen Erhebungsmethode beide Ebenen untersucht. Dabei wurde der Frage nachgegangen, welche Merkmale auf der Ebene der Bevölkerung mit dem Vertrauen in die KESB korrelieren und welche Merkmale auf der Ebene der KESB die Vertrauenswürdigkeit der Behörde begünstigen.

Das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB ist bislang nicht empirisch untersucht worden, weshalb zur Erkundung des Forschungsgegenstandes ein explorativer Ansatz gewählt wurde. Parallel dazu wurden anhand von allgemeinen Vertrauenstheorien Bedingungsfaktoren für das Vertrauen in die KESB theoretisch hergeleitet und mögliche Effekte anhand der erhobenen Daten geprüft. Zunächst werden die Ergebnisse aus der explorativen Datenanalyse berichtet womit die Unterfragestellung beantwortet wird, ob es in Bezug auf das Vertrauen in die KESB merkmalspezifische Unterschiede gibt.

Das Vertrauen in die KESB wurde im Fragebogen anhand einer zehnstufigen Skala erhoben, auf der die Befragten angeben konnten, wie sehr sie der KESB vertrauen. Die Spannweite der Skala reicht von 1 (‹überhaupt kein Vertrauen›) bis 10 (‹voll und ganzes Vertrauen›). In der

---

<sup>138</sup> Eine Vertrauensbeziehung besteht aus zwei zentralen Elementen: auf der einen Seite aus dem Vertrauenssubjekt, welches mit der Vertrauensgabe die Ungewissheit über den Ausgang der Vertrauensbeziehung überwindet und damit so handelt, ‹als ob› negative Möglichkeiten nicht eintreten könnten Möllering (2006), und auf der anderen Seite aus dem Vertrauensobjekt, welches das ihm entgegengebrachte Vertrauen prinzipiell auch enttäuschen kann. Die Entscheidung, zu vertrauen, geht immer vom Vertrauenssubjekt aus (Blöbaum, 2022, S. 60) und resultiert aus der Vertrauenswürdigkeit des Vertrauensobjekts (Merkmale, die ein Vertrauensobjekt vertrauenswürdig erscheinen lassen) sowie der Vertrauensbereitschaft des Vertrauenssubjekts (beim Vertrauenssubjekt verortete Merkmale, die dessen Vertrauensgabe begünstigen).

Gesamtstichprobe (N = 251) lag das mittlere Vertrauen in die KESB bei  $M = 6.19$  ( $SD = 2.28$ , KI 95 % [5.91, 6.48]).

In der Untersuchung zeigte sich, dass die weiblichen Befragten der KESB ein leicht höheres Vertrauen entgegenbringen als die männlichen. Ein grösserer Einfluss auf das Vertrauen in die KESB zeigte sich hingegen für die politischen Einstellung. Im Mittel sank das Vertrauen in die KESB, je weiter rechts sich die Befragten im politischen Spektrum verorteten. Personen, welche die Politik der SP unterstützen, zeigen im Mittel ein höheres Vertrauen in die KESB als solche, die angaben die Politik der SVP zu unterstützen.

Ein weiterer Unterschied zeigte sich für das Merkmal der Elternschaft: Personen, die angaben, Mutter oder Vater eines oder mehrerer Kinder zu sein, vertrauen der KESB im Mittel weniger als Personen ohne Kinder.

Der stärkste Effekt auf das Vertrauen in die KESB zeigte sich beim Bildungsstand. Gefragt wurde nach der höchsten Ausbildung, die mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen wurde. Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss (HF oder höher) weisen im Mittel ein deutlich höheres Vertrauen gegenüber der KESB auf als Personen mit einem Bildungsabschluss der Sekundarstufe zwei.

Für die Staatsangehörigkeit, den Migrationshintergrund sowie den Urbanisierungsgrad des Wohnorts (städtisch, intermediär, ländlich) konnten in Bezug auf das Vertrauen in die KESB keine statistisch relevanten Unterschiede festgestellt werden.

Für die Beantwortung der zweiten Unterfragestellung wird im Folgenden berichtet, wie sich in der Untersuchung das Vertrauen gegenüber dem politischen System, dem Rechtssystem und der Polizei im Vergleich zur KESB verhält.

Übereinstimmend mit den Ergebnissen einer anderen Studie zum Institutionenvertrauen in der Schweiz (Szvircsev Tresch et al., 2022) wurde auch in der vorliegenden Untersuchung gegenüber der Polizei das höchste Vertrauen ausgesprochen ( $M = 7.31$ ,  $SD = 1.89$ , KI 95 % [7.05, 7.55]), gefolgt von dem Vertrauen in das Rechtssystem ( $M = 7.17$ ,  $SD = 1.94$ , KI 95 % [6.92, 7.41]) und dem Vertrauen in das politische System ( $M = 6.72$ ,  $SD = 1.20$ , KI 95 % [6.51, 7.00]). Der Vertrauen in die KESB ist im Vergleich zu diesen drei Institutionen leicht niedriger. Angesichts der höheren Standardabweichung kann festgestellt werden, dass das Vertrauen in die KESB im Vergleich zu den anderen Institutionen divergenter ausgeprägt ist.

Für die Beantwortung der dritten Unterfragestellung werden im Folgenden die Ergebnisse aus dem explanativen Teil der Studie zu den Bedingungsfaktoren für das Vertrauen in die KESB berichtet. In dieser Studie konnte festgestellt werden, dass sich die vier untersuchten Faktoren

Erfahrung, Routine, Kompetenz sowie Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten auf das Vertrauen in die KESB auswirken.

Erfahrungen haben einen signifikanten Einfluss auf das Vertrauen in die KESB. Personen mit direkten eigenen oder durch Bekannte vermittelte indirekte Vorerfahrungen mit der KESB vertrauen der Behörde entweder mehr oder weniger stark als Personen ohne Vorerfahrung. In den Untersuchungsergebnissen zeigte sich zudem ein Hinweis, der darauf hindeutet, dass Personen mit eigenen direkten Erfahrungen ein höheres Vertrauen in die KESB haben als Personen mit indirekten Vorerfahrungen.

Die Bereitschaft der KESB zu vertrauen hängt zudem von der allgemeinen Vertrauensneigung einer Person ab. Wer anderen Menschen bzw. anderen Institutionen im Allgemeinen mehr vertraut hat im Mittel auch ein höheres Vertrauen in die KESB.

Die beiden nächsten Bedingungsfaktoren Kompetenz sowie Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten sind Merkmale auf der Makroebene, welche sich auf die Vertrauenswürdigkeit der KESB auswirken.

In der Untersuchung konnte aufgezeigt werden, dass die Vertrauenswürdigkeit der KESB mit dem Mass an zugeschriebener Kompetenz korreliert. Je kompetenter die KESB eingeschätzt wird, desto mehr wird ihr auch vertraut. Ein zentrales Anliegen der Gesetzesrevision war die Professionalisierung der zuvor zuständigen Vormundschaftsämter durch die Einführung interdisziplinärer Fachbehörden. Zehn Jahre danach scheint für ein Teil der Bevölkerung die Fachkompetenz der KESB jedoch noch nicht vollständig zu überzeugen. In der Untersuchung stimmten 65.7 % der Befragten der Aussage zu, dass die KESB eine fachkundige Behörde sei.

Des Weiteren konnte innerhalb der vorliegenden Studie festgestellt werden, dass das Vertrauen in die KESB mit der Zuschreibung von Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten positiv korreliert. Das Vertrauen in die KESB steigt mit der Annahme, dass den Betroffenen in KES- Verfahren ausreichend Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Ebenso geht die Zuschreibung von Widerspruchsmöglichkeiten mit einem höheren Vertrauen einher: Je stärker eine Person davon ausgeht, dass sich Betroffene von KES- Verfahren gegen Beschlüsse der KESB rechtlich zur Wehr setzen und ein gerechtes Rekursverfahren erwarten können, desto grösser ist das mittlere Vertrauen in die Behörde.

In der Untersuchung zeigten sich für die Zuschreibung von Partizipations- und Widerspruchsmöglichkeiten eher niedrige Werte. Obwohl in der Fachliteratur das Informieren und Anhören der Betroffenen als zentraler Bestandteil des KES- Verfahren gilt (ausführlich hierzu Kap. 3.3) und die KESB gem. Art. 447 ZGB hierzu auch gesetzlich verpflichtet ist, nehmen in der Studie

nur 45.1 % bzw. 42.7 % der Befragten an, dass die Betroffenen in KES- Verfahren ausreichend informiert bzw. ausreichend angehört werden.

Von einem fairen Rekursverfahren gehen 49.1 % der Befragten aus, was in Anbetracht der Tatsache, dass im KESR fast ausschliesslich kantonale Gerichte (Obergericht, Kantonsgericht oder Verwaltungsgericht) als Rekursinstanz vorgesehen sind, ein eher niedriger Wert zu sein scheint.

Die dritte Unterfragestellung dieser Master- Thesis befasst sich mit der Eignung von Vertrauensatheorien für Untersuchungen zur KESB. Diese Frage wurde bereits in Kap. 7.3 beantwortet.

Aus den Ergebnissen dieser Studie können Erkenntnisse für das Reputationsmanagement der KES- Behörden gezogen werden, die jedoch aufgrund der explorativen Ausrichtung der Untersuchung mit Vorsicht zu betrachten und idealerweise weiter empirisch zu überprüfen sind.

Gemäss den Ergebnissen dieser Studie ist das Vertrauen der Bevölkerung in die KESB zwar zum einen leicht niedriger als in andere staatliche Institutionen, zum anderen mit einem Wert auf der Vertrauensskala von 6.19 (von 1 kein Vertrauen bis 10 voll und ganzes Vertrauen) jedoch nicht ausserordentlich tief.

Relevant für das Reputationsmanagement der KESB sind insbesondere die drei Faktoren, welche mit der Vertrauenswürdigkeit der Behörde korrelieren und in der Studie niedrige Zustimmungswerte erhielten.

Demnach kann erstens das Vertrauen erhöht werden, indem die KESB in der Öffentlichkeit als fachlich kompetente Behörde in Erscheinung tritt (z.B. indem sie auf die interdisziplinäre Zusammensetzung oder auf die Ausbildung und Berufserfahrung der Fachpersonen verweist).<sup>139</sup>

Zweitens gilt es darauf hinzuweisen, dass das Informieren und Anhören von Betroffenen ein zentraler Aspekt eines jeden KES- Verfahrens darstellt.<sup>140</sup>

Und drittens gilt darüber zu informieren, dass Rekursverfahren gegen die KESB i.d.R. vor einer kantonalen Gerichtsinstanz verhandelt<sup>141</sup> und entsprechend unabhängig beurteilt werden.

---

<sup>139</sup> Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass Informationen, die von der KESB selbst stammen, von manchen Personen als nicht vertrauenswürdig eingeschätzt werden können und möglicherweise den gegenteiligen Effekt haben. Wie in Kap. 2.3.3 aufgezeigt wird, sind die Vermutungen des Rezipienten über Ziel und Absicht der Quelle relevant für die Interpretation der Informationen. Wer also der KESB besonders misstrauisch gegenüber steht, wird vermuten, die KESB stelle sich in der Öffentlichkeit aus rein egoistischen Interessen als kompetente Behörde dar. Das Misstrauen könnte dadurch sogar wachsen. Entsprechend könnte es sinnvoller sein, wenn die Informationen über die KESB von einer anderen Quelle stammen (z.B. von Kooperationspartner:innen [Fachstellen] oder von Betroffenen).

<sup>140</sup> In der Befragung ging nur jede:r Zweite davon aus, dass dies ausreichend geschieht.

<sup>141</sup> Ausgenommen hiervon sind die Kantone ZH und SG, welche eine andere Rekursinstanz vorsehen.

Aufgrund des zehnjährigen Jubiläums des KESR startete die KOKES 2022 eine Kommunikationsoffensive, mit der die Bevölkerung über die Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz informiert werden soll. In einer Mitteilung zur Jubiläumskommunikation gab die KOKES als Ziel dieser Massnahme aus, «dass die Bevölkerung besser über die Arbeit der KESB Bescheid weiss» und «durch die verstärkte Sensibilisierung ... das Vertrauen (zurück) gewonnen und das Image gestärkt werden [soll]» (KOKES, 2022c, S. 511).

Die Erkenntnisse aus dieser Studie können den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei der thematischen Ausrichtung ihrer Kommunikationsstrategie behilflich sein.

## **8.2 Kritische Reflexion und Limitationen**

Das Methodische Vorgehen hat sich für die Beantwortung der Forschungsfrage insgesamt bewährt. Mit Hilfe der quantitativen Fragebogenmethode konnten vertrauensrelevante Einstellungsmerkmale erhoben, sowie eine gute Stichprobengrösse erreicht werden. Die Rücklaufquote aus der Flyer- Methode war überraschend niedrig, sodass weitere Studienteilnehmende im Umfeld des Autors rekrutiert werden mussten, was ursprünglich eigentlich nicht vorgesehen war. Die Auswirkungen auf die merkmalspezifische Zusammensetzung der Stichprobe sind in Kap. 6.3 ausführlich beschrieben. Im Vorfeld der Datenerhebung wurde mit einem umfangreichen Pre- Test Verfahren die Reliabilität des Fragebogens geprüft und verbessert.

Die Stichprobe ist in vielerlei Hinsicht nicht repräsentativ, hinzuweisen gilt es insbesondere auf den hohen Anteil an Personen mit eigenen Erfahrungen mit der KESB. Überrepräsentiert sind zudem Personen, die sich dem linken politischen Spektrum zuordnen sowie Personen, die staatlichen Institutionen eher skeptisch gegenüberstehen.

Die in der Datenanalyse angewendeten statistischen Verfahren erwiesen sich als geeignet um die Forschungsfragen zu beantworten. Bei der Interpretation der Ergebnisse gilt es jedoch zu beachten, dass aufgrund des Studiendesigns (einmalige Querschnitterhebung) und den angewandten statistischen Testverfahren keine kausalen Zusammenhänge zwischen den unabhängigen Variablen und der abhängigen Variablen (Vertrauen in die KESB) festgestellt werden können.

Das hergeleitete empirische Konzept hat sich für diese erste Untersuchung zum Vertrauen in die KESB weitgehend bewährt. Es gilt jedoch kritisch anzumerken, dass die einzelnen Kategorien sehr allgemein gehalten sind und empirisch nicht differenziert operationalisiert wurden. So ist beispielsweise die Erfahrung mit der KESB nur in «direkt» und «indirekt» unterschieden worden. Eine weitere Spezifizierung (z.B. Erfahrung als Fachperson oder Betroffene:r, Zeitpunkt und Wahrnehmung der Erfahrung) ist ausgeblieben.



### **8.3 Ausblick auf weiterführende Forschung**

Mit dieser quantitativen, explorativ ausgerichteten Untersuchung konnte ein erster Überblick zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber der KESB geschaffen werden. Gleichzeitig sind jedoch viele Fragen offen geblieben bzw. es haben sich neue Fragen ergeben, die mit der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden konnten.

Es zeigten sich z.B. Hinweise darauf, dass Personen mit direkten Erfahrungen mit der KESB ein eher hohes und diejenigen mit indirekten Erfahrungen ein eher tiefes Vertrauen in die Behörde haben. Ob dieser Unterschied jedoch tatsächlich zu beobachten ist und welche Ursachen ggf. dafür verantwortlich sind, kann mit den erhobenen Daten nicht festgestellt werden. Ausserdem bleibt unklar, wie das stärkere Vertrauen von Personen mit einem höheren Bildungsstand erklärt werden kann. Welche Merkmale eine KESB kompetent erscheinen lassen und weshalb ein erheblicher Teil der Befragten davon ausgeht, dass Betroffene in KES-Verfahren nicht angehört und informiert werden, kann mit dieser Studie ebenfalls nicht beantwortet werden. Hierzu würde es weitere Untersuchungen benötigen.

## 9. Literaturverzeichnis

- Adamczyk, J. (2020). *Vertrauen von Eltern in die Institution Schule. Eine explorative empirisch-qualitative Untersuchung über die Vertrauensbeziehung zwischen Eltern schulpflichtiger Kinder und der Schule*. Diss., 2017. Verfügbar unter:  
<https://doi.org/10.17169/refubium-26564>
- Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 50(2), 179–211.
- Akkaya, G., Reichlin, B. & Müller, M. (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis* [PDF]. Luzern: interact Verlag für Soziales und Kulturelles.
- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, Heinz-Günter, Otto, Hans-Uwe & Polutta, A. (2010). *Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms "Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII"*. Münster: ISA -Planung- und-Entwicklung GmbH.
- Apelt, M. (1999). *Vertrauen in der zwischenbetrieblichen Kooperation*. Zugl.: Lüneburg, Univ., Diss., 1999. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Arnold, S. (2009). *Vertrauen als Konstrukt*. Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2009. Maarburg: Tecum-Verl.
- Barbalet, J. (2019). The Experience of Trust: Its Content and Basis. In M. Sasaki (Hrsg.), *Trust in Contemporary Society* (International Comparative Social Studies, v.42, S. 11–30) [PDF]. Leiden: Brill.
- Bartmann, S., Fabel-Lamla, M., Pfaff, N. & Welter, N. (Eds.). (2014). *Vertrauen in der erziehungswissenschaftlichen Forschung*. Opladen: Budrich.
- Beierlein, C., Kemper, C., Kovaleva, A. J. & Rammstedt, B. (2014). *Interpersonales Vertrauen (KUSIV3)*. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.6102/ZIS37>
- Beierlein, C., Kemper, C. J., Kovaleva, A. & Rammstedt, B. (2012). *Kurzskala zur Messung des zwischenmenschlichen Vertrauens: die Kurzskala Interpersonales Vertrauen (KUSIV3)*. *GESIS-Working Papers*, 2012/22. Verfügbar unter: [https://www.gesis.org/fileadmin/kurzskalen/working\\_papers/KUSIV3\\_Workingpaper.pdf](https://www.gesis.org/fileadmin/kurzskalen/working_papers/KUSIV3_Workingpaper.pdf)
- Berger, L. (2019). Ständig gibt es Streit - und plötzlich sind die Kinder weg. Einblicke in die Arbeit der KESB Lizern. *zentralplus*. Zugriff am 08.12.2022. Verfügbar unter:  
<https://www.zentralplus.ch/gesellschaft/staendig-gibt-es-streit-und-ploetzlich-sind-die-kinder-weg-1583167/>
- Biesel, K., Fellmann, L., Müller, B., Schär, C. & Schnurr, S. (2017). *Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung* (1. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

- Blanz, M. (2015). *Forschungsmethoden und Statistik für die Soziale Arbeit. Grundlagen und Anwendungen* (1. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Blöbaum, B. (2022). *Vertrauen, Misstrauen und Medien* (1. Auflage 2022) [PDF]. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Borchard, B. & Lienert, P. (2020, 24. Juni). *Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) im Kanton Zürich. Schlussbericht 24. Juni 2020*. Zugriff am 08.12.2022. Zürich: Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich.
- Bundesamt für Justiz. (2022). *10 Jahre «neues Recht»: Überlegungen zu den laufenden Revisionsarbeiten. Referat von Philipp Weber, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht (BJ), an der KOKES Fachtagung «10 Jahre neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom 1./2. September 2022 in Freiburg*. Zugriff am 20.11.2022. Verfügbar unter: [https://www.kokes.ch/application/files/7116/6186/9548/Referat\\_3\\_komplett\\_fuer\\_Web-site.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/7116/6186/9548/Referat_3_komplett_fuer_Web-site.pdf)
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2013). *Geschichte der Sozialen Sicherheit in der Schweiz*. Zugriff am 11.11.2022. Verfügbar unter: <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kantonale-lokale-und-private-institutionen/kindes-und-erwachsenenschutz>
- Bundesamt für Statistik. (2016). *Persönlicher Fragebogen. Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2013*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.530014.html>
- Bundesamt für Statistik. (2017). *Gemeindetypologie und Stadt/Land Typologie 2012*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/2543323>
- Bundesamt für Statistik. (2019). *Nationalratswahlen 2019 - Analyse der Parteistärken und der Mandate seit 1971*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Statistik. (2021). *Familien in der Schweiz - Statistischer Bericht 2021: Wie leben Familien in der Schweiz von heute?* Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2021-0228>
- Bundesamt für Statistik. (2022a). *Altersmasszahlen der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie und Geschlecht, 2021*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/alter-zivilstand-staatsangehoerigkeit.assetdetail.23329018.html>
- Bundesamt für Statistik. (2022b). *Demografisches Portrait Schweiz. Bestand, Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Jahr 2020*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.gnpdetail.2021-0191.html>

- Bundesamt für Statistik. (2022c). *Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Migrationsstatus und verschiedenen soziodemografischen Merkmalen*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.23245502.html>
- Bundesamt für Statistik. (2022d). *Ständige Wohnbevölkerung nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeitskategorie, 2010-2021*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/alter-zivilstand-staatsangehoerigkeit.assetdetail.23064701.html>
- Bundesrat. (2006, 28. Juni). *Botschaft zur Änderung Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)*. Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/7001.pdf>
- Bundesrat. (2017, 29. März). *Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614*. Verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/kesr/ber-br-d.pdf>
- Christen, U. & Kurt, S. (2018). Direktdemokratischer Angriff auf die KESB. *Sozial Aktuell*, (Nr. 9), 38.
- Coleman, J. S. (1991). *Grundlagen der Sozialtheorie*. München: Oldenbourg.
- Comparis.ch. (2021, 2. Februar). *Riesige Tarifunterschiede für KESB-Gebühren. Medienmitteilung (Comparis-Studie): Validierungsgebühren für den Vorsorgeauftrag*. Zugriff am 08.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2021/banken/kesb-vorsorgeauftrag/tarifunterschiede-gebuehren>
- Currall, S. C. & Judge, T. A. (1995). Measuring Trust between Organizational Boundary Role Persons. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 64(2), 151–170. <https://doi.org/10.1006/obhd.1995.1097>
- Dernbach, B. & Meyer, M. (2005). Einleitung: Vertrauen und Glaubwürdigkeit. In B. Dernbach & M. Meyer (Hrsg.), *Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Interdisziplinäre Perspektiven* (1. Aufl., S. 11–26). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Domenig, C. (2021). Motiviert bei der KESB - trotz öffentlicher Anfeindung. *ZKE - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, (4), 285–302.
- Donzé, R. (2014, 28. September). Veto bei teuren Sozialfällen. Gemeinden fordern mehr Mitspracherechte und Kompetenzen. *NZZ am Sonntag*, 39, S. 14.
- Döring, N. & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (Springer-Lehrbuch, 5. vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage) [PDF]. Berlin: Springer-Verlag.

- Ecoplan. (2019). *Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Erhebung zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen* (Forschungsbericht von Ecoplan vom 28. August 2019). Bern: Ecoplan
- Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis. (2018). *Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern. Schlussevaluation* (Forschungsbericht vom 09.01.2018). Bern: Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis
- Enders, S. (2013). *Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Zerrbild zwischen Verantwortung und Versagen?* (1. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Endreß, M. (2001). Vertrauen und Vertrautheit. In M. Hartmann & C. Offe (Hrsg.), *Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts* (Theorie und Gesellschaft, Bd. 50, S. 161–203). Frankfurt/Main: Campus-Verlag.
- Endreß, M. (2002). *Vertrauen* (Einsichten. Themen der Soziologie) [PDF]. Bielefeld: transcript Verlag.
- Endreß, M. (2010). Vertrauen - soziologische Perspektive. In M. Maring (Hrsg.), *Vertrauen - zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten (Volume 3.0)* (S. 91–114) [PDF]. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.
- Erikson, E. H. (1953). *Wachstum und Krisen der gesunden Persönlichkeit* (Beiheft zur Psyche). Stuttgart: Klett.
- Eurostat. (2021). *Durchschnittliche Bewertung des Vertrauens nach Bereich, Geschlecht, Alter und Bildungsabschluss*. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc\\_pw03\\$DV\\_310/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_pw03$DV_310/default/table?lang=de)
- Fabel-Lamla, M. & Welter, N. (2012). Vertrauen als pädagogische Grundkategorie. *Zeitschrift für Pädagogik*, (Vol. 58 (6)), 769–771.
- Fankhauser, R. (2019, Februar). *Die Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (Forschungsbericht vom Feb. 2019). Verfügbar unter: <https://www.metas.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2019-02-01.html>
- Fassbind, P. (2017). Feindbild KESB: Erklärung und Widerspruch. *recht - Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis*, 35(1), 60–66.
- Fassbind, P. (2018a). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 128–201). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, P. (2018b). Die KESB im Beschwerde- und Vollstreckungsverfahren. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 193–202). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, P. (2018c). Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz*.

- Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 167–193). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, P. (2018d). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Rechtliche Aspekte. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 104–127). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, P. (2018e). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Einleitung. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 102–103). Bern: Haupt Verlag.
- Fischer, S. (2016). *Vertrauen in Gesundheitsangebote im Internet: Einfluss von Informationsquellen und wissenschaftlichen Unsicherheiten auf die Rezeption von Online-Informationen* [PDF]. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Frey, G. & Peter, S. (2018). Exkurs: Eignung und Ernennung der Beistandsperson. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 186–188). Bern: Haupt Verlag.
- Frings, C. (2010). *Soziales Vertrauen: Eine Integration der soziologischen und der ökonomischen Vertrauenseitheorie* [PDF]. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fuchs, D., Gabriel, O. W. & Völkl, K. (2002). Vertrauen in politische Institutionen und politische Unterstützung. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften*, 31(4), 427–450. <https://doi.org/6009>
- Gallati, M. (2016). Kopernikanische Wende oder Schrecken ohne Ende? – Das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht aus historischer Perspektive. *FamPra*, 4, 957-970. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5167/uzh-128080>
- Gambetta, D. (Ed.). (1988). *Trust. Making and breaking cooperative relations*. New York, NY: Basil Blackwell.
- Gautschi, J. (2021). *Urteile und Entscheidungen unter Unsicherheit in Kindeswohlabklärungen. Einflussfaktoren auf Fallbeurteilungen in einer multifaktoriellen, experimentellen Vignettenstudie*. Dissertation. Zugriff am 08.01.2023. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:frei129-opus4-8835>
- Giddens, A. (1995). *Konsequenzen der Moderne* (8. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gruhwald, S. & Schmid, C. (2017, 10. April). Alle gegen die KESB. *Beobachter*. Zugriff am 01.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.beobachter.ch/gesellschaft/alle-gegen-die-kesb-39608>

- Häfeli, C. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. *Jusletter*, 9. Dezember 2013. Verfügbar unter: [https://jusletter.weblaw.ch/jus-issues/2013/737/\\_11816.html\\_\\_ONCE](https://jusletter.weblaw.ch/jus-issues/2013/737/_11816.html__ONCE)
- Häfeli, C. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) unter Dauerbeschuss. Luxusgesetz? - Bürokratie statt Bürger-nähe? - Kostenexplosion? *Jusletter*, 9. Feb. 2015. Verfügbar unter: [https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationsystem/articles/jusletter/2015/789/kindes--und-erwachse\\_a2c64977b6/pdf\\_fr.pdf](https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationsystem/articles/jusletter/2015/789/kindes--und-erwachse_a2c64977b6/pdf_fr.pdf)
- Hanitzsch, T., Seethaler, J. & Wyss, V. (Hrsg.). (2019). *Journalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Studies in International, Transnational and Global Communications) [PDF]. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hartmann, M. (2011). *Die Praxis des Vertrauens* (1. Aufl., neue Ausg). Berlin: Suhrkamp.
- Hartmann, M. & Offe, C. (Hrsg.). (2001). *Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts* (Theorie und Gesellschaft, Bd. 50). Frankfurt/Main: Campus-Verl.
- Hauri, A. (2020). *Wahrnehmung des Kinderschutzverfahrens vor der KESB durch Jugendliche und Eltern mit Fokus auf Gerechtigkeit*. Dissertation. Verfügbar unter: [https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/191332/1/HAURI\\_ANDREA\\_Dissertation.pdf](https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/191332/1/HAURI_ANDREA_Dissertation.pdf)
- Heck, C. (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 91–103). Bern: Haupt Verlag.
- Hildbrand, L., Stauffer, B., Sager, F. & Kuenzler, J. (2020). Erzählungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes: Eine Anwendung und Erweiterung des Narrative Policy Frameworks. *Swiss Political Science Review*, 26(2), 181–205. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/spsr.12401>
- Hilmer, R. & Müller-Hilmer, R. (2021). Migrations-, Klima- und Corona-Politik. Eine Analyse der Bedeutung aktueller gesellschaftlicher Konfliktfelder. *Konfliktdynamik*, 10(4), 253–262. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/2193-0147-2021-4-253>
- Hirter, L. C. (2019). *Zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in der Tageszeitung: Empirische Untersuchung der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden und KESB über einen Zeitraum von 10 Jahren (2008-2017)* (Unveröffentlichte Bachelorarbeit). Hochschule Luzern.
- Hotz, S., Weber Khan, C. & Jaffé, P. D. (2021). Partizipation im schweizerischen Kinderschutzsystem – reloaded. *ZKE - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, (1), 1–23.
- Kanton St. Gallen, Amt für Soziales. (2022, November). *Kindes- und Erwachsenenschutz Kanton St. Gallen. Kenndaten für das Jahr 2021*. Zugriff am 07.12.2022. Verfügbar unter: <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/familie/kindes--und-erwachsenenschutz->

- kes/\_jcr\_content/Par/sgch\_downloadlist\_1719040940/DownloadListPar/sgch\_download\_924887781.ocFile/Kenndaten%20KES%202021.pdf
- KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich. (2018, 7. Dezember). *Gebührenempfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung (KPV)*. Zugriff am 07.12.2022. Verfügbar unter: [https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2019/03/20181207\\_kpv\\_gebuehrenempfehlungen\\_kesb\\_final.pdf](https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2019/03/20181207_kpv_gebuehrenempfehlungen_kesb_final.pdf)
- KOKES. (2022a). *KOKES-Statistik 2021 / Bestand Erwachsene. Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen am 31.12.2021*. Verfügbar unter: [https://www.kokes.ch/application/files/4216/6307/1978/KOKES-Statistik\\_2021\\_Erwachsene\\_Bestand\\_Massnahmenarten\\_Details\\_A3.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/4216/6307/1978/KOKES-Statistik_2021_Erwachsene_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf)
- KOKES. (2022b). *KOKES-Statistik 2021 / Bestand Kinder. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen am 31.12.2021*. Verfügbar unter: [https://www.kokes.ch/application/files/6016/6307/1977/KOKES-Statistik\\_2021\\_Kinder\\_Bestand\\_Massnahmenarten\\_Details\\_A3.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/6016/6307/1977/KOKES-Statistik_2021_Kinder_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf)
- KOKES. (2022c). Mitteilung: Signet für die Jubiläumskommunikation. *ZKE - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 77(6), 511.
- Koller, M. (1990). *Sozialpsychologie des Vertrauens. Ein Überblick über theoretische Ansätze* (Bielefelder Arbeiten zur Sozialpsychologie, Nr. 153) [PDF]. Bielefeld: Univ. Bielefeld, Fakultät für Soziologie.
- Koller, M. (1997). Psychologie interpersonalen Vertrauens: Eine Einführung in theoretische Ansätze. In M. K. W. Schweer (Hrsg.), *Interpersonales Vertrauen. Theorien und empirische Befunde* (S. 13–26) [PDF]. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). (2020, 20. November). *Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung*. Zugriff am 21.12.2022. Verfügbar unter: [https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE\\_Einzelseiten.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf)
- Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK), ab 01.01.2010 KOKES. (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge) : Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) = L'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte, une autorité interdisciplinaire (analyse et propositions de modèles) : recommandations de la Conférence des autorités cantonales de tutelle (CAT). *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, (2), 63–101.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hrsg.). (2017). *Praxisanleitung Kindes-schutzrecht (mit Mustern)*. Zürich: Dike.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2019). *Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB. Merkblatt der KOKES vom März*



2019. Verfügbar unter: [https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt\\_Melderechte-Meldepflichten\\_Version\\_Maerz\\_2019\\_definitiv.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdf)
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2021). *Organisation in den Kantonen. Stand 01. Januar 2021*. Verfügbar unter: [https://www.kokes.ch/application/files/1916/4518/2712/KESB\\_Organisation\\_in\\_den\\_Kantonen\\_2021.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/1916/4518/2712/KESB_Organisation_in_den_Kantonen_2021.pdf)
- Kunz, V. (2004). Soziales Vertrauen. In J. W. van Deth (Hrsg.), *Deutschland in Europa. Ergebnisse des European Social Survey 2002-2003* [PDF] (1. Aufl., S. 201–227). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Kuruppu, J., McKibbin, G., Humphreys, C. & Hegarty, K. (2020). Tipping the Scales: Factors Influencing the Decision to Report Child Maltreatment in Primary Care. *Trauma, Violence & Abuse*, 21(3), 427–438. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/1524838020915581>
- Luhmann, N. (1989). *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität* (5., durchges. Aufl.). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Mau, S. (2017). *Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen* (1. Originalausgabe). Berlin: Suhrkamp Verlag.
- McCrae, R. R. & Costa Jr., P. T. (2008). The five-factor theory of personality. In *Handbook of personality: Theory and research, 3rd ed* (S. 159–181). New York, NY, US: The Guilford Press.
- Mehr, A. (2002). *Inter- und intrapersonales Vertrauen. Ihr Einfluss auf Urteilsbildung und Entscheidung in sozialen Risikosituationen*. Dissertation. Bern: Universität Bern. Verfügbar unter: [https://biblio.unibe.ch/download/eldiss/02mehr\\_a.pdf](https://biblio.unibe.ch/download/eldiss/02mehr_a.pdf)
- Metzger, M. & Masoud, T. (2022, 3. Februar). *Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienbegleitung in der Schweiz. Wirkungen der Rückerstattungs- und Beitragspflicht*. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, Luzern. Verfügbar unter: [https://www.spf-fachverband.ch/fileadmin/media/downloads/Studie\\_Finanzierung\\_SPF\\_Metzger\\_Masoud\\_Tehrani\\_2022.pdf](https://www.spf-fachverband.ch/fileadmin/media/downloads/Studie_Finanzierung_SPF_Metzger_Masoud_Tehrani_2022.pdf)
- Michalski, N. (2019). *Normatives und Rationales Vertrauen in Europa. Eine ländervergleichende Untersuchung Gesellschaftlicher Vertrauensniveaus* [PDF]. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Verfügbar unter: <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=5743818>
- Mittag, H.-J. & Schüller, K. (2020). *Statistik. Eine Einführung mit interaktiven Elementen* (Lehrbuch, 6., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage) [PDF]. Berlin: Springer Spektrum. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-662-61912-4>
- Möllering, G. (2006). *Das Aufheben von Ungewissheit als Kern des Vertrauens : Just do it?* (MPIfG working paper, 06/5). Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung. Verfügbar unter: <http://hdl.handle.net/10419/44308>

- Möllering, G. (2007). Grundlagen des Vertrauens: Wissenschaftliche Fundierung eines Alltagsproblems. In Max Plank Institut für Gesellschaftsforschung (Hrsg.), *MPIfG Jahrbuch 2007–2008* (S. 73–78). Köln. Verfügbar unter: [https://pure.mpg.de/rest/items/item\\_1233301\\_1/component/file\\_1233300/content](https://pure.mpg.de/rest/items/item_1233301_1/component/file_1233300/content)
- Möllering, G. & Sydow, J. (2005). Kollektiv, kooperativ, reflexiv: Vertrauen und Glaubwürdigkeit in Unternehmungen und Unternehmensnetzwerken. In B. Dernbach & M. Meyer (Hrsg.), *Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Interdisziplinäre Perspektiven* (1. Aufl., S. 64–93) [PDF]. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Newton, K. (1999). Social capital and democracy in modern Europe. In J. van Deth, M. Maraffi, K. Newton, P. Whiteley & H. Keman (Hrsg.), *Social Capital and European Democracy* (S. 3–24). Taylor & Francis.
- Nilsson, K. & Landstedt, E. (2022). Public trust of social workers in Sweden: A repeated cross-sectional study. *Journal of Social Work*, 22(6), 1374–1393. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/14680173221094535>
- Nooteboom, B. (2002). *Trust. Forms, foundations, functions, failures and figures*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Noser, W. (2020). *Alles über die KESB. Rechte und Pflichten gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. Zürich: Der Schweizerische Beobachter.
- Oswald, M. (1994). Vertrauen – eine Analyse aus psychologischer Sicht. In H. Hof, H. Kummer, P. Weingast & S. Maaßen (Hrsg.), *Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts - zum Beispiel Vertrauen* (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 1, 1. Aufl.). Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Peter, V., Dietrich, R. & Speich, S. (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 148–167). Bern: Haupt Verlag.
- Petermann, F. (2012). *Psychologie des Vertrauens* (4., überarb. Aufl.). Göttingen: Hogrefe. Verfügbar unter: [http://sub-hh.ciando.com/book/?bok\\_id=471881](http://sub-hh.ciando.com/book/?bok_id=471881)
- Pfister, S. (2021). *Vertrauen in die Polizei. Schweiz – Europa – Welt* (Springer eBook Collection, 1st ed. 2021) [PDF]. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Rieder, S., Bieri, O., Schwenkel, C., Hertig, V. & Amberg, H. (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung. Verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/kesr/ber-interface-evaluation-kesr-d.pdf.download.pdf/ber-interface-evaluation-kesr-d.pdf>
- Roncoroni, S. (2019). *Das Reputationsmanagement der KESB nach dem "Fall Flaach. Masterarbeit* (Unveröffentlichte Master-Thesis). Bern: Universität Bern, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Politikwissenschaft.

- Rosch, D. (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 69–90). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, D. (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage, S. 22–29). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, D., Fountoulakis, C. & Heck, C. (Hrsg.). (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Rotter, J. B. (1971). Generalized expectancies for interpersonal trust. *American Psychologist*, 26.
- Rotter, J. B. (1980). Interpersonal trust, trustworthiness and gullibility. *American Psychologist*, 35(1), 1–7.
- Rousseau, D. M., Sitkin, S. B., Burt, R. S. & Camerer, C. (1998). Not So Different After All: A Cross-Discipline View Of Trust. *Academy of Management Review*, 23(3), 393–404.
- Rüegger, C., Gautschi, J., Becker-Lenz, R. & Rotzetter, F. (2021). Bedeutung und Aufbau von Vertrauen in der Sozialpädagogischen Familienbegleitung. *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 2(2). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.26043/GISo.2021.2.3>
- Rüegger, C., Ormanns, Y., Rack, O., Gautschi, J. & Becker-Lenz, R. (2018). Wer meldet was, und warum (nicht)? *Spitex Magazin: die Fachzeitschrift des Spitex Verbandes Schweiz*, (1), 6–7. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5169/seals-853607>
- Sabatelly, R. M., Buck, R. & Dreyer, A. (1983). Locus of control, interpersonal trust, and non-verbal communication accuracy. *Journal of Personality and Social Psychology*, 25(3), 419–427.
- Schweizer Radio und Fernsehen. (2017). *Bestätigung für Kesb im Kanton Schwyz*. Zugriff am 07.01.2023. Verfügbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/abstimmungen-sz/bestaetigung-fuer-kesb-im-kanton-schwyz#:~:text=Im%20Kanton%20Schwyz%20soll%20die,mit%2051%20Prozent%20knapp%20abgelehnt>.
- Schwenkel, C. (2016). *Der Einfluss kantonaler Justizsysteme auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichte*. Dissertation. Universität Luzern; Stämpfli AG.
- Schwenkel, C., Bieri, O. & Rieder, S. (2016). *Evaluation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St. Gallen*. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung. Verfügbar unter: <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/familie/kindes--und-erwachsenenschutz->

kes/\_jcr\_content/Par/sgch\_downloadlist\_1719040940/DownloadListPar/sgch\_download.ocFile/Evaluation%20der%20Kindes-%20und%20Erwachsenenschutz-beh%C3%B6rden%20im%20Kanton%20St.Gallen.pdf

- Steiger, P. (2019, 1. November). Zu wenig Unterschriften: Kesb-Initiative ist gescheitert. *Tagesanzeiger*. Verfügbar unter: <https://www.tagesanzeiger.ch/kesb-initiative-wird-nicht-eingereicht-448967413989>
- Steindl, N. (2019). Vertrauen in gesellschaftliche Institutionen. In T. Hanitzsch, J. Seethaler & V. Wyss (Hrsg.), *Journalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Studies in International, Transnational and Global Communications, S. 163–185) [PDF]. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Stemmler, G., Hagemann, D., Amelang, M. & Spinath, F. (2016). *Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung* (8. überarbeitete Auflage). Stuttgart: Kohlhammer Verlag. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:24-epflicht-1284221>
- Szvircevs Tresch, T., Wenger, A., Rosa, S. de, Ferst, T., Jacques, R. & Rohr, P. (2022). *Sicherheit 2022: Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitische Meinungsbildung im Trend*. Zürich: Center for Security Studies, ETH Zürich; Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK). Verfügbar unter: [https://css.ethz.ch/publikationen/studie-sicherheit/details.html?id=/s/i/c/h/sicherheit\\_2022](https://css.ethz.ch/publikationen/studie-sicherheit/details.html?id=/s/i/c/h/sicherheit_2022)
- Thommen, S., Eichenberger, R., Sasso, S. & Weber, L. (2022). *Medienmonitor 2021, Jahresbericht. Eine Untersuchung der Publicom AG im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation*. Zugriff am 10.01.2023. Verfügbar unter: <https://www.medienmonitor-schweiz.ch/>
- Tiefel, S. & Zeller, M. (Hrsg.). (2012). *Vertrauensprozesse in der sozialen Arbeit* (Soziale Arbeit aktuell, Bd. 20). Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren.
- Vellacott, C. & Kindler, T. (2018). Immer dieser Spagat – Spannungsfelder einer Schweizer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus sozialräumlicher Perspektive. In M. Diebäcker & C. Reutlinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit und institutionelle Räume* (Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit, S. 131–145). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Wagenblass, S. (2004). *Vertrauen in der sozialen Arbeit*. Weinheim: Juventa-Verlag.
- Wagenblass, S. (2015). Vertrauen. In H.-U. Otto & H. Thiersch u.a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wagenblass, S. (2016). Vertrauen als Basis für Beziehungsarbeit. *Jugendhilfe*, (54), S. 27-32.
- Werth, L. & Mayer, J. (2008). *Sozialpsychologie*. Berlin, Heidelberg: Spektrum Akad. Verl.
- Wider, D. (2020, 13. November). *Referat: Rolle und optimale Einbindung der KESB im Kinderschutzsystem* (unveröffentlichte Präsentation). Interkantonaler Austausch Kinderschutz IAK, virtuell per Videokonferenz.

- Wider, D. (2022). Professionalität durch Interdisziplinarität: Wo stehen die KESB? *ZKE - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 77(6), 485–500. Deutsche Version verfügbar unter: <https://www.zke-online.ch/de/artikel/2504-0677-2022-1014/professionalitat-durch-interdisziplinaritat-wo-stehen-die-kesb>
- Wilhelm, E. (2021). KESB: Soziale Arbeit zweitrangig? *ZKE - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, (4), 303–319.
- Wright, M. T., Unger, H. von & Block, M. (2010). Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In M. T. Wright (Hrsg.), *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention* (Prävention und Gesundheitsförderung, 1. Aufl., S. 35–52). Bern: Huber.
- Yamagishi, T. (2001). Trust as a form of social intelligence. In K. S. Cook (Hrsg.), *Trust in Society* (S. 121–147). New York: Russell Sage Foundation. Verfügbar unter: <https://psycnet.apa.org/record/2001-16661-004>
- Zand, D. E. (1972). Trust and managerial problem solving. *Administrative science quarterly* (Vol. 17, No.2, 229-239). Los Angeles: Sage Publications.
- Zündorf, L. (1999). Vorbemerkung. In Apelt, Maya, *Vertrauen in der zwischenbetrieblichen Kooperation* (S. VII). Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

## **Anhangsverzeichnis**

<b>Anhang 1:</b> Flyer, mit dem zur Teilnahme an der Studie geworben wurde.....	168
<b>Anhang 2:</b> Fehlende Werte.....	169
<b>Anhang 3:</b> Ergebnisse SILC 2020 (Variable Bildungsstand).....	170
<b>Anhang 4:</b> Übersicht unabhängige Variablen.....	171
<b>Anhang 5:</b> Erfahrung mit der KESB nach Stichprobengruppe.....	175
<b>Anhang 6:</b> Fragebogen.....	176

KESB-Umfrage: Jede/r kann mitmachen  
**Wie gross ist Ihr Vertrauen  
in die Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde?**

[www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch)

QR-Code scannen,  
um zur Online-  
Umfrage zu gelangen



  
**Guter Zweck**  
Spende von CHF 2.-/  
Teilnahme geht an die Stiftung  
Kinderschutz Schweiz.

  
**Toller Preis**  
Ein Apple iPad 2021 (64GB)  
wird unter allen  
Teilnehmenden verlost.

  
**Anonymität**  
Die Umfrage ist komplett  
anonym.

  
**Schnell erledigt**  
Die Umfrage dauert nur  
10-12 Minuten.

**«Über Ihre  
Teilnahme würde  
ich mich freuen!»**

**Carlo Strohner, Sozialarbeiter**  
untersucht innerhalb seiner  
Master Thesis das Vertrauen  
der Bevölkerung in die KESB



  
**Fragebogen  
in Papierform**  
Unkompliziert  
bestellen unter  
[www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch)  
oder +41 77 502 06 10

## Anhang 2: Fehlende Werte

### Fehlende Werte (Missings)

Item	Variable	n	in %
Wie sind Sie auf die Umfrage aufmerksam geworden?	Stichprobengruppe	0	0.0%
Wie alt sind Sie?	Alter	0	0.0%
Welches Geschlecht haben Sie?	Geschlecht	6	2.4%
Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?	Staatsangehörigkeit	3	1.2%
Sind Sie seit Ihrer Geburt Schweizer/-in? (Var. "Ja" und Var. "Nein" aggregiert)	Migrationshintergrund	3	1.2%
Wo sind Sie geboren?	Migrationshintergrund		0.0%
Wo sind Ihre Eltern geboren? ( Var. "Schweiz" und Var. "Ausland" aggregiert)	Migrationshintergrund	3	1.2%
Sind Sie Mutter oder Vater eines oder mehrerer minderjähriger Kinder?	Elternschaft	7	2.8%
Sind Sie Mutter oder Vater eines oder mehrerer volljähriger Kinder?	Elternschaft	3	1.2%
Was ist die höchste Ausbildung, die Sie mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen	Bildungsstand	4	1.6%
In der Politik spricht man manchmal von "links" und "rechts".Wo auf der Skala auf dieser Liste würden Sie sich selbst einstufen, wenn 0 für links steht und 10 für rechts?	Politische Einstellung	3	1.2%
Die Politik welcher politischen Partei unterstützen Sie am meisten?	Politische Einstellung	8	3.2%
Wie lautet der Name oder die Postleitzahl Ihres Wohnorts?	Typologie Wohnort	8	3.2%
In das politische System.	Institutionenvertrauen	1	0.4%
In das Rechtssystem.	Institutionenvertrauen	3	1.2%
In die Polizei	Institutionenvertrauen	2	0.8%
In die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Vertrauen in die KESB	2	0.8%
Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Menschen gute Absichten haben.	Interpersonales Vertrauen	0	0.0%
Heutzutage kann man sich auf niemanden mehr verlassen.	Interpersonales Vertrauen	0	0.0%
Im Allgemeinen kann man den Menschen vertrauen.	Interpersonales Vertrauen	0	0.0%
Inwiefern hat der Staat eine Verantwortung, schutzbedürftige Kinder und Erwachsene zu unterstützen?	Betroffeneheit Einstellung	4	1.6%
Inwiefern soll der Staat zum Schutz von Erwachsenen und Kindern die Rechte der Bürger/-innen beschränken dürfen?	Betroffeneheit Einstellung	2	0.8%
Ich hatte vor dieser Umfrage noch nie etwas von der KESB gehört.	Bezug zur KESB allgemein <sup>1</sup>	2	0.8%
Über die KESB weiss ich gut Bescheid.	Bezug zur KESB allgemein <sup>1</sup>	2	0.8%
Die KESB ist mir zwar ein Begriff, ich kenne die Behörde jedoch nicht sehr gut.	Bezug zur KESB allgemein <sup>1</sup>	2	0.8%
Meine Informationen über die KESB habe ich ausschliesslich aus den Medien.	Bezug zur KESB allgemein <sup>1</sup>	2	0.8%
Die KESB ist eine fachkundige Behörde.	Kompetenzzuschreibung	0	0.0%
Die KESB ist eine erfahrene Behörde.	Kompetenzzuschreibung	0	0.0%
Die KESB wird den Anforderungen gerecht.	Kompetenzzuschreibung	1	0.4%
Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend informiert.	Beteiligungsmöglichkeiten	5	2.0%
Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend angehört.	Beteiligungsmöglichkeiten	5	2.0%
Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend einbezogen.	Beteiligungsmöglichkeiten	6	2.4%
Bei der KESB kann man als Betroffene/-r ausreichend mitbestimmen.	Beteiligungsmöglichkeiten	6	2.4%
Was denken Sie? Haben Betroffene das Recht, gegen einen Beschluss der KESB bei einer "höheren Instanz" Einsprache zu erheben?	Widerspruchsmöglichkeiten	3	1.2%
Jede/r kann unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben	Widerspruchsmöglichkeiten	4	1.6%
Eine Einsprache gegen einen Beschluss der KESB wird in der Regel fair beurteilt.	Widerspruchsmöglichkeiten	3	1.2%
Sind Sie selbst jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen?	Direkte Betroffenheit Verfahren	3	1.2%
Ist eine Ihnen nahestehende Person jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen?	Indirekte Betroffenheit Verfahren	3	1.2%
Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden?	Betroffenheit bevorstehend	4	1.6%
Ich empfinde die KESB für mich als bedrohend bzw. die KESB könnte in Zukunft für mich zu einer Bedrohung werden.	Verletzlichkeit	6	2.4%
<b>Total</b>		<b>119</b>	<b>1.2%</b>

N= 251

<sup>1</sup> Die vier Items zum Bezug zur KESB wurden in einer Fragebatterie zusammengestellt. Zwei Personen haben keine der vier Antwortmöglichkeiten ausgewählt.



### Anhang 3: Ergebnisse SILC 2020 (Variable Bildungsstand)

#### Anteil der Bevölkerung ab 18 Jahre, nach Ausbildungsniveau, 2020

	%	+/-
Obligatorische Schule/keine Ausbildung	13.6	0.8
1 Jahr: Vorlehre, Berufswahlschule, 10. oder 12. Schuljahr, Haushaltslehrjahr, Sprachaufenthalt (mit Zertifikat), Aupair	1.3	0.2
2 Jahre: berufliche Grundbildung mit Praxis und Schule (eidg. Berufsattest) oder Vollzeitberufsschule, Handelsschule (eidg. Fähigkeitszeugnis), 1-2 Jahre Anlehre	4.4	0.4
2-3 Jahre: Diplommittelschule DMS, Verkehrsschule, Fachmittelschule FMS	0.8	0.2
3-4 Jahre: Berufslehre mit Praxis und Schule oder Vollzeitberufsschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (eidg. Fähigkeits- oder anderes Zeugnis)	33.4	0.9
Maturität, Lehrkräfteseminar	8.4	0.5
Berufs-/höhere Fachprüfung	9.9	0.5
Höhere Fachschule	4.3	0.3
Fachhochschule	5.4	0.4
Pädagogische Hochschule	1.2	0.2
Universität/ETH	17.3	0.7
<b>Total</b>	<b>100.0</b>	

Kat. 2022 mit 2020 vergleichbar.

Unterkat. Von 2020, mit 2-3 von 2022 nicht ganz vergleichbar.

## Anhang 4: Übersicht unabhängige Variablen

### Übersicht unabhängige Variablen

Gesamtstichprobe	N = 251
Schneeball- Methode	n = 157
Flyer- Methode	n = 94

#### Variable

Bezug zur KESB	Item	Trifft eine oder mehrere dieser Aussagen auf Sie zu?
----------------	------	--

	Ich hatte vor dieser Umfrage noch nie etwas von der KESB gehört.*
Gesamtstichprobe	n = 6
Schneeball- Methode	n = 6
Flyer- Methode	n = 0

\*Diese Fälle wurden bei den statistischen Analysen ausgeschlossen.

	Über die KESB weiss ich gut Bescheid.
Gesamtstichprobe	41.8%
Schneeball- Methode	33.1%
Flyer- Methode	56.4%

	Die KESB ist mir zwar ein Begriff, ich kenne die Behörde jedoch nicht sehr gut.
Gesamtstichprobe	51.0%
Schneeball- Methode	58.6%
Flyer- Methode	38.3%

	Meine Informationen über die KESB habe ich ausschliesslich aus den Medien.
Gesamtstichprobe	13.1%
Schneeball- Methode	12.7%
Flyer- Methode	13.8%

Kompetenz-zu-schreibung	Item	Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?				
		stimme gar nicht zu	stimme wenig zu	teils / teils	stimme ziemlich zu	stimme voll und ganz zu

	Die KESB ist eine fachkundige Behörde.				
Gesamtstichprobe	3.2%	6.4%	24.7%	48.2%	17.5%
Schneeball- Methode	0.6%	3.8%	24.2%	54.1%	17.2%
Flyer- Methode	7.4%	10.6%	25.5%	38.3%	18.1%

	Die KESB ist eine erfahrene Behörde.				
Gesamtstichprobe	4.0%	8.8%	31.1%	43.8%	12.4%
Schneeball- Methode	1.9%	3.8%	31.2%	48.4%	14.6%
Flyer- Methode	7.4%	17.0%	30.9%	36.2%	8.5%

	Die KESB wird den Anforderungen gerecht.				
Gesamtstichprobe	8.0%	13.2%	40.8%	34.4%	3.6%
Schneeball- Methode	3.2%	13.5%	45.5%	34.6%	3.2%
Flyer- Methode	16.0%	12.8%	33.0%	34.0%	4.3%

Zuschreibung Partizipation	Item	Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?				
		stimme gar nicht zu	stimme wenig zu	teils / teils	stimme ziemlich zu	stimme voll und ganz zu

	Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend informiert.				
Gesamtstichprobe	4.9%	11.8%	37.4%	38.2%	7.7%
Schneeball- Methode	1.3%	5.8%	45.5%	42.9%	4.5%
Flyer- Methode	10.9%	21.7%	23.9%	30.4%	13.0%

	Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend angehört.				
Gesamtstichprobe	6.5%	13.4%	36.6%	34.1%	9.3%
Schneeball- Methode	2.0%	11.1%	39.9%	40.5%	6.5%
Flyer- Methode	14.0%	17.2%	31.2%	23.7%	14.0%

	Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend einbezogen.				
Gesamtstichprobe	6.5%	15.1%	38.8%	33.9%	5.7%
Schneeball- Methode	2.0%	12.4%	44.4%	38.6%	2.6%
Flyer- Methode	14.1%	19.6%	29.3%	26.1%	10.9%

	Bei der KESB kann man als Betroffene/-r ausreichend mitbestimmen.				
Gesamtstichprobe	10.2%	24.1%	43.7%	18.0%	4.1%
Schneeball- Methode	3.3%	25.0%	51.3%	17.8%	2.6%
Flyer- Methode	21.5%	22.6%	31.2%	18.3%	6.5%

Widerspruchsmöglichkeiten	Item	Was denken Sie? Haben Betroffene das Recht, gegen einen Beschluss der KESB bei einer «höheren Instanz» Einsprache zu erheben?		
		Ja	Nein	Weiss nicht

Gesamtstichprobe	79.4%	7.3%	13.3%
Schneeball- Methode	81.3%	3.9%	14.8%
Flyer- Methode	76.3%	12.9%	10.8%

Item	Unter der Annahme, dass die Betroffenen ein Recht auf Einsprache haben: Wie sehr stimmen Sie den folgenden 2 Aussagen zu?				
	stimme gar nicht zu	stimme wenig zu	teils / teils	stimme ziemlich zu	stimme voll und ganz zu

	Jede/r kann unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben.				
Gesamtstichprobe	10.5%	17.0%	17.4%	34.0%	21.1%
Schneeball- Methode	6.5%	18.8%	18.2%	39.6%	16.9%
Flyer- Methode	17.2%	14.0%	16.1%	24.7%	28.0%

	Eine Einsprache gegen einen Beschluss der KESB wird in der Regel fair beurteilt.				
Gesamtstichprobe	6.0%	12.5%	32.3%	39.1%	10.1%
Schneeball- Methode	2.6%	7.7%	34.8%	47.1%	7.7%
Flyer- Methode	11.8%	20.4%	28.0%	25.8%	14.0%

### Betroffenheit

Direkte Vorerfahrung	Item	Sind Sie selbst jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen?	
		Ja	Nein

Gesamtstichprobe	34.3%	65.7%
Schneeball- Methode	28.4%	71.6%
Flyer- Methode	44.1%	55.9%

Indirekte Vorerfahrung	Item	Ist eine Ihnen nahestehende Person jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen?	
		Ja	Nein

Gesamtstichprobe	54.8%	45.2%
Schneeball- Methode	49.0%	51.0%
Flyer- Methode	64.5%	35.5%

Erwartung Betroffenheit	Item	Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden?			
		Sehr wahrscheinlich	Eher wahrscheinlich	Eher unwahrscheinlich	Sehr unwahrscheinlich

Gesamtstichprobe	20.2%	22.3%	36.0%	21.5%
Schneeball- Methode	22.7%	17.5%	40.3%	19.5%
Flyer- Methode	16.1%	30.1%	29.0%	24.7%

Betroffenheit über Einstellung	Item	Inwiefern hat der Staat eine Verantwortung, schutzbedürftige Kinder und Erwachsene zu unterstützen? Ich persönlich finde diese Frage...
--------------------------------	------	---

		sehr relevant	eher relevant	eher irrelevant	sehr irrelevant
--	--	---------------	---------------	-----------------	-----------------

Gesamtstichprobe		76.1%	20.6%	2.4%	0.8%
Schneeball- Methode		80.0%	19.4%	0.6%	0.0%
Flyer- Methode		69.3%	22.8%	5.4%	2.2%

Betroffenheit über Einstellung	Item	Inwiefern soll der Staat zum Schutz von Erwachsenen und Kindern die Rechte der Bürger/-innen beschränken dürfen (z.B. Sorgerechtsentzug, fürsorgliche Unterbringung)? Ich persönlich finde diese Frage...			
		sehr relevant	eher relevant	eher irrelevant	sehr irrelevant

Gesamtstichprobe		49.8%	42.2%	5.6%	2.4%
Schneeball- Methode		51.0%	43.9%	3.8%	1.3%
Flyer- Methode		47.8%	39.1%	8.7%	4.3%

Potentielle Verletzlichkeit	Item	Wie sehr stimmen Sie dieser Aussage zu? Ich empfinde die KESB für mich als bedrohend bzw. die KESB könnte in Zukunft für mich zu einer Bedrohung werden.				
		stimme gar nicht zu	stimme wenig zu	teils / teils	stimme ziemlich zu	stimme voll und ganz zu

Gesamtstichprobe		60.0%	23.3%	7.8%	5.7%	3.3%
Schneeball- Methode		64.1%	24.2%	7.2%	3.9%	0.7%
Flyer- Methode		53.3%	21.7%	8.7%	8.7%	7.6%

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

## **Anhang 5:** Erfahrung mit der KESB nach Stichprobengruppe

**Stichprobengruppe \* ErfDirektIndirektOhne Kreuztabelle**

Anzahl

		ErfDirektIndirektOhne				Gesamt
		ohne Erfahrung	nur direkte Erfahrung	nur indirekte Erfahrung	beides	
Stichprobengruppe	über Flyer	28	5	24	36	93
	über persönliche Benachrichtigung	68	11	43	33	155
Gesamt		96	16	67	69	248

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

## Anhang 6: Fragebogen

### Fragebogen

#### 1 Startseite

---

### Umfrage zum Vertrauen in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Herzlich Willkommen.



- Die Umfrage ist anonym und dauert nur 10-12 Minuten.
- Unter allen Teilnehmer/-innen wird ein APPLE iPad 2021 64 GB verlost!
- Für jeden ausgefüllten Fragebogen werden CHF 2.- an die Stiftung Kinderschutz Schweiz gespendet.
- Sie müssen kein Experte oder keine Expertin sein, um diese Fragen zu beantworten. Ihrer persönliche Meinung ist gefragt und es gibt keine richtigen oder falschen Antworten.
- Klicken Sie unten auf > oder WEITER, um mit der Umfrage zu starten.

Mehr Informationen zur Umfrage finden Sie unter [www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch)

**Viel Spass!**

---

#### 2 Stichprobe

---

Wie haben Sie von dieser Umfrage erfahren?

- Durch einen Flyer in meinem Briefkasten
  - Über einen anderen Weg (Internet, WhatsApp, Instagram)
-

### 3 Institutionenvertrauen

---

#### Zu Beginn der Umfrage geht es um das Vertrauen in Institutionen.

Bitte geben Sie auf einer Skala von 1 (überhaupt kein Vertrauen) bis 10 (voll und ganzes Vertrauen) an, wie sehr Sie den folgenden Institutionen in der Schweiz vertrauen.

In das politische System

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

In das Rechtssystem

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

In die Polizei

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

In die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)



- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10

---

#### 4 1. Routine\_Interp./Institutions- Vertrauen

---

**Als nächstes geht es um das Vertrauen zu anderen Menschen.**

Wie sehr stimmen Sie den folgenden 3 Aussagen zu?

Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Menschen gute Absichten haben.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- stimme etwas zu
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Heutzutage kann man sich auf niemanden mehr verlassen.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- stimme etwas zu
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Im Allgemeinen kann man den Menschen vertrauen.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- stimme etwas zu
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

---

## 5 Betroffenheit\_Einstellung

---

**Als Nächstes geht es darum, wie wichtig Ihnen persönlich das Thema Kindes- und Erwachsenenschutz ist. Sie brauchen die beiden folgenden Fragen nicht inhaltlich zu beantworten, geben Sie nur an, wie relevant diese Fragen für Sie sind.**

Inwiefern hat der Staat eine Verantwortung, schutzbedürftige Kinder und Erwachsene zu unterstützen?

Ich persönlich finde diese Frage...

- sehr relevant
- eher relevant
- eher irrelevant
- sehr irrelevant

Inwiefern soll der Staat zum Schutz von Erwachsenen und Kindern die Rechte der Bürger/-innen beschränken dürfen (z.B. Sorgerechtsentzug, fürsorgerische Unterbringung)?

Ich persönlich finde diese Frage...

- sehr relevant
- eher relevant
- eher irrelevant
- sehr irrelevant

---

## 6 Kompetenz

---

**Von nun an geht es vermehrt um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).**

Trifft eine oder mehrere dieser Aussagen auf Sie zu?

Bitte zutreffende Aussagen ankreuzen.

- Ich hatte vor dieser Umfrage noch nie etwas von der KESB gehört.
- Über die KESB weiss ich gut Bescheid.
- Die KESB ist mir zwar ein Begriff, ich kenne die Behörde jedoch nicht sehr gut.
- Meine Informationen über die KESB habe ich ausschliesslich aus den Medien.

Wie sehr stimmen Sie den folgenden 3 Aussagen zu?

(Es ist egal, wenn Sie nicht besonders viel über die KESB wissen. Antworten Sie einfach aufgrund Ihrer Einschätzungen und Vermutungen)

Die KESB ist eine fachkundige Behörde.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Die KESB ist eine erfahrene Behörde.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Die KESB wird den Anforderungen gerecht.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

---

## 7 Partizipation Zuschreibung

---

**Als Nächstes geht es um Personen, welche von einem Verfahren der KESB betroffen sind bzw. betroffen waren. Sie können die Fragen aber auch dann beantworten, wenn Sie noch nie mit der KESB zu tun hatten.**

Wie sehr stimmen Sie den folgenden 4 Aussagen zu?

(Wenn Sie nicht viel über die KESB wissen, antworten Sie auch hier einfach aufgrund Ihrer Einschätzungen und Vermutungen)

Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend informiert.

Informiert werden bedeutet z.B.: Die KESB informiert von sich aus über ihr Vorgehen und sie legt ihre Einschätzungen offen dar.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend angehört.

Angehört werden bedeutet z.B.: Die KESB interessiert sich für die Sichtweise der Betroffenen.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Bei der KESB wird man als Betroffene/-r ausreichend einbezogen.

Einbezogen werden bedeutet z.B.: Die KESB bezieht die Meinung und Sichtweise der Betroffenen angemessen in das Verfahren ein.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Bei der KESB kann man als Betroffene/-r ausreichend mitbestimmen.

Mitbestimmen bedeutet z.B.: Die Betroffenen haben ein Mitspracherecht und die KESB stimmt ihre Massnahmen in einem Aushandlungsprozess mit den Betroffenen ab.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

---

## 8 Partizipation Rekurs

### Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trifft manchmal Entscheidungen, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind.

Was denken Sie?

Haben Betroffene das Recht, gegen einen Beschluss der KESB bei einer "höheren Instanz" Einsprache zu erheben?

- Ja
- Nein
- Weiss nicht

---

## 9 Partizipation Rekurschancen

Unter der Annahme, dass die Betroffenen ein Recht auf Einsprache haben:

Wie sehr stimmen Sie den folgenden 2 Aussagen zu?

Jede/r kann unabhängig von den eigenen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z.B. Zeit, Geld, Wissen, etc.) gegen einen Beschluss der KESB Einsprache erheben.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

Eine Einsprache gegen einen Beschluss der KESB wird in der Regel fair beurteilt.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

---

## 10 Betroffenheit\_Bevorstehend

---

**Bei den kommenden Fragen geht es um eigene Erfahrungen mit der KESB.**

Sind Sie selbst jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen?

z.B. als Betroffene/-r, Mutter/Vater, Angehörige/-r oder als Fachperson.

- Ja
- Nein

Ist eine Ihnen nahestehende Person jemals an einem Verfahren der KESB beteiligt gewesen?

z.B. Verwandte, Bekannte, Arbeitskollegen. Als Betroffene/-r oder Fachperson.

- Ja
- Nein

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie in Zukunft etwas mit der KESB zu tun haben werden?

z.B. als Angehörige/-r, Betroffene/-r oder Fachperson.

- Sehr wahrscheinlich
- Eher wahrscheinlich
- Eher unwahrscheinlich
- Sehr unwahrscheinlich

---

## 11 Soziod. Alter + Geschlecht

---

**Abschliessend noch einige Angaben zu Ihrer Person.**

Wie alt sind Sie?

Ich bin  Jahre alt.

Welches Geschlecht haben Sie?

Männlich

Weiblich

Divers

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Mehrfachantworten möglich.

Schweiz

Italien

Deutschland

Portugal

Frankreich

Kosovo

Spanien

Türkei

Nordmazedonien

anderes Land

---

## 12 Migrationshintergrund

---

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

anderes Land (bitte hier eintragen)

Sind Sie seit Ihrer Geburt Schweizer/-in?

Ja

Nein

Wo sind Sie geboren?

Schweiz

Ausland

Wo sind Ihre Eltern geboren?

Beide in der Schweiz

Ein Elternteil in der Schweiz und ein Elternteil im Ausland

Beide im Ausland

---

### 13 Elternschaft

---

Sind Sie Mutter oder Vater eines oder mehrerer minderjähriger Kinder?

Ja

Nein

Sind Sie Mutter oder Vater eines oder mehrerer volljähriger Kinder?

Ja

Nein

---

### 14 Bildungsstand

---

Was ist die höchste Ausbildung, die Sie mit einem Zeugnis oder Diplom abgeschlossen haben?

Obligatorische Schule/keine Ausbildung
1-2 Jahre: Berufslehre (EBA), Berufsschule, Fachmittelschule, 10. Schuljahr, Vorlehre
3-4 Jahre: Berufslehre (EFZ), Fachmittelschule
Maturität/Abitur, Lehrkräfteseminar
Berufs-/höhere Fachprüfung
Höhere Fachschule (HF)
Fachhochschule (FH)
Pädagogische Hochschule (PH)
Universität/ETH

---

### 15 Politische Einstellung

---





In der Politik spricht man manchmal von "links" und "rechts".

Wo auf der Skala auf dieser Liste würden Sie sich selbst einstufen, wenn 0 für links steht und 10 für rechts?

- 0 - ganz links
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10 - ganz rechts
- weiss nicht
- keine besondere politische Tendenz

Die Politik welcher politischen Partei unterstützen Sie am meisten?

SVP
SP
FDP
GPS
CVP
GLP
BDP
EVP
andere Partei
keine

## 16 Einwohnerzahl

**Um zu erfahren, ob die Umfrageteilnehmer/innen aus einer ländlichen Region oder aus einer Stadt kommen, ist eine Angabe zu Ihrem Wohnort erforderlich.**

Wie lautet der Name oder die Postleitzahl Ihres Wohnorts?

---

## 17 Kontrollfrage (Schluss)

---

### Noch eine letzte Frage zum Schluss:

Wie sehr stimmen Sie dieser Aussage zu?

Ich empfinde die KESB für mich als bedrohend bzw. die KESB könnte in Zukunft für mich zu einer Bedrohung werden.

- stimme gar nicht zu
- stimme wenig zu
- teils/teils
- stimme ziemlich zu
- stimme voll und ganz zu

---

## 18 Schlusseite II

---



- **Die Ergebnisse der Studie werden im März 2023 auf [www.kesb-umfrage.ch](http://www.kesb-umfrage.ch) veröffentlicht.\***
- **Aufgrund Ihrer Teilnahme an der Umfrage werden Fr. 2.- an die Stiftung Kinderschutz Schweiz gespendet - Danke!**

Möchten Sie am Gewinnspiel teilnehmen?

Unter allen Umfrageteilnehmer/-innen wird ein **APPLE iPad 2021 64 GB** verlost.

Ja

Nein

Geben Sie hier Ihre Kontaktdaten für die Gewinnbenachrichtigung an (z.B. E-Mail, Handynummer oder Wohnanschrift):

Die Verlosung findet nach Abschluss der Umfrage am 31. Oktober statt.

\* Wenn Sie nach Abschluss der Studie über die Ergebnisse informiert werden möchten, können Sie hier Ihre Mailadresse angeben:

Haben Sie Fehler im Fragebogen gefunden?

War irgendetwas nicht verständlich?

Oder haben Sie sonstige Rückmeldungen zur Umfrage?

Hier können Sie eine Nachricht hinterlassen

---

**19 Endseite**

---

**Vielen Dank, Ihre Umfrage wurde eingereicht.**

CLOSE WINDOW

---